Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen der Alterssicherungskommission - Erstes ASK-Umsetzungsgesetz

A. Problem und Ziel

Die Alterssicherung ist zentraler Bestandteil des Sozialstaats in Deutschland. Für den Großteil der Menschen ist die gesetzliche Rentenversicherung die tragende und wichtigste Säule ihrer Altersabsicherung. Sie steht für Sicherheit, Solidarität sowie Anerkennung von Lebensleistung und schützt Millionen Versicherte im Alter, bei Erwerbsminderung und deren Hinterbliebene im Todesfall.

Damit die gesetzliche Rentenversicherung ihre Aufgaben weiterhin zuverlässig erfüllen kann, muss sie auch in Zukunft stabil, gerecht und nachhaltig aufgestellt sein. Wesentlich hierfür ist die weitere Gestaltung der Auswirkungen des demografischen Wandels. Er belastet die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung spürbar und stellt sie vor enorme Herausforderungen. Die gesetzliche Rentenversicherung muss deshalb zukünftig auch durch ein ergänzendes kapitalgedecktes Element gestärkt werden.

Die Verlässlichkeit der Alterssicherung muss auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen gewahrt werden. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass weder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch Arbeitgeber durch zu hohe Beiträge belastet werden. Zwar beteiligt sich auch der Bund wegen des besonderen Charakters der Rentenversicherung als Sozialversicherung an der Finanzierung der gesetzlichen Renten, doch sind auch diese Spielräume begrenzt. Die Rentenpolitik steht damit im Zentrum eines Spannungsfeldes zwischen sozialer Sicherheit, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und fiskalischer Verantwortung.

Zudem zeigt sich seit der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2005, dass die Steuerung und Entscheidungsfindung innerhalb der Deutschen Rentenversicherung sehr komplex geblieben sind und hier erhebliche ausschöpfbare Potenziale für die zügigere Durchsetzung einheitlicher Verfahrensweisen bestehen. Gleichzeitig steigen infolge demografisch bedingt gestiegener Arbeitsmengen, zunehmenden Fachkräftemangels sowie des Fortschreitens der Digitalisierung fortlaufend die Anforderungen an eine effiziente und bürgernahe Verwaltung sowie an die IT-Sicherheit. Die Organisation der gesetzlichen Rentenversicherung mit ihren komplexen Träger- und Gremienstrukturen ist daher im Lichte dieser Entwicklungen weiterzuentwickeln, damit sie den hohen Anforderungen auch zukünftig weiter gerecht werden kann.

B. Lösung

Die von der Bundesregierung eingesetzte Alterssicherungskommission hatte den Auftrag, Reformbedarf zu identifizieren, um das Gesamtsystem der Alterssicherung in Deutschland angesichts der demografischen Entwicklungen auch in Zukunft weiterhin stabil, gerecht und nachhaltig zu gestalten. Sie hat ihren Bericht am 23. Juni 2026 vorgelegt. Der überwiegende Teil der darin enthaltenen Empfehlungen wird mit diesem Entwurf umgesetzt, die Umsetzung der übrigen Empfehlungen folgen in einem zweiten Gesetz.

Ein zentraler Bestandteil dieses Entwurfs ist die Einführung der gesetzlichen Kapitalrente, die zukünftig als separate kapitalgedeckte Komponente die umlagefinanzierte Rente ergänzen und die gesetzliche Rentenversicherung insgesamt langfristig stärken wird.

Die Alterssicherungskommission hat festgestellt, dass eine Erwerbstätigenversicherung, in der auch Selbstständige, Beamtinnen und Beamte sowie Abgeordnete versichert sind, das Idealbild der Alterssicherung ist. Daher werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erste Schritte hin zu einer Erwerbstätigenversicherung unternommen. Zudem werden unter anderem Änderungen beim Renteneintritt, bei Rehabilitation und Prävention umgesetzt. Die Maßnahmen sind geeignet, das Alterssicherungssystem über alle drei Säulen hinweg insgesamt zu stabilisieren und die Menschen besser im Alter abzusichern, so dass mittel- und langfristig das angestrebte Ziel eines Gesamtversorgungsniveaus entsprechend der Kommissionsempfehlungen von mindestens 70 Prozent Nettoersatzquote erreicht werden kann. Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung wird nachhaltig gestaltet und die mit dem demografischen Wandel verbundenen Belastungen werden gerecht auf die Generationen verteilt.

Die gesetzliche Rentenversicherung wird organisatorisch weiterentwickelt und die Selbstverwaltungsstrukturen werden verschlankt, um Prozesse und Abläufe zu optimieren. Die Verwaltung und Steuerung der allgemeinen Rentenversicherung werden in einem Bundesträger gebündelt, um damit verbundene Synergien zu nutzen, die Digitalisierung weiter voranzutreiben und Verwaltungs- und Verfahrenskosten einzusparen. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird zu einem Bundessondersozialträger weiterentwickelt.

C. Alternativen

Eine Umsetzung der Empfehlungen der Alterssicherungskommission könnte unterbleiben. Dies hätte aufgrund des geltenden Rechts Beitragssatzsteigerungen und ein deutliches Absinken des Rentenniveaus zur Folge. Generationengerechtigkeit wäre nicht mehr gegeben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung und die Haushalte des Bundes und der Länder können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung in der mittleren Frist

	2027	2028	2029	2030	2031
geltendes Recht					
Beitragssatz in %	18,6	19,8	19,8	19,9	20,1
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	436,2	465,3	479,4	499,9	520,6
mit Maßnahmen					
Beitragssatz in %	18,6	19,7	19,8	19,8	19,9
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	436,2	465,2	478,6	498,7	519,7

In der mittleren Frist ergeben sich unter Berücksichtigung aller quantifizierbaren Maßnahmen (insbesondere Anhebung der Altersgrenzen, Verschärfung der Wartezeit bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte, Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für langjährig Versicherte, Anhebung der Abschläge bei der Altersrente für langjährig Versicherte, Rentenversicherungspflicht für Selbstständige, Abschaffung des Opt-out bei geringfügig entlohnter Beschäftigung, Abschaffung der Demografiekomponente beim Reha-Budget) bis zum Jahr 2031 noch relativ geringe Effekte, da die Maßnahmen sukzessive eingeführt werden und ihre volle Wirkung meist erst über einen gewissen Zeitverlauf entfalten. Im Vergleich zum geltenden Recht liegt der Beitragssatz im Jahr 2031 0,2 Prozentpunkte niedriger. Die Rentenausgaben fallen ab dem Jahr 2028 ebenfalls niedriger aus. Im Jahr 2031 ergeben sich 0,9 Milliarden geringere Ausgaben als unter geltendem Recht.

In der langen Frist entfalten die Maßnahmen eine stärkere Wirkung und die Differenz zwischen dem Beitragssatzverlauf unter geltendem Recht und mit Maßnahmen steigt von 0,4 Prozentpunkten im Jahr 2032 auf 0,6 Prozentpunkte im Jahr 2050 an. Ab dem Jahr 2033 ergibt sich zusätzlich ein um 0,3 Prozentpunkte höheres Sicherungsniveau. Bis zum Jahr 2050 steigt diese Differenz auf 0,7 Prozentpunkte weiter an. Die Differenz in den Rentenausgaben sinkt in der langen Frist zunächst von 2,9 Milliarden Euro geringeren Ausgaben als unter geltendem Recht im Jahr 2032 auf 1,4 Milliarden Euro geringere Ausgaben im Jahr 2050, was mit den zusätzlich erworbenen Rentenansprüchen infolge der angehobenen Altersgrenzen als auch der neuen rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen zu tun hat.

Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung in der langen Frist

	2032	2033	2035	2040	2045	2050
geltendes Recht						
Beitragssatz in %	20,4	20,5	20,8	21,0	21,0	21,2
Sicherungsniveau in %	47,8	47,5	46,9	46,4	46,3	46,1
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	540,2	557,9	592,3	678,0	777,6	892,5
mit Maßnahmen						
Beitragssatz in %	20,0	20,2	20,5	20,6	20,6	20,6
Sicherungsniveau in %	47,8	47,7	47,3	46,8	46,9	46,8
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	537,3	554,5	590,9	678,1	777,0	891,1

Die Dämpfung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung führt in der Folge auch zu Entlastungen im Bundeshaushalt. Diese steigen im Zeitverlauf mit der zunehmenden Stabilisierung des Beitragssatzes an und liegen im Jahr 2031 bei 2,1 Milliarden Euro.

Finanzielle Auswirkungen auf die Bundesmittel an die Rentenversicherung sowie die Haushalte der Länder (Mehr-/Minderausgaben +/-) in der mittleren Frist

	2027	2028	2029	2030	2031
Bund (in Mrd. Euro)					
Bundeszuschüsse	0,0	-0,4	0,0	-0,4	-0,8
Beiträge für Kindererziehungszeiten	0,0	-0,1	0,0	-0,1	-0,2
Bundeszuschuss knappschaftl. RV	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Erstattung Haltelinie	0,0	0,2	-0,5	-0,9	-1,2
Erstattung Mütterrente III	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bundesmittel insgesamt *	0,0	-0,3	-0,5	-1,4	-2,1
Länder (in Mrd. Euro)					
Zusatz- und Sonderversorgung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

In der langen Frist nehmen die Entlastungen weiter zu und erreichen im Jahr 2050 rund 6,3 Milliarden Euro.

Finanzielle Auswirkungen auf die Bundesmittel an die Rentenversicherung (Mehr-/Minderausgaben +/-) in der langen Frist

	2032	2033	2035	2040	2045	2050
Bund (in Mrd. Euro)						
Bundeszuschüsse	-1,4	-1,0	-0,7	-1,0	-0,8	-2,0
Beiträge für Kindererziehungszeiten	-0,4	-0,3	-0,4	-0,6	-0,7	-1,2
Bundeszuschuss knappschaftl. RV	0,1	0,1	0,2	0,2	0,3	0,0
Erstattung Haltelinie	-2,0	-2,0	-2,1	-2,4	-2,8	-3,2
Erstattung Mütterrente III	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bundesmittel insgesamt *	-3,7	-3,2	-3,0	-3,7	-3,9	-6,3

* Ergebnisse zur besseren Übersichtlichkeit auf eine Nachkommastelle gerundet, hierdurch gegebenenfalls Abweichungen bei den Summen

Für die Einführung der gesetzlichen Kapitalrente wird ab dem Jahr 2028 ein zusätzlicher Beitrag erhoben, der bis zum Jahr 2031 in jährlichen Schritten um 0,5 Prozentpunkte angehoben wird. Ab dem Jahr 2032 wird damit ein grundsätzlich paritätisch zu tragender Beitragssatz in Höhe von 2 Prozent erhoben. Ab dem Jahr 2032 werden Leistungen der Kapitalrente ausgezahlt, die zusammen mit der umlagefinanzierten Rente perspektivisch zu einem höheren Rentenniveau führen wird. Die konkreten finanziellen Auswirkungen der Kapitalrente lassen sich erst im Zuge der operationalisierenden gesetzlichen Ausgestaltung abschätzen und sind noch nicht in den vorliegenden Berechnungen berücksichtigt.

In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich infolge der Maßnahmen ab dem Jahr 2028 im geringen Umfang Beitragsmindereinnahmen und geringere Rentenausgaben als unter geltendem Recht. Im Rahmen der Defizitdeckung nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ergeben sich dadurch entsprechend geringere Bundeszuschüsse im unteren zweistelligen Millionenbereich.

Für die Regelung zur Altersteilzeit können keine Finanzwirkungen für die Zweige der Sozialversicherungen quantifiziert werden.

Zur Umsetzung der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige entsteht der Deutschen Rentenversicherung einmaliger haushaltswirksamer Umstellungsaufwand in Höhe von rund 6,4 Millionen Euro und ab dem Haushaltsjahr 2030 jährlicher haushaltswirksamer Mehraufwand in Höhe von rund 0,7 Millionen Euro.

Durch die Erteilung von Rentenauskünften von Amts wegen ab dem 60. statt ab dem 55. Lebensjahr wird die Deutsche Rentenversicherung um jährlich rund 1,8 Millionen Euro an laufenden Sachkosten (Wegfall von Druck- und Versandkosten) entlastet.

Aufgrund der Bündelung der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund ab dem 1. Januar 2029 in einem bundeseinheitlichen Träger Deutsche Rentenversicherung werden die Haushaltspläne der bisherigen einzelnen Rentenversicherungsträger zusammengeführt.

Zur Umsetzung der Strukturreform entstehen der Deutschen Rentenversicherung für die Eingliederung der Regionalträger und die Übernahme der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in ihrer bisherigen Funktion als Träger der allgemeinen Rentenversicherung einmalige Mehraufwände, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau beziffert werden können. Zudem entsteht der Knappschaft-Bundessondersozialträger (bisher Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) ein einmaliger Umstellungsaufwand, der derzeit nicht beziffert werden kann.

Dauerhaft ergeben sich bei der Deutschen Rentenversicherung finanzielle und stellenmäßige Minderaufwände. Die Deutsche Rentenversicherung hat darauf hinzuwirken, dass bis zum Jahr 2034 die Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Vergleich zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahr 2028 um 10 Prozent vermindert werden. Damit ergeben sich Minderaufwände in Höhe von insgesamt jährlich rund 600 Millionen Euro.

Dem Bundesamt für Soziale Sicherung entstehen ab dem Haushaltsjahr 2029 Mehraufwände in Höhe von 50 Planstellen und Stellen und Personal- und Sachmittel in Höhe von rund 9,8 Millionen Euro.

Dem stehen Minderaufwände bei den Aufsichtsbehörden auf Landesebene gegenüber.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht eine jährliche Entlastung von rund 822 000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 34 Millionen Euro.

Zusätzlich entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 39,8 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft entfallen Informationspflichten in Höhe von rund 7,1 Millionen Euro jährlich.

Der jährliche Erfüllungsaufwand und der einmalige Erfüllungsaufwand beruhen nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben. Der jährliche Erfüllungsaufwand unterliegt der One in, one out-Regel.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die gesetzliche Rentenversicherung (DRV) entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 13,3 Millionen Euro.

Zusätzlich entsteht für die gesetzliche Rentenversicherung (DRV) ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 36,9 Millionen Euro.

Für weitere Träger der gesetzlichen Sozialversicherung ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 600 000 Euro.

Für Länder inklusive Kommunen entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 500 000 Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand und der einmalige Erfüllungsaufwand beruhen nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben. Der jährliche Erfüllungsaufwand unterliegt der One in, one out-Regel.

F. Weitere Kosten

Von den Regelungen zur Einführung einer Rentenversicherungspflicht für Selbstständige sind auch kleine und mittelständische Unternehmen, hier insbesondere die selbstständig Tätigen, betroffen. Um ihre Belange zu berücksichtigen, sind für sie in der ersten Zeit nach der erstmaligen Existenzgründung beitragsrechtliche Erleichterungen sowie die Möglichkeit zur einkommensgerechten Beitragszahlung vorgesehen. Um den bürokratischen Aufwand für die selbstständig Tätigen möglichst gering zu halten, werden zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung, der Finanzverwaltung und den weiteren beteiligten Stellen neue automatisierte Meldewege sowie Datenabrufverfahren implementiert, die gesonderte Abfragen bei den Selbstständigen ersetzen. Dies stellt auch für die heute schon rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen eine spürbare Entlastung im Vergleich zum heutigen Verfahren dar.

Im Übrigen entstehen für die Wirtschaft keine Kosten. Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen der Alterssicherungskommission - Erstes ASK-Umsetzungsgesetz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2 Gesetz zur Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV-Strukturreform-Gesetz – GRVStrRefG)

Artikel 3 Gesetz zur Neuorganisation der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Knappschaftsneuordnungsgesetz – KnappNOG)

Artikel 4 Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 8 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 9 Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 10 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 11 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 12 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 13 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 14 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Artikel 15 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Artikel 16 Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Artikel 17 Änderung des Betriebsrentengesetzes

Artikel 18 Änderung des Rentenübersichtsgesetzes

Artikel 19 Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

Artikel 20 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 21 Änderung der Abgabenordnung

Artikel 22 Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes

Artikel 23 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Artikel 24 Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

Artikel 25 Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Artikel 26 Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Artikel 27 Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Artikel 28 Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen

Artikel 29 Außerkrafttreten

Artikel 30 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Vor der Überschrift des Ersten Kapitels wird folgende Überschrift eingefügt:

   „Erster Teil

   Allgemeine Vorschriften und umlagefinanzierte Leistungen“.

   b) Die Überschrift des Zweiten Kapitels Erster Abschnitt Zweiter Unterabschnitt Erster Titel wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „Erster Titel

   Allgemeines, Fallmanagement und erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge“.

   c) Nach der Angabe zu § 13a wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 13b Erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge

   § 13c Evaluation von Fallmanagement und erwerbsbezogener Gesundheitsvorsorge“.

   d) Die Angabe zu § 213 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 213 Bundesanteile“.

   e) Die Angabe zu § 220 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 220 Ausgabenrahmen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren“.

f) Die Angabe zu § 237 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 237 (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 237a wird gestrichen.

h) Die Angabe zu § 243b wird gestrichen.

i) Die Angabe zu § 255d wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 255d (weggefallen)“.

j) Die Angabe zu § 287b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 287b (weggefallen)“.

k) Die Angabe zu § 287g wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 287g Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundesanteils in den Jahren 2024 bis 2027“.

l) Nach der Angabe zu § 322 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Zweiter Teil

Gesetzliche Kapitalrente

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 323 Einführung der gesetzlichen Kapitalrente“.

m) Die Angabe zu den Anlagen 19 und 20 wird gestrichen.

2. Vor der Überschrift des Ersten Kapitels wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Teil

Allgemeine Vorschriften und umlagefinanzierte Leistungen“.

3. § 1 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 6 Absatz 1b wird durch den folgenden Absatz 1b ersetzt:

„(1b) Auf Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit

1. Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches ausüben,

2. Personen, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches ausüben.

Der schriftliche oder elektronische Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben. § 8 Absatz 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Der Antrag kann bei mehreren befreiungsfähigen geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden und ist vorbehaltlich des Absatzes 6 für die Dauer der Beschäftigungen bindend. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 endet die Befreiung mit Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze vollendet wurde. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder nach § 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit nach § 74 des Fünften Buches Gebrauch machen oder in einer nicht geringfügigen Tätigkeit teilweise arbeitsunfähig nach § 44c Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches sind.“

5. Die Überschrift des Zweien Kapitels Erster Abschnitt Zweiter Unterabschnitt Erster Titel wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Erster Titel

Allgemeines, Fallmanagement und erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge“.

6. Nach § 13a werden die folgenden §§ 13b und 13c eingefügt:

„§ 13b

Erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge

(1) Die Träger der Rentenversicherung übernehmen für versicherungspflichtige Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, die Kosten für eine freiwillige, individuelle, erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge zur Erkennung eines Bedarfs an Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben.

(2) Die erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge umfasst standardisierte Instrumente zur Erkennung von Präventions- und Rehabilitationsbedarfen. Werden dabei Rehabilitationsbedarfe identifiziert, umfasst die erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge außerdem die ärztliche Beratung über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie die Empfehlung solcher Leistungen in einem ärztlichen Befundbericht zur Unterstützung der Versicherten bei der Antragstellung. Bei den ärztlichen Leistungen nach Satz 2 sind Erkenntnisse aus der Gesundheitsuntersuchung nach § 25 des Fünften Buches oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu berücksichtigen.

(3) Die erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge kann durch

1. Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, insbesondere Betriebsärzte nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, oder

2. Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen

erbracht werden.

(4) Die ärztlichen Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 werden vergütet, wenn Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben empfohlen und in einem ärztlichen Befundbericht dokumentiert werden. Die ärztliche Beratung im Rahmen der erwerbsbezogenen Gesundheitsvorsorge wird in diesem Fall pauschal in Höhe des 1,7-fachen Gebührensatzes nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte vergütet. Für die Abrechnung der Vergütung der ärztlichen Beratung ist das bestehende Verfahren zur Abrechnung ärztlicher Befundberichte zu nutzen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund vereinbart bis zum 30. Juni 2028 mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und geeigneten Fachärzten für Arbeitsmedizin oder Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ oder deren Gemeinschaften das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung, insbesondere zum Verfahren.

§ 13c

Evaluation von Fallmanagement und erwerbsbezogener Gesundheitsvorsorge

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund begleitet das Fallmanagement nach § 13a und die erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge nach § 13b wissenschaftlich und evaluiert die Regelungen.

(2) Bei der Evaluation des Fallmanagements nach § 13a sind insbesondere die Inanspruchnahme des Fallmanagements und dessen Auswirkungen auf die berufliche Teilhabe der Versicherten sowie die Zusammenarbeit der beteiligten Sozialversicherungsträger zu untersuchen.

(3) Bei der Evaluation der erwerbsbezogenen Gesundheitsvorsorge nach § 13b sind insbesondere die Inanspruchnahme und Durchführung, die Erreichung von Versicherten mit Präventions- und Rehabilitationsbedarf und die anschließende Durchführung von Leistungen zur Prävention und Rehabilitation zu untersuchen. Die Evaluation soll auch Erkenntnisse für die Notwendigkeit einer weiteren erwerbsbezogenen Gesundheitsvorsorge in einem höheren Lebensalter liefern.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Bericht über die Ergebnisse der Evaluation des Fallmanagements nach § 13a bis zum 31. Dezember 2030 und über die Ergebnisse der Evaluation der erwerbsbezogenen Gesundheitsvorsorge bis zum 31. Dezember 2031 vor. Der Bericht enthält auch den sich aus den Ergebnissen der Evaluationen ergebenden Weiterentwicklungsbedarf.“

7. § 14 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Träger der Rentenversicherung beteiligen sich mit den Leistungen nach Absatz 1 an der nationalen Präventionsstrategie nach den §§ 20d bis 20g des Fünften Buches.“

8. Vor § 33 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Renten im Sinne dieses Teils sind umlagefinanzierte Renten.“

9. § 35 wird durch den folgenden § 35 ersetzt:

„§ 35

Regelaltersrente

(1) Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und

2. die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(2) Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1967 geboren sind, verändert sie sich abhängig von der ferneren Lebenserwartung nach Absatz 3. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht die für die Geburtsjahrgänge 1968 und jünger geltende Regelaltersgrenze und den ungerundeten Veränderungswert jeweils jährlich zum 1. Januar des Kalenderjahres, nach dem die jeweils am 1. Januar des Geburtsjahrgangs Geborenen das 60. Lebensjahr vollendet haben, im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Die Regelaltersgrenze für den betroffenen Geburtsjahrgang wird errechnet, indem der ungerundete Veränderungswert in Monaten ohne Nachkommastelle zu der Regelaltersgrenze nach Absatz 2 Satz 1 addiert wird. Der Veränderungswert in Monaten ist die mit der Zahl 12 multiplizierte Differenz der ferneren Lebenserwartung der für den betroffenen Geburtsjahrgang festgelegten geschlechtsunabhängigen Periodensterbetafeln des Statistischen Bundesamtes. Dabei wird für den betroffenen Geburtsjahrgang die fernere Lebenserwartung für 67-Jährige auf Basis der bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, das 59 Jahre nach dem Geburtsjahrgang liegt, aktuell vorliegenden Periodensterbetafel festgelegt. Davon wird die fernere Lebenserwartung für 67-Jährige auf Basis der aktuell vorliegenden Periodensterbetafel des Kalenderjahres, das 58 Jahre nach dem Geburtsjahrgang liegt, abgezogen. Hiervon werden zwei Drittel berücksichtigt. Auf diese Veränderung wird der ungerundete Veränderungswert für den vorangegangenen Geburtsjahrgang in Monaten addiert. Der Veränderungswert in Monaten wird somit nach der folgenden Formel errechnet:

$$\mathrm{VWRAG}_{(\mathrm{GJ})} = \mathrm{VWRAG}_{(\mathrm{GJ}-1)} + \frac{2}{3} \times 12 \times (\mathrm{LE}\ 67_{(\mathrm{GJ}+59)} - \mathrm{LE}\ 67_{(\mathrm{GJ}+58)})$$

Dabei sind:

GJ = Geburtsjahrgang,

$\mathrm{VWRAG}_{(GJ)}$ = zu bestimmender ungerundeter Veränderungswert der Regelaltersgrenze für den jeweiligen Geburtsjahrgang in Monaten,

$\mathrm{VWRAG}_{(GJ-1)}$ = ungerundeter Veränderungswert für den vorangegangenen Geburtsjahrgang in Monaten; für den Geburtsjahrgang 1967 beträgt der ungerundete Veränderungswert 0,000,

$\mathrm{LE}\ 67_{(GJ+59)}$ = fernere Lebenserwartung 67-Jähriger gemäß der aktuell vorliegenden geschlechtsunabhängigen Periodensterbetafel des Statistischen Bundesamtes des Jahres, das 59 Jahre nach dem Geburtsjahrgang liegt,

$\mathrm{LE}\ 67_{(GJ+58)}$ = fernere Lebenserwartung 67-Jähriger gemäß der aktuell vorliegenden geschlechtsunabhängigen Periodensterbetafel des Statistischen Bundesamtes des Jahres, das 58 Jahre nach dem Geburtsjahrgang liegt.“

10. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „das 67. Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „nach Vollendung des 63. Lebensjahres“ durch die Angabe „drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Altersgrenze nach Satz 2 erreicht“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Altersgrenze wird zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze erreicht. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze möglich.“

12. § 38 wird durch den folgenden § 38 ersetzt:

„§ 38

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie

1. die Altersgrenze nach Satz 2 erreicht und

2. die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt

haben. Die Altersgrenze wird zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze erreicht.“

13. § 40 wird durch den folgenden § 40 ersetzt:

„§ 40

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, wenn sie

1. die Altersgrenze nach Satz 2 erreicht und

2. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt

haben. Die Altersgrenze wird fünf Jahre vor der Regelaltersgrenze erreicht.“

14. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Arbeitsmarktes“ die Angabe „zusammenhängend“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Wird neben einer Rente nach Absatz 1 oder 2 unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, deren Umfang das der Rentengewährung zugrunde liegende zeitliche Leistungsvermögen überschreitet, besteht für einen Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten ab Beginn der Ausübung weiterhin Anspruch auf die gewährte Rente. Wird die Erwerbstätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums beendet, besteht über den nach Satz 1 maßgebenden Zeitraum hinaus wieder Anspruch auf Rente; dabei verbleibt es beim ursprünglichen Rentenbeginn und die Rente wird bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit nicht geleistet.“

15. § 51 Absatz 3a wird durch den folgenden Absatz 3a ersetzt:

„(3a) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Kalendermonate angerechnet mit

1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, wobei § 55 Absatz 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Entgeltersatzleistungen versicherungspflichtig waren oder für die ein Leistungsträger Beiträge für Anrechnungszeiten mitgetragen hat, und

2. Berücksichtigungszeiten.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Beschäftigungen oder Tätigkeiten, deren versicherungspflichtiges Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 des Vierten Buches unterschreitet. Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting oder aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung ermittelt werden, werden nicht angerechnet.“

16. § 76g Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Grundrentenzeiten sind Kalendermonate mit

1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,

2. Berücksichtigungszeiten,

3. Zeiten des Bezugs von

   a) Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,

   b) Leistungen bei Krankheit und

   c) Übergangsgeld,

   soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; § 55 Absatz 2 gilt entsprechend.

Grundrentenzeiten sind auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten. Abweichend von Satz 1 sind Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld keine Grundrentenzeiten.“

17. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 51 Abs. 3a und 4 und“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 3a in der am […] [Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten] geltenden Fassung und Absatz 4 sowie“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) An die Stelle des Faktors von 0,003 in den Absätzen 2 und 3 tritt bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte jeweils der Faktor 0,004, wenn Versicherte nach dem 30. Juni 1965 geboren sind."

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und die Angabe „4" durch die Angabe „5" ersetzt.

18. In § 109 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „55. Lebensjahres" durch die Angabe „60. Lebensjahres" ersetzt.

19. § 148 Absatz 3 Satz 1 Nummer 13 wird durch die folgende Nummer 13 ersetzt:

„13. mit Pensionskassen und Pensionsfonds im Sinne von § 1b Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes sowie weiteren Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen erforderlich sind und".

20. In § 153 Absatz 2 wird die Angabe „Zuschüsse des Bundes" durch die Angabe „Bundesanteile" ersetzt.

21. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge einschließlich ergänzender Altersvorsorge unter Berücksichtigung der steuerlichen Belastung und Sozialversicherungsbeiträge in Form einer Nettoersatzquote ermittelt wird."

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „des Bundeszuschusses" durch die Angabe „des Bundesanteils" ersetzt.

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Bericht über die nicht beitragsgedeckten Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht beginnend mit dem Jahr 2042 alle zehn Jahre einen Bericht, in dem die Höhe der Faktoren überprüft wird, um die sich der Zugangsfaktor nach § 77 bei vorzeitiger oder aufgeschobener Inanspruchnahme verändert.

(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht auf Grundlage der jeweils aktuellsten koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes eine Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung der Regelaltersgrenze für Versicherte, die zu diesem Zeitpunkt das 21. Lebensjahr vollendet haben."

22. § 155 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Sozialbeirat hat insbesondere die Aufgabe, in einem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung Stellung zu nehmen. Beginnend mit dem

Jahr 2032 gibt der Sozialbeirat alle fünf Jahre in dem Gutachten nach Satz 1 eine Einschätzung darüber ab, ob die Rahmenbedingungen und Annahmen, die der Veränderung der Regelaltersgrenze zugrunde liegen, weiterhin zutreffen.“

23. In § 158 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Zuschüsse des Bundes“ durch die Angabe „Bundesanteilen“ ersetzt.

24. In § 163 Absatz 8 wird die Angabe „der Betrag in Höhe von 175 Euro“ durch die Angabe „4 Prozent der Bezugsgröße“ ersetzt.

25. § 168 Absatz 1 Nummer 1b wird durch die folgende Nummer 1b ersetzt:

„1b. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe von 15 Prozent und von den Versicherten in Höhe von 3,6 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts, im Übrigen von den Arbeitgebern und den Versicherten je zur Hälfte,“.

26. § 172 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „in Höhe von 15 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären“ durch die Angabe „in Höhe des Betrages, der dem Beitragsanteil des Arbeitgebers nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b für geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte entspricht“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

27. § 213 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 213

Bundesanteile“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Bund trägt Anteile zur Deckung der Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung bei.“

c) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „allgemeine Bundeszuschuss“ durch die Angabe „allgemeine Bundesanteil“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „zusätzliche Bundeszuschuss“ durch die Angabe „zusätzliche Bundesanteil“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „zusätzlichen Bundeszuschuss“ durch die Angabe „zusätzlichen Bundesanteil“ ersetzt.

e) In Absatz 4 wird die Angabe „zusätzliche Bundeszuschuss“ durch die Angabe „zusätzliche Bundesanteil“ ersetzt.

f) In Absatz 5 wird die Angabe „Bundeszuschüsse“ durch die Angabe „Bundesanteile“ ersetzt.

28. In § 219 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Zuschüsse des Bundes“ durch die Angabe „Bundesanteile“ ersetzt.

29. § 220 wird durch den folgenden § 220 ersetzt:

„§ 220

Ausgabenrahmen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

(1) Der Ausgabenrahmen für Leistungen zur Teilhabe in der gesetzlichen Rentenversicherung wird jährlich für das Folgejahr entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) fortgeschrieben. Dabei ist die Abweichung zwischen der tatsächlichen und der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer des Vorjahres zu berücksichtigen. Überschreiten die Ausgaben eines Kalenderjahres (Bezugsjahr) den für dieses Kalenderjahr bestimmten Ausgabenrahmen, wird der sich für das zweite Kalenderjahr nach dem Jahr der Überschreitung nach Satz 1 ergebende Ausgabenrahmen entsprechend vermindert. Die Ausgaben für die Erstattung von Beiträgen nach § 179 Absatz 1 Satz 2, die auf Grund einer Leistung nach § 16 im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen erbracht werden, gelten nicht als Ausgaben im Sinne des Satzes 3.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 ist bei Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe der Überschreitungsbetrag zunächst mit den noch verfügbaren Unterschreitungsbeträgen der beiden dem Jahr der Überschreitung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre zu verrechnen. Unterschreitungsbetrag ist der Betrag, um den die Ausgaben eines Kalenderjahres den für dieses Kalenderjahr bestimmten Ausgabenrahmen unterschritten haben. Die Unterschreitungsbeträge werden in chronologischer Reihenfolge zur Verrechnung herangezogen. Ein Unterschreitungsbetrag steht nur insoweit für eine Verrechnung zur Verfügung, als er nicht bereits verrechnet worden ist. Nur der nach der Verrechnung verbleibende Überschreitungsbetrag mindert den sich für das zweite Kalenderjahr nach dem Jahr der Überschreitung ergebenden Ausgabenrahmen.

(3) Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung stimmen die auf sie entfallenden Anteile an dem Gesamtbetrag der Leistungen zur Teilhabe in der Deutschen Rentenversicherung Bund ab. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Leistungen zur Teilhabe dem Umfang und den Kosten nach einheitlich erbracht werden. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für Verwaltungs- und Verfahrenskosten mit der Maßgabe entsprechend, dass auch die Veränderungen der Zahl der Rentner und der Rentenzugänge sowie der Verwaltungsaufgaben zu berücksichtigen sind. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wirkt darauf hin, dass die jährlichen Verwaltungs- und Verfahrenskosten bis zum Jahr 2010 um 10 Prozent der tatsächlichen Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten für das Kalenderjahr 2004 vermindert werden. Vom Jahr 2007 an hat die Deutsche Rentenversicherung Bund jedes Jahr dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten bei den einzelnen Trägern und in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Optimierung dieser Kosten zu berichten. Dabei ist gesondert auf die Schlussfolgerungen einzugehen, welche sich aus dem Benchmarking der Versicherungsträger ergeben.“

30. Nach § 229 Absatz 9 wird der folgende Absatz 10 eingefügt:

„(10) Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft, die am […] [einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung] in dieser Beschäftigung nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Beschäftigung nicht versicherungspflichtig.“

31. Nach § 231 Absatz 10 wird der folgende Absatz 11 eingefügt:

„(11) Für Personen, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches ausüben, in der sie nach § 6 Absatz 1b in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, endet die Befreiung mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

32. § 235 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1964“ durch die Angabe „1968“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „31. Dezember 1946“ die Angabe „und vor dem 1. Januar 1964“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1963 und vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(4) Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1967 und vor dem 1. Januar 1972 geboren sind sowie vor dem […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses]

1. Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Altersteilzeitgesetzes oder den Bezug von Vorruhestandsgeld im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Vorruhestandsgesetzes vereinbart haben oder

2. eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b des Vierten Buches abgeschlossen haben, die eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 7c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Vierten Buches bis zur Vollendung der Altersgrenze nach Absatz 3 vorsieht, wenn zu diesem Zeitpunkt auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer vor dem […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses] erfolgten Kündigung oder abgeschlossenen Vereinbarung vorgesehen ist,

erreichen die Regelaltersgrenze abweichend von § 35 Absatz 2 mit Vollendung des 67. Lebensjahres.“

33. § 236 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1964“ durch die Angabe „1968“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „31. Dezember 1948“ die Angabe „und vor dem 1. Januar 1964“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1963 und vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 67. Lebensjahres.

(5) Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1967 geboren sind und die

1. vor dem 1. Januar 1972 geboren sind sowie vor dem […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses]

   a) Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Altersteilzeitgesetzes oder den Bezug von Vorruhestandsgeld im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Vorruhestandsgesetzes vereinbart haben oder

   b) eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b des Vierten Buches abgeschlossen haben, die eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 7c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Vierten Buches bis zur Vollendung der Altersgrenzen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 vorsieht, wenn zu diesem Zeitpunkt auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer vor dem […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses] erfolgten Kündigung oder abgeschlossenen Vereinbarung vorgesehen ist, oder

2. am […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses] Anpassungsgeld bezogen haben, weil sie als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie der Steinkohleanlagen aus den in § 57 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes genannten Gründen ihren Arbeitsplatz verloren haben,

erreichen die Regelaltersgrenze abweichend von § 36 Satz 1 Nummer 1 mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist abweichend von § 36 Satz 2 nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.“

34. § 236a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1964“ durch die Angabe „1970“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „31. Dezember 1951“ die Angabe „und vor dem 1. Januar 1964“ eingefügt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1963 und vor dem 1. Januar 1970 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.

(4) Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1972 geboren sind sowie vor dem […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses]

1. Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Altersteilzeitgesetzes oder den Bezug von Vorruhestandsgeld im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Vorruhestandsgesetzes vereinbart haben oder

2. eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b des Vierten Buches abgeschlossen haben, die eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 7c Absatz 1

Nummer 2 Buchstabe a des Vierten Buches bis zur Vollendung der Altersgrenzen nach Absatz 3 vorsieht, wenn zu diesem Zeitpunkt auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer vor dem […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses] erfolgten Kündigung oder abgeschlossenen Vereinbarung vorgesehen ist,

erreichen die Altersgrenze abweichend von § 37 Satz 2 mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist abweichend von § 37 Satz 3 nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich."

35. § 236b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „31. Dezember 1952" die Angabe „und vor dem 1. Januar 1964" eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1963 und vor dem 1. Januar 1972 geboren sind sowie vor dem […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses]

1. Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Altersteilzeitgesetzes oder den Bezug von Vorruhestandsgeld im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Vorruhestandsgesetzes vereinbart haben,

2. eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b des Vierten Buches abgeschlossen haben, die eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 7c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Vierten Buches bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres vorsieht, wenn zu diesem Zeitpunkt auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer vor dem […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses] erfolgten Kündigung oder abgeschlossenen Vereinbarung vorgesehen ist, oder

3. eine Vereinbarung abgeschlossen oder bestätigt haben, nach der das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren endet, weil sich hieran unmittelbar eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte anschließen könnte,

erreichen die Altersgrenze abweichend von § 38 Satz 2 mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Satz 1 Nummer 3 gilt für Kündigungen des Arbeitsverhältnisses entsprechend."

36. Die §§ 237 und 237a werden gestrichen.

37. § 238 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „1964" durch die Angabe „1970" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „31. Dezember 1951" die Angabe „und vor dem 1. Januar 1964" eingefügt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 4 ersetzt:

„(3) Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1963 und vor dem 1. Januar 1970 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 62. Lebensjahres.

(4) Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1969 geboren sind und am […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses] Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben, erreichen die Altersgrenze abweichend von § 40 Satz 2 mit Vollendung des 62. Lebensjahres.“

38. § 243b wird gestrichen.

39. § 244 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Auf die Wartezeit von 45 Jahren für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach § 236b werden Kalendermonate angerechnet mit

1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,

2. Berücksichtigungszeiten,

3. Zeiten des Bezugs von

   a) Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,

   b) Leistungen bei Krankheit und

   c) Übergangsgeld,

   soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; dabei werden Zeiten nach Buchstabe a in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt,

4. freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Zeiten nach Nummer 1 vorhanden sind; dabei werden Zeiten freiwilliger Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen, und

5. Ersatzzeiten.

Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelt werden, werden nicht angerechnet. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II werden nicht angerechnet. Zeiten vor dem 1. Januar 2001, für die der Bezug von Leistungen nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a mit Ausnahme der Arbeitslosenhilfe oder nach Buchstabe b glaubhaft gemacht ist, werden auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf die Wartezeit von 45 Jahren für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach § 38 werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II nicht angerechnet.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 51 Absatz 3a Nummer 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 76g Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 5 und 6“ ersetzt.

40. § 255d wird gestrichen.

41. § 264d wird durch den folgenden § 264d ersetzt:

„§ 264d

Zugangsfaktor

Für Versicherte, die nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 1. Januar 1972 geboren sind sowie vor dem […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses]

1. Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Altersteilzeitgesetzes oder den Bezug von Vorruhestandsgeld im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Vorruhestandsgesetzes vereinbart haben,

2. eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b des Vierten Buches abgeschlossen haben, die eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 7c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Vierten Buches bis zur Vollendung der Altersgrenzen nach § 236 Absatz 1 Satz 2 oder § 236 Absatz 4 vorsieht, wenn zu diesem Zeitpunkt auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer vor dem […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses] erfolgten Kündigung oder abgeschlossenen Vereinbarung vorgesehen ist, oder

3. eine Vereinbarung abgeschlossen oder bestätigt haben, nach der das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren endet, weil sich hieran unmittelbar eine Altersrente für langjährig Versicherte anschließen könnte,

ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte abweichend von § 77 Absatz 5 anstelle des Faktors 0,004 der Faktor 0,003 anzuwenden. Satz 1 Nummer 3 gilt für Kündigungen des Arbeitsverhältnisses entsprechend.“

42. § 287b wird gestrichen.

43. Die Überschrift des § 287g wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 287g

Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundesanteils in den Jahren 2024 bis 2027“.

44. In § 287h Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Bundeszuschusses“ durch die Angabe „Bundesanteils“ ersetzt.

45. § 302 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Bestand am 31. Dezember 2027 Anspruch auf eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit oder auf eine Altersrente für Frauen, besteht dieser Anspruch weiter.“

46. Nach § 322 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Zweiter Teil

Gesetzliche Kapitalrente

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 323

Einführung der gesetzlichen Kapitalrente

(1) Die gesetzliche Kapitalrente ergänzt ab dem 1. Januar 2028 als Bestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung die umlagefinanzierte Rente. Mit der gesetzlichen Kapitalrente sollen höhere Rentenleistungen der Versicherten ermöglicht werden.

(2) Der Beitragssatz in der gesetzlichen Kapitalrente für das Jahr 2028 beträgt 0,5 Prozent, für das Jahr 2029 1 Prozent und für das Jahr 2030 1,5 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage. Ab dem Jahr 2031 beträgt der Beitragssatz 2 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist Trägerin der gesetzlichen Kapitalrente.

(4) Das aus den Beiträgen generierte Kapitalrentenvermögen wird durch eine öffentlich-rechtliche Stelle ausschließlich im Interesse der Versicherten langfristig und renditeorientiert angelegt.

(5) Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist Eigentümerin des Kapitalrentenvermögens. Sie führt individuelle Kapitalrentenkonten für die Versicherten, um das aus den gezahlten Beiträgen und erwirtschafteten Erträgen resultierende individuelle Kapitalrentenguthaben transparent zu verwalten. Ab dem 1. Januar 2032 können daraus ausschließlich lebenslange Rentenleistungen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund geltend gemacht werden. Die Höhe der Rentenleistung wird auf Grundlage des erworbenen Kapitalrentenguthabens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt.“

47. Die Anlagen 19 und 20 werden gestrichen.

Artikel 2

Gesetz zur Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung

(GRV-Strukturreform-Gesetz – GRVStrRefG)

Abschnitt 1

Neustrukturierung

§ 1

Deutsche Rentenversicherung

Die durch das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) errichtete Deutsche Rentenversicherung Bund wird unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung“ fortgeführt.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Deutsche Rentenversicherung ist Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und zuständig für die Durchführung der allgemeinen Rentenversicherung in Deutschland.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung darf im Rahmen der Festlegungen des Rates der IT-Beauftragten für Bundesbehörden Dienstleistungen in ihrer Funktion als Signaturstelle erbringen, soweit dies ihre durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesenen Aufgaben nicht beeinträchtigt. Dadurch entstehende Kosten sind ihr zu erstatten. Das Nähere ist jeweils in Verwaltungsvereinbarungen zu regeln.

§ 3

Eingliederung der Regionalträger

(1) Die Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung werden am 1. Januar 2029 in die Deutsche Rentenversicherung eingegliedert.

(2) Das Vermögen einschließlich der Sondervermögen sowie die Rechte und Pflichten der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung gehen als Ganzes auf die Deutsche Rentenversicherung über.

(3) Die bisherigen Regionalträger sind zum 1. Januar 2029 aufgelöst.

§ 4

Aufbau, Sitz und Satzung der Deutschen Rentenversicherung

(1) Die Deutsche Rentenversicherung ist zweistufig aufgebaut. Sie gliedert sich in eine Hauptverwaltung auf der oberen Verwaltungs- und Steuerungsebene und in Regionaldirektionen auf der regionalen Verwaltungsebene. Die Deutsche Rentenversicherung kann Verwaltungs- und besondere Dienststellen errichten.

(2) Der Sitz der Deutschen Rentenversicherung ist Berlin. Die Sitze der bisherigen Regionalträger werden zum 1. Januar 2029 zu Sitzen der Regionaldirektionen. Das Verfahren bei Änderungen der Anzahl, der örtlichen Zuständigkeit sowie der Sitze der Regionaldirektionen bestimmt sich nach der Satzung der Deutschen Rentenversicherung. Dabei ist eine fachlich umfängliche Betreuung der Versicherten und Präsenz in den Regionen sowie eine zweckmäßige Aufteilung der örtlichen Zuständigkeit der Regionaldirektionen sicherzustellen.

(3) Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

§ 5

Kostenfreiheit

(1) Für Rechts- und Amtshandlungen, die aus Anlass der Umbenennung nach § 1 sowie der Eingliederung der bisherigen Regionalträger nach § 3 erforderlich sind, werden Abgaben und Gerichtskosten nach dem Ersten Teil der Kostenordnung nicht erhoben.

(2) Die Abgaben- und Gerichtskostenfreiheit ist von der zuständigen Stelle ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Deutsche Rentenversicherung bestätigt, dass die Maßnahme der Durchführung dieses Gesetzes dient.

Abschnitt 2

Personalrechtliche Übergangsregelungen

§ 6

Übertritt des Personals

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung treten mit Beginn des 1. Januar 2029 nach den §§ 13, 16 bis 18 des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst der Deutschen Rentenversicherung über. Für die Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt § 19 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die am 31. Dezember 2028 der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet sind oder Aufgaben für diesen Bereich wahrnehmen, treten mit Beginn des 1. Januar 2029 nach den §§ 134 bis 136 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes in den Dienst der Deutschen Rentenversicherung über. Für die Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt § 137 des Bundesbeamtengesetzes.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung tritt mit Beginn des 1. Januar 2029 in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen den Regionalträgern und den dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden bestehen. Bestehende Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung gelten fort, auch soweit sie noch nicht unverfallbar sind. Vom Zeitpunkt des Übertritts an sind die für die Deutsche Rentenversicherung geltenden Tarifverträge unter Wahrung des tariflichen Besitzstandes ausschließlich anzuwenden.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung tritt mit Beginn des 1. Januar 2029 in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und den dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden bestehen, die am 31. Dezember 2028 der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet sind oder Aufgaben für diesen Bereich wahrnehmen. Bestehende Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung gelten fort, auch soweit sie noch nicht unverfallbar sind. Vom Zeitpunkt des Übertritts an sind die für die Deutsche Rentenversicherung geltenden Tarifverträge unter Wahrung des tariflichen Besitzstandes ausschließlich anzuwenden.

(5) Die in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einem Regionalträger verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen sowie tarifrechtlicher Regelungen als bei der Deutschen Rentenversicherung verbrachte Zeiten.

§ 7

Direktorium, Erweitertes Direktorium

(1) Die am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund nehmen ab dem 1. Januar 2029 die Aufgaben des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung bis längstens zum Ablauf ihrer individuellen Amtsdauer wahr.

(2) Scheidet ein Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund vor dem 1. Januar 2029 aus oder endet dessen Amtszeit vor dem 1. Januar 2029, endet die Amtsdauer der Nachbesetzung abweichend von § 36 Absatz 3b Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 143 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch am 31. März 2029. Eine erneute Bestellung nach § 36 Absatz 3b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2029 geltenden Fassung ist zulässig.

(3) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund ist mit Ablauf des 31. Dezember 2028 aufgelöst.

§ 8

Geschäftsführungen der Regionaldirektionen

Die am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der Geschäftsführungen der Regionalträger nehmen die Aufgaben der Geschäftsführung der am 1. Januar 2029 gebildeten Regionaldirektionen wahr. Die §§ 27 bis 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Sonstige personalrechtliche Übergangsregelungen

(1) Für Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung gelten die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie den jeweiligen Regionalträgern der gesetzlichen Rentenversicherung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen für längstens 24 Monate fort, soweit sie nicht durch andere Regelungen ersetzt werden.

(2) Bei der Deutschen Rentenversicherung wird eine neue Personalvertretung gewählt. Die am 31. Dezember 2028 bestehende Personalvertretung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und den jeweiligen Regionalträgern der gesetzlichen Rentenversicherung bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand für die Neuwahl. Sie nimmt zudem die Aufgaben der Personalvertretung bei der Deutschen Rentenversicherung mit dessen Rechten und Pflichten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz wahr, bis sich die neue Personalvertretung konstituiert hat, längstens jedoch bis zum 30. September 2029. Entsprechendes gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(3) Bei der Deutschen Rentenversicherung wird eine neue Schwerbehindertenvertretung gewählt. Die am 31. Dezember 2028 bestehende Schwerbehindertenvertretung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Regionalträgern der gesetzlichen Rentenversicherung bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand für die Neuwahl. Sie nimmt außerdem die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung bei der Deutschen Rentenversicherung wahr, bis sich die neue Schwerbehindertenvertretung konstituiert hat, längstens jedoch bis zum 30. September 2029. Entsprechendes gilt für die Gleichstellungsbeauftragte.

Abschnitt 3

Übergangsregelungen zum Selbstverwaltungsrecht

§ 10

Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen

(1) Bis zum Ablauf der am 1. Januar 2029 laufenden Wahlperiode richtet sich die Bildung und das Verfahren der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung nach den §§ 10 bis 12. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2029 geltenden Fassung.

(2) Die Bundesvertreterversammlung und der Bundesvorstand sind mit Ablauf des 31. Dezember 2028 aufgelöst.

(3) Die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Regionalträger sind ab dem 1. Januar 2029 Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung.

(4) Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Regionalträger sind ab dem 1. Januar 2029 Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 50 Mitgliedern. Ihm gehören die am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund an. Als weitere Mitglieder gehören dem Verwaltungsrat die zwölf auf Vorschlag von den Regionalträgern gewählten, am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder des bisherigen Bundesvorstands der Deutschen Rentenversicherung Bund an. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder der in Satz 1 genannten Organe.

(2) Der Verwaltungsrat tritt spätestens am 31. Januar 2029 zusammen. Für die erste Sitzung des Verwaltungsrats gelten die Vorschriften der §§ 75 und 76 der Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der am 31. Dezember 2028 amtierende Vorsitzende des Vorstands der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses wahrnimmt.

§ 12

Regionalbeiräte

Mitglieder der Regionalbeiräte bei den Regionaldirektionen sind für die Dauer der am 1. Januar 2029 laufenden Wahlperiode die jeweils am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der bisherigen Vertreterversammlungen und Vorstände der Regionalträger.

Abschnitt 4

Sonstige Übergangsregelungen

§ 13

Neuordnungsausschuss; Errichtungsbeauftragter

(1) Zur Neustrukturierung und Weiterentwicklung der Deutschen Rentenversicherung wird unverzüglich ein Neuordnungsausschuss gebildet. Die amtierenden Mitglieder des Bundesvorstands der Deutschen Rentenversicherung Bund, die Vertreter der Regionalträger sind, wählen aus ihrer Mitte sechs Mitglieder als Mitglieder des Neuordnungsausschusses. Darüber hinaus gehören dem Neuordnungsausschuss die acht Mitglieder des Bundesvorstands der Deutschen Rentenversicherung Bund an, die dort ihr Amt als Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund ausüben. Aus dem Erweiterten Direktorium gehören die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund, das Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie zwei Mitglieder, die aus dem Bereich der Regionalträger durch die Vertreter der Regionalträger im Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund benannt werden, dem Neuordnungsausschuss mit beratender Stimme an. Der oder die Errichtungsbeauftragte gehört dem Neuordnungsausschuss ebenfalls mit beratender Stimme an. Der Neuordnungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Er bestimmt aus seinem Kreis einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

(2) Der Neuordnungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung vorbereitender Maßnahmen für die Umstrukturierung und organisatorische Neuordnung der Deutschen Rentenversicherung als zentralen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,

2. Ausarbeitung des Entwurfs der Satzung der Deutschen Rentenversicherung,

3. Vorbereitung der Sitzung des Verwaltungsrats der Deutschen Rentenversicherung nach § 11 Absatz 2,

4. Ausarbeitung des Entwurfs eines Personal-, Organisations- und Standortkonzepts,

5. Bestellung eines Wahlausschusses für die Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2029,

6. Bestellung eines oder einer Errichtungsbeauftragten innerhalb eines Monats nach seiner Einrichtung.

(3) Der Neuordnungsausschuss bestellt den Errichtungsbeauftragten mit Zweidrittelmehrheit. Ist innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 Nummer 6 keine Bestellung erfolgt, bestellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Errichtungsbeauftragten. Der oder die Errichtungsbeauftragte unterstützt den Neuordnungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2. Er oder sie begleitet und strukturiert den Errichtungsprozess unter anderem durch die fortlaufende Kontrolle des Meilenstein- und Umsetzungsplans. Der oder die Errichtungsbeauftragte berichtet dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Neuordnung, bei Bedarf unter Hinzuziehung des Vorsitzes des Neuordnungsausschusses.

(4) Der Neuordnungsausschuss gilt als besonderer Ausschuss nach § 36a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See leisten dem Neuordnungsausschuss und dem Errichtungsbeauftragten bei ihrer Arbeit die erforderliche personelle und sachliche Unterstützung. Sie übermitteln ihnen rechtzeitig und umfassend die für die Durchführung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 und 3 notwendigen Auskünfte und erforderlichen Daten.

(6) Der Ausschuss legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales spätestens am 31. Oktober 2028 den Entwurf der Satzung der Deutschen Rentenversicherung vor. Wird die Genehmigung versagt, hat der Neuordnungsausschuss in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzten Frist einen neuen Satzungsentwurf vorzulegen. Wird dieser Entwurf nicht fristgerecht vorgelegt oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Satzungsentwurf festlegen.

§ 14

Haushalt

(1) Abweichend von § 70 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird der Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung für das Haushaltsjahr 2029 von dem Bundesvorstand aufgestellt und von der Bundesvertreterversammlung festgestellt.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat den vom Bundesvorstand aufgestellten Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung für das Haushaltsjahr 2029 spätestens am 1. September 2028 der Bundesregierung von Amts wegen vorzulegen. Die Bundesregierung kann den Haushaltsplan oder einzelne Ansätze innerhalb von drei Monaten

nach Vorlage beanstanden, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird. Die Bundesregierung kann ebenfalls beanstanden, wenn die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind; die Besonderheiten der Versicherungsträger sind hierbei zu berücksichtigen. Berücksichtigt die Bundesvertreterversammlung bei der Feststellung des Haushaltsplans die Beanstandung nicht, kann die Bundesregierung insoweit den Feststellungsbeschluss der Bundesvertreterversammlung aufheben und den Haushaltsplan selbst feststellen.

Abschnitt 5

Wahlrechtliche Sondervorschriften für die Wahlen zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2029

§ 15

Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung

(1) Die Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung findet an dem vom Bundeswahlbeauftragten für das Jahr der allgemeinen Sozialversicherungswahlen 2029 zu bestimmenden Wahltag statt.

(2) Der Vierte Abschnitt des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Wahlordnung für die Sozialversicherung finden Anwendung für die Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnitts bestehenden Regionalträger gelten die Wahlrechtsvorschriften des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Wahlordnung für die Sozialversicherung nicht.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung gilt für die Vorbereitungen der Wahl zum Verwaltungsrat im Zeitraum von […] (Datum der Verkündung) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als bereits bestehend.

§ 16

Wahlorganisation

(1) Aufgaben, die gemäß den Wahlvorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Wahlordnung für die Sozialversicherung dem Vorstand oder dem Versicherungsträger obliegen, nimmt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Deutsche Rentenversicherung der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund oder die Deutsche Rentenversicherung Bund wahr, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat alle gesetzlichen Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellt das Personal und die Verwaltungsmittel für die Vorbereitung der Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung. Sie steht dem Wahlausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See leisten die er-

forderliche Unterstützung. Sie übermitteln der Deutschen Rentenversicherung Bund rechtzeitig die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung erforderlichen Daten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist befugt, diese Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten.

(3) Sofern im Rahmen der Wahlvorbereitung Aufgaben von der Aufsichtsbehörde wahrzunehmen sind, ist das Bundesamt für Soziale Sicherung zuständig.

§ 17

Wahlausschuss

(1) Der Neuordnungsausschuss nach § 13 bestellt spätestens mit Wirkung vom 1. Februar 2028 einen Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung. Sofern der Neuordnungsausschuss nicht rechtzeitig gebildet ist, bestellt die Aufsichtsbehörde den Wahlausschuss.

(2) Zum Vorsitzenden ist ein Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund, ein Geschäftsführer eines Regionalträgers, ein Mitglied der Geschäftsführung eines Regionalträgers oder eine andere Person, die die Gewähr bietet, dass sie dieses Amt sachkundig und unparteiisch wahrnimmt, zu bestellen; dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend.

(3) Ein Beauftragter des Neuordnungsausschusses oder der Aufsichtsbehörde, wenn diese den Wahlausschuss bestellt hat, weist die Mitglieder des Wahlausschusses auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hin. Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende des Neuordnungsausschusses oder der Leiter der Aufsichtsbehörde den Hinweis erteilen.

§ 18

Besondere Vorschriften zur Wahlvorbereitung und Wahldurchführung

(1) Vorschlagslisten zur Wahl des Verwaltungsrates der Deutschen Rentenversicherung müssen von 1 000 Personen unterzeichnet sein. § 48 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2) Keiner Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1 bedarf es für die Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung für eine Vorschlagsliste der in § 48 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Arbeitnehmervereinigung und ihren Verbänden, wenn diese

1. seit der vorangegangenen Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung eines Regionalträgers oder der Deutschen Rentenversicherung Bund vertreten sind oder

2. bei der vorangegangenen Wahl einer Gemeinschaftsliste angehörten und mindestens ein Vertreter dieser Gemeinschaftsliste seitdem ununterbrochen der Vertreterversammlung eines Regionalträgers oder der Deutschen Rentenversicherung Bund angehört oder

3. bei der vorangegangenen Wahl eine Vorschlagsliste eingereicht oder einer Gemeinschaftsliste angehört hatten und nur deshalb nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen der Vertreterversammlung eines Regionalträgers oder der Deutschen

Rentenversicherung Bund angehören, weil der oder die Vertreter nach einer Vereinigung nicht als Mitglied berufen worden waren.

Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmervereinigungen zu einer neuen Arbeitnehmervereinigung zusammen, gelten § 48 Absatz 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht, wenn seit der letzten Wahl auch nur eine der bisherigen Arbeitnehmervereinigungen ununterbrochen in der Vertreterversammlung eines Regionalträgers oder der Deutschen Rentenversicherung Bund vertreten war.

(3) Für Vorschlagslisten der Arbeitgeber gilt Absatz 1, für Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbänden gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Eine Arbeitnehmervereinigung, der zu mehr als 25 Prozent Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung angehören, in deren Vorstand Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung einen Stimmanteil von mehr als 25 Prozent haben oder in der ihnen auf andere Weise ein nicht unerheblicher Einfluss eingeräumt ist, ist nicht vorschlagsberechtigt.

(5) Die Arbeitnehmervereinigung muss von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl von mindestens 1 000 beitragszahlenden Mitgliedern haben.

(6) In dem Antrag auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung nach § 48b Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat der Antragsteller dem Wahlausschuss insbesondere anzugeben,

1. ob der Vereinigung zu mehr als 25 Prozent Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung angehören, ob Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung im Vorstand der Vereinigung einen Stimmanteil von mehr als 25 Prozent haben und ob und in welcher anderen Weise den Bediensteten der Deutschen Rentenversicherung nicht unerheblicher Einfluss eingeräumt ist,

2. ob die Vereinigung von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl von 1 000 beitragszahlenden Mitgliedern hatte.

§ 19

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am 1. Januar 2029 bei der Deutschen Rentenversicherung zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich deren Verwaltungsrat zusammensetzt.

§ 20

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung bei einem Rentenversicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich der Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung zusammensetzt.

(2) Wählbar ist nicht, wer

1. als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei der Deutschen Rentenversicherung Bund oder einem Regionalträger oder dessen Verbänden,

2. als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber den in Nummer 1 genannten Versicherungsträgern hat,

3. als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist oder innerhalb von zwölf Monaten vor dem Wahltag beschäftigt war oder

4. regelmäßig für die in Nummer 1 genannten Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihnen abgeschlossenen Vertrags freiberuflich tätig ist.

Artikel 3

Gesetz zur Neuorganisation der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(Knappschaftsneuordnungsgesetz – KnappNOG)

Abschnitt 1

Neustrukturierung

§ 1

Knappschaft-Bundessondersozialträger

Die durch das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) errichtete Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ fortgeführt. Sitz der Knappschaft-Bundessondersozialträger ist Bochum.

§ 2

Zuständigkeit

Die Knappschaft-Bundessondersozialträger führt ihre bisherigen sozialversicherungsrechtlichen und weiteren Aufgaben mit Ausnahme der Aufgaben als Rentenversicherungsträger der allgemeinen Rentenversicherung fort.

§ 3

Geschäftsführung

Die am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nehmen die Aufgaben der Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger wahr. Die §§ 27 bis 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Satzung, Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen

(1) Die bis zum 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands legen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales spätestens am 31. Oktober 2028 den Entwurf der Satzung der Knappschaft-Bundessondersozialträger vor.

(2) Die Satzung der Knappschaft-Bundessondersozialträger und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(3) Bis zum Ablauf der am 1. Januar 2029 laufenden Wahlperiode gehören dem Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger die am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an. Das Gleiche gilt für stellvertretende Mitglieder der in Satz 1 genannten Organe. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2029 geltenden Fassung.

(4) Der Verwaltungsrat tritt spätestens am 31. Januar 2029 zusammen.

(5) Die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind ab 1. Januar 2029 Versichertenälteste der Knappschaft-Bundessondersozialträger.

(6) Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind ab 1. Januar 2029 Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Knappschaft-Bundessondersozialträger. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 5

Vermögen

(1) Das Vermögen einschließlich der Sondervermögen sowie die Rechte und Pflichten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie als Träger der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung gehen als Ganzes auf die Knappschaft-Bundessondersozialträger über.

(2) Das Vermögen einschließlich der Sondervermögen sowie die Rechte und Pflichten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung gehen auf die Deutsche Rentenversicherung über. Das Nähere wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

(3) Von Absatz 2 ausgenommen sind die Eigenbetriebe der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Eigenbetriebe der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung gehen als Ganzes auf die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung über.

§ 6

Haushalt

Abweichend von § 70 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird der Haushaltsplan der Knappschaft-Bundessondersozialträger für das Haushaltsjahr 2029 von dem Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aufgestellt und von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See festgestellt.

§ 7

Überleitung des Satzungsrechts der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Soweit die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Leistungen auf Grund satzungsrechtlicher Regelungen erbringt, werden diese ab dem 1. Januar 2029 durch die Knappschaft-Bundessondersozialträger in dem jeweils durch Satzung bestimmten Umfang erbracht.

(2) Die auf Grund dieser Leistung notwendigen Verwaltungsausgaben sind aus den Einnahmen für die Leistungen zu finanzieren.

(3) Die entsprechenden Einnahmen, Leistungsaufwendungen und Verwaltungsausgaben werden in einem Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen der Knappschaft-Bundessondersozialträger verwaltet. Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist in einer Anlage zum Haushaltsplan der Knappschaft-Bundessondersozialträger zu führen, die nicht des Verfahrens nach § 71 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, sondern der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr bedarf.

§ 8

Kostenfreiheit

(1) Für Rechts- und Amtshandlungen, die aus Anlass der Umbenennung nach § 1 sowie des Übergangs der Aufgaben als Träger der allgemeinen Rentenversicherung nach § 2 erforderlich sind, werden Abgaben und Gerichtskosten nach dem Ersten Teil der Kostenordnung nicht erhoben.

(2) Die Abgaben- und Gerichtskostenfreiheit ist von der zuständigen Stelle ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Knappschaft-Bundessondersozialträger oder die Deutsche Rentenversicherung bestätigen, dass die Maßnahme der Durchführung dieses Gesetzes dient.

§ 9

Stellenbörse

Die Knappschaft-Bundessondersozialträger kann eine internetbasierte Stellenbörse für Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten betreiben. Die Einrichtung der Stellenbörse erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

§ 10

Beauftragung im Zusammenhang mit der Administration und Prüfung von Förderprogrammen und Förderprojekten

(1) Bundesministerien können der Knappschaft-Bundessondersozialträger Aufgaben der Administration und Prüfung von Förderprogrammen und Förderprojekten des Bundes oder von vom Bund administrierten Förderprogrammen übertragen. Die Übertragung der Aufgaben bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die §§ 7 und 44 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(2) Der Knappschaft-Bundessondersozialträger werden die Verwaltungskosten, die ihr durch die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben entstehen, vom Bund erstattet.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 durch die Knappschaft-Bundessondersozialträger erfolgt unter der Aufsicht des jeweils beauftragenden Bundesministeriums.

(4) Das Nähere zu Inhalt und Umfang der Beauftragung ist durch Verwaltungsvereinbarungen zu regeln.

Abschnitt 2

Wahlrechtliche Sondervorschriften für die Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger im Jahr 2029

§ 11

Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger

(1) Die Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger findet an dem vom Bundeswahlbeauftragten für das Jahr der allgemeinen Sozialversicherungswahlen 2029 zu bestimmenden Wahltag statt.

(2) Der Vierte Abschnitt des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Wahlordnung für die Sozialversicherung finden Anwendung für die Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

(3) Der Versicherungsträger Knappschaft-Bundessondersozialträger gilt für die Vorbereitungen der Wahl zum Verwaltungsrat im Zeitraum von [[…] (Datum der Verkündung)] bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als bereits bestehend.

§ 12

Wahlorganisation

(1) Aufgaben, die gemäß den Wahlvorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Wahlordnung für die Sozialversicherung dem Vorstand oder dem Versicherungsträger obliegen, nimmt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Knappschaft-Bundessondersozialträger der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-

See oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wahr, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat alle gesetzlichen Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See stellt das Personal und die Verwaltungsmittel für die Vorbereitung der Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger. Sie steht dem Wahlausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

(3) Sofern im Rahmen der Wahlvorbereitung Aufgaben von der Aufsichtsbehörde wahrzunehmen sind, ist das Bundesamt für Soziale Sicherung zuständig.

§ 13

Wahlausschuss

(1) Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bestellt spätestens mit Wirkung vom 1. Februar 2028 einen Wahlausschuss.

(2) Zum Vorsitzenden ist ein Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder eine andere Person, die die Gewähr bietet, dass sie dieses Amt sachkundig und unparteiisch wahrnimmt, zu bestellen; dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend.

(3) Ein Beauftragter des Vorstands der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder der Aufsichtsbehörde, wenn diese den Wahlausschuss bestellt hat, weist die Mitglieder des Wahlausschusses auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hin. Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende des Vorstands der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder der Leiter der Aufsichtsbehörde den Hinweis erteilen.

§ 14

Besondere Vorschriften zur Wahlvorbereitung und Wahldurchführung

(1) Vorschlagslisten zur Wahl des Verwaltungsrates der Knappschaft-Bundessondersozialträger müssen von 300 Personen unterzeichnet sein. § 48 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2) Keiner Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1 bedarf es für die Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger für eine Vorschlagsliste der in § 48 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbänden, wenn diese

1. seit der vorangegangenen Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vertreten sind oder

2. bei der vorangegangenen Wahl einer Gemeinschaftsliste angehörten und mindestens ein Vertreter dieser Gemeinschaftsliste seitdem ununterbrochen der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angehört oder

3. bei der vorangegangenen Wahl eine Vorschlagsliste eingereicht oder einer Gemeinschaftsliste angehört hatten und nur deshalb nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angehören, weil der oder die Vertreter nach einer Vereinigung nicht als Mitglied berufen worden waren.

Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmervereinigungen zu einer neuen Arbeitnehmervereinigung zusammen, gelten § 48 Absatz 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht, wenn seit der letzten Wahl auch nur eine der bisherigen Arbeitnehmervereinigungen ununterbrochen in der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vertreten war.

(3) Für Vorschlagslisten der Arbeitgeber gilt Absatz 1, für Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbänden gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Eine Arbeitnehmervereinigung, der zu mehr als 25 Prozent Bedienstete der Knappschaft-Bundessondersozialträger angehören, in deren Vorstand Bedienstete einen Stimmanteil von mehr als 25 Prozent haben oder in der ihnen auf andere Weise ein nicht unerheblicher Einfluss eingeräumt ist, ist nicht vorschlagsberechtigt.

(5) Die Arbeitnehmervereinigung muss von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl von mindestens 300 beitragszahlenden Mitgliedern haben. Das tatsächliche Beitragsaufkommen muss die Arbeitnehmervereinigung in die Lage versetzen, ihre Vereinstätigkeit nachhaltig auszuüben und den Vereinszweck zu verfolgen.

(6) In dem Antrag auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung nach § 48b Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat der Antragsteller dem Wahlausschuss insbesondere anzugeben

1. ob der Vereinigung zu mehr als 25 Prozent Bedienstete der Knappschaft-Bundessondersozialträger angehören, ob Bedienstete der Knappschaft-Bundessondersozialträger im Vorstand der Vereinigung einen Stimmanteil von mehr als 25 Prozent haben und ob und in welcher anderen Weise den Bediensteten der Knappschaft-Bundessondersozialträger nicht unerheblicher Einfluss eingeräumt ist,

2. ob die Vereinigung von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl von 300 beitragszahlenden Mitgliedern hatte.

§ 15

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am 1. Januar 2029 bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich dessen Verwaltungsrat zusammensetzt.

§ 16

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich der Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger zusammensetzt.

(2) Wählbar ist nicht, wer

1. als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder ihren Verbänden,

2. als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat,

3. als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist oder innerhalb von zwölf Monaten vor dem Wahltag beschäftigt war,

4. regelmäßig für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder im Rahmen eines mit ihr abgeschlossenen Vertrags freiberuflich oder

5. in Geschäftsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in knappschaftlich versicherten Betrieben tätig ist.

Artikel 4

Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   "§ 2 Selbstständig Tätige".

   b) Die Angabe zu den §§ 126 und 127 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 126 Aufbau und Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung

   § 127 (weggefallen)“.

   c) Die Angabe zu den §§ 128 bis 133 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 128 (weggefallen)

   § 129 (weggefallen)

   § 130 (weggefallen)

   § 131 (weggefallen)

   § 132 Versicherungsträger und Zusammenarbeit

   § 133 Zuständigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger für Beschäftigte“.

   d) Die Angabe zu § 136 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 136 Sonderzuständigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger“.

   e) Die Überschrift des Dritten Kapitels Erster Abschnitt Unterabschnitt 3a wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 3a

Zuständigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger für die Seemannskasse“.

f) Die Angabe zu § 137a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 137a Zuständigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger für die Seemannskasse“.

g) Die Überschrift des Dritten Kapitels Erster Abschnitt Vierter Unterabschnitt wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Vierter Unterabschnitt

(weggefallen)“.

h) Die Angabe zu den §§ 138 bis 140 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 138 (weggefallen)

§ 139 (weggefallen)

§ 140 (weggefallen)“.

i) Die Überschrift des Dritten Kapitels Erster Abschnitt Fünfter Unterabschnitt wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Fünfter Unterabschnitt

Regionaldirektionen der Deutschen Rentenversicherung“.

j) Die Angabe zu den §§ 141 bis 144 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 141 Geschäftsführung der Regionaldirektion; Regionalbeirat

§ 142 (weggefallen)

§ 143 Dienstrechtliche Vorschriften für die Deutsche Rentenversicherung

§ 144 Dienstrechtliche Vorschriften für die Knappschaft-Bundessondersozialträger“.

k) Die Angabe zu § 165 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 165 Beitragspflichtige Einnahmen selbstständig Tätiger“.

l) Nach der Angabe zu § 165 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 165a Zusammentreffen mit weiteren Versicherungsverhältnissen

§ 165b Ermittlung des Arbeitseinkommens für die Beitragsfestsetzung

§ 165c Vorläufige Beitragsfestsetzung nach dem Arbeitseinkommen

§ 165d Endgültige Beitragsfestsetzung nach dem Arbeitseinkommen“.

m) Die Angabe zu § 174 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 174 Beitragszahlung nach den Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag“.

n) Die Angabe zu § 190a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 190a Meldepflichten bei Aufnahme und Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit“.

o) Nach der Angabe zu § 190a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 190b Datenaustauschverfahren mit den Finanzämtern

§ 190c Meldepflichten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 190d Datenaustauschverfahren mit der Künstlersozialkasse

§ 190e Datenaustauschverfahren mit den berufsständischen Versorgungseinrichtungen

§ 190f Datenaustauschverfahren mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

§ 190g Meldepflichten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 190h Zentrale Stelle für das Datenaustauschverfahren und Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 190i Elektronische Antragsverfahren bei selbstständig Tätigen“.

p) Die Angabe zu § 212b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 212b Prüfung der Beitragszahlung bei selbstständig Tätigen“.

q) Die Angabe zu § 219 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 219 (weggefallen)“.

r) Die Angabe zu § 273 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 273 Zuständigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger“.

s) Die Angabe zu den § 274b wird gestrichen.

t) Der Dritte Titel im Fünften Kapitel Erster Abschnitt Zehnter Unterabschnitt wird gestrichen.

u) Die Angabe zu § 289a wird gestrichen.

2. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Selbstständig Tätige

(1) Selbstständig Tätige sind versicherungspflichtig.

(2) Soweit selbstständig tätige Künstler und Publizisten nicht nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versichert sind, gelten für sie ausschließlich die Vorschriften dieses Gesetzbuches.

(3) Selbstständig Tätige, die auf Bodenbewirtschaftung beruhende Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte betreiben, sind in dieser selbstständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig.“

3. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe „waren.“ durch die Angabe „waren,“ ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. in der sie Mitglied des Deutschen Bundestages sind.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „der Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „des Absatzes 1“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Versicherungsfrei sind selbstständig Tätige in der selbstständigen Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind, wenn

1. am jeweiligen Ort der selbstständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem […] [einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses] eine Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung begründet werden konnte,

2. für sie nach näherer Maßgabe der Satzung angemessene Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind; dabei kann vorgesehen sein, dass das Einkommen nur bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze herangezogen wird, und

3. aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Die Versicherungsfreiheit erstreckt sich auch auf weitere selbstständige Tätigkeiten, wenn die berufsständische Versorgungseinrichtung auch für diese den Erwerb von Versorgungsanwartschaften gewährleistet. Die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Zugehörigkeit zur berufsständischen Versorgungseinrichtung begründende Gesetz verkündet worden ist. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem […] [einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses] erweitert, sind diejenigen Pflichtmitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht nach Satz 1 versicherungsfrei, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer berufsständischen Versorgungseinrichtung geworden sind. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 3 entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Versicherungsfrei sind Personen, die eine

1. Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches oder

2. geringfügige selbstständige Tätigkeit nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches

ausüben, in dieser Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung beschäftigt sind. Selbstständig Tätige nach Satz 1 Nummer 2 können gegenüber dem zuständigen Träger der Rentenversicherung auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen selbstständigen Tätigkeiten nur einheitlich erklärt werden. Der selbstständig Tätige kann den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen; ein erneuter Verzicht kann hiernach nicht erklärt werden. Bei Anwendung von Satz 1 Nummer 2 ist auf das Arbeitseinkommen in einem Kalenderjahr abzustellen; dabei ist im gesamten Kalenderjahr die zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltende Geringfügigkeitsgrenze maßgebend. Wird das Arbeitseinkommen nicht während des gesamten Kalenderjahres erzielt, ist es vom Träger der Rentenversicherung auf ein Jahresarbeitseinkommen hochzurechnen. Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens findet § 2 Absatz 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung. § 8 Absatz 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass geringfügige selbstständige Tätigkeiten und nicht geringfügige selbstständige Tätigkeiten zusammenzurechnen sind; dies gilt nicht, wenn sie der Versicherungspflicht in unterschiedlichen Alterssicherungssystemen unterliegen. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Personen, die nach Aufforderung des Trägers der Rentenversicherung innerhalb einer angemessenen Frist keine Einkommensprognose abgeben. Wird gemäß § 196 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ein Arbeitseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze mitgeteilt, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats der Mitteilung. Wird gemäß § 196 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ein Arbeitseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze mitgeteilt, endet die Versicherungsfreiheit mit Ablauf des Monats der Mitteilung. Die Versicherungsfreiheit endet zudem mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem dem Träger der Rentenversicherung bekannt wird, dass in den beiden zeitnahesten Kalenderjahren, in denen Versicherungsfreiheit bestand und für die ein Einkommensteuerbescheid erteilt wurde, das jeweilige Arbeitseinkommen nach Satz 6 überschritten wurde und der Versicherte den Mitteilungspflichten nach § 196 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht nachgekommen ist. Der erneute Eintritt von Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit ist bis zum Ablauf von einem Jahr nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Träger der Rentenversicherung Kenntnis nach Satz 13 erlangt hat, ausgeschlossen.“

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Absatz 1a Satz 2, Absatz 2 Satz 3 bis 5 und 9 gelten nicht für Hausgewerbetreibende in dieser selbstständigen Tätigkeit.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte für die Beschäftigung, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,

b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

2. Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist und wenn diese Personen die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 erfüllen,

3. nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben.

Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nummer 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht.“

b) Absatz 1a wird gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder selbständige Tätigkeit“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „andere“ durch die Angabe „weitere“ ersetzt.

7. In § 13 Absatz 4 wird die Angabe „Träger der Rentenversicherung vereinbaren“ durch die Angabe „Deutsche Rentenversicherung vereinbart“ ersetzt.

8. In § 13a Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Rentenversicherung Bund in einem gemeinsamen Rahmenkonzept der Träger der Rentenversicherung.“ durch die Angabe „Rentenversicherung in einem Rahmenkonzept.“ ersetzt.

9. In § 13b Absatz 4 Satz 4 sowie § 13c Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

10. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Die Deutsche Rentenversicherung erlässt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Richtlinie, die insbesondere die Ziele, die persönlichen Voraussetzungen sowie Art und Umfang der medizinischen Leistungen näher ausführt.“

    b) In Satz 2 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

    b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Angabe „Bund“ und die Angabe „bis zum 31. Dezember 2025“ gestrichen.

    c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

    „(5) Die Deutsche Rentenversicherung entscheidet über die Zulassung von Rehabilitationseinrichtungen auf deren Antrag. Sie steuert den Prozess der Zulassung in allen Verfahrensschritten und trifft auch mit Wirkung für die Knappschaft-Bundessondersozialträger Entscheidungen. Die Entscheidung zur Zulassung ist im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Die Zulassungsentscheidung bleibt wirksam, bis sie durch eine neue Zulassungsentscheidung abgelöst oder widerrufen wird. Die Zulassungsentscheidung nach Absatz 4 Satz 1 oder die fiktive Zulassung nach Absatz 4 Satz 2 kann jeweils widerrufen werden, wenn die Rehabilitationseinrichtung die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 nicht mehr erfüllt. Widerspruch und Klage gegen den Widerruf der Zulassungsentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.“

    d) Absatz 6 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Die Deutsche Rentenversicherung schließt auch mit Wirkung für die Knappschaft-Bundessondersozialträger den Vertrag mit der zugelassenen Rehabilitationseinrichtung ab.“

    e) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

    „(7) Die Deutsche Rentenversicherung ist verpflichtet, die Daten der externen Qualitätssicherung zu veröffentlichen und der Knappschaft-Bundessondersozialträger als Grundlage für die Inanspruchnahme einer Rehabilitationseinrichtung sowie den Versicherten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.“

    f) Absatz 8 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

    „Die Knappschaft-Bundessondersozialträger vereinbart mit den von ihr betriebenen Rehabilitationseinrichtungen den Vergütungssatz, die Deutsche Rentenversicherung mit allen weiteren Rehabilitationseinrichtungen. Dabei sind insbesondere zu beachten

    1. leistungsspezifische Besonderheiten, Innovationen, neue Konzepte, Methoden,

    2. der regionale Faktor und

3. tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen.“

g) Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) Die Deutsche Rentenversicherung trifft für alle Rehabilitationseinrichtungen, die entweder vom Träger der Rentenversicherung selbst oder von anderen betrieben werden, folgende Festlegungen, die zu veröffentlichen sind:

1. zur näheren inhaltlichen Ausgestaltung der Anforderungen nach Absatz 3 für die Zulassung einer Rehabilitationseinrichtung für die Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,

2. zu einem verbindlichen, transparenten, nachvollziehbaren und diskriminierungsfreien Vergütungssystem für alle zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen nach Absatz 3; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

   a) die Indikation,

   b) die Form der Leistungserbringung,

   c) spezifische konzeptuelle Aspekte und besondere medizinische Bedarfe,

   d) ein geeignetes Konzept der Bewertungsrelationen zur Gewichtung der Rehabilitationsleistungen und

   e) eine geeignete Datengrundlage für die Kalkulation der Bewertungsrelationen,

3. zu den objektiven sozialmedizinischen Kriterien, die für die Bestimmung einer Rehabilitationseinrichtung im Rahmen einer Inanspruchnahme nach Absatz 6 maßgebend sind, um die Leistung für den Versicherten in der nachweislich besten Qualität zu erbringen; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

   a) die Indikation,

   b) die Nebenindikation,

   c) die unabdingbaren Sonderanforderungen,

   d) die Qualität der Rehabilitationseinrichtung,

   e) die Entfernung zum Wohnort und

   f) die Wartezeit bis zur Aufnahme;

   das Wunsch- und Wahlrecht der Versicherten nach § 8 des Neunten Buches sowie der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu berücksichtigen,

4. zum näheren Inhalt und Umfang der Daten der externen Qualitätssicherung bei den zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen nach Absatz 7 und deren Form der Veröffentlichung; dabei sollen die Empfehlungen nach § 37 Absatz 1 des Neunten Buches beachtet werden.

Bei den Festlegungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 4 erhalten die für die Wahrnehmung der Interessen der Rehabilitationseinrichtungen maßgeblichen Vereinigungen der Rehabilitationseinrichtungen und die für die Wahrnehmung der Interessen der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden maßgeblichen Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen sind bei den Festlegungen durch eine geeignete Organisationsform mit dem Ziel einzubeziehen, eine konsensuale Regelung zu erhalten.“

12. § 15a wird wie folge geändert:

    a) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Die Deutsche Rentenversicherung erlässt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Richtlinie, die insbesondere die Ziele, die persönlichen Voraussetzungen sowie Art und Umfang der Leistungen näher ausführt.“

    b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Die Deutsche Rentenversicherung erlässt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Richtlinie, die insbesondere die Ziele, die persönlichen Voraussetzungen sowie Art und Umfang der Leistungen näher ausführt.“

    b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

14. § 20 Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Die Deutsche Rentenversicherung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit, unter welchen Voraussetzungen Versicherte nach Absatz 3 einen Anspruch auf Übergangsgeld haben.“

15. In § 21 Absatz 2 wird die Angabe „liegt“ durch die Angabe „gelegen hat“ ersetzt.

16. In § 31 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

17. In § 58 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst oder“ durch die Angabe „eine versicherte Beschäftigung, eine selbstständige Tätigkeit, ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst, eine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag oder“ ersetzt.

18. In § 68 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 7 Satz 3 und 5 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

19. In § 69 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

20. § 109a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „der Regionalträger, der für den Sitz des Trägers der Sozialhilfe oder der Agentur für Arbeit örtlich zuständig ist.“ durch die Angabe „die Deutsche Rentenversicherung“ ersetzt.

    b) In Absatz 5 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

21. In § 115 Absatz 6 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

22. § 119 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

    b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

    c) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

23. In § 120 wird die Angabe „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

24. § 120d Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

    „(3) Für die Durchführung des Rentensplittings ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Ist für einen Ehegatten die Zuständigkeit der Knappschaft-Bundesondersozialträger gegeben, ist diese für die Durchführung des Rentensplittings zuständig.“

25. Die §§ 125 und 126 werden durch die folgenden §§ 125 und 126 ersetzt:

„§ 125

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung (allgemeine Rentenversicherung und knappschaftliche Rentenversicherung) werden von den Bundesträgern Deutsche Rentenversicherung und Knappschaft-Bundessondersozialträger wahrgenommen.

§ 126

Aufbau und Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung

(1) Die Deutsche Rentenversicherung gliedert sich in eine Hauptverwaltung auf der oberen Verwaltungs- und Steuerungsebene und Regionaldirektionen auf der regionalen Verwaltungsebene. Die Deutsche Rentenversicherung kann Verwaltungs- und besondere Dienststellen errichten.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung unterhält auf der regionalen Ebene ein Netz aus Auskunfts- und Beratungsstellen für die Versicherten.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Dies gilt auch für die Anwendung des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Darüber hinaus nimmt die Deutsche Rentenversicherung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Vertretung der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber Politik, Bundes-, Landes-, Europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen sowie Sozialpartnern,

2. die Klärung grundsätzlicher Fach- und Rechtsfragen,

3. die Forschung im Bereich der Alterssicherung und der Rehabilitation und

4. die Weiterentwicklung von Teilhabeleistungen und grundlegende Festlegungen hierzu; dabei wirkt sie auf flächendeckende Angebote hin, welche sich an den fachlichen und regionalen Besonderheiten ausrichten sollen.“

26. § 127 wird gestrichen.

27. § 127a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Träger der gesetzlichen“ durch die Angabe „Deutschen“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird durch folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) vorübergehend im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2026/2359 (ABl. L vom 27. Oktober 2026) geändert worden ist, aus Deutschland entsandt ist und“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 handelt die Deutsche Rentenversicherung auch als Verbindungsstelle für den Bereich der Pensionen eines Sondersystems für Beamte“.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

28. Die §§ 128 bis 131 werden gestrichen.

29. Die §§ 132 und 133 werden durch die folgenden §§ 132 und 133 ersetzt:

„§ 132

Versicherungsträger und Zusammenarbeit

(1) Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Knappschaft-Bundessondersozialträger.

(2) Bezogen auf Belange und die Anwendung des Rechts der allgemeinen Rentenversicherung hat die Knappschaft-Bundessondersozialträger bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben die betreffenden Auslegungen, Entscheidungen und sonstige Festlegungen der Deutschen Rentenversicherung verbindlich zu übernehmen.

(3) Die Knappschaft-Bundessondersozialträger hat die rentenversicherungsbezogenen Anwendungen, die informationstechnische Infrastruktur und das Netzwerk der Deutschen Rentenversicherung zu nutzen sowie Entscheidungen und sonstige Festlegungen der Deutschen Rentenversicherung bezogen auf die Informationstechnik und deren Sicherheit verbindlich zu übernehmen. Das Nähere wird durch Verwaltungsver-

einbarung zwischen der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen ist, geregelt.

§ 133

Zuständigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger für Beschäftigte

(1) Die Knappschaft-Bundessondersozialträger ist zuständig, wenn die Versicherten

1. in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind,
2. ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten oder
3. bei Arbeitnehmerorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, oder bei den Bergämtern, Oberbergämtern oder bergmännischen Prüfstellen, Forschungsstellen oder Rettungsstellen beschäftigt sind und für sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

(2) Die Knappschaft-Bundessondersozialträger berät ihre Versicherten und kann an den Standorten ihrer Hauptverwaltung und Regionaldirektionen Auskunfts- und Beratungsstellen unterhalten.“

30. In § 135 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

31. Die §§ 136 und 136a werden durch die folgenden §§ 136 und 136a ersetzt:

„§ 136

Sonderzuständigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger

Die Knappschaft-Bundessondersozialträger ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. In diesen Fällen führt die Knappschaft-Bundessondersozialträger auch die Versicherung durch. Dies gilt auch bei Anwendung des über- und zwischenstaatlichen Rechts.

§ 136a

Verbindungsstelle für Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene der knappschaftlichen Rentenversicherung

Die Zuständigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung der durch über- und zwischenstaatliches Recht festgelegten Aufgaben einer Verbindungsstelle. Bezogen auf Belange und die Anwendung der durch über- und zwischenstaatliches Recht und in entsprechender Anwendung von in § 127a Absatz 1 Satz 2 festgelegten Aufgaben einer Verbindungsstelle hat die Knappschaft-Bundessondersozialträger die betreffenden Auslegungen, Entscheidungen und sonstige Festlegungen der Deutschen Rentenversicherung für das über- und zwischenstaatliche Recht verbindlich zu übernehmen.“

32. In § 137 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

33. Die Überschrift des Dritten Kapitels Erster Abschnitt Unterabschnitt 3a wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 3a

Zuständigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger für die Seemannskasse“.

34. § 137a wird durch den folgenden § 137a ersetzt:

„§ 137a

Zuständigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger für die Seemannskasse

Die Seemannskasse wird unter ihrem Namen durch die Knappschaft-Bundessondersozialträger nach den §§ 137b bis 137e weitergeführt.“

35. In § 137b Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 2b Satz 1 wird jeweils die Angabe „Knappschaft-Bahn-See“ gestrichen.

36. Die §§ 137c bis 137e werden durch die folgenden §§ 137c bis 137e ersetzt:

„§ 137c

Vermögen, Haftung

(1) Das Vermögen der Seemannskasse ist als Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen der Knappschaft-Bundessondersozialträger zu verwalten. Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ist dem Vermögen zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag ist aus diesem zu decken. Der Bewirtschaftungsplan über Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Aufwendungen für Verwaltungskosten ist in einem Einzelplan des Haushaltsplans der Knappschaft-Bundessondersozialträger zu führen.

(2) Die Mittel der Seemannskasse sind im Wege der Umlage durch die Unternehmer aufzubringen, die bei ihr versichert sind oder die bei ihr Versicherte beschäftigen. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen sowie die Festsetzung und die Zahlung der Beiträge, bestimmt die Satzung der Seemannskasse. Sie kann auch eine Beteiligung der Seeleute an der Aufbringung der Mittel vorsehen.

(3) Die Haftung der Knappschaft-Bundessondersozialträger für Verbindlichkeiten der Seemannskasse ist auf das Sondervermögen der Seemannskasse beschränkt; dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der übrigen Aufgabenbereiche der Knappschaft-Bundessondersozialträger.

(4) Die Seemannskasse wird von der Aufsichtsbehörde geschlossen, wenn die Erfüllbarkeit der satzungsmäßigen Leistungspflichten nicht mehr auf Dauer gewährleistet ist.

§ 137d

Organe

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger vertreten und verwalten die Seemannskasse nach dem für die Knappschaft-Bundessondersozialträger geltenden Recht und nach Maßgabe der Satzung der Seemannskasse.

§ 137e

Beirat

(1) Die Knappschaft-Bundessondersozialträger bildet für die Angelegenheiten der Seemannskasse einen Beirat aus Vertretern der Unternehmer nach § 137c Absatz 2 sowie Vertretern der in der Seemannskasse versicherten Seeleute. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Tarifvertragsparteien der Seeschifffahrt durch den Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger berufen. Für ihre Amtsdauer gilt § 58 Absatz 2 des Vierten Buches entsprechend. Ein Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden.

(2) Die §§ 40 bis 42 des Vierten Buches über Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Haftung gelten entsprechend.

(3) Der Beirat berät den Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger in den Angelegenheiten der Seemannskasse. Er behandelt die Entscheidungsvorlagen und legt eigene Beschlussvorschläge vor. Die Satzung der Seemannskasse kann bestimmen, dass insbesondere in Belangen der Satzung der Seemannskasse, der Versicherung, der Umlage und des Sondervermögens der Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger nicht abweichend von dem Beschlussvorschlag des Beirats entscheiden dürfen. Gelingt es in derartigen Fällen nicht, eine übereinstimmende Meinungsbildung der am Entscheidungsverfahren beteiligten Gremien herzustellen, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Das Nähere regelt die Satzung der Seemannskasse.“

37. Die Überschrift des Dritten Kapitels Erster Abschnitt Vierten Unterabschnitts wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Vierter Unterabschnitt

(weggefallen)“.

38. Die §§ 138 bis 140 werden gestrichen.

39. Die Überschrift des Dritten Kapitels Erster Abschnitt Fünfter Unterabschnitt wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Fünfter Unterabschnitt

Regionaldirektionen der Deutschen Rentenversicherung“.

40. § 141 wird durch den folgenden § 141 ersetzt:

„§ 141

Geschäftsführung der Regionaldirektionen; Regionalbeirat

(1) Die Regionaldirektionen der Deutschen Rentenversicherung werden jeweils von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführung geleitet. Eine Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsführung muss mit mindestens einer Frau und mit mindestens einem Mann besetzt sein.

(2) Der Geschäftsführer oder die Mitglieder der Geschäftsführung einer Regionaldirektion werden vom Direktorium der Deutschen Rentenversicherung bestellt. Vor der Bestellung hat das Direktorium den Verwaltungsrat anzuhören.

(3) Der Geschäftsführer oder die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen des Regionalbeirats teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung haben dem Regionalbeirat aus wichtigem Anlass zu berichten und Auskunft über die Geschäfte der Regionaldirektion zu erteilen.

(5) Zu den Aufgaben der Regionalbeiräte gehören insbesondere:

1. die Pflege der Verbindung zu den Sozialpartnern auf regionaler Ebene,
2. die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber Verwaltungsrat und Direktorium,
3. die Begleitung und Beratung zu regionalen Angeboten zur Prävention, Teilhabe und Rehabilitation,
4. sonstige durch Satzung bestimmte Aufgaben.

Die Stellungnahmen nach Satz 1 Nummer 2 sind bei den Entscheidungen des Verwaltungsrates sowie des Direktoriums zu beachten.“

41. § 142 wird gestrichen.

42. Die §§ 143 und 144 werden durch die folgenden §§ 143 und 144 ersetzt:

„§ 143

Dienstrechtliche Vorschriften für die Deutsche Rentenversicherung

(1) Die Deutsche Rentenversicherung besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung werden von dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit sind nicht anzuwenden. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

(3) Ist ein Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden, ruhen für die Dauer der Amtszeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ist ein Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung nicht aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden, ist § 66 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf des Monats der Vollendung der für Bundesbeamte geltenden Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes entsteht. Die Höhe des Ruhegehalts ist entsprechend § 14 Absatz 1 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zu berechnen.

(5) Wird ein Geschäftsführer im Direktorium der Deutschen Rentenversicherung nach seiner Amtszeit zum Präsidenten der Deutschen Rentenversicherung ernannt, gilt § 66 Absatz 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ernennt die übrigen Beamten der Deutschen Rentenversicherung auf Vorschlag des Direktoriums. Es kann seine Befugnisse auf das Direktorium übertragen, dieses für den einfachen, mittleren und gehobenen Dienst auf die Geschäftsführung der Regionaldirektionen. Soweit die Ernennungsbefugnis übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.

(7) Oberste Dienstbehörde für die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die übrigen Beamten das Direktorium. § 144 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Absatz 1 des Bundesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.

§ 144

Dienstrechtliche Vorschriften für die Knappschaft-Bundessondersozialträger

(1) Die Knappschaft-Bundessondersozialträger besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger werden von dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit sind nicht anzuwenden. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

(3) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden, ruhen für die Dauer der Amtszeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur

Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger nicht aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden, ist § 66 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf des Monats der Vollendung der für Bundesbeamte geltenden Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes entsteht. Die Höhe des Ruhegehalts ist entsprechend § 14 Absatz 1 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zu berechnen.

(5) Wird ein Mitglied der Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger nach seiner Amtszeit zum Vorsitzenden der Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger ernannt, gilt § 66 Absatz 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ernennt die übrigen Beamten der Knappschaft-Bundessondersozialträger auf Vorschlag der Geschäftsführung. Es kann seine Befugnisse auf die Geschäftsführung übertragen. Soweit die Ernennungsbefugnis übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.

(7) Oberste Dienstbehörde für die Mitglieder der Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die übrigen Beamten die Geschäftsführung. § 144 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Absatz 1 des Bundesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.“

43. In § 145 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

44. § 147 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

    „1. der Bereichsnummer des zuständigen Trägers,“.

    b) In Absatz 3 wird die Angabe „sowie über die Zuordnung nach § 127“ gestrichen.

45. In § 148 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

46. In § 151a Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

47. § 151b wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

    b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

48. In § 152 wird die Angabe „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

49. § 156 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Sozialbeirats für die Dauer von vier Jahren. Es werden vom Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung je vier Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber vorgeschlagen.“

50. In § 160 wird die Angabe „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

51. § 162 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe „Bezugsgröße,“ durch die Angabe „Bezugsgröße.“ ersetzt.

b) Nummer 5 wird gestrichen.

52. § 165 wird durch den folgenden § 165 ersetzt:

„§ 165

Beitragspflichtige Einnahmen selbstständig Tätiger

(1) Beitragspflichtige Einnahme ist bei selbstständig Tätigen, die nach § 2 Absatz 1 versicherungspflichtig sind,

1. die Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches),

2. 50 Prozent der Bezugsgröße bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit, wenn in den drei vorangegangenen Kalenderjahren vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit keine Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 1 vorlag, auf Antrag jedoch die Bezugsgröße, oder

3. 25 Prozent der Bezugsgröße für den Zeitraum des Bezuges von nicht nur darlehensweise gewährtem Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches.

Satz 1 Nummer 3 gilt bis zum Ablauf von 12 Kalendermonaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Leistungen gemäß § 37 des Zweiten Buches wirkt, entsprechend, wenn bei Zugrundelegung einer beitragspflichtigen Einnahme von 25 Prozent der Bezugsgröße eine ansonsten bestehende Hilfebedürftigkeit des selbstständig Tätigen im Sinne von § 9 des Zweiten Buches entfällt und der Antrag auf Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches aus diesem Grunde abgelehnt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist beitragspflichtige Einnahme auf Antrag das Arbeitseinkommen (§ 15 des Vierten Buches) für das jeweilige Kalenderjahr, mindestens jedoch das Zwölffache der Geringfügigkeitsgrenze. Arbeitseinkommen aus mehreren nach § 2 Absatz 1 versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

(3) Werden mehrere nach § 2 Absatz 1 versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeiten ausgeübt, wird die beitragspflichtige Einnahme nach den Absätzen 1 und 2 nur einheitlich bestimmt. Eine Änderung der beitragspflichtigen Einnahme wird ab Beginn des Kalendermonats berücksichtigt, der auf den Eingang des Antrags folgt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist beitragspflichtige Einnahme

1. bei Seelotsen und

2. bei Hausgewerbetreibenden

das Arbeitseinkommen in dieser selbstständigen Tätigkeit. Die §§ 165a bis 165d finden keine Anwendung. Für Hausgewerbetreibende, die ehrenamtlich tätig sind, gelten die Regelungen für Arbeitnehmer, die ehrenamtlich tätig sind, entsprechend.

(5) Bei künstlerisch und publizistisch selbstständig Tätigen, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind, ist beitragspflichtige Einnahme in dieser Tätigkeit das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen (§ 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes). Als beitragspflichtige Einnahme sind mindestens 3 900 Euro zugrunde zu legen. Die §§ 165a bis 165d finden keine Anwendung.“

53. Nach § 165 werden die folgenden §§ 165a bis 165d eingefügt:

„§ 165a

Zusammentreffen mit weiteren Versicherungsverhältnissen

(1) Liegt neben einer versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit eine nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte künstlerische oder publizistische selbstständigen Tätigkeit vor, ist das beitragspflichtige Arbeitseinkommen die Differenz aus dem Arbeitseinkommen aus allen selbstständigen Tätigkeiten, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Kalenderjahres, und der beitragspflichtigen Einnahme nach § 165 Absatz 5.

(2) Liegen neben einer versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit weitere Versicherungsverhältnisse vor, ist beitragspflichtige Einnahme höchstens die Differenz aus der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Kalenderjahres und den beitragspflichtigen Einnahmen aus den weiteren Versicherungsverhältnissen.

§ 165b

Ermittlung des Arbeitseinkommens für die Beitragsfestsetzung

(1) Der zuständige Rentenversicherungsträger ermittelt das Arbeitseinkommen für die Festsetzung der nach § 165 Absatz 2 zu bemessenden Beiträge grundsätzlich auf Grundlage der sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit. Der Rentenversicherungsträger ist an die Feststellungen der zuständigen Finanzbehörden zur Höhe der Einkünfte gebunden. Das gilt auch, wenn der Einkommensteuerbescheid vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt oder die Entscheidung der Finanzbehörde angefochten wird. Unterliegt das Arbeitseinkommen aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit nicht der Veranlagung zur Einkommensteuer, haben die Versicherten dies dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen und die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Unterlagen für die Ermittlung des Arbeitseinkommens vorzulegen. § 2 Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes findet keine Anwendung.

(2) Soweit Einnahmen aus einer versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit erzielt werden, die einkommensteuerrechtlich den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit oder einer sonstigen Einkunftsart zugeordnet werden, gelten diese als Arbeitseinkommen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Erfolgt eine Besteuerung der Einnahmen aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit nach Maßgabe des § 1a des

Körperschaftsteuergesetzes, haben die Versicherten dies dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen und die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Unterlagen für die Ermittlung des Arbeitseinkommens vorzulegen.

(3) Wird das Arbeitseinkommen nicht während des gesamten Kalenderjahres erzielt, ist es vom Rentenversicherungsträger auf ein Jahresarbeitseinkommen hochzurechnen.

(4) Der zuständige Rentenversicherungsträger erhebt die bei den zuständigen Finanzämtern vorliegenden Daten der Versicherten, die für die endgültige Beitragsfestsetzung für ein Kalenderjahr oder für die vorläufige Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nach Maßgabe des § 190b Absatz 3 in einem automatisierten Datenaustauschverfahren. Es wird vermutet, dass die nach Satz 1 erhobenen Einkünfte aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit erzielt worden sind. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Einrichtung und Inbetriebnahme eines technischen Verfahrens nach § 190b Absatz 7 Nummer 1 erfolgt der Abruf von Einkommensdaten zu Kalenderjahren, für die eine endgültige Beitragsfestsetzung vorzunehmen ist, mindestens zweimal jährlich mittels Anfragedatensatz bis Daten aus der Veranlagung zur Einkommensteuer des Versicherten für das betreffende Kalenderjahr vorliegen. Ein technisches Verfahren nach § 190b Absatz 7 Nummer 1 soll spätestens bis zum 1. Januar 2035 zur Verfügung stehen. Die Aktualisierung von Einkommensdaten mittels Anfragedatensatz im Abrufverfahren kann auch von den Versicherten unabhängig von den regelmäßigen Datenabrufen nach Satz 3 und nach Änderung der Steuerfestsetzung für ein Kalenderjahr im Onlineportal (§ 190i) veranlasst werden.

§ 165c

Vorläufige Beitragsfestsetzung nach dem Arbeitseinkommen

(1) Die nach § 165 Absatz 2 zu bemessenden monatlichen Beiträge werden für ein Kalenderjahr auf Grundlage des nach § 165b für das zeitnaheste Kalenderjahr ermittelten Arbeitseinkommens vorläufig festgesetzt. Wenn Einkommensdaten aus einer Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht vorliegen, gilt als Arbeitseinkommen 50 Prozent der Bezugsgröße. Die vorläufig festgesetzten Beiträge für ein Kalenderjahr werden aufgrund eines neuen Einkommensteuerbescheids unterjährig nur auf Antrag neu festgesetzt. Die sich aus dem neuen Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkommensdaten werden ab Beginn des auf den Antrag folgenden Kalendermonats für die Bemessung der vorläufigen Beiträge berücksichtigt. Die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches finden insoweit keine Anwendung. Bereits gezahlte vorläufige Beiträge werden nicht erstattet.

(2) Auf Antrag werden die vorläufig festgesetzten monatlichen Beiträge für ein Kalenderjahr auf Grundlage des voraussichtlichen Arbeitseinkommens angepasst (Herauf- oder Herabsetzung). Für die Feststellung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens gibt der Versicherte eine auf das Kalenderjahr bezogene Prognose ab. Der Versicherte hat Unterlagen zur Feststellung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens grundsätzlich nicht vorzulegen. Beantragt der Versicherte eine erhebliche Herabsetzung der Beiträge, ist zur Feststellung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens der Vorauszahlungsbescheid nach § 37 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes im automatisierten Datenabrufverfahren nach § 190b Absatz 3 heranzuziehen, wenn der Versicherte auf diese Möglichkeit bei Antragstellung hingewiesen worden ist und

1. Beitragsrückstände des Versicherten in nicht unerheblicher Höhe bestehen,

2. in einer endgültigen Festsetzung nach § 165d im laufenden oder in den vorangegangenen drei Kalenderjahren für den Versicherten hohe Beitragsnachforderungen entstanden sind,

3. gegen den Versicherten in der Vergangenheit Vollstreckungsmaßnahmen zur Durchsetzung von Beitragsansprüchen eingeleitet werden mussten oder

4. der Rentenversicherungsträger von Umständen Kenntnis hat, die Zweifel an der Richtigkeit der Prognose über die Höhe des voraussichtlichen Arbeitseinkommens begründen oder den Beitragsanspruch gefährden können.

(3) Ergeben sich aus dem Bescheid nach § 37 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes die der Festsetzung zugrundeliegenden Einkünfte nicht, die für die Feststellung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens erforderlich sind, fordert der Rentenversicherungsträger Unterlagen zur Feststellung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens bei dem Versicherten an. Das voraussichtliche Arbeitseinkommen wird ab Beginn des auf den Antrag oder die Vorlage der vollständigen Unterlagen folgenden Kalendermonats für die Bemessung der vorläufigen Beiträge berücksichtigt. Legt der Versicherte auf Anforderung des Rentenversicherungsträgers innerhalb eines Monats keine Unterlagen vor, lehnt der Rentenversicherungsträger den Antrag ab. Absatz 1 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Die Berechtigung der Träger der Rentenversicherung zur Prüfung der Beitragszahlung gemäß § 212b wird durch diese Vorschrift nicht eingeschränkt.

§ 165d

Endgültige Beitragsfestsetzung nach dem Arbeitseinkommen

(1) Die nach § 165 Absatz 2 zu bemessenden Beiträge sind auf Grundlage des nach § 165b für das betreffende Kalenderjahr ermittelten Arbeitseinkommens entsprechend den Vorschriften, die in diesem Kalenderjahr galten, endgültig festzusetzen. Zu viel gezahlte Beiträge für dieses Kalenderjahr mindern fällige Beitragsansprüche, im Übrigen werden sie erstattet. Sind Beiträge nachzuentrichten, sind sie am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, der dem Monat der endgültigen Festsetzung folgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten vorläufig festgesetzte Beiträge für ein Kalenderjahr als endgültig festgesetzt, wenn

1. Entgeltpunkte für eine Rente aus eigener Versicherung oder einer daraus abgeleiteten Hinterbliebenenrente zu ermitteln sind und die Veranlagung zur Einkommensteuer für dieses Kalenderjahr noch nicht durchgeführt wurde oder

2. der Versicherte vor der endgültigen Festsetzung verstorben ist.

(3) Übermittelt das Finanzamt nach der endgültigen Beitragsfestsetzung für ein Kalenderjahr neue Einkommensdaten aus einem geänderten Einkommensteuerbescheid, die der Ermittlung des Arbeitseinkommens nach § 165b zugrunde zu legen sind, werden die Beiträge für dieses Kalenderjahr neu festgesetzt. Die §§ 44 und 45 des Zehnten Buches finden insoweit keine Anwendung.“

54. § 166 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird die Angabe „wird.“ durch die Angabe „wird,“ ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages die Abgeordnetenentschädigung, höchstens jedoch die Differenz aus der Beitragsbemessungsgrenze und den beitragspflichtigen Einnahmen aus einer daneben ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung.“

55. In § 169 Nummer 2 wird nach der Angabe „Publizisten“ die Angabe „, die nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versichert sind,“ eingefügt.

56. § 170 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 Buchstabe c wird die Angabe „untereinander.“ durch die Angabe „untereinander,“ ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages von den Versicherten und vom Bund je zur Hälfte.“

57. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 174

Beitragszahlung nach den Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag“.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für die Beitragszahlung

1. aus dem Arbeitseinkommen von Seelotsen,

2. aus dem Vorruhestandsgeld,

3. aus der maßgebenden beitragspflichtigen Einnahme für Entwicklungshelfer, für Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind, für sekundierte Personen oder für die sonstigen im Ausland beschäftigten Personen,

4. aus der Abgeordnetenentschädigung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages

gilt Absatz 1 entsprechend. Für die Beitragszahlung nach Nummer 4 gilt § 23 Absatz 1 bis 4 des Vierten Buches entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Stellen.“ durch die Angabe „Stellen,“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Verwaltung des Deutschen Bundestages.“

58. In § 176 Absatz 2 Satz 1, § 176a, § 176b Satz 1 und § 176c Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

59. § 178 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Familie,“ durch die Angabe „Bundesministerium für Bildung, Familie,“ und die Angabe „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 wird die Angabe „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

60. In § 180 wird die Angabe „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

61. In § 188 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

62. § 190a wird durch den folgenden § 190a ersetzt:

„§ 190a

Meldepflichten bei Aufnahme und Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit

(1) Selbstständig Tätige sind verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit über das Onlineportal der Deutschen Rentenversicherung zu melden. Dieser Meldepflicht genügt, wer gemäß § 138 Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung ein Gewerbe anmeldet, oder die Aufnahme einer freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit mitteilt. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit; Satz 2 gilt entsprechend für eine Gewerbeabmeldung oder Aufgabe einer freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Mit den Meldungen nach Satz 1 sind die folgenden Angaben zu übermitteln:

1. Familiennamen und Vornamen,
2. Geburtsname,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Wohnanschrift,
5. Versicherungsnummer,
6. steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
7. Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens,
8. die Art der Tätigkeit und
9. Tag der Gewerbeanmeldung oder der Aufnahme der freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit oder Tag der Gewerbeabmeldung oder Aufgabe der freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht für Hausgewerbetreibende, Seelotsen der Reviere, selbstständig Tätige, die auf Bodenbewirtschaftung beruhende Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte betreiben, in berufsständischen Versorgungseinrichtungen versicherte selbstständig Tätige sowie nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte selbstständig tätige Künstler und Publizisten in diesen Tätigkeiten.

(2) Die Träger der Rentenversicherung sind zur Durchführung der Versicherungspflicht berechtigt, die steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Rahmen der Meldung nach Absatz 1 bei den selbstständig Tätigen zu erheben. Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, eine rechtmäßig erhobene Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung eines selbstständig Tätigen zur Durchführung der Versicherungspflicht für selbstständig Tätige zu verarbeiten, auch wenn sie zu einem anderen Zweck erhoben wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Datenstelle der Rentenversicherung.“

63. Nach § 190a werden die folgenden §§ 190b bis 190i eingefügt:

„§ 190b

Datenaustauschverfahren mit den Finanzämtern

(1) Sobald die zuständigen Finanzämter von einer Gewerbeanmeldung oder der Aufnahme einer freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit erfahren, melden sie dies der Zentralen Stelle für das Datenaustauschverfahren (§ 190h Absatz 1). Dies gilt entsprechend bei einer Gewerbeabmeldung und der Aufgabe einer freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Mit der Meldung sind die Angaben nach § 190a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 4, 6 bis 9, der Tag der Meldung beim Finanzamt und sofern vorhanden die Angabe nach Nummer 5 zu übermitteln. Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, die von den zuständigen Finanzämtern übermittelte steuerliche Identifikationsnummer zur Durchführung der Versicherungspflicht zu verarbeiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Gewerbetreibende, die nur aufgrund des Betreibens einer Photovoltaik-Anlage Einkünfte erzielen.

(1a) Zur Ermittlung von Personen, die seit dem 1. Januar 2027 eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben, melden die zuständigen Finanzämter den Trägern der Rentenversicherung im Januar 2030 die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 für die Jahre 2027, 2028 und 2029. Für die Meldungen nach Satz 1 finden die Sätze 3 bis 5 des Absatzes 1 Anwendung.

(2) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, für selbstständig Tätige, für die eine Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 2 zu überprüfen ist, in einem automatisierten Datenabrufverfahren die nachfolgenden Daten bei den zuständigen Finanzämtern zu erheben:

1. die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß §§ 15, 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes und aus selbstständiger Arbeit gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes sowie

2. die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes, wenn Einnahmen bei selbstständig Tätigen steuerrechtlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit behandelt werden.

Für die Erhebung der Daten nach Satz 1 ist die Verarbeitung der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zulässig.

(3) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, für die Beitragsfestsetzung gemäß §§ 165c und 165d in einem automatisierten Datenabrufverfahren die nachfolgenden Daten bei den zuständigen Finanzämtern zu erheben:

1. die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß §§ 15, 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes und aus selbstständiger Arbeit gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes,

2. die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes, wenn Arbeitseinkommen auf Grundlage dieser Einkunftsart nach § 165b Absatz 2 ermittelt wird sowie

3. die sich aus dem Vorauszahlungsbescheid nach § 37 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß §§ 15, 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes und aus selbstständiger Arbeit gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes, wenn ein Antrag nach § 165c Absatz 2 vorliegt.

Für die Erhebung der Daten nach Satz 1 ist die Verarbeitung der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zulässig.

(4) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, für selbstständig Tätige, für die das Nichtbestehen einer Versicherungspflicht nach § 229 Absatz 11 zu überprüfen ist, bei den zuständigen Finanzämtern in einem automatisierten Datenabrufverfahren abzufragen, ob Einkünfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erzielt wurden, ein bereits ausgeübtes Gewerbe abgemeldet oder die Aufgabe einer freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit erklärt wurde. Für die Erhebung der Daten ist die Verarbeitung der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zulässig.

(5) Aufgrund einer Meldung an die Träger der Rentenversicherung nach Absatz 1 oder nach § 190a Absatz 1 wird vermutet, dass es sich um einen selbstständig Tätigen im Sinne von § 2 handelt und dass das aus dieser selbstständigen Tätigkeit erzielte Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Die Träger der Rentenversicherung haben die selbstständig Tätigen nach Erhalt der Meldung nach Absatz 1 oder nach § 190a Absatz 1 zeitnah schriftlich über die versicherungsrechtlichen und beitragsrechtlichen Folgen aufzuklären. Die Versicherungspflicht nach § 2 beginnt mit dem gemeldeten Tag der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit. Soweit trotz Aufforderung seitens der Träger der Rentenversicherung kein Aufnahmedatum für die selbstständige Tätigkeit angegeben wird, beginnt die Versicherungspflicht nach § 2 am 1. Januar des Jahres der Meldung der selbstständigen Tätigkeit nach Absatz 1 oder § 190a Absatz 1.

(5a) Soweit für eine Person Angaben nach Absatz 1a Satz 1 gemeldet wurden, wird vermutet, dass die Person am 1. Januar 2030 weiterhin eine selbstständige Tätigkeit im Sinne von § 2 ausübt und dass das aus dieser selbstständigen Tätigkeit erzielte Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Die Träger der Rentenversicherung haben die selbstständig Tätigen zeitnah schriftlich über die versicherungsrechtlichen und beitragsrechtlichen Folgen aufzuklären.

(6) Hinsichtlich der automatisierten Datenabrufverfahren der Absätze 2 bis 4 gelten § 79 Absatz 1 und 2 bis 4 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches nicht bedarf. Das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung steht den Datenübermittlungen nach dieser Vorschrift nicht entgegen.

(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Einrichtung und das Verfahren für den Datenaustausch nach dieser Vorschrift bestimmen, insbesondere

1. für die automatisierte Datenübermittlung neuer Einkommensdaten im Abrufverfahren durch die zuständigen Finanzbehörden nach Anmeldung des zuständigen Rentenversicherungsträgers ohne jeweils gesonderten Anfragedatensatz,

2. das Verfahren zur Anmeldung, Abmeldung und Änderungsmitteilung bei Datenübermittlungen im Sinne der Nummer 1,

3. den Stichtag, ab dem Datenübermittlungen im Abrufverfahren nach Nummer 1 bei den Finanzbehörden erhoben werden können,

4. die Häufigkeit und Zeitpunkte zu Datenabrufen im automatisierten Abrufverfahren bis ein Abrufverfahren nach Nummer 1 zur Verfügung steht.

(8) Zur Durchführung der Versicherungspflicht von selbstständig Tätigen bei Gesellschaften, die steuerrechtlich nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes behandelt werden, dürfen die zuständigen Finanzämter den Trägern der Rentenversicherung auf Anforderung Bezeichnung, Geschäftsanschrift, Steuernummer, Registernummer und Datum der Antragstellung derjenigen Gesellschaften übermitteln, die einen Antrag nach § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gestellt haben. Das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung steht den Datenübermittlungen nach Satz 1 nicht entgegen.

§ 190c

Meldepflichten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten den Beginn der Tätigkeit einer Person als geschäftsführender Gesellschafter nach § 28a des Vierten Buches zu melden. Eine Meldung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft für den geschäftsführenden Gesellschafter bereits als Arbeitgeber eine Meldung nach § 28a des Vierten Buches vorgenommen hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beendigung der Tätigkeit. Zudem melden Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Rentenversicherung nach § 28a des Vierten Buches im Januar 2030 einmalig alle bei ihnen nach dem 31. Dezember 2026 als geschäftsführende Gesellschafter tätige Personen, für die nicht bereits als Arbeitgeber eine Meldung nach § 28a des Vierten Buches vorgenommen wurde.

§ 190d

Datenaustauschverfahren mit der Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse hat der Datenstelle der Rentenversicherung unverzüglich den Eingang einer Meldung nach § 11 Absatz 1 und 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes sowie den Erlass einer Entscheidung, mit der die Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit in der allgemeinen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes festgestellt wurde, mitzuteilen. Ebenso ist die Entscheidung zu melden, dass keine Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes besteht. Zudem meldet die Künstlersozialkasse der Datenstelle der Rentenversicherung im Januar 2030 einmalig alle bei ihr seit dem 1. Januar 2027 gemeldeten selbstständig Tätigen. Mit den Meldungen sind zusätzlich zu den Angaben nach § 190a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 5 und 9, soweit vorhanden, die folgenden Angaben zu übermitteln:

1. Datum des Eingangs der Meldung nach § 11 Absatz 1 und 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes,

2. Datum, ab dem die Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit in der allgemeinen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes festgestellt wurde sowie, soweit vorhanden, die Art und den Tag der Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen selbstständigen Tätigkeit und

3. bei Ausübung einer weiteren selbstständigen Tätigkeit, die nicht unter die Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes fällt, soweit vorhanden, die Höhe des voraussichtlichen Arbeitseinkommens des aktuellen Kalenderjahres aus dieser weiteren selbstständigen Tätigkeit.

§ 190e

Datenaustauschverfahren mit den berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Berufsständische Versorgungseinrichtungen erstatten der Datenstelle der Rentenversicherung eine Meldung, wenn bei ihnen eine Pflichtmitgliedschaft für selbstständig Tätige beginnt oder endet. Die Meldung erfolgt über die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Mit der Meldung sind die Angaben nach § 190a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 5 und Nummer 8 sowie der Tag der Aufnahme und gegebenenfalls der Tag der Aufgabe der Tätigkeit zu übermitteln. Im Fall des Beginns einer Pflichtmitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder auf Anfrage der Träger der Rentenversicherung ist mit der Meldung zu bestätigen, dass die in § 5 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Zudem melden die berufsständischen Versorgungseinrichtungen der Datenstelle der Rentenversicherung im Januar 2030 einmalig alle bei ihnen nach dem 31. Dezember 2026 aufgenommenen Pflichtmitglieder; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 190f

Datenaustauschverfahren mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau meldet der Datenstelle der Rentenversicherung, soweit bekannt, die Aufnahme und Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 3. § 190e Satz 3 gilt entsprechend. Zudem meldet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau der Datenstelle der Rentenversicherung im Januar 2030 einmalig alle bei ihr seit dem 1. Januar 2027 gemeldeten selbstständig Tätigen; § 190e Satz 3 gilt entsprechend.

§ 190g

Meldepflichten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Träger der Grundsicherung haben der Datenstelle der Rentenversicherung für Selbstständige, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 165 Absatz 1 oder 2 entrichten und die nicht nur darlehensweise Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen, [unverzüglich] jeweils Beginn und Ende dieses Leistungsbezuges zu melden. In den Fällen des § 165 Absatz 1 Satz 2

haben die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches und die Bundesagentur für Arbeit der Datenstelle der Rentenversicherung für versicherungspflichtige Selbstständige [unverzüglich] den Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches gemäß § 37 des Zweiten Buches wirkt, zu melden.

§ 190h

Zentrale Stelle für das Datenaustauschverfahren und Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung wird eine Zentrale Stelle für das Datenaustauschverfahren eingerichtet. Die Zentrale Stelle für das Datenaustauschverfahren hat die Aufgabe, den Datenaustausch der Träger der Rentenversicherung mit den zuständigen Finanzämtern durchzuführen.

(2) Die Zentrale Stelle für das Datenaustauschverfahren hat die an sie nach § 190b gemeldeten Daten über die Datenstelle der Rentenversicherung an den zuständigen Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. In den Fällen des § 190b Absatz 2, 3 und 4 erfolgt die Datenabfrage der Rentenversicherungsträger über die Datenstelle der Rentenversicherung und über die Zentrale Stelle für das Datenaustauschverfahren. Bei den Verfahren nach den §§ 190b, 190d, 190e, 190f und 190g können Vermittlungsstellen eingeschaltet werden.

(3) Die Meldungen und automatisierten Datenabrufe erfolgen unter Nutzung amtlich vorgeschriebener Datensätze durch amtlich bestimmte, elektronische Datenübermittlung. Dabei sind bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

(4) Das Nähere zu den amtlich vorgeschriebenen Datensätzen, der elektronischen Datenübermittlung sowie den Verfahren bestimmt die Deutsche Rentenversicherung in Gemeinsamen Grundsätzen mit einer von den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten gemeinsamen Stelle zu den Verfahren nach § 190b, der Künstlersozialkasse zu den Verfahren nach § 190d, der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. zu den Verfahren nach § 190e, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu den Verfahren nach § 190f sowie der Bundesagentur für Arbeit zu den Verfahren nach § 190g. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die gemeinsamen Grundsätze zu genehmigen, im Falle des § 190b im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

§ 190i

Elektronische Antragsverfahren bei selbstständig Tätigen

(1) Anträge, Erklärungen und Meldungen von selbstständig Tätigen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht, die Festsetzung der Beitragshöhe und die Befreiung von der Versicherungspflicht erforderlich sind, haben über das von der Deutschen Rentenversicherung bereitgestellte Onlineportal zu erfolgen. Die Träger der Rentenversicherung können hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Abweichend von § 37 Absatz 2a Satz 1 und 2 des Zehnten Buches können Bescheide zur Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht dem Beteiligten oder dessen Bevollmächtigten ohne Einwilligung als elektronischer Verwaltungsakt

zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt werden. Mittels Bereitstellung soll insbesondere bekannt gegeben werden, wenn Anträge, Erklärungen und Meldungen von selbstständig Tätigen nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt sind. Die abrufberechtigte Person ist am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beteiligte eine einmalige oder dauerhafte postalische Bekanntgabe nach § 37 Absatz 2 des Zehnten Buches beantragt hat. Der Antrag sowie dessen Widerruf wirken erst nach Zugang bei der Deutschen Rentenversicherung und nur für die Zukunft.“

64. § 191 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe „Stellen.“ durch die Angabe „Stellen,“ ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. für Mitglieder des Deutschen Bundestages die Verwaltung des Deutschen Bundestages.“

65. In § 193 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

66. In § 194 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

67. § 196 Absatz 3 wird gestrichen.

68. § 201 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Beiträge, die an einen nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt worden sind, gelten als an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt. Wurden Beiträge an einen nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt, sind diese an den zuständigen Träger zu überweisen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

69. § 212a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 und 6 sowie Absatz 5a Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

d) In Absatz 6 wird die Angabe „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

70. § 212b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 212b

Prüfung der Beitragszahlung bei selbstständig Tätigen“.

b) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, Prüfungen bei den versicherungspflichtigen Selbstständigen durchzuführen; in die Prüfung soll die Richtigkeit der Vermutungen nach § 190b Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 5a Satz 1 einbezogen werden.“

71. In § 214 Absatz 1 wird die Angabe „den Trägern“ durch die Angabe „der Deutschen Rentenversicherung als Träger“ ersetzt.

72. § 214a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Deutsche Rentenversicherung erfasst arbeitstäglich die Liquiditätslage der allgemeinen Rentenversicherung.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

73. § 216 wird durch den folgenden § 216 ersetzt:

„§ 216

Nachhaltigkeitsrücklage

Die Deutsche Rentenversicherung als Träger der allgemeinen Rentenversicherung hält und verwaltet eine Nachhaltigkeitsrücklage (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zu der Nachhaltigkeitsrücklage.“

74. In § 217 Absatz 2 wird die Angabe „Träger der Rentenversicherung auch unmittelbar nach Absatz 1 erwerben können.“ durch die Angabe „Deutsche Rentenversicherung auch unmittelbar nach Absatz 1 erwerben kann.“ ersetzt.

75. § 219 wird gestrichen.

76. § 220 Absatz 3 und 4 werden durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Absatz 1 gilt für Verwaltungs- und Verfahrenskosten mit der Maßgabe entsprechend, dass auch die Veränderungen der Zahl der Rentner und der Rentenzugänge sowie der Verwaltungsaufgaben zu berücksichtigen sind. Die Deutsche Rentenversicherung wirkt darauf hin, dass die jährlichen Verwaltungs- und Verfahrenskosten bis zum Jahr 2034 um 10 Prozent der tatsächlichen Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten für das Kalenderjahr 2028 vermindert werden. Die Deutsche Rentenversicherung hat jedes Jahr bis spätestens 1. September dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten in dem gesamten Träger und in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Optimierung dieser Kosten zu berichten. Dabei hat sie insbesondere die Berechnungs- und Datengrundlagen detailliert und nachvollziehbar darzustellen und zu erläutern.“

77. § 221 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Deutsche Rentenversicherung stellt sicher, dass die Notwendigkeit von Bauvorhaben nach Satz 2 nach einheitlichen Grundsätzen beurteilt wird.“

78. In § 222 Satz 1 wird die Angabe „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

79. § 223 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit im Leistungsfall die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist, erstattet die Deutsche Rentenversicherung den von ihr zu tragenden Anteil der Leistungen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit im Leistungsfall die Deutsche Rentenversicherung zuständig ist, erstattet ihr die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den von ihr zu tragenden Anteil der Leistungen.“

c) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Deutsche Rentenversicherung zahlt der Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich.“

80. § 224 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesamt für Soziale Sicherung führt die Abrechnung und den Zahlungsausgleich zwischen der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung durch.“

81. § 224a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „den Trägern“ durch die Angabe „dem Träger“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „der Träger“ durch die Angabe „des Trägers“ ersetzt.

82. § 224b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bund zum 1. Mai eines Jahres, erstmals zum 1. Mai 2010, die“ durch die Angabe „zum 1. Mai eines Jahres die“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Bundesamt für Soziale Sicherung führt die Abrechnung nach den Absätzen 1 und 2 durch. Die Deutsche Rentenversicherung übermittelt dem Bundesamt für Soziale Sicherung bis zum 1. März eines Jahres die Zahl der Fälle des vorangegangenen Jahres. Die Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die Träger der Rentenversicherung erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung.“

83. § 226 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ und die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

c) In Absatz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

84. § 227 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Deutsche Rentenversicherung führt als Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie mit der Deutschen Post AG durch. Die Zahlungsausgleiche der Deutschen Rentenversicherung mit der Knappschaft-Bundessondersozialträger und mit der Deutschen Post AG werden von der Deutschen Rentenversicherung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Abrechnung durchgeführt.“

b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Deutsche Post AG teilt dem Bundesamt für Soziale Sicherung zum Ablauf eines Kalenderjahres die Beträge mit, die auf Anweisung der Deutschen Rentenversicherung gezahlt worden sind.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

85. § 229 Absatz 10 werden die folgenden Absätze 11 und 12 eingefügt:

„(11) Personen, die am 31. Dezember 2026 eine nicht unter § 2 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung fallende selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, bleiben in dieser selbstständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig. Eine selbstständige Tätigkeit gilt als am 31. Dezember 2026 ausgeübt, wenn im Jahr 2026 oder im Jahr 2025 Einkünfte aus dieser Tätigkeit erzielt wurden und die Tätigkeit nicht aufgegeben wurde. Wird für Personen nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2027 die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach § 190a Absatz 1, § 190b Absatz 1 oder Absatz 1a gemeldet, sind sie auch in dieser selbstständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig, wenn sie gegenüber dem Träger der Rentenversicherung innerhalb von drei Kalendermonaten nach dessen Kontaktaufnahme nach § 190b Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 5a Satz 2 geltend machen, dass die neue selbstständige Tätigkeit zu einer Tätigkeit nach Satz 1 hinzugetreten ist. Erfolgt keine Geltendmachung nach Satz 3, tritt Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 1 für die gesamte selbstständige Tätigkeit ab dem nach Satz 3 gemeldeten Tag der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein. Selbstständig Tätige nach Satz 3 bleiben nicht versicherungspflichtig, solange sie eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn

1. am 31. Dezember 2026 neben einer Tätigkeit nach Satz 1 eine unter § 2 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung fallende selbstständige Tätigkeit ausgeübt wurde oder

2. im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2029 eine unter § 2 in der zum jeweiligen Zeitpunkt des Hinzutritts geltenden Fassung fallende selbstständige Tätigkeit zu einer Tätigkeit nach Satz 1 hinzutritt.

(12) Personen nach Absatz 11 Satz 1 können auf Antrag bis zum 31. Dezember 2031 versicherungspflichtig werden. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag eingegangen ist; sie besteht bei mehreren selbstständigen Tätigkeiten für alle selbstständigen Tätigkeiten und bis zur Aufgabe aller selbstständigen Tätigkeiten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 11 Satz 6.“

86. Nach § 231 Absatz 11 werden die folgenden Absätze 12 bis 15 eingefügt:

„(12) Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, die am 31. Dezember 2029 nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben selbstständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit.

(13) Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, die am 31. Dezember 2026 versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren, können in dieser selbstständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht auch befreit werden, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind. Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben. Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Kalendermonaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Die Befreiung ist auf die jeweilige ausgeübte selbstständige Tätigkeit beschränkt.

(14) Personen, die am 31. Dezember 2029 nach § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben für den festgestellten Zeitraum in derselben selbstständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Personen, die am 31. Dezember 2029 nach § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben selbstständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit.

(15) Personen, die am 31. Dezember 2029 für eine selbstständige Tätigkeit nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser selbstständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit.“

87. § 273 wird durch den folgenden § 273 ersetzt:

„§ 273

Zuständigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger

(1) Für Beschäftigte ist die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung auch zuständig, wenn die Versicherten auf Grund der Beschäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb bereits vor dem 1. Januar 1992 bei der Bundesknappschaft versichert waren, solange diese Beschäftigung andauert. Werden Beschäftigte in einem Betrieb oder Betriebsteil, für dessen Beschäftigte die Bundesknappschaft bereits vor dem 1. Januar 1992 zuständig war, infolge einer Verschmelzung, Umwandlung oder einer sonstigen Maßnahme innerhalb von 18 Kalendermonaten nach dieser Maßnahme in einem anderen Betrieb oder Betriebsteil des Unternehmens tätig, bleibt die Knappschaft-Bundessondersozialträger

als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Dauer dieser Beschäftigung zuständig.

(2) Für Versicherte, die

1. bis zum 31. Dezember 1955 von dem Recht der Selbstversicherung oder

2. bis zum 31. Dezember 1967 von dem Recht der Weiterversicherung

in der knappschaftlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht haben, ist die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die freiwillige Versicherung zuständig.

(3) Für Personen, die zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels nach § 136 bereits eine Rente beziehen, bleibt der bisher zuständige Träger der Rentenversicherung für die Dauer des Bezugs dieser Rente weiterhin zuständig. Bestand am 31. Dezember 2028 bei einem bisher zuständigen Träger der Rentenversicherung ein laufender Geschäftsvorfall, bleibt die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss erhalten.

(4) Beschäftigte, die bei der Bundesknappschaft beschäftigt sind, sind bis zum 30. September 2005 in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert. Für Versicherte, die am 30. September 2005 bei der Bundesknappschaft beschäftigt und in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, bleibt die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Dauer dieser Beschäftigung zuständig. Dies gilt auch für Beschäftigte der Knappschaft-Bundessondersozialträger, deren Beschäftigung unmittelbar an ein am 30. September 2005 bei der Bundesknappschaft bestehendes Ausbildungsverhältnis anschließt.“

88. In § 273a wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

89. In § 274a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

90. § 274b wird gestrichen.

91. Der Dritte Titel im Fünften Kapitel Erster Abschnitt Zehnter Unterabschnitt wird gestrichen.

92. § 289 Absatz 1 und 2 wird durch den folgenden Absatz 1 und 2 ersetzt:

„(1) Hat die Deutsche Rentenversicherung eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil festgestellt, so erstattet die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den auf sie entfallenden Leistungsanteil ohne Kinderzuschuss an die Deutsche Rentenversicherung.

(2) Hat die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Gesamtleistung mit einem Leistungsanteil der allgemeinen Rentenversicherung festgestellt, erstatten ihr die Deutsche Rentenversicherung den von ihnen zu tragenden Leistungsanteil und den Kinderzuschuss.“

93. § 289a wird gestrichen.

94. § 292 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird gestrichen.

    b) In Absatz 2 wird die Angabe „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Angabe „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

95. § 293 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

    „(1) Das am 1. Januar 1992 vorhandene Rücklagevermögen der Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist nicht vor Ablauf von Festlegungsfristen aufzulösen. Rückflüsse aus Vermögensanlagen der Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sind Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung.“

96. § 320 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1 oder 2“ gestrichen.

    b) In Absatz 2 wird die Angabe „zweitausendfünfhundert“ durch die Angabe „fünftausend“ ersetzt.

97. In § 323 Absatz 3 sowie Absatz 5 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

2. In § 21b Absatz 2 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

3. § 23 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

    „(2) Zuständig sind

    1. in der allgemeinen Rentenversicherung die Deutsche Rentenversicherung,

    2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Knappschaft-Bundessondersozialträger und

    3. in der Alterssicherung der Landwirte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse.“

Artikel 6

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Altersgrenze nach § 7a“ durch die Angabe „Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 2 oder § 235 des Sechsten Buches“ ersetzt.

2. § 7a wird gestrichen.

3. In § 44c Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Altersgrenze nach § 7a“ durch die Angabe „Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 2 oder § 235 des Sechsten Buches“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 361 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

   „2. die Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber nach Anhörung der Bundesagentur, der Deutschen Rentenversicherung, des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Knappschaft-Bundessondersozialträger festzusetzen.“

2. § 440 Absatz 2 wird gestrichen.

3. In § 453 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

2. In § 7a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 4a Satz 1 und 4, Absatz 4b Satz 1, Absatz 4c Satz 1 und 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 7 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

3. In § 7f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Geringfügigkeitsgrenze“ die Angabe „von 633 Euro im Monat“ eingefügt.

   b) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „und“ die Angabe „ihr Entgelt“ eingefügt.

   c) Absatz 1a wird gestrichen.

5. In § 18f Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

6. § 18k wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

   b) In Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

7. § 20 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird die Angabe „in § 168 Absatz 1 Nummer 1b des Sechsten Buches festgelegten Prozentsatzes“ durch die Angabe „Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 des Sechsten Buches“ ersetzt.

   b) Die Sätze 4 bis 7 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Zur Bestimmung des vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteils am Sozialversicherungsbeitrag wird die beitragspflichtige Einnahme nach der Formel in Satz 1 unter der Maßgabe bestimmt, dass der Faktor F durch den Faktor $F_{(AN)}$ ersetzt wird. Der Faktor $F_{(AN)}$ wird gebildet, indem die Summe von 3,6 Prozent und der Hälfte des den Wert von 18,6 Prozent übersteigenden Anteils des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung durch den halben Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz, der Faktor F und der Faktor $F_{(AN)}$ sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben.“

8. § 22 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

9. In § 23 wird die Angabe „Träger der Rentenversicherung mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ durch die Angabe „Deutsche Rentenversicherung“ ersetzt.

10. In § 28a Absatz 13 Satz 8 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Bund“ durch die Angabe „Deutsche Rentenversicherung“ ersetzt.

11. In § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Rentenversicherung, die Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

12. In § 28e Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

13. In § 28g Satz 1 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

14. In § 28i Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

15. § 28k Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Einzugsstelle leitet dem zuständigen Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit die für diese gezahlten Beiträge einschließlich der Zinsen auf Beiträge und Säumniszuschläge arbeitstäglich weiter; dies gilt entsprechend für die Weiterleitung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung an den Gesundheitsfonds.“

16. § 28l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Rentenversicherung, der Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

17. § 28p wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

c) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 6a Satz 2 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

e) In Absatz 8 Satz 1 und 7 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

f) Absatz 8a wird durch den folgenden Absatz 8a ersetzt:

„(8a) Die Deutsche Rentenversicherung führt für die Vorbereitung der Prüfung bei einem Arbeitgeber nach Absatz 1 eine automatisierte Datenanalyse mittels eines KI-Systems im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 durch. Die Datenanalyse dient dem Zweck, den prüfenden Träger der Rentenversicherung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1, 1a und 1c zu unterstützen, indem durch das Aufzeigen von Wahrscheinlichkeiten Hinweise zur Verfügung gestellt werden, die auf mögliche Verstöße gegen Pflichten nach diesem Gesetz durch den Arbeitgeber, insbesondere auf unrichtige Beitragszahlungen oder Meldungen, hindeuten. Zum Zwecke der Datenanalyse nach Satz 1 verarbeitet die Deutsche Rentenversicherung Daten nach den Absätzen 4, 6a und 8 Satz 5. Sie ist dabei Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Datenstelle der Rentenversicherung übermittelt die Daten nach den Absätzen 6a und 8 Satz 5 an die Deutsche Rentenversicherung

für die Verarbeitung nach Satz 3. Die Deutsche Rentenversicherung übermittelt der Knappschaft-Bundessondersozialträger für die Prüfzuständigkeit im Rahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung die Ergebnisse der Datenanalyse nach Satz 1 für die Durchführung der Prüfung bei dem Arbeitgeber. Absatz 8 Satz 6 gilt entsprechend.“

18. § 28q wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Bund“ durch die Angabe „Deutsche Rentenversicherung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

19. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3b wird durch den folgenden Absatz 3b ersetzt:

„(3b) Bei der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger wird abweichend von Absatz 1 ein Verwaltungsrat als Selbstverwaltungsorgan gebildet. § 31 Absatz 1 Satz 2 gilt für die Deutsche Rentenversicherung sowie die Knappschaft-Bundessondersozialträger nicht.“

c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Bei den Regionaldirektionen der Deutschen Rentenversicherung werden Regionalbeiräte als Selbstverwaltungsorgane gebildet.“

20. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Verwaltungsrat nach § 31 Absatz 3a; Absatz 1 gilt entsprechend für den Verwaltungsrat nach § 31 Absatz 3b.“

c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(2) Der Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung hat insbesondere das Direktorium und die Verwaltung zu überwachen sowie alle Entscheidungen zu treffen, die für den Träger von grundsätzlicher Bedeutung sind; das Nähere regelt die Satzung. Für den Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger gilt Satz 1 entsprechend.“

21. § 35 Absatz 3 wird gestrichen.

22. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3a und 3b werden durch die folgenden Absätze 3a, 3b und 3c ersetzt:

„(3a) Die Aufgaben des Geschäftsführers werden bei der Deutschen Rentenversicherung durch das Direktorium wahrgenommen. Das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung besteht aus einem Präsidenten als Vorsitzenden und zwei Geschäftsführern. Durch Satzung kann das Direktorium um ein weiteres Mitglied erweitert werden. Das Direktorium verwaltet die Deutsche Rentenversicherung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Die Außendarstellung der Deutschen Rentenversicherung wird grundsätzlich vom Präsidenten wahrgenommen. Im Übrigen werden die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Direktoriums durch die Satzung bestimmt; § 35a Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 gilt entsprechend für das Direktorium. Die Vorschriften über den Geschäftsführer und § 36 Absatz 4 Satz 2, 5 und 6 gelten für das Direktorium entsprechend. Die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Direktorium hat dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

(3b) Die Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger verwaltet den Versicherungsträger und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Absatz 3a Satz 7 bis 9 gilt für sie entsprechend.

(3c) Die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger werden auf Vorschlag des jeweiligen Verwaltungsrats von der Bundesregierung bestellt. Erfolgt trotz Aufforderung durch die Bundesregierung innerhalb von vier Wochen kein Vorschlag des Verwaltungsrats, erlischt das Vorschlagsrecht. Findet der Vorschlag des Verwaltungsrats nicht die Zustimmung der Bundesregierung, kann der Verwaltungsrat innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung bleibt von diesem Verfahren unberührt. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit sind nicht anzuwenden. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Wahl“ die Angabe „oder Bestellung“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird gestrichen.

23. In § 36a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Angabe „Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

24. In § 37 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Vorstand“ die Angabe „oder im Falle des § 31 Absatz 3b der Verwaltungsrat“ eingefügt.

25. In § 39 Absatz 1 wird die Angabe „die Vertreterversammlung“ durch die Angabe „der Verwaltungsrat“ ersetzt.

26. In § 43 werden die Absätze 1 und 2 durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane wird durch die Satzung entsprechend der Größe des Versicherungsträgers bestimmt und kann nur für die folgende Wahlperiode geändert werden. Die Vertreterversammlung hat höchstens sech-

zig Mitglieder; der Verwaltungsrat der in § 35a Absatz 1 genannten Krankenkassen sowie der Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger haben höchstens dreißig Mitglieder. Die Regionalbeiräte in den Regionaldirektionen der Deutschen Rentenversicherung haben höchstens zwölf Mitglieder.

(2) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Anstelle einer Stellvertretung nach Satz 2 können für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes sowie für einzelne oder alle Mitglieder des Verwaltungsrates der in § 35a Absatz 1 genannten Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter persönlicher Stellvertreter benannt werden.“

27. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Mitglieder der Regionalbeiräte der Deutschen Rentenversicherung werden vom Verwaltungsrat ernannt; Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung.“

28. In § 48 Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „Renten- und Unfallversicherungsträger“ durch die Angabe „Unfallversicherungsträger sowie zu den Verwaltungsräten der Rentenversicherungsträger“ ersetzt.

29. § 49 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

30. § 50 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

31. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

32. § 52 Absatz 4 wird gestrichen.

33. § 60 Absatz 1a wird gestrichen.

34. § 62 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

35. § 64 Absatz 4 wird gestrichen.

36. In § 69 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Kranken- und Rentenversicherung“ durch die Angabe „Krankenversicherung“ ersetzt.

37. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Haushaltsplan wird vom Vorstand, bei der Deutschen Rentenversicherung vom Direktorium und bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger von der Geschäftsführung, aufgestellt. Die Vertreterversammlung, bei der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger der Verwaltungsrat, stellt ihn fest.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Deutsche Rentenversicherung hat den vom Direktorium aufgestellten Haushaltsplan spätestens am 1. September vor Beginn des Kalenderjahrs, für das er gelten soll, der Bundesregierung von Amts wegen vorzulegen. Die Bundesregierung kann den Haushaltsplan oder einzelne Ansätze innerhalb von drei Monaten nach Vorlage beanstanden, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird. Die Bundesregierung kann ebenfalls beanstanden, wenn die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind; die Besonderheit der Versicherungsträger sind hierbei zu berücksichtigen. Berücksichtigt der Verwaltungsrat bei der Feststellung des Haushaltsplans die Beanstandung nicht, kann die Bundesregierung insoweit den Feststellungsbeschluss aufheben und den Haushaltsplan selbst feststellen.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

38. In § 71 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 220 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 220 Absatz 4“ ersetzt.

39. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Anstelle des Vorstands ist bei der Deutschen Rentenversicherung das Direktorium und bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger die Geschäftsführung zuständig“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund“ durch die Angabe „Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

40. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Arbeit“ die Angabe „, der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund“ durch die Angabe „Verwaltungsrats der Deutschen Rentenversicherung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Arbeit“ die Angabe „, der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger“ eingefügt.

41. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Versicherungsträger schließen für jedes Kalenderjahr zur Rechnungslegung die Rechnungsbücher ab und stellen auf der Grundlage der Rechnungslegung eine Jahresrechnung auf. Über die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung beschließt die Vertreterversammlung. Über die Entlastung des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit, des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung sowie der Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger beschließt der Verwaltungsrat.“

b) In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger sind die Buchführung, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung für die knappschaftliche Krankenversicherung und knappschaftliche Pflegeversicherung getrennt durchzuführen.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

42. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Soweit die Deutsche Rentenversicherung Aufgaben gemäß § 126 Absatz 3 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt, führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Aufsicht; es kann die Aufsicht teilweise dem Bundesamt für Soziale Sicherung übertragen.“

b) Absatz 2a wird gestrichen.

43. In § 95 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Rentenversicherung, die Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

44. In § 97 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

45. In § 98a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,“ durch die Angabe „Rentenversicherung, die Knappschaft-Bundessondersozialträger,“ ersetzt.

46. In § 101 Absatz 3 wird die Angabe „Rentenversicherung Bund, die Datenstelle der Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Rentenversicherung, die Datenstelle der Rentenversicherung und die Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

47. In § 103 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Bund“ durch die Angabe „Deutsche Rentenversicherung“ ersetzt.

48. In § 105 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

49. In § 106d Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Bund“ durch die Angabe „Deutsche Rentenversicherung“ ersetzt.

50. In § 107 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Bund“ durch die Angabe „Deutsche Rentenversicherung“ ersetzt.

51. In § 108 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

52. In § 108a Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

53. In § 109 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

Artikel 9

Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 71 durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 71 Haushaltsplan der Knappschaft-Bundessondersozialträger“.

2. § 71 wird durch den folgenden § 71 ersetzt:

„§ 71

Haushaltsplan der Knappschaft-Bundessondersozialträger

(1) Der Haushaltsplan der Knappschaft-Bundessondersozialträger ist getrennt nach knappschaftlicher Krankenversicherung, knappschaftlicher Pflegeversicherung und knappschaftlicher Rentenversicherung aufzustellen. Hierbei gelten Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung als Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(2) Die knappschaftliche Krankenversicherung hat der knappschaftlichen Rentenversicherung die, nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Schlüssel auf sie entfallenden Verwaltungsausgaben zu erstatten.

(3) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung. Er soll so rechtzeitig festgestellt werden, dass er bis zum 1. November vor Beginn des Kalenderjahrs, für das er gelten soll, der Bundesregierung vorgelegt werden kann. Diese kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstößt oder die Leistungsfähigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet oder wenn bei Ansätzen für die knappschaftliche Rentenversicherung die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind.“

Artikel 10

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 147 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 147 Knappschaft-Bundessondersozialträger“.

   b) Die Angabe zu § 212 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 212 Knappschaft-Bundessondersozialträger“.

   c) Die Angabe zu § 283a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 283a Knappschaft-Bundessondersozialträger“.

2. In § 4 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

3. § 39 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „die Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

4. In § 72 Absatz 3 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

5. In § 82 Absatz 3 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

6. In § 83 Satz 2 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

7. In § 90 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

8. § 147 wird durch den folgenden § 147 ersetzt:

„§ 147

Knappschaft-Bundessondersozialträger

Die Knappschaft-Bundessondersozialträger führt die Krankenversicherung nach den Vorschriften dieses Buches durch.“

9. § 173 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nummer 4a wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

b) In Absatz 2a wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

10. § 201 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

11. § 212 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 212

Knappschaft-Bundessondersozialträger“.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

12. In § 217b Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

13. § 217c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

14. In § 217f Absatz 5 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

15. In § 219b Satz 2 wird die Angabe „Rentenversicherung Bund“ durch die Angabe „Rentenversicherung“ ersetzt.

16. § 234 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

17. In § 255 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

18. In § 271 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

19. In § 281 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

20. In § 283 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

21. § 283a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 283a

Knappschaft-Bundessondersozialträger“.

b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

22. In § 381 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Rentenversicherung Bund“ durch die Angabe „Rentenversicherung“ ersetzt.

23. § 405 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

24. § 426 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2, 3 und 5 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 6 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 69 Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Pensionskassen und Pensionsfonds im Sinne von § 1b Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes sowie die weiteren gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes, Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,“.

2. § 71 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

b) In Nummer 11 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

3. § 79 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bund“ gestrichen und die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

   b) In Absatz 1a wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2c des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42b Absatz 7 Satz 3, § 44 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Rentenversicherung Bund“ durch die Angabe „Rentenversicherung“ ersetzt.

2. In § 46 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

3. In § 52 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

4. In § 55a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 8 wird die Angabe „Rentenversicherung Bund“ durch die Angabe „Rentenversicherung“ ersetzt.

5. § 60 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 Satz 1 und 5 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

   b) In Absatz 8 Satz 7 wird die Angabe „Bund“ gestrichen und die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

6. In § 66 Absatz 2 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

7. In § 68 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

8. § 128 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 wegen Alters, wenn sie die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch erreicht haben.“

2. In § 44 Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 7a“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 7b des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 80 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 80 Ausgabenrahmen für Leistungen zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe“.

b) Die Angabe zu den §§ 87b und 87c wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 87b (weggefallen)

§ 87c Vorzeitige Altersrente für besonders langjährig Versicherte“.

2. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

3. Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge gilt § 13b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

4. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11

Regelaltersrente

(1) Landwirte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht haben und

2. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

(2) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht haben und

2. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

(3) Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1967 geboren sind, verändert sie sich abhängig von der ferneren Lebenserwartung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht die für die Geburtsjahrgänge 1968 und jünger geltende Regelaltersgrenze jeweils jährlich zum 1. Januar des Kalenderjahres, nach dem die jeweils am 1. Januar des Geburtsjahrgangs Geborenen das 60. Lebensjahr vollendet haben, im Bundesgesetzblatt bekannt.

(4) Die Regelaltersgrenze wird nach § 35 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch errechnet.“

5. Nach § 12 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Landwirte haben Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie die Altersgrenze nach Satz 2 erreicht und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben. Die Altersgrenze wird zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze erreicht. Die Sätze 1 und 2 gelten für mitarbeitende Familienangehörige entsprechend.“

6. § 23 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 gilt nicht für einen nach Absatz 5 zu gewährenden Zuschlag zu Renten wegen Todes; für vorzeitige Altersrenten nach § 12 Absatz 3 gilt Satz 1 Nummer 3 nicht, wenn für insgesamt 45 Jahre

1. Pflichtbeiträge als Landwirt oder für mitarbeitende Familienangehörige nach § 1 gezahlt sind,

2. nach § 51 Absatz 3a und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbare Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen nach Nummer 1 belegt sind, und

3. Zeiten nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt sind, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen nach Nummer 1 belegt sind.“

b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 3 vermindert sich der allgemeine Rentenwert bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente nach § 12 Absatz 2 um 0,4 Prozent (Abschlag), wenn der Versicherte nach dem 30. Juni 1963 geboren ist.“

7. In § 64 Absatz 2 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

8. In § 73 Absatz 2 Satz 8 und 10 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

9. § 80 wird durch den folgenden § 80 ersetzt:

„§ 80

Ausgabenrahmen für Leistungen zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe

(1) Der Ausgabenrahmen der landwirtschaftlichen Alterskasse für Leistungen zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe wird jährlich für das Folgejahr entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) und der voraussichtlichen Entwicklung der Zahl der Versicherten, die zugleich nach § 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert sind, fortgeschrieben. Dabei ist die Abweichung zwischen der tatsächlichen und der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer des Vorjahres zu berücksichtigen. Überschreiten die Ausgaben eines Kalenderjahres (Bezugsjahr) den für dieses Kalenderjahr bestimmten Ausgabenrahmen, wird der sich für das zweite Kalenderjahr nach dem Jahr der Überschreitung nach Satz 1 ergebende Ausgabenrahmen entsprechend vermindert. § 220 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Die landwirtschaftliche Alterskasse darf Mittel für Bauvorhaben im Bereich der Teilhabe nicht aufwenden.“

10. In § 87a wird nach der Tabelle der folgende Satz eingefügt:

„Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1963 und vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.“

11. § 87b wird gestrichen.

12. § 87c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 87c

Vorzeitige Altersrente für besonders langjährig Versicherte“.

b) Die Angabe „§ 12 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 12 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Versicherungsfreiheit“ die Angabe „oder die Befreiung“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

c) Die Nummern 4 bis 7 werden zu den Nummern 3 bis 6.

2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Nr. 1 oder 3 bis 7“ durch die Angabe „§ 4 Nummer 1 oder 3 bis 6“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

      „Das gilt nicht, falls sie Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

         „Das gilt nicht, falls sie Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten.“

      bb) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

      cc) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 5 und 6“ ersetzt.

4. § 10a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

         „Das gilt nicht, falls sie Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten.“

      bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

         „Das gilt nicht, falls sie Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten.“

      bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz und Satz 5 bis 7“ ersetzt.

5. In § 10b wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

6. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

   „Arbeitseinkommen sind auch die Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen.“

7. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 175 Abs. 1“ durch die Angabe „165 Absatz 5 und § 175 Absatz 1“ ersetzt.

8. In § 26 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Bund“ gestrichen und die Angabe „Zuschußberechtigten“ durch die Angabe „Zuschussberechtigten“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „Deutschen“ gestrichen.

   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „Deutschen“ gestrichen.

10. § 37 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

11. In § 42 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

12. § 43 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Deutschen“ gestrichen.

    c) In Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

13. § 56 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

    „(1) Ergänzend zu § 4 ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nach diesem Gesetz auch versicherungsfrei, wer als Gewerbetreibender in Handwerksbetrieben am 31. Dezember 2029 nach § 2 Satz 1 Nummer 8 oder § 229 Absatz 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung versicherungspflichtig war und die unter § 2 fallende selbstständige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt aufgenommen hat.“

Artikel 16

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Altersteilzeit im Sinne dieses Gesetzes liegt vor bei der Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit ab Vollendung des 58. Lebensjahres vermindern. Erhöht sich die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, erhöht sich das Eintrittsalter der Altersteilzeit entsprechend. Erhöht sich die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und liegt dadurch das bislang vereinbarte Ende der Altersteilzeitarbeit vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, ist für das Vorliegen von Altersteilzeitarbeit die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit so anzupassen, dass weiterhin ein unmittelbarer Übergang von Altersteilzeitarbeit in den Rentenbezug gewährleistet ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „58“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.

3. In § 15j Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

4. Nach § 15j wird der folgende § 15k eingefügt:

„§ 15k

Übergangsregelung zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der Empfehlungen der Altersicherungskommission

Ist eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen worden, gelten § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2029 geltenden Fassung fort. Erhöht sich die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und liegt dadurch das bislang vereinbarte Ende der Altersteilzeitarbeit vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, ist für das Vorliegen von Altersteilzeitarbeit die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit so anzupassen, dass weiterhin ein unmittelbarer Übergang von Altersteilzeitarbeit in den Rentenbezug gewährleistet ist. Für Altersteilzeitverträge mit einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist diese Anpassung vor Beginn der Verwendung des Wertguthabens zu prüfen.“

Artikel 17

Änderung des Betriebsrentengesetzes

Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1a Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Nachweisgesetz findet auf Entgeltumwandlung einschließlich eines möglichen Arbeitgeberzuschusses nach Absatz 1a keine Anwendung.“

2. In § 18 Absatz 9 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Rentenübersichtsgesetzes

Das Rentenübersichtsgesetz vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert,

1. Nach § 3 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht ist zur Teilnahme am und zur Anbindung an den Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten berechtigt.“

2. Nach § 4 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Ist die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht an den Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten angebunden, können Informationen zu individuellen Altersvorsorgeansprüchen aus der Digitalen Rentenübersicht auch über den Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten abgefragt werden. Die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht darf den Nutzenden hierfür die Informationen aus der Digitalen Rentenübersicht über den Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten zur Verfügung stellen. Die Regelungen zu dem Verfahren nach § 4 Absatz 2 sowie zu den Inhalten der Digitalen Rentenübersicht nach § 5 gelten entsprechend.“

3. Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

   „Ein Arbeitgeber, der Direktzusagen oder Unterstützungskassenzusagen nach dem Betriebsrentengesetz erteilt, ist verpflichtet, sich als Vorsorgeeinrichtung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht anzubinden, wenn mehr als 1 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einer solchen Zusage begünstigt sind.“

4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „bei ihren“ durch die Angabe „ihrer“ ersetzt.

   b) Satz 2 wird gestrichen.

6. Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:

„§ 12a

Datenschutz bei Abfragen über den Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten

Die Übermittlung von Informationen aus der Digitalen Rentenübersicht an den Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten nach § 4 Absatz 1a erfordert jeweils eine Bestätigung des Europäischen Nachverfolgungsdienstes für Renten an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht über

1. die sichere elektronische Authentifizierung der oder des Nutzenden beim Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik und

2. das Vorliegen einer Einwilligung der oder des Nutzenden beim Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten zur Verarbeitung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten einschließlich der Identifikationsnummer durch die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird die Angabe „Soziales.“ durch die Angabe „Soziales,“ ersetzt.

   b) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

      „4. zu inhaltlichen, technischen und organisatorischen Fragen der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten nach § 4 Absatz 1a.“

Artikel 19

Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 283) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. […] @BMWE: Bitte auf Anpassungsbedarf prüfen.

Artikel 20

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 21 wird die Angabe „§ 35 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2“ ersetzt.

   b) In Nummer 53 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

2. In § 38 Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

3. § 40a Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

c) In Satz 6 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

2. § 139b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4d wird der folgende Absatz 4e eingefügt:

„(4e) Die nach Absatz 3 Nummer 1 gespeicherte Identifikationsnummer wird auch für Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 190a Absatz 2 und § 190b Absatz 1 und 2 bis 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gespeichert.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die in Absatz 3 aufgeführten Daten dürfen nur für die in den Absätzen 4 bis 4e genannten Zwecke verarbeitet werden.“

Artikel 22

Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes

Das Soldatenentschädigungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 4 und in § 40 wird jeweils die Angabe „§ 35 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Satz 4 wird die Angabe „§ 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2 oder § 235“ ersetzt.

2. In § 68 Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

Die Auslandszuschlagsverordnung vom 17. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 145), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 16 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5 wird die Angabe „Leistungsträgern.“ durch die Angabe „Leistungsträgern,“ ersetzt.

   b) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

      „6. Gesellschaften mit beschränkter Haftung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 6 wird die Angabe „Wehr- und Zivildienstleistende.“ durch die Angabe „Wehr- und Zivildienstleistende,“ ersetzt.

   b) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. geschäftsführende Gesellschafter, für die nicht bereits als abhängig Beschäftigte eine Meldung nach § 28a des Vierten Buches abgegeben worden ist.“

3. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Rentenversicherung, die Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „sowie für Meldungen der nach § 129 Abs. 1 Nr. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Seeleute“ gestrichen.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

5. In § 39 Absatz 6 wird die Angabe „Rentenversicherungsträger“ durch die Angabe „Deutschen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Für die Abrechnung ist der von den Spitzenverbänden der Pflegekassen, dem Bundesamt für Soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung als Träger der allgemeinen Rentenversicherung, der Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vereinbarte Datensatz (Monatsabrechnung) zu verwenden.“

2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

3. § 9a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung, die Knappschaft-Bundessondersozialträger, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. bestimmen in Gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich die Art und den Umfang der Speicherung, die Datensätze und das Weitere zum Verfahren für die Entgeltunterlagen nach § 8 und für die Beitragsabrechnung nach § 9.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

   b) In Absatz 1 Nummer 9 wird die Angabe „(§ 28p Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.

Artikel 27

Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu dem Zweiten Teil wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlungen in der Unfallversicherung sowie der Mitglieder der Verwaltungsräte in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung“.

   b) Die Angabe zu dem Dritten Teil, Dritter Abschnitt wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „Wahl des Vorstandes“.

2. In § 3 wird nach Absatz 5 der folgende Absatz 5a eingefügt:

   „(5a) Bei der Deutschen Rentenversicherung tritt an die Stelle des Vorstandes der Verwaltungsrat und an die Stelle des Geschäftsführers oder eines Mitglieds der Geschäftsführung das Direktorium oder ein Mitglied des Direktoriums. Bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger tritt an die Stelle des Vorstandes der Verwaltungsrat. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. Die Überschrift des Zweiten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Zweiter Teil

Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlungen in der Unfallversicherung sowie der Mitglieder der Verwaltungsräte in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung“.

4. Die Überschrift des Dritten Teils, Dritter Abschnitt wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Dritter Abschnitt

Wahl des Vorstands“.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

   a) Auf Seite 1 wird jeweils die Angabe „(Bezeichnung der Krankenkasse)“ durch die Angabe „(Bezeichnung des Versicherungsträgers)“ ersetzt.

   b) Auf Seite 4 wird die Anmerkung Nummer 6 durch die folgende Anmerkung Nummer 6 ersetzt:

„Zu beachten ist § 48 Absatz 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter/-innen von jeweils drei Personen nur eine/-n Beauftragte/-n enthalten. Außerdem ist bei den Krankenkassen nach § 35a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch der § 48 Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten. Außerdem ist in der Rentenversicherung § 48 Absatz 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach sollen Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und mindestens 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Die Vorschlagslisten sollen in der Weise aufgestellt werden, dass von jeweils drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau zu besetzen ist. Wird die Quote oder die Verteilung nicht eingehalten, ist dies jeweils schriftlich zu begründen. Die Begründung ist mit der Vorschlagsliste einzureichen.“

Artikel 28

Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen

(1) Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 132a Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „jeweils auf den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund, den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder den Vorstand der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ durch die Angabe „jeweils auf die Deutsche Rentenversicherung im Einvernehmen mit der Knappschaft-Bundessondersozialträger oder die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

2. In § 132a Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „der Vorstände“ durch die Angabe „nach Satz 1“ ersetzt.

(2) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1) werden in der Bundesbesoldungsordnung B bei der Besoldungsgruppe B 3 die Angabe „Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund – als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung“ sowie die Angabe „Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung“ gestrichen.

2. In der Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1) wird in der Bundesbesoldungsordnung B bei der Besoldungsgruppe B 10 die Angabe „Bund“ gestrichen.

(3) Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 27 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(4) Die Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 17 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(5) Die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 20. Februar 2018 (BGBl. I S. 207) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „übrigen Träger der“ durch die Angabe „Deutsche“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(6) Das Entschädigungsrentengesetz vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 sowie in § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

(7) Die Drittstaatsangehörigenberatungsverordnung vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 428) wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(8) Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 163 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(9) Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 55 Absatz 3 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

(10) Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

(11) Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18g wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ und die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

3. In § 21 Absatz 5 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(12) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 11 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(13) Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(14) Das Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7633-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 46 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(15) Das Aufwendungsausgleichsgesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(16) Das Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „Saarland (Versicherungsträger)“ gestrichen.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Saarland“ gestrichen.

(17) Die Renten Service Verordnung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1867), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 4, § 10 Absatz 1 Satz 4, § 15 Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 4, § 20 Absatz 2, § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 25 Absatz 1 Satz 2, § 26, § 27, § 28 Satz 2, § 29 Absatz 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 und 4, § 31 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1, § 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 4 Satz 4 sowie § 35 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

(18) Das Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 30 Absatz 3 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(19) Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 227) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 6 Satz 3, 4 und 5, § 9 Absatz 2 und 3, § 15 Absatz 1 und 3 sowie § 18 Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

(20) Die AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 999), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

   „4. der Teil des Beitrags zur Krankenversicherung, den nach § 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Deutsche Rentenversicherung zu tragen hat,“.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5, § 3 Satz 1 sowie § 4 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

(21) Die Schiedsamtsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 3 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(22) Die Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2273), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 13 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1b Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(23) Die Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber vom 2. Januar 2009 (BGBl. I S. 4), die durch Artikel 13 Absatz 16 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 7 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

(24) Die Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(25) Das Krankenhausentgeltgesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 20 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(26) Die Versorgungslast-Erstattungsverordnung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2346), die zuletzt durch Artikel 57 Absatz 31 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt den auf die allgemeine Rentenversicherung entfallenden Erstattungsbetrag an die Deutsche Rentenversicherung und den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil an die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung aus.“

2. § 5 Absatz 2 wird gestrichen.

(27) Die Reha-Pauschalerstattungsverordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1997), die durch Artikel 73 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Grundsatz

(1) Soweit für Leistungen zur Teilhabe die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist, erstattet die Deutsche Rentenversicherung dieser den von ihr als Träger der allgemeinen Rentenversicherung nach § 223 Absatz 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu tragenden Anteil an den Ausgaben.

(2) Soweit für Leistungen zur Teilhabe die Deutsche Rentenversicherung als Träger der allgemeinen Rentenversicherung zuständig ist, erstattet die Knappschaft-Bundessondersozialträger dieser den von ihr als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 223 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu tragenden Anteil an den Ausgaben.

(3) Die Erstattung erfolgt in einem pauschalen Verfahren. Die Deutsche Rentenversicherung führt die Schlussabrechnung durch.

(4) Der Zahlungsausgleich zwischen der Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und der allgemeinen Rentenversicherung wird von der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt.“

2. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

(28) Die RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3831), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Berechnungen werden getrennt für die Deutsche Rentenversicherung als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen.“

2. § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Beiträge sind vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für das vergangene Kalenderjahr für die gesetzliche Rentenversicherung an

1. die Deutsche Rentenversicherung als Träger der allgemeinen Rentenversicherung sowie

2. die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung

zu zahlen.“

(29) Die Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30. März 2001 (BGBl. I S. 475), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

(30) Die Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3961), die zuletzt durch Artikel 57 Absatz 32 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 und § 4 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

(31) Die Verordnung über das Steuerungsgremium bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht vom 17. Juni 2021 (BGBl. I S. 1822) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

(32) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 166 Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

(33) Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(34) Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

3. In § 86 Absatz 2 Nummer 10 wird die Angabe „Bund“ gestrichen.

(35) Die Pflegevorsorgezulage-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2994), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Bund“ gestrichen.

(36) Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 8 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

2. In § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(37) Das Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 6 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(38) Das Bundestariftreuegesetz vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ durch die Angabe „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ ersetzt.

(39) Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 53 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

(40) Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

(41) Die Erreichbarkeits-Verordnung vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 207), die durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 29

Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Dezember 2028 treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3292), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1565) geändert worden ist,

2. das Gesetz über die Errichtung der Bundesknappschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 302 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,

3. das Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 443 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

4. das Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3292), das zuletzt durch Artikel 445 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Artikel 30

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 **am 1. Januar 2029** in Kraft. *(§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 Absatz 1 und 3, 8, 9, 10, 11, 12, 18, 19, 20 GRVStrRefG, §§ 1, 2, 3, 4 Absatz 3 bis 6, 5, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16 KnappNOG, Inhaltsübersicht SGB VI zu §§ 126, 127, 128 bis 133, 136, Überschrift Unterabschnitt 3a, 137a, Überschrift Vierter Unterabschnitt, 138 bis 140, Überschrift Fünfter Unterabschnitt, 141 bis 144, 219, 273, 274b, Dritter Titel im Fünften Kapitel Erster Abschnitt Zehnter Unterabschnitt, 289a, §§ 6 Absatz 2 und 3, 13, 13a, 13b und 13c, 14, 15, 15a, 17, 20, 31, 68, 69, 109a, 115, 119, 120, 120d, 125 und 126, 127, 127a, 128 bis 131, 132 und 133, 135, 136 und 136a, 137, Überschrift Unterabschnitt 3a, 137a, 137b, 137c bis 137e, Überschrift Vierter Unterabschnitt, 138 bis 140, Überschrift Fünfter Unterabschnitt, 141, 142, 143 und 144, 145, 147, 148, 151a, 151b, 152, 156, 160, 176, 176a, 176b, 176c, 178, 180, 188, 193, 194, 201, 212a, 214, 214a, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 224a, 224b, 226, 227, 273, 273a, 274a, 274b, Dritter Titel im Fünften Kapitel Erster Abschnitt Zehnter Unterabschnitt, 289, 289a, 292, 293, 323 Absatz 3 und 5 SGB VI, §§ 21, 21b, 23 SGB I, §§ 361, 453 SGB III, §§ 7, 7a, 7f, 18f, 18k, 23, 28a, 28b, 28e, 28g, 28i, 28k, 28l, 28p, 28q, 31, 33, 35, 36, 36a, 37, 39, 43, 44, 48, 49, 50, 51 Absatz 6, 52, 60, 62, 64, 69, 70, 72, 73, 77, 90, 95, 97, 98a, 101, 103, 105, 106d, 107, 108, 108a, 109 SGB IV, Inhaltsübersicht SGB IV zu § 71, § 71 SGB IV, Inhaltsübersicht SGB V zu §§ 147, 212, 283a, §§ 4, 39, 72, 82, 83, 90, 147, 173, 201, 212, 217b, 217c, 217f, 219b, 255, 271, 281, 283, 283a, 381, 405, 426 SGB V, §§ 71, 79 SGB X, §§ 42b, 44, 46, 52, 55a, 60, 66, 68, 128 SGB XI, §§ 64, 73 ALG, §§ 26, 27, 37, 42, 43 KSVG, § 18 BetrAVG, § 8 RentÜG, §§ 3 Nummer 53, 38, 40a EStG, § 6 AO, §§ 22, 31, 39 DEÜV, §§ 6, 8, 9a, 14 BVV, Inhaltsübersicht zur Wahlordnung für die Sozialversicherung, §§ 3, Überschrift Zweiter Teil, Überschrift Dritter Abschnitt, Anlage 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, Folgeänderungen Artikel 28 Absatz 1 bis 38)*

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e, j *(Inhaltsübersicht zu §§ 220 und 287b SGB VI)*, Nummer 29 *(§ 220 SGB VI)* und 42 *(§ 287b SGB VI)*, Artikel 8 Nummer 38 *(§ 71 SGB IV)*, Artikel 14 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 9 *(Inhaltsübersicht zu § 80 und § 80 ALG)* treten **am 1. Januar 2027** in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, c, d, k, l *(Inhaltsverzeichnis zu Überschrift Erster Teil, Überschrift Zweites Kapitel Erster Abschnitt Zweiter Unterabschnitt Erster Titel und den §§ 13b, 13c, 213, 287g, Überschrift Zweiter Teil inklusive § 323),* Nummer 2 *(Überschrift Erster Teil),* Nummer 5 *(Überschrift Zweites Kapitel Erster Abschnitt Zweiter Unterabschnitt Erster Titel)*, 6 *(§§ 13b und 13c SGB VI)*, 7 *(§ 14 SGB VI)*, 8 *(§ 33 SGB VI)*, 9 *(§ 35 SGB VI)*, 10 *(§ 36 SGB VI)*, 11 *(§ 37 SGB VI)*, 12 *(§ 38 SGB VI)*, 13 *(§ 40 SGB VI)*, 14 Buchstabe a *(§ 43 Absatz 2 SGB VI)*, 15 *(§ 51 SGB VI)*, 16 *(§ 76g SGB VI)*, 17 Buchstabe a *(§ 77 Absatz 4 SGB VI)*, 18 *(§ 109 SGB VI),* 19 *(§ 148 SGB VI)*, 20 *(§ 153 SGB VI)*, 21 *(§ 154 SGB VI)*, 22 *(§ 155 SGB VI)*, 23 *(§ 158 SGB VI)*, 27 *(§ 213 SGB VI)*, 28 *(§ 219 SGB VI)*, 32 *(§ 235 SGB VI)*, 33 *(§ 236 SGB VI)*, 34 *(§ 236a SGB VI)*, 35 *(§ 236b SGB VI)*, 37 *(§ 238 SGB VI)*, 39 *(§ 244 SGB VI)*, 43 *(§ 287g SGB VI)*, 44 *(§ 287h SGB VI)* und 46 *(Überschrift Zweiter Teil inkl. § 323 SGB VI)*, Artikel 2 §§ 7 Absatz 2, 13, 14, 15, 16 und 17 *(GRVStrRefG)*, Artikel 3 § 4 Absatz 1 und 2, §§ 6, 11, 12 und 13 *(KnappNOG)*, Artikel 6 Nummer 1 *(§ 7 SGB II)*, 2 *(§ 7a SGB II)* und 3 *(§ 44c SGB II)*, Artikel 8 Nummer 31 Buchstabe a *(§ 51 Absatz 1 SGB IV)*, Artikel 11 Nummer 1 *(§ 69 SGB X)*, Artikel 13 *(SGB XII)*, Artikel 14 Nummer 1 Buchstabe b *(Inhaltsübersicht zu § 87b und § 87c ALG)*, Nummer 3 *(§ 10 ALG)*, 4 *(§ 11 ALG)*, 5 *(§ 12 ALG)*, 6 *(§ 23 ALG)*, 10 *(§ 87a ALG)*, 11 *(§ 87b ALG)* und 12 *(§ 87c ALG)*, Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe a *(§ 4 Nummer 1 KSVG)*, Nummer 3 *(§ 10 KSVG)*, 4 *(§ 10a KSVG)* und 5 *(§ 10b KSVG)*, Artikel 17 Nummer 1 *(§ 1a BetrAVG)*, Artikel 18 Nummer 1 *(§ 3 RentÜG)*, 2 *(§ 4 RentÜG)*, 5 *(§ 11 RentÜG)*, 6 *(§ 12a RentÜG)* und 7 *(§ 13 RentÜG)*, Artikel 20 Nummer 1 Buchstabe a *(§ 3 Nummer 21 EStG)*, Artikel 22

(SEG), Artikel 23 Nummer 1 *(§ 25 SVG)* und Artikel 24 *(AuslZuschlVO)* treten **am Tag nach der Verkündung** in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 3 und 30 *(§§ 1 und 229 SGB VI)* treten am [einsetzen: Datum **des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats**] in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f, g, h, i, m *(Inhaltsverzeichnis zu §§ 237, 237a, 243b, 255d und den Anlagen 19 und 20 SGB VI),* Nummer 4 *(§ 6 SGB VI)*, 24 *(§ 163 SGB VI)*, 25 *(§ 168 SGB VI)*, 26 *(§ 172 SGB VI)*, 31 *(§ 231 Absatz 11 SGB VI)*, 36 *(§§ 237, 237a SGB VI)*, 38 *(§ 243b SGB VI*), 40 *(§ 255d SGB VI)*, 45 *(§ 302 SGB VI)* und 47 *(Anlagen 19 und 20)*, Artikel 7 Nummer 2 *(§ 440 SGB III)*, Artikel 8 Nummer 4 *(§ 8 SGB IV)* und 7 *(§ 20 SGB IV)*, Artikel 14 Nummer 2 *(§ 3 ALG)*, Artikel 16 Nummer 3 *(§ 15j AltTZG)*, Artikel 18 Nummer 3 *(§ 7 RentÜG)*, Artikel 23 Nummer 2 *(§ 68 SVG)*, Artikel 28 Absatz 39 bis 41 *(Folgeänderungen Minijobs)* treten **am 1. Januar 2028** in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b *(§ 43 Absatz 7 SGB VI)*, Nummer 17 Buchstabe b und c *(§ 77 Absatz 5 und 6 SGB VI)* und Nummer 41 *(§ 264d SGB VI)* treten **am 1. Juli 2028** in Kraft.

(7) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe m *(Inhaltsverzeichnis zu § 174 SGB VI)*, Nummer 3 *(§ 3 SGB VI)*, 17 *(§ 58 SGB VI)*, 54 *(§ 166 SGB VI)*, 56 *(§ 170 SGB VI)*, 57 *(§ 174 SGB VI)* und 64 *(§ 191 SGB VI)* treten **mit Beginn der 22. Wahlperiode des Deutschen Bundestages** in Kraft.

(8) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, k, l, n, o, p *(Inhaltsverzeichnis zu §§ 2, 165, 165a bis 165d, 190a, 190b bis 190i, 212b SGB VI)*, Nummer 2 *(§2 SGB VI)*, 4 *(§ 4 SGB VI)*, 5 *(§ 5 SGB VI)*, 6 Buchstabe a, b, d *(§ 6 Absatz 1, 1a, 5 SGB VI)*, Nummer 15 *(§ 21 SGB VI)*, 51 *(§ 162 SGB VI)*, 52 *(§ 165 SGB VI)*, 53 *(§ 165a bis 165d SGB VI)*, 55 *(§ 169 SGB VI)*, 62 *(§ 190a SGB VI)*, 63 *(§ 190b bis 190i SGB VI)*, 67 *(§ 196 SGB VI)*, 70 *(§ 212b SGB VI)*, 85 *(§ 229 SGB VI)*, 86 *(§ 231 Absatz 12 bis 15 SGB VI)* und 96 *(§ 320 SGB VI)*, Artikel 8 Nummer 8 *(§ 22 SGB IV)*, Artikel 10 Nummer 16 *(§ 234 SGB V)*, Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe b, c *(§ 4 Nummer 3 und 4 bis 7 KSVG)*, Nummer 2 *(§ 8 KSVG)*, 6 *(§ 12 KSVG)*, 7 *(§ 15 KSVG)* und 13 *(§ 56 KSVG)*, Artikel 16 Nummer 1 *(§ 1 AltTZG)*, 2 *(§ 2 AltTZG),* und 4 *(§ 15k AltTZG)*, Artikel 21 Nummer 2 *(§ 139b AO)* und Artikel 25 Nummer 1 *(§ 2 DEÜV)* und 2 *(§ 3 DEÜV)* treten **am 1. Januar 2030** in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Alterssicherung in Deutschland steht vor großen demografischen Herausforderungen, die spürbar insbesondere auch die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung betreffen. In den kommenden Jahren scheiden die geburtenstarken Jahrgänge aus dem Erwerbsleben aus. Die Zahl beitragszahlender Erwerbstätiger nimmt demgegenüber ab, so dass weniger erwerbstätige Beitragszahlerinnen und Beitragszahler eine wachsende Zahl von Rentnerinnen und Rentnern finanzieren. Hinzu kommt, dass aus dem Rückgang der Geburtenzahl und der Verlängerung der Lebenserwartung Veränderungen resultieren, die das zahlenmäßige Verhältnis von aktiver Erwerbsphase zu durchschnittlicher Rentenbezugsphase verändern werden. Die Rentenbezugsdauer hat sich in der Zeit von 2005 bis 2025 im Durchschnitt um rund 3,5 Jahre auf nunmehr 20,7 Jahre erhöht. Es ist davon auszugehen, dass die durchschnittliche Lebenserwartung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten weiter anwachsen wird.

Angesichts dieses grundlegenden demografischen Wandels sind zielgenaue und nachhaltige Reformmaßnahmen im Alterssicherungssystem notwendig. Ziel ist, in erster Linie die gesetzliche Rentenversicherung so auszugestalten, dass sie auch in Zukunft ein stabiles und verlässliches Alterseinkommen für die Menschen bildet, auf das die weiteren Säulen der Alterssicherung in Deutschland – die betriebliche Altersversorgung und private Altersvorsorge – aufbauen. Dabei müssen die Lasten ausgewogen und generationengerecht verteilt und die unterschiedlichen Interessen fair miteinander in Einklang gebracht werden. Nur dadurch kann das Vertrauen der Menschen in die Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit ihrer Altersabsicherung gestärkt werden.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Alterssicherungskommission hat Maßnahmen in diesem Sinne vorgeschlagen: Sie haben das Ziel, das Alterssicherungssystem über alle drei Säulen hinweg langfristig zu stabilisieren, die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig zu gestalten und die Belastungen in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Generationen gerecht zu verteilen. Ziel ist es, die finanzielle Stabilität und die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung durch verschiedene Reformmaßnahmen zu sichern. Deutliche Beitragssatzsteigerungen sowie ein Absinken des Rentenniveaus werden dadurch verhindert. Dazu trägt insbesondere die Einführung der gesetzlichen Kapitalrente bei. Diese ist notwendig, damit das Rentenniveau aus der umlagefinanzierten und der kapitalgedeckten Rente insgesamt langfristig wieder steigen kann.

Die Neuregelung des Renteneintritts, insbesondere die Kopplung der Altersgrenzen an die Lebenserwartung, trägt ebenfalls hierzu bei. Indem sich die Altersgrenzen zukünftig automatisch in Abhängigkeit von der Lebenserwartung verändern, wird außerdem ein nachhaltiger, dauerhafter Mechanismus geschaffen.

Eine Erwerbstätigenversicherung ist das Idealbild der Alterssicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung wird deshalb perspektivisch zu einer Versicherung für alle Erwerbstätigen weiterentwickelt. Dazu werden in einem ersten Schritt alle selbstständig Tätigen, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen.

Alle Beschäftigten müssen für eine angemessene Alterssicherung grundsätzlich vorsorgen, so dass der Sozialversicherungsschutz insoweit nicht zur Disposition der Beschäftigten stehen kann. Eine Beschäftigung ohne Alterssicherung birgt ein erhebliches Armutsrisiko im Alter. Mit dem weitgehenden Wegfall der Möglichkeit zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (Opt-out) wird die Altersvorsorge geringfügig entlohnt Beschäftigter gestärkt. Ausnahmen gelten danach nur noch für Schülerinnen und Schüler und für Minijobs im Privathaushalt. Zudem wird die Geringfügigkeitsgrenze dauerhaft auf 633 Euro im Monat festgesetzt.

Der demografische Wandel stellt auch Unternehmen, Beschäftigte und den Arbeitsmarkt zunehmend vor große Herausforderungen. Bereits jetzt bestehen Fachkräfteengpässe und das inländische Erwerbspersonenpotenzial wird in den kommenden Jahren weiter abnehmen. Um einem allgemeinen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Wettbewerbsfähigkeit am Wirtschaftsstandort Deutschland zu erhalten, muss auch die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter gesteigert werden. Essenziell ist daher, die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu erhalten oder wiederherzustellen und ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben durch eine weitere Stärkung des Prinzips „Prävention vor Reha vor Rente“ zu verhindern.

Für die Altersabsicherung in Deutschland wird mittel- bis langfristig über alle drei Säulen hinweg ein Gesamtversorgungsniveau von mindestens 70 Prozent Nettoersatzquote angestrebt. Das Gesamtversorgungsniveau dient als zentrale Kenngröße für das Monitoring des Alterssicherungssystems. Ziel ist eine Stärkung der Transparenz über die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Säulen der Alterssicherung in der Gesamtbetrachtung. Das bietet Bürgerinnen und Bürgern Orientierung hinsichtlich ihrer Altersabsicherung. Politik und Verwaltung liefert diese Kenngröße wichtiges Steuerungswissen für die Ausgestaltung von Reformoptionen.

Die derzeitige organisatorische Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung resultiert maßgeblich aus der Organisationsreform im Jahr 2005. Seither nehmen 14 Regional- und zwei Bundesträger die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung wahr. Die Zahl der Regionalträger wurde seinerzeit um ein Drittel reduziert und die Steuerungs- und Koordinierungsfunktion der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen, die neben ihren Trägeraufgaben auch Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sowie gemeinsame Angelegenheiten für alle Träger der Deutschen Rentenversicherung übernimmt. Der heutige Befund rund 20 Jahre nach dieser Reform zeigt jedoch, dass die Steuerung und Entscheidungsfindung innerhalb der Deutschen Rentenversicherung sehr komplex geblieben sind und weiterhin Optimierungsbedarf besteht. Die gesetzliche Rentenversicherung ist deshalb organisatorisch weiterzuentwickeln, damit sie ihre Aufgaben effizienter, schneller und bei gesicherter Flächenpräsenz zugleich bürgernäher erfüllen kann. Die Verwaltung und Steuerung der allgemeinen Rentenversicherung werden daher künftig zentral in nur einem Bundesträger gebündelt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird zu einem Sondersozialträger des Bundes weiterentwickelt. Damit einhergehend werden die bestehenden Mehrfachstrukturen in der Selbstverwaltung verschlankt, insbesondere indem ein zentrales Selbstverwaltungsorgan geschaffen wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Einführung der gesetzlichen Kapitalrente

Mit der Einführung der gesetzlichen Kapitalrente wird die gesetzliche Rentenversicherung um eine obligatorische kapitalgedeckte Komponente ergänzt. Durch die zukünftig breitere Finanzierungsbasis in der gesetzlichen Rentenversicherung kann den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die umlagefinanzierte Rente entgegengewirkt werden. Als echte Investition für die Zukunft wird die gesetzliche Kapitalrente dafür sorgen. dass das

Rentenniveau aus umlagefinanzierter Rente und Kapitalrente insgesamt langfristig wieder steigen kann.

Die gesetzliche Kapitalrente orientiert sich an der schwedischen Prämienrente. Sie wird ausschließlich über grundsätzlich paritätisch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern zu tragende Beiträge finanziert, die langfristig und renditeorientiert angelegt werden. Hierfür wird eine öffentlich-rechtliche Stelle geschaffen, die die Kapitalanlage ausschließlich im Interesse der Versicherten vornimmt. Ab dem Jahr 2032 sollen die Leistungen aus der Kapitalrente ausgezahlt werden. Die operationalisierende gesetzliche Ausgestaltung folgt im Rahmen weiterer Gesetzgebung.

2. Weitere Anpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte

Die nachfolgend dargestellten Anpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Alterssicherung der Landwirte auf diese wirkungsgleich übertragen.

a) Renteneintritt

Geltendes Recht: Aktuell steigen die Regelaltersgrenze sowie die Altersgrenzen für die weiteren Altersrenten in festen Stufen, die im Jahr 2007 mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz beschlossen wurden

Die Regelaltersgrenze wurde beginnend ab dem Jahr 2012 (Geburtsjahrgang 1947) zunächst in Stufen von einem Monat pro Geburtsjahrgang auf das Alter 66 angehoben, seit dem Jahr 2024 (Geburtsjahrgang 1958) steigt sie um zwei Monate pro Geburtsjahrgang. Im Jahr 2031 wird die Altersgrenzenanhebung abgeschlossen sein. Die Regelaltersgrenze liegt dann für diejenigen, die im Jahr 1964 oder später geboren wurden, bei 67 Jahren. Die Altersgrenze für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird bis zum Jahr 2029 schrittweise auf 65 Jahre angehoben. Für den Geburtsjahrgang 1964 oder später Geborene wird sie bei 65 Jahren liegen. Bei der Altersrente für langjährig Versicherte wird die Altersgrenzenanhebung ebenfalls im Jahr 2031 abgeschlossen sein. Der abschlagsfreie Bezug dieser Altersrente für die 1964 oder später Geborenen wird dann mit 67 Jahren möglich sein. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser vorgezogenen Altersrente ab 63 Jahren – vier Jahre vor der Möglichkeit des abschlagsfreien Bezugs – ist dann mit einem Rentenabschlag von bis zu 14,4 Prozent verbunden. Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird nach geltendem Recht bis zum Jahr 2029 schrittweise auf 65 Jahre angehoben. Der frühestmögliche Rentenbeginn mit Abschlägen für diese Rentenart liegt dann ab dem Geburtsjahrgang 1964 bei 62 Jahren mit maximalen Abschlägen von 10,8 Prozent.

Neuregelung: Nach Abschluss dieser Anhebungen der Altersgrenzen wird für den Renteneintritt ein Mechanismus einsetzen, mit dem die Regelaltersgrenze an die Entwicklung der Lebenserwartung gekoppelt wird. Hierbei wird die Veränderung der Lebenserwartung im Verhältnis 2:1 auf die Erwerbs- und die Rentenphase übertragen. Die Altersgrenzen sind für Versicherte im Alter von 60 Jahren bekannt. Damit können sich Versicherte als auch Arbeitgeber auf die zukünftigen Altersgrenzen einstellen und den Übergang in den Ruhestand planen. Dieser Anpassungsmechanismus gilt für die Altersgrenzen aller Altersrenten gleichermaßen.

Zusätzlich wird bei der Altersrente für langjährig Versicherte die Altersgrenze für den frühestmöglichen Renteneintritt für den Jahrgang 1968 in einem Schritt um ein Jahr von 63 auf 64 Jahre erhöht. Zudem werden die Abschläge bei einem vorzeitigen Rentenbezug für ab Juli 1965 Geborene um 0,1 Prozentpunkte angehoben. Mit diesen beiden Maßnahmen soll ein Anreiz gesetzt werden, möglichst lange erwerbstätig zu bleiben.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird modifiziert: Die Altersgrenze wird an die Veränderung der Regelaltersgrenze gekoppelt. Damit bleibt ein Renteneintrittsfenster von zwei Jahren erhalten. Zudem wird zukünftig bei der Wartezeit von 45 Jahren stärker auf Erwerbstätigkeit und damit vergleichbare Tätigkeiten fokussiert. Das heißt, es werden nur noch Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung angerechnet. Nicht mehr berücksichtigt werden Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, Beschäftigungszeiten in Minijobs sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Krankengeld und Übergangsgeld.

Für alle Rentenarten gilt folgende Vertrauensschutzregelung: Versicherte, die vor dem 1. Januar 1972 geboren sind und bereits vor dem […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses] eine Altersteilzeit-, Vorruhestands- oder Wertguthabenvereinbarung geschlossen haben, können auf die derzeit geltenden Altersgrenzen vertrauen. Dies gilt im Hinblick auf die Altersrente für langjährig Versicherte auch für Personen, die am […] [Datum des Kabinettbeschlusses] Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmerinnen und -nehmer des Braunkohletagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen bezogen haben. Für sie bleibt es bei den nach Abschluss der derzeitigen Anhebung geltenden Altersgrenzen.

b) Erwerbsminderung

Um die Wiedereingliederung von erwerbsgeminderten Versicherten in das Erwerbsleben weiter zu erleichtern, werden diese bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weitgehender als bisher abgesichert. Der Erprobungszeitraum wird dazu auf grundsätzlich ein Jahr verlängert. Dabei kann unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen weiterhin in den ersten sechs Monaten des Eingliederungsversuchs parallel zur Erwerbstätigkeit die Erwerbsminderungsrente bezogen werden. Für die darüberhinausgehende Zeit von bis zu sechs weiteren Monaten wird die Erwerbsminderungsrente nicht geleistet. Wird die Erwerbstätigkeit in dieser Zeit aufgegeben, lebt der Rentenanspruch wieder auf, ohne dass es einer erneuten Prüfung der Erwerbsminderung bedarf. Damit wird Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern die Sorge genommen, bei einem gescheiterten Arbeitsversuch ihren Rentenanspruch zu verlieren. Zudem wird bei dem Begriff der vollen Erwerbsminderung gesetzlich festgelegt, dass das verbliebene Leistungsvermögen „zusammenhängend“ auf unter drei Stunden am Tag gesunken sein muss. Damit wird auch den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes besser Rechnung getragen und die Vermittlungschancen erhöht.

c) Stärkung von Prävention und Rehabilitation

Die freiwillige, individuelle und berufsbezogene Gesundheitsvorsorge für Versicherte ab dem vollendeten 45. Lebensjahr (Ü45-Check), die bisher modellhaft erprobt wurde, wird dauerhaft verankert und flächendeckend ausgerollt.

Die Auswertung der Modellprojekte zeigt, dass Männer schwerer zu erreichen sind als Frauen und dass Personen mit niedriger Bildung und hohem Risiko, später eine Erwerbsminderungsrente zu beziehen, unterrepräsentiert sind (Präventionsdilemma). Um diesem Präventionsdilemma zu begegnen, ist der Ü45-Check niedrigschwellig und über einen offenen Zugang bei Haus-, Fach- oder Betriebsärztinnen und -ärzten konzipiert.

Das Reha-Budget wird bislang entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer fortgeschrieben und durch die Demografiekomponente ergänzt. Diese soll Veränderungen des Rehabilitationsbedarfes aufgrund der erwarteten demografischen Entwicklung abbilden. Der Rehabilitationsbedarf wird jedoch nicht nur von der Demografie beeinflusst, sondern durch eine Vielzahl teilweise kaum quantifizierbarer Faktoren, wie beispielsweise die Morbiditätsentwicklung sowie die arbeitsbezogenen Belastungen.

Zugleich ist das Reha-Budget in den vergangenen Jahren zunehmend ausgeschöpft und 2025 sogar überschritten worden. Maßgeblich hierfür war nicht eine höhere Zahl von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, sondern insbesondere eine deutliche Kostensteigerung infolge gestiegener Vergütungssätze, Veränderungen des Leistungsmixes und eine Ausweitung der Präventions- und Nachsorgeleistungen.

Investitionen in die Rehabilitation verbessern die Beschäftigungschancen der Versicherten und fördern insbesondere die Rückkehr an den Arbeitsplatz. Damit leisten sie einen messbaren Beitrag zur Sicherung der Erwerbsteilhabe und schaffen einen qualitativen Mehrwert. Studienergebnisse belegen einen volkswirtschaftlichen Nutzen von Reha-Maßnahmen in einer Größenordnung von zwei bis fünf Euro Ertrag pro investiertem Euro in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme (Analyse der DRV Bund - Wirksamkeit und volkswirtschaftlicher Nutzen der Rehabilitation in Deutschland von 2025). Ein höherer Finanzrahmen gibt die Möglichkeit, das Reha-Angebot qualitativ und dynamisch an aktuelle Entwicklungen (zum Beispiel Anstieg psychischer Erkrankungen, Einführung des Ü45-Checks) anzupassen.

Die Demografiekomponente wird daher aufgehoben. Damit entfällt ihre gegenwärtig dämpfende Wirkung. Weiterhin wird der Ausgleichsmechanismus bei Überschreitungen des Reha-Budgets für Leistungen zur Teilhabe flexibilisiert. Künftig können Überschreitungen eines Kalenderjahres mit noch verfügbaren Unterschreitungsbeträgen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre verrechnet werden. Nur ein danach verbleibender Überschreitungsbetrag mindert das Reha-Budget des zweiten Folgejahres. Beide Maßnahmen ermöglichen eine stärkere Ausrichtung des Reha-Budget am tatsächlichen Versorgungsbedarf.

3. Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung

Eine Erwerbstätigenversicherung ist das Idealbild der Alterssicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung wird deshalb zu einer Versicherung für alle Erwerbstätigen weiterentwickelt. Das entspricht dem Gerechtigkeitsempfinden der Menschen und führt dazu, dass die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung gestärkt und eine gerechte Finanzierungbasis geschaffen wird.

a) Einbeziehung von Selbstständigen

In einem ersten Schritt wird zum 1. Januar 2030 eine Rentenversicherungspflicht für alle Selbstständigen eingeführt. Das verbessert ihre soziale Absicherung und wirkt zugleich der Inanspruchnahme von – steuerfinanzierten – Grundsicherungsleistungen im Alter entgegen. Für neue Selbstständige gilt die Rentenversicherungspflicht uneingeschränkt. Neue Selbstständige in diesem Sinne sind, wer sich ab dem 1. Januar 2027 selbstständig macht.

Selbstständige, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 1. Januar 2027 ausgeübt haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rentenversicherungspflicht am 1. Januar 2030 in dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig waren, bleiben aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht versicherungspflichtig. Um ihnen den Eintritt in die gesetzliche Rentenversicherung dennoch zu ermöglichen, erhalten sie das Recht, bis zum 31. Dezember 2031 einen Antrag auf Pflichtversicherung zu stellen. Mit der Einräumung des grundsätzlichen Vertrauensschutzes für Bestandsselbstständige wird der Tatsache Rechnung getragen, dass dieser Personenkreis einerseits bereits Dispositionen für die Altersvorsorge getroffen haben kann und andererseits die Erwerbsbiografien auch schon weit fortgeschritten sein können, womit in der Rentenversicherung eine hinlängliche Versicherungsbiografie oft nicht mehr erreicht werden könnte.

Selbstständige, die bereits vor dem Inkrafttreten der Rentenversicherungspflicht zum 1. Januar 2030 dem Grunde nach versicherungspflichtig waren, bleiben auch weiterhin versicherungspflichtig. Soweit sie für die Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit wurden,

bleiben sie hiervon befreit. Handwerkerinnen und Handwerker in zulassungspflichtigen Gewerken, die ihre selbstständige Tätigkeit vor dem 1. Januar 2027 aufgenommen haben, können sich weiterhin nach 18 Jahren Pflichtbeitragszeit von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Für bestimmte Personengruppen gelten besondere Bestimmungen. Soweit selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten nicht nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz) versichert sind, gelten auch für sie ausschließlich die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind weiterhin nicht nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig. Sie sind bereits in einem auf die spezifischen Bedürfnisse ihrer Berufsgruppe abgestimmten System abgesichert. Dies gilt ebenfalls für selbstständig Tätige, die Pflichtmitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind. Sie sind künftig versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Versicherungsfreiheit tritt an die Stelle des bisherigen Befreiungsrechts für selbstständig tätige Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Die Versicherungsfreiheit gilt – anders als das geltende Befreiungsrecht – auch für solche Berufsstände, für die nach dem 1. Januar 1995, aber vor dem […] [einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses] am Ort der Tätigkeit die Möglichkeit zur Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgung durch die freiwillige Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer begründet wurde (zum Beispiel in manchen Bundesländern Bauingenieurin und Bauingenieure, psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten). Dadurch wird sichergestellt, dass auch zukünftige Selbstständige, die freiwillig Mitglied einer Kammer und dadurch Pflichtmitglied in einer Versorgungseinrichtung werden, in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind.

Versicherungsfrei sind außerdem selbstständig Tätige, deren Einkommen geringfügig ist. Die bestehende Rechtslage besteht damit bei selbstständig Tätigen – anders als bei abhängig Beschäftigen – fort. Auf die Versicherungsfreiheit kann – wie bisher – auf Antrag verzichtet werden.

Die nach geltendem Recht bestehende Wahlmöglichkeit für Selbstständige bei der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung wird ebenfalls im Grundsatz beibehalten. Auch künftig können Selbstständige einen vom tatsächlichen Einkommen unabhängigen Regelbeitrag zahlen, dem als beitragspflichtige Einnahme die Bezugsgröße nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch zugrunde liegt. Alternativ können sich Selbstständige für die Verbeitragung des tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens entscheiden.

Das Verfahren zur Zahlung einkommensgerechter Beiträge wird gegenüber dem bisherigen Recht deutlich flexibler ausgestaltet und besser auf die Bedürfnisse selbstständig Tätiger zugeschnitten. Um Selbstständigen zu ermöglichen, Rentenversicherungsbeiträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitseinkommen des betreffenden Kalenderjahres zu zahlen, werden die laufend zu zahlenden, einkommensgerechten Beiträge zunächst auf Grundlage der Einkommensdaten aus dem letzten Einkommensteuerbescheid vorläufig ermittelt und bei Vorliegen eines Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr endgültig festgesetzt. Die vorläufigen Beiträge können auf Antrag auf Grundlage des voraussichtlichen Arbeitseinkommens grundsätzlich ohne Überprüfung herauf- oder herabgesetzt werden. Dadurch wird die Eigenverantwortlichkeit der Selbstständigen bei ihrer einkommensgerechten Beitragszahlung stärker in den Mittelpunkt gestellt und eine überfordernde Beitragsbelastung in einem regelmäßig unbürokratischen Verfahren ausgeschlossen. Zugleich werden Vorkehrungen gegen eine missbräuchliche Anwendung des eingeräumten Prognosespielraums getroffen. Demgegenüber können insbesondere in wirtschaftlich guten Zeiten höhere vorläufige Beiträge gezahlt werden, um sich bei der späteren endgültigen Beitragsfestsetzung vor (höheren) Beitragsnachforderungen zu schützen.

Bei selbstständig Tätigen, die ergänzend Grundsicherungsgeld beziehen, wird für die Dauer dieses ergänzenden Leistungsbezugs künftig stets ein pauschaler Rentenversicherungsbeitrag auf der Grundlage einer beitragspflichtigen Einnahme von 25 Prozent der Bezugsgröße erhoben.

Die bislang geltenden beitragsrechtlichen Sonderregelungen für bestimmte Gruppen selbstständig Tätiger (Künstlerinnen und Künstler, Publizistinnen und Publizisten, Seelotsinnen und Seelotsen, Hausgewerbetreibende) bleiben unverändert bestehen. Die bisherige Sonderregelung für die Küstenschifferinnen und -schiffer sowie Küstenfischerinnen und -fischer wird nicht in das neue Recht übernommen, da das historisch bedingte Abstellen auf das Durchschnittsjahreseinkommen heute nicht mehr erforderlich ist.

Zur Entbürokratisierung und aufwandsarmen Umsetzung der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige werden die erforderlichen Daten beispielsweise für die Erfassung der Selbstständigen und für die Ermittlung des Einkommens zur Beitragsfestsetzung über automatisierte Datenabruf- und Meldeverfahren zwischen der Rentenversicherung einerseits und der Finanzverwaltung sowie weiteren beteiligten Stellen andererseits erhoben.

b) Einbeziehung weiterer Gruppen/Personen

Im Rahmen der Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung werden auch Mitglieder des Vorstands von Aktiengesellschaften der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Das dient auch dem Ziel, die Differenzierung verschiedener Berufsgruppen im System der gesetzlichen Rentenversicherung zu reduzieren.

Mit Beginn der 22. Wahlperiode des Deutschen Bundestages werden außerdem die Mitglieder des Deutschen Bundestages in den Kreis der Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen.

4. Anpassungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen

Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung entfällt in der gesetzlichen Rentenversicherung – mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie Beschäftigten in Privathaushalten – die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Die beitragsrechtlichen Vorschriften für die Rentenversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte bleiben im Grundsatz bestehen.

5. Betriebliche Altersversorgung und Digitale Rentenübersicht

Die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung werden in folgenden Bereichen verbessert: Pensionskassen und Pensionsfonds im Sinne von § 1b Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes dürfen zukünftig automatisiert Daten aus den Dateisystemen der Träger der Rentenversicherung abrufen. Dadurch können Informationen, die für die Feststellung von Betriebsrenten erforderlich sind, effizient und digital übermittelt werden. Außerdem wird im Betriebsrentengesetz klargestellt, dass Angaben über eine Entgeltumwandlung – einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberzuschusses – nicht zu den nachweispflichtigen Informationen nach dem Nachweisgesetz gehören, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Zudem soll die Integration weiterer Betriebsrentensysteme in die Digitale Rentenübersicht forciert werden, um so deren Aussagekraft und Vollständigkeit weiter zu verbessern. Hierfür werden Arbeitgeber, die mehr als 1 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Direktzusagen oder Unterstützungskassenzusagen erteilt haben, in einer angemessenen Übergangsfrist zur Anbindung an die Digitale Rentenübersicht verpflichtet.

6. Altersteilzeit

Um die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter zu steigern und dem allgemeinen Fachkräftemangel entgegenzuwirken, werden Frühverrentungsanreize im Altersteilzeitmodell abgeschafft. Altersteilzeit im Blockmodell führt mit dem Eintritt in die Passivphase zu einem Austritt der Beschäftigten aus dem Erwerbsleben. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat in seinem Forschungsbericht 24/2025 „Flexible Übergänge in den Ruhestand: Verbreitung und Ausgestaltung von Altersteilzeit und Zeitwertkonten“ unter anderem festgestellt, dass der Zugang zu Altersteilzeit sehr selektiv erfolgt. Dabei kommt der Branchen- und Betriebszugehörigkeit eine zentrale Bedeutung zu. Altersteilzeit wird oftmals von gut qualifizierten, männlichen Beschäftigten mit hohem Einkommen und geringer körperlicher oder sozio-psychologischer Arbeitsbelastung in industriellen Großbetrieben vereinbart. Altersteilzeit wird zudem weit überwiegend im Blockmodell vereinbart. Sie wird damit häufig nicht als Instrument genutzt, um Arbeitszeiten in Tätigkeiten mit großer körperlicher oder sozio-psychologischer Arbeitsbelastung vor dem Eintritt in den Ruhestand reduzieren zu können, sondern führt dazu, dass Fachkräfte frühzeitig mit steuer- und beitragsrechtlicher Privilegierung aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Gleichzeitig wird gerade das Blockmodell aktuell in den Transformationsprozessen als sozialverträgliche Lösung bei Umstrukturierungen genutzt. Die Abschaffung des Blockmodells sowie die Erhöhung des Eintrittsalters für die weiterhin mögliche Altersteilzeitarbeit, zum Beispiel im klassischen Teilzeitmodell, auf 58 Jahre, erfolgen daher nicht sofort, sondern werden mit einer Übergangszeit zum 1. Januar 2030 umgesetzt. Die Übergangszeit gibt den Sozialpartnern Gelegenheit, alternative Modelle – zum Beispiel unter Nutzung von Wertguthabenvereinbarungen – zu entwickeln.

7. Gesamtversorgungsniveau

Das Gesamtversorgungsniveau als künftig zentrale Kenngröße des Alterssicherungssystems in Deutschland wird in Form einer Nettoersatzquote anhand von typisierten Beispielen ausgewiesen, bei der neben der steuerlichen Belastung auch Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen sind. Dazu wird eine regelmäßige und regelgebundene Berichterstattung und Veröffentlichung im Alterssicherungsbericht gesetzlich verankert, um die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum beobachten und bewerten zu können. Die Vorgaben zur Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus im Alterssicherungsbericht werden entsprechend präzisiert. Nach geltendem Recht sind bei der Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus im Alterssicherungsbericht ausschließlich Renten aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) sowie Renten aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu ermitteln. Eine Einengung auf die private geförderte Altersvorsorge sowie die abstrakte Abbildung der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung läuft dem erklärten Ziel zuwider, die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems der Alterssicherung in Deutschland verständlich und nachvollziehbar abzubilden. Mit der Neuregelung erfolgt diesbezüglich eine Klarstellung.

8. Organisatorische Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung

Im Rahmen einer Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung wird eine Trägerstruktur mit einer klaren Aufteilung und Fokussierung auf die jeweilige Ebene geschaffen. Daraus folgt die Bündelung aller Grundsatz-, Steuerungs- und IT-Strukturen an einer zentralen Stelle. Daneben liegt eine weitere Fokussierung bei regionalen Zentren für die dort betreuten Versicherten. Überdies wird ein organisatorisches Dach für Sonderaufgaben bei einem Sonderträger geschaffen.

Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Bund bildet gemeinsam mit den bisherigen 14 Regionalträgern die bundesunmittelbare Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts „Deutsche Rentenversicherung“. Durch die Zusammenführung der Träger sowie der Verwaltungs- und Grundsatzaufgaben ergeben sich verschlankte Strukturen und

damit erhebliche Effizienzgewinne bei der Aufgabenerledigung. Die Aufgaben sollen innerhalb des einheitlichen neuen Trägers zukünftig agiler und nutzerorientierter zwischen Hauptverwaltung und regionaler Ebene wahrgenommen werden.

Der Träger „Deutsche Rentenversicherung“ als alleiniger Bundesträger der allgemeinen Rentenversicherung wird zweistufig organisiert. Er besteht aus

1. der zentralen Hauptverwaltung am Sitz des Trägers in Berlin sowie

2. den regionalen Dienststellen („Regionaldirektionen“), die unter Nutzung aller Standorte der bisherigen 14 Regionalträger die Präsenz und Ansprechbarkeit sowie die Leistungserbringung für die Versicherten in der Fläche weiterhin sicherstellen.

Von der zentralen Hauptverwaltung werden insbesondere folgende Aufgaben übernommen: die Grundsatzaufgaben und etwaige gemeinsame Angelegenheiten aller bisherigen Träger der allgemeinen Rentenversicherung, zentrale Dienste, eine einheitliche IT-Infrastruktur und die Steuerung der gesamten Prozesse sowie der Regionaldirektionen in der Fläche als Kernaufgaben. Diese zentrale Steuerungsfunktion übt sie mittels interner Weisungs- und Durchgriffsrechte aus, um eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis sicherzustellen.

Die Regionaldirektionen übernehmen weiterhin und perspektivisch für alle Versicherten die operativen Leistungsaufgaben eines Sozialversicherungsträgers (Rente und Rehabilitation, Versicherung und Beitrag, Betriebsprüfung, Beratung und Versichertenservice) sowie zusätzliche dorthin zugewiesene Sonderaufgaben. Die Trägeraufgaben der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund einschließlich ihrer Außenstellen sollen intern schrittweise auf die Regionaldirektionen übergehen. Der konkrete Zuschnitt und die Modalitäten der Übertragung von Aufgaben an die Regionaldirektionen erfolgen dabei in alleiniger Verantwortung der Selbstverwaltung sowie der anschließenden zentralen Steuerung seitens der Hauptverwaltung. Dies soll auch beinhalten bestimmte Aufgaben und Kompetenzen fachlich zu bündeln und in gemeinsamen Serviceeinheiten in den Regionen dezentral und effizient zu bearbeiten. Der selbstverwaltete Bundesträger steht in der Verantwortung, die Zuschnitte und Zuständigkeiten der regionalen Dienststellen zu überprüfen und erforderlichenfalls sinnvoll neu zu ordnen.

Im Hinblick auf die Selbstverwaltung werden zudem die internen Strukturen sowie die Prozesse der Entscheidungsfindung in den Gremien der Deutschen Rentenversicherung deutlich gestrafft: Durch die Zusammenführung der bisherigen Träger zu einem Bundesträger entfallen die Bundesvertreterversammlung, der Bundesvorstand sowie das Erweiterte Direktorium der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund. Darüber hinaus soll – in Anlehnung unter anderem an die Strukturen der Selbstverwaltung bei den gesetzlichen Krankenkassen – die bisherige Vertreterversammlung mit dem Trägervorstand in einem Verwaltungsrat als zentrales Selbstverwaltungsorgan gebündelt werden. Für die bereits gewählten Selbstverwaltungen werden Übergangsregelungen bis zur nächsten regulären Sozialwahl im Jahr 2029 vorgesehen. Zudem soll die Selbstverwaltung dauerhaft in Regionalbeiräten bei den Regionaldirektionen vor Ort eingebunden bleiben. Das Direktorium wird künftig auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Bundesregierung benannt.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gibt infolge der zentralen Bündelung bei der Deutschen Rentenversicherung ihre bisherigen Aufgaben als Träger der allgemeinen Rentenversicherung für die dort betreuten Versicherten vollständig an die Deutsche Rentenversicherung ab. Sie verliert aus diesem Grund den Namenszusatz „Deutsche Rentenversicherung“. Die mit den Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung bisher betrauten Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden dem Träger Deutsche Rentenversicherung zugeordnet. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird daher umbenannt in „Knappschaft-Bundessondersozial-

träger“. Aufgrund ihrer verbleibenden Aufgaben unter anderem als knappschaftliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, als Minijob-Zentrale sowie Künstlersozialkasse bleibt sie ein selbstverwalteter Träger der Sozialversicherung. Die Selbstverwaltung erhält wie bei der Deutschen Rentenversicherung eine effizientere Struktur mit einem Verwaltungsrat.

Die nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung finden in dem Zeitraum vom 15. Mai 2029 bis 15. Juni 2029 statt. Da die Wahlen bei der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger schon vor dem Zeitpunkt der Errichtung vorbereitet werden müssen, wird das Bestehen dieser beiden neuen Sozialversicherungsträger ab dem Tag des Inkrafttretens der für sie geltenden wahlrechtlichen Sondervorschriften fingiert.

III. Exekutiver Fußabdruck

Der Gesetzentwurf setzt Empfehlungen aus dem Bericht der Alterssicherungskommission vom 23. Juni 2026 um. Die Alterssicherungskommission wurde mit Kabinettbeschluss vom 17. Dezember 2025 von der Bundesregierung eingesetzt und setzte sich aus wissenschaftlichen Expertinnen und Experten und Mitgliedern der Regierungsfraktionen zusammen. Sie waren unabhängig und frei von Weisungen tätig.

Weitere beauftragte Dritte sowie Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben nicht zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen. Im Übrigen wurden Regelungen mit den betroffenen Trägern der sozialen Sicherung fachlich abgestimmt. Dadurch konnten deren Expertise sowie Praxiserfahrungen bei der Erarbeitung von Regelungen einfließen.

IV. Alternativen

Eine Umsetzung der Empfehlungen der Alterssicherungskommission könnte unterbleiben. Dies hätte aufgrund des geltenden Rechts Beitragssatzsteigerungen und ein deutliches Absinken des Rentenniveaus zur Folge. Generationengerechtigkeit wäre nicht mehr gegeben.

V. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes die Gesetzgebungszuständigkeit für die Regelungen im Bereich des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung einschließlich der entsprechenden Folgeänderungen sowie für das Gesetz zur Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung und das Gesetz zur Neuorganisation der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Für die Änderung der Abgabenordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes und für die Änderung der einkommensteuerrechtlichen Regelungen aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

Mit der Einführung einer Rentenversicherungspflicht für Selbstständige wird auch Ziffer 8 Buchstabe b der Empfehlung des Rates 2019/C 387/01 vom 8. November 2019 zum Zu-

gang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (ABl. C 387/1 vom 15. November 2019, Seite 1) nachgekommen, wonach den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten empfohlen wird, die formelle Absicherung von Selbstständigen zu verbessern und zu erweitern.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Grundsätze der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Um den bürokratischen Aufwand für die Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung sowohl für die Selbstständigen als auch für die Verwaltung möglichst gering zu halten, werden zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung, der Finanzverwaltung und den weiteren beteiligten Stellen neue automatisierte Meldewege sowie Datenabrufverfahren implementiert. Die Verwaltungsabläufe sollen dabei für selbstständig Tätige weitgehend elektronisch erfolgen.

Verwaltungserleichterungen ergeben sich zudem aufgrund der strukturellen Anpassungen in der Organisation der gesetzlichen Rentenversicherung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Prinzipien und die Schlüsselindikatoren einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. In ihrer Gesamtheit leisten die Maßnahmen einen Beitrag zur Verwirklichung von Prinzip 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Sie stärken das Vertrauen der Menschen in eine verlässliche und lebensstandardsichernde Altersabsicherung. Mit den Neuregelungen des Renteneintritts sowie den Anpassungen im Bereich der Erwerbsminderung wird die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig gestärkt und damit die Grundlage für deren langfristige Stabilisierung als zukunftsfeste erste Säule der Alterssicherung in Deutschland geschaffen.

Zugleich dient der Gesetzentwurf der Stabilisierung der Beitragssätze und damit der Begrenzung der Lohnnebenkosten. Dies zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu stärken und die Sicherung von Beschäftigung zu unterstützen. Zusammen mit den Maßnahmen, die dem Fachkräftemangel entgegenwirken und das Erwerbspersonenpotenzial steigern, leistet der Entwurf einen Beitrag zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum im Sinne von Schlüsselindikator (SDG 8) „Förderung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle“. Die Einführung einer Rentenversicherungspflicht für alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen hat ebenfalls primär Auswirkungen auf diesen Indikator. Die Absicherung von Selbstständigen im Alter wird dadurch gestärkt und die staatlich finanzierten Grundsicherungssysteme entlastet. Das wiederum wirkt sich positiv auf den Indikatorenbereich „Staatsverschuldung“ aus. Darüber hinaus wird die Erreichung von SDG 1 gefördert („Armut in allen ihren Formen und überall beenden“), weil die Rentenversicherungspflicht dazu führen wird, dass weniger ehemalige Selbstständige im Alter von Armut betroffen sind.

Die Regelungen zur Ausweitung der Rentenversicherungspflicht bei den Minijobs leisten ebenfalls einen Beitrag zur Verwirklichung von SDG 1 und darüber hinaus von SDG 5 („Geschlechtergleichheit“). Versicherungsfreie Beschäftigung ohne Altersvorsorge birgt ein erhebliches Armutsrisiko im Alter. Die Sonderregelungen für den Minijob werden überdurchschnittlich häufig von Frauen genutzt. Mit dem Wegfall des Opt-out entfällt auch zumindest

ein Teil der Anreizwirkungen, die einer Ausweitung der Arbeitszeit über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus und damit einer wirtschaftlich eigenständigen Erwerbstätigkeit entgegenstehen. Ziel ist eine eigenständige rentenversicherungsrechtliche Absicherung insbesondere von Frauen.

Die Stärkung von Prävention und Rehabilitation unter den Bedingungen des demografischen Wandels trägt dazu bei, die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu erhalten oder wiederherzustellen. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung von SDG 3 („Gewährleistung von gesundem Leben für Menschen jeden Alters und Förderung ihres Wohlergehens“) geleistet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die allgemeine Rentenversicherung und die Haushalte des Bundes und der Länder können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung in der mittleren Frist

	2027	2028	2029	2030	2031
geltendes Recht					
Beitragssatz in %	18,6	19,8	19,8	19,9	20,1
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	436,2	465,3	479,4	499,9	520,6
mit Maßnahmen					
Beitragssatz in %	18,6	19,7	19,8	19,8	19,9
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	436,2	464,8	478,2	498,7	519,7

In der mittleren Frist ergeben sich unter Berücksichtigung aller quantifizierbaren Maßnahmen (insbesondere Anhebung der Altersgrenzen, Verschärfung der Wartezeit bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte, Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für langjährig Versicherte, Anhebung der Abschläge bei der Altersrente für langjährig Versicherte, Rentenversicherungspflicht für Selbstständige, Abschaffung des Opt-out bei geringfügig entlohnter Beschäftigung, Abschaffung der Demografiekomponente beim Reha-Budget) bis zum Jahr 2031 noch relativ geringe Effekte, da die Maßnahmen sukzessive eingeführt werden und ihre volle Wirkung meist erst über einen gewissen Zeitverlauf entfalten. Im Vergleich zum geltenden Recht liegt der Beitragssatz im Jahr 2031 0,2 Prozentpunkte niedriger. Die Rentenausgaben fallen ab dem Jahr 2028 ebenfalls niedriger aus. Im Jahr 2031 ergeben sich 0,9 Milliarden Euro geringere Ausgaben als unter geltendem Recht.

In der langen Frist entfalten die Maßnahmen eine stärkere Wirkung und die Differenz zwischen dem Beitragssatzverlauf unter geltendem Recht und mit Maßnahmen steigt von 0,4 Prozentpunkten im Jahr 2032 auf 0,6 Prozentpunkten im Jahr 2050. Ab dem Jahr 2033 ergibt sich zusätzlich ein um 0,3 Prozentpunkte höheres Sicherungsniveau. Bis zum Jahr 2050 steigt diese Differenz auf 0,7 Prozentpunkte weiter an. Die Differenz in den Rentenausgaben sinkt in der langen Frist zunächst von 2,9 Milliarden Euro geringeren Ausgaben als unter geltendem Recht im Jahr 2032 auf 1,4 Milliarden Euro geringere Ausgaben

im Jahr 2050, was mit den zusätzlich erworbenen Rentenansprüchen infolge der angehobenen Altersgrenzen als auch der neuen rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen zu tun hat.

Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung in der langen Frist

	2032	2033	2035	2040	2045	2050
geltendes Recht						
Beitragssatz in %	20,4	20,5	20,8	21,0	21,0	21,2
Sicherungsniveau in %	47,8	47,5	46,9	46,4	46,3	46,1
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	540,2	557,9	592,3	678,0	777,6	892,5
mit Maßnahmen						
Beitragssatz in %	20,0	20,2	20,5	20,6	20,6	20,6
Sicherungsniveau in %	47,8	47,7	47,3	46,8	46,9	46,8
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	537,3	554,5	590,9	678,1	777,0	891,1

Dabei ergeben sich verschiedene Effekte bei der Finanzierung im Umlageverfahren. So wirken sich geringere Rentenausgaben infolge einzelner Reformmaßnahmen dämpfend auf die Entwicklung des Beitragssatzes aus. Ein niedrigerer Beitragssatz führt im Rahmen der Rentenanpassungsformel wiederum zu höheren Rentenanpassungen und einem höheren Sicherungsniveau. In gleicher Weise wirken zusätzliche Beitragseinnahmen infolge anderer Reformmaßnahmen (aufgeschobener Rentenzugang, Anpassungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen und Folgewirkungen im Übergangsbereich, Rentenversicherungspflicht von Selbstständigen) über das verbesserte Verhältnis von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehenden ebenfalls steigernd auf die Rentenanpassung und damit die Rentenausgaben. Hinzukommen zeitverzögerte Ausgabensteigerungen durch erhöhte Rentenansprüche infolge zusätzlicher Beiträge (aufgeschobenem Rentenzugang infolge der Anpassung der Altersgrenzen, Rentenversicherungspflicht von Selbstständigen).

Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen

Die Finanzwirkungen der Reformen der Altersrenten (sukzessive Anhebung der Altersgrenzen, Verschärfung der Wartezeit bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte, Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für langjährig Versicherte, Anhebung der Abschläge bei der Altersrente für langjährig Versicherte) hängen maßgeblich vom Verhalten der Betroffenen ab, insbesondere davon, ob sie den Rentenbezug in der Folge aufschieben und weiterarbeiten oder mit höheren Abschlägen in Rente gehen beziehungsweise in eine andere Rentenart ausweichen.

In der mittleren Frist ergeben sich unter Berücksichtigung aller Reformen der Altersrenten Entlastungen beim Beitragssatz bis zum Jahr 2031 um 0,1 Prozentpunkte. Langfristig steigen diese dann auf 0,4 Prozentpunkte an. Zusätzlich kann das Sicherungsniveau bis zum Jahr 2050 um 0,5 Prozentpunkte steigen.

Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung durch die Maßnahmen zur Reform der Altersrenten in der mittleren Frist

	2027	2028	2029	2030	2031
geltendes Recht					
Beitragssatz in %	18,6	19,8	19,8	19,9	20,1
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	436,2	465,3	479,4	499,9	520,6
mit Maßnahmenpaket Altersgrenzen					
Beitragssatz in %	18,6	19,7	19,9	19,9	20,0
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	436,2	465,2	478,5	498,4	519,3

Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung durch die Maßnahmen zur Reform der Altersrenten in der langen Frist

	2032	2033	2035	2040	2045	2050
geltendes Recht						
Beitragssatz in %	20,4	20,5	20,8	21,0	21,0	21,2
Sicherungsniveau in %	47,8	47,5	46,9	46,4	46,3	46,1
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd.	540,2	557,9	592,3	678,0	777,6	892,5
mit Maßnahmenpaket Altersgrenzen						
Beitragssatz in %	20,1	20,3	20,7	20,8	20,8	20,8
Sicherungsniveau in %	47,8	47,7	47,2	46,7	46,7	46,6
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd.	536,8	553,8	589,8	675,4	772,1	883,9

Ähnlich wie bei den Maßnahmen zum Renteneintritt können auch die finanziellen Auswirkungen der Einführung einer Rentenversicherungspflicht für Selbstständige nur mit sehr hoher Unsicherheit abgeschätzt werden. Grundsätzlich führt der sich langsam aufbauende Bestand an versicherungspflichtigen Selbstständigen aus den jährlichen Neugründungen in den ersten Jahren ab 2030 zu einem positiven Finanzeffekt. Langfristig stehen dem wachsende Anwartschaften gegenüber, wodurch sich die positive Finanzwirkung zunehmend abbaut.

Mittelfristig führt die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige nur zu einer Beitragssatzentlastung von 0,1 Prozentpunkten bis zum Jahr 2031, da die Beitragspflicht auch erst im Jahr 2030 beginnt. Langfristig kann eine Beitragssatzentlastung um 0,2 Prozentpunkte erreicht werden bei einer gleichzeitigen Stabilisierung des Sicherungsniveaus vor Steuern um 0,4 Prozentpunkte.

Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung durch die Einführung einer Rentenversicherungspflicht für Selbstständige in der mittleren Frist

	2027	2028	2029	2030	2031
geltendes Recht					
Beitragssatz in %	18,6	19,8	19,8	19,9	20,1
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	436,2	465,3	479,4	499,9	520,6
mit RVP für SB					
Beitragssatz in %	18,6	19,8	19,8	19,8	20,0
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	436,2	465,3	479,4	500,1	521,1

Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung durch die Einführung einer Rentenversicherungspflicht für Selbstständige in der langen Frist

	2032	2033	2035	2040	2045	2050
geltendes Recht						
Beitragssatz in %	20,4	20,5	20,8	21,0	21,0	21,2
Sicherungsniveau in %	47,8	47,5	46,9	46,4	46,3	46,1
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd.	540,2	557,9	592,3	678,0	777,6	892,5
mit RVP für SB						
Beitragssatz in %	20,3	20,4	20,7	20,8	20,8	21,0
Sicherungsniveau in %	47,8	47,5	47,1	46,6	46,6	46,4
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd.	540,8	558,6	593,9	681,0	782,8	901,2

Infolge der Anpassungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen sowie im Übergangsbereich entstehen insgesamt höhere Beiträge zur Rentenversicherung. Bei den Berechnungen wird von möglichen Verhaltensänderungen abstrahiert, die im Voraus nicht bekannt sind. Zeitversetzt führen diese Mehreinnahmen zu nicht näher zu bestimmenden zusätzlichen Ausgaben. Die Reform führt im Jahr 2028 zu einem um 0,1 Prozentpunkte geringeren Beitragssatz. Danach ist die Dämpfungswirkung nur noch in einzelnen Jahren zu beobachten. Die Effekte auf das Sicherungsniveau fallen bis zum Jahr 2050 mit 0,1 Prozentpunkten ebenfalls gering aus.

Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung durch die Anpassungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen und im Übergangsbereich in der mittleren Frist

	2027	2028	2029	2030	2031
geltendes Recht					
Beitragssatz in %	18,6	19,8	19,8	19,9	20,1
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	436,2	465,3	479,4	499,9	520,6
mit Reform Minijobs					
Beitragssatz in %	18,6	19,7	19,8	19,9	20,1
Sicherungsniveau in %	48,0	48,0	48,0	48,0	48,0
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd. Euro	436,2	465,4	479,5	499,9	520,6

Finanzielle Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung durch die Anpassungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen und im Übergangsbereich in der langen Frist

	2032	2033	2035	2040	2045	2050
geltendes Recht						
Beitragssatz in %	20,4	20,5	20,8	21,0	21,0	21,2
Sicherungsniveau in %	47,8	47,5	46,9	46,4	46,3	46,1
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd.	540,2	557,9	592,3	678,0	777,6	892,5
mit Reform Minijobs						
Beitragssatz in %	20,3	20,5	20,8	21,0	21,0	21,0
Sicherungsniveau in %	47,8	47,5	47,0	46,4	46,4	46,2
Rentenausgaben (inkl. KVdR) in Mrd.	540,2	558,3	592,7	677,7	778,0	894,2

Durch den Wegfall der Demografiekomponente beim Reha-Budget stehen ab dem Jahr 2027 mehr Mittel für Leistungen zur Teilhabe zur Verfügung. Für die Fortschreibung sind diese auf der Ausgabenseite der allgemeinen Rentenversicherung in der Gesamtrechnung mit allen Maßnahmen berücksichtigt und führen alle vier bis sechs Jahre zu einem leicht höheren Beitragssatz. Im Gegenzug erhöhen durchgeführte Leistungen zur Teilhabe die Beschäftigungschancen und leisten so einen Beitrag zu Sicherung der Beitragseinnahmen.

Für die Einführung der gesetzlichen Kapitalrente wird ab dem Jahr 2028 ein zusätzlicher Beitrag erhoben, der bis zum Jahr 2031 in jährlichen Schritten um 0,5 Prozentpunkte angehoben wird. Ab dem Jahr 2032 wird damit ein grundsätzlich paritätisch zu tragender Beitragssatz in Höhe von 2 Prozent erhoben. Ab dem Jahr 2032 werden Leistungen der Kapitalrente ausgezahlt, die zusammen mit der umlagefinanzierten Rente perspektivisch zu einem höheren Rentenniveau führen wird. Die konkreten finanziellen Auswirkungen der Kapitalrente lassen sich erst im Zuge der operationalisierenden gesetzlichen Ausgestaltung abschätzen und sind noch nicht in den vorliegenden Berechnungen berücksichtigt.

Bundesmittel

Die Dämpfung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung führt in der Folge auch zu Entlastungen im Bundeshaushalt. Diese steigen im Zeitverlauf mit der zunehmenden Stabilisierung des Beitragssatzes an und liegen im Jahr 2031 bei 2,1 Milliarden Euro. In der langen Frist nehmen die Entlastungen im Bundeshaushalt weiter zu und erreichen im Jahr 2050 rund 6,3 Milliarden Euro.

Finanzielle Auswirkungen auf die Bundesmittel an die Rentenversicherung sowie die Haushalte der Länder (Mehr-/Minderausgaben +/-) durch alle Maßnahmen in der mittleren Frist

	2027	2028	2029	2030	2031
Bund (in Mrd. Euro)					
Bundeszuschüsse	0,0	-0,4	0,0	-0,4	-0,8
Beiträge für Kindererziehungszeiten	0,0	-0,1	0,0	-0,1	-0,2
Bundeszuschuss knappschaftl. RV	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Erstattung Haltelinie	0,0	0,2	-0,5	-0,9	-1,2
Erstattung Mütterrente III	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bundesmittel insgesamt *	0,0	-0,3	-0,5	-1,4	-2,1
Länder (in Mrd. Euro)					
Zusatz- und Sonderversorgung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

* Ergebnisse zur besseren Übersichtlichkeit auf eine Nachkommastelle gerundet, hierdurch ggf. Abweichungen bei den Summen

Finanzielle Auswirkungen auf die Bundesmittel an die Rentenversicherung (Mehr-/Minderausgaben +/-) durch alle Maßnahmen in der langen Frist

	2032	2033	2035	2040	2045	2050
Bund (in Mrd. Euro)						
Bundeszuschüsse	-1,4	-1,0	-0,7	-1,0	-0,8	-2,0
Beiträge für Kindererziehungszeiten	-0,4	-0,3	-0,4	-0,6	-0,7	-1,2
Bundeszuschuss knappschaftl. RV	0,1	0,1	0,2	0,2	0,3	0,0
Erstattung Haltelinie	-2,0	-2,0	-2,1	-2,4	-2,8	-3,2
Erstattung Mütterrente III	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bundesmittel insgesamt *	-3,7	-3,2	-3,0	-3,7	-3,9	-6,3

In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich infolge der Maßnahmen ab dem Jahr 2028 im geringen Umfang Beitragsmindereinnahmen und geringere Rentenausgaben als unter geltendem Recht. Im Rahmen der Defizitdeckung nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ergeben sich dadurch entsprechend geringere Bundeszuschüsse im unteren zweistelligen Millionenbereich.

Zur Umsetzung der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige entsteht der Deutschen Rentenversicherung einmaliger haushaltswirksamer Umstellungsaufwand in Höhe von rund 6,4 Millionen Euro und ab dem Haushaltsjahr 2030 ein jährlicher haushaltswirksamer Mehraufwand in Höhe von rund 0,7 Millionen Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand ergibt sich aus den Kosten für externe Programmierarbeiten (4 260 Personentage × 1 500 Euro/Tagessatz) an Kundenportal, rvSystem und den Meldeverfahren. Der laufende Mehraufwand ergibt sich aus der Programmpflege dieser Systeme (440 Personentage × 1 500 Euro/Tagessatz).

Durch die Erteilung von Rentenauskünften von Amts wegen ab dem 60. statt ab dem 55. Lebensjahr wird die Deutsche Rentenversicherung um jährlich rund 1,8 Millionen Euro an laufenden Sachkosten entlastet. Im Jahr 2025 haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung rund 4,7 Millionen Rentenauskünfte von Amts wegen erteilt, die mit Kosten im Umfang von etwa 3,6 Millionen Euro für Druck und Versand verbunden waren. Durch die Neuregelung wird davon ausgegangen, dass sich künftig die Zahl der jährlich zu erteilenden Rentenauskünfte von Amts wegen halbiert.

Diese Mehraufwände sind haushaltswirksam in den jeweils betroffenen Haushaltsplänen abzubilden.

Auswirkungen in anderen Sozialversicherungszweigen

Für die Regelung zur Altersteilzeit können keine Finanzwirkungen für die Zweige der Sozialversicherungen quantifiziert werden.

Durch die Anpassungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen und im Übergangsbereich entstehen Mehreinnahmen in den anderen Zweigen der Sozialversicherung. Die Berechnungen der Finanzwirkungen abstrahieren von möglichen Verhaltensänderungen, die im Voraus nicht bekannt sind.

Im Bereich der Rentenversicherung entstehen durch die weitgehende Abschaffung des Opt-out zusätzliche Anwartschaften beziehungsweise Ansprüche, die zeitversetzt zu nicht näher zu bestimmenden zusätzlichen Ausgaben führen.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen Mehrausgaben in einer Größenordnung von rund 120 Millionen Euro pro Jahr, davon entfallen 118 Millionen Euro auf den

Bund und 2 Millionen Euro auf die Kommunen. Für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich neben den Beitragsmehreinnahmen auch Mehrausgaben für Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in nicht quantifizierbarer Höhe.

Durch insgesamt geringere Rentenausgaben ergeben sich ab dem Jahr 2028 Mindereinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung.

Finanzielle Auswirkungen auf andere Sozialversicherungszweige (Mehr-/Mindereinnahmen +/-)

	2028	2029	2030	2031
gesetzliche Krankenversicherung (in Mrd. Euro)	0,23	0,11	0,05	0,10
soziale Pflegeversicherung (in Mrd. Euro)	0,05	0,02	0,01	0,02
Arbeitsförderung (in Mrd. Euro)	0,04	0,04	0,04	0,04

Aufgrund der Bündelung der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund ab dem 1. Januar 2029 in einem bundeseinheitlichen Träger Deutsche Rentenversicherung werden die Haushaltspläne der bisher einzelnen Rentenversicherungsträger zusammengeführt. Die bisher in den Haushaltsplänen der Regionalträger veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sowie Planstellen und Stellen werden ab dem Haushaltsjahr 2029 im Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung veranschlagt. Außerdem werden die bisher in dem Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in ihrer bisherigen Funktion als Träger der allgemeinen Rentenversicherung veranschlagten Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Planstellen und Stellen ab dem Haushaltsjahr 2029 im Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung veranschlagt.

Zur Umsetzung der Strukturreform entstehen der Deutschen Rentenversicherung für die Eingliederung der Regionalträger und die Übernahme der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in ihrer bisherigen Funktion als Träger der allgemeinen Rentenversicherung einmalige Mehraufwände, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau beziffert werden können. Zudem entsteht der Knappschaft-Bundessondersozialträger (bisher Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) ein einmaliger Umstellungsaufwand, der derzeit nicht beziffert werden kann.

Dauerhaft ergeben sich bei der Deutschen Rentenversicherung finanzielle und stellenmäßige Minderaufwände. Durch die Bündelung aller Prozesse und Entscheidungen in einem zentralen Träger der allgemeinen Rentenversicherung sind künftig Einsparungen bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten der allgemeinen Rentenversicherung zu erwarten. Diese sollen insbesondere durch einheitliche Prozesse, gebündeltes Fachwissen und Auflösung vorhandener Doppelstrukturen realisiert werden. Die Deutsche Rentenversicherung hat darauf hinzuwirken, dass bis zum Jahr 2034 die Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Vergleich zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahr 2028 um 10 Prozent vermindert werden. Damit ergeben sich Minderaufwände in Höhe von insgesamt jährlich rund 600 Millionen Euro.

Dem Bundesamt für Soziale Sicherung entsteht ein Mehraufwand im Bereich der Rechtsaufsicht über die Deutsche Rentenversicherung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige Stelle im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz für die Aus- und Fortbildung. Es entsteht Mehraufwand für die Bearbeitung der zu erwartenden Petitionen und Eingaben, die einzelnen Prüfverfahren und den Anstieg der Anzahl von Genehmigungen und Mitwirkungspflichten. Insgesamt ergibt sich ein Aufwand in Höhe von 50 Planstellen und Stellen sowie Personal- und Sachmittel in Höhe von rund 9,8 Millionen Euro.

Dem stehen Minderaufwände bei den Aufsichtsbehörden auf Landesebene durch den Wegfall der Aufsichtsaufgaben gegenüber. Durch die Bündelung der Aufgaben und des damit wegfallenden Abstimmungsbedarfs zwischen den Aufsichtsbehörden beziehungsweise zuständigen Stellen wird der Verwaltungsaufwand insgesamt reduziert.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
1.1	Artikel 1 Nummer 4; § 6 Absatz 1b SGB VI; Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht: Änderung des berechtigten Personenkreises	Nein	1,5 Mio.	- 40 min	- 1 Mio. Stunden	
1.2	Artikel 8 Nummer 4; § 8 Absatz 1 SGB IV; Verstetigung der Geringfügigkeitsgrenzen	Nein	710 000	15 min	178 000 Stunden	
	Summe Zeitaufwand (Stunden)				**- 822 000**	
	Summe Sachaufwand (Tsd. Euro)					
	aus nationalem Recht				- 822 000	
	aus EU- Vorgaben					

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Artikel 1 Nummer 3; § 1 SGB VI; Arbeitgeber meldet Vorstandsmitglied (Arbeitgebermeldeverfahren)	Nein	Ja			geringfügig	geringer Aufwand, da geringe Fallzahl und bestehendes Verfahren
2.2	Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b; § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Zugang; Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit geltend machen	Nein	Ja	175 000	9,65 Euro = (15/60) h × 38,60 Euro/h	1 689	
2.3	Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b; § 5 Absatz 2 Satz 1 (in Verbindung mit § 196) SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Geringfügigkeit - Mitteilung von Änderungen	Nein	Ja	40 000	6,43 Euro = (10/60) h × 38,60 Euro/h	257	
2.4	Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b; § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Geringfügigkeit - Widerspruch Beginn und Ende der Versicherungsfreiheit	Nein	Ja	7 000	38,60 Euro = (60/60) h × 38,60 Euro/h	270	
2.5	Artikel 4 Nummer 62; § 190a Absatz 1 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Zugang; Meldung einer Aufnahme bei DRV	Nein	Ja	27 500	9,65 Euro = (15/60) h × 38,60 Euro/h	265	
2.6	Artikel 4 Nummer 62; § 190a SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Zugang: Mitteilung der Aufgabe gegenüber DRV	Nein	Ja	40 000	6,43 Euro = (10/60) h × 38,60 Euro/h	257	
2.7	Artikel 4 Nummer 63; § 190b Absatz 1 und Absatz 5 SGB VI; Rentenversicherungspflicht:	Nein	Nein	550 000	9,65 Euro = (15/60) h × 38,60 Euro/h	5 308	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Zugang: Kenntnisnahme Begrüßungsschreiben und Auseinandersetzung mit den versicherungs- und beitragsrechtlichen Pflichten						
2.8	Artikel 4 Nummer 63; § 190c SGB VI; Rentenversicherungspflicht: GmbH meldet geschäftsführenden Gesellschafter	Nein	Ja	50 000	3,22 Euro = (5/60) h × 38,60 Euro/h	161	
2.9	Artikel 4 Nummer 2; § 2 Absatz 1 SGB VI; Rentenversicherungspflicht Zugang: Feststellen der Versicherungspflicht: Widerspruch	Nein	Ja	10 000	38,60 Euro = (60/60) h × 38,60 Euro/h	386	
2.10	Artikel 4 Nummer 2; § 2 Absatz 1 SGB VI (in Verbindung mit §§ 14, 15 SGB I); Rentenversicherungspflicht: Beratung Zugang	Nein	Nein	200 000	6,43 Euro = (10/60) h ×38,60 Euro/h	1 287	
2.11	Artikel 4 Nummer 2, Artikel 4 Nummer 62; § 2 Absatz 1 und § 190a SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Zugang: Beendigung Widerspruch	Nein	Ja	400	38,60 Euro = (60/60) h × 38,60 Euro/h	15	
2.12	Artikel 4 Nummer 52; § 165 Absätze 1 bis 3 SGB VI; Informieren über Wahlmöglichkeiten, erstmalige Prüfung Beitragsbescheid und Einrichtung Beitragszahlung bei Selbstständigen, die ab 1. Januar 2030 versicherungspflichtig werden (jährlicher Neuzugang)	Nein	Nein	200 000	19,30 Euro = (30/60) h × 38,60 Euro/h	3 860	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.13	Artikel 4 Nummer 52; § 165 Absatz 2 SGB VI; Antrag einkommensgerechte Beitragszahlung bei Selbstständigen im Neuzugang (ohne Vorlage von Unterlagen)	Nein	Nein	120 000	3,22 Euro = (5/60) h × 38,60 Euro/h	386	
2.14	Artikel 4 Nummer 52; § 165 Absätze 1 bis 3 SGB VI; Änderung Art der beitragspflichtigen Einnahme (pauschaler Beitrag oder einkommensgerechte Beitragszahlung) bei Selbstständigen im Bestand und Anpassung Beitragszahlung	Nein	Nein	71 000	6,43 Euro = (10/60) h × 38,60 Euro/h	457	
2.15	Artikel 4 Nummer 53; § 165c Absatz 2 SGB VI; Anpassung beitragspflichtige Einnahme für vorläufige Beitragsfestsetzung (Herauf- oder Herabsetzung) bei einkommensgerechter Beitragszahlung mit Prognose über voraussichtliches Arbeitseinkommen (ohne Vorlage von Unterlagen)	Nein	Ja	267 000	9,65 Euro = (15/60) h × 38,60 Euro/h	2 577	
2.16	Artikel 4 Nummer 53; § 165c Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 SGB VI; Vorlage von Nachweisen über voraussichtliches Arbeitseinkommen für vorläufige Beitragsfestsetzung	Nein	Ja	8 010	12,87 Euro = (20/60) h × 38,60 Euro/h	103	
2.17	Artikel 4 Nummer 53; § 165d Ab-	Nein	Nein	534 000	6,43 Euro = (10/60) h ×	3 434	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	satz 1 SGB VI; Prüfung Beitragsbescheid endgültige Beitragsfestsetzung bei Selbstständigen inklusive Nachforderung oder Erstattung				38,60 Euro/h		
2.18	Artikel 4 Nummer 53; § 165d Absatz 4 SGB VI; Antrag auf Neufestsetzung der Beiträge für ein Kalenderjahr aufgrund geänderter Steuerfestsetzung (ohne Vorlage von Unterlagen)	Nein	Nein	53 400	3,22 Euro = (5/60) h × 38,60 Euro/h	172	
2.19	Artikel 4 Nummer 52, 53; §§ 165 ff. SGB VI; Rechtsbehelfe einlegen gegen Beitragsfestsetzung	Nein	Ja	35 500	38,60 Euro = (60/60) h × 38,60 Euro/h	1 370	
2.20	Artikel 4 Nummer 53; §§ 165b und 165c SGB VI; Minderung des Aufwands gegenüber geltendem Recht bei Prognose und Nachweis des Arbeitseinkommens in der Existenzgründungsphase (vor erster Steuerveranlagung) für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme	Nein		21 600	25,73 Euro = (40/60) h × 38,60 Euro/h	-556	
2.21	Artikel 4 Nummer 53; §§ 165b und 165c SGB VI; Minderung des Aufwands gegenüber geltendem Recht bei Antrag, Prognose und Nachweis des Arbeitseinkommens im Rahmen der Sozialklausel nach bisherigem Recht	Nein		8 000	25,73 Euro = (40/60) h × 38,60 Euro/h	-206	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.22	Artikel 1 Nummer 4; § 6 Absatz 1b SGB VI; Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht: Änderung des berechtigten Personenkreises	Nein	Ja	1,5 Mio.	- 9,65 Euro = (15/60) h × 38,60 Euro/h	- 14 475	
2.23	Artikel 8 Nummer 4; § 8 Absatz 1 SGB IV; Verstetigung der Geringfügigkeitsgrenzen	Nein		1,4 Mio.	19,30 Euro = (30/60) × 38,60 Euro/h	27 000	
	Summe in Tsd. Euro					**34 017**	
	davon aus Informationspflichten (IP)					- 7 125	
	aus nationalem Recht					34 017	
	aus EU-Vorgaben						

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Artikel 4 Nummer 63; § 190b Absatz 1a und Absatz 5a SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Tätigkeitsaufnahme 2027-2029: Kenntnisnahme Begrüßungsschreiben und Auseinandersetzung mit den versicherungs- und beitragsrechtlichen Pflichten	Nein	600 000	12,87 Euro = (20/60) h × 38,60 Euro/h	7 720	
2.2	Artikel 4 Nummer 85; § 229 Absatz 11 SGB VI (in Verbindung mit §§ 14, 15 SGB I); Rentenversi-	Nein	340 000	6,43 Euro = (10/60) h × 38,60 Euro/h	2 187	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	cherungspflicht: Tätigkeitsaufnahme 2027-2029: Beratung wird in Anspruch genommen					
2.3	Artikel 4 Nummer 2; § 2 Absatz 1 SGB VI; Rentenversicherungspflicht Tätigkeitsaufnahme 2027-2029: Feststellung der Versicherungspflicht: Widerspruch	Nein	70 000	38,60 Euro = (60/60) h × 38,60 Euro/h	2 702	
2.4	Artikel 4 Nummer 85; § 229 Absatz 11 SGB VI; Versicherungspflicht auf Antrag (Bestandsselbstständige)	Nein	27 000	9,65 Euro = (15/60) h × 38,60 Euro/h	261	
2.5	Artikel 4 Nummer 52; § 165 Absätze 1 bis 3 SGB VI; versicherungspflichtige Bestandsselbstständige vor 1. Januar 2030: Informieren über neues Beitragsrecht, insbesondere Änderungen bei der einkommensgerechten Beitragszahlung	Nein	180 000	9,65 Euro = (15/60) h × 38,60 Euro/h	1 737	
2.6	Artikel 4 Nummer 52; § 165 Absatz 2 SGB VI; Antrag einkommensgerechte Beitragszahlung bei versicherungspflichtigen Bestandsselbstständigen vor 1. Januar 2030 (ohne Vorlage von Unterlagen)	Nein	18 000	3,22 Euro = (5/60) h × 38,60 Euro/h	58	
2.7	Artikel 1 Nummer 4; § 6 Absatz 1b SGB VI; Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht: Änderung des berechtigten Personenkreises	Nein	3,9 Mio.	6,43 Euro = (10/60) h × 38,60 Euro/h	25 080	
	Summe in Tsd. Euro				**39 745**	
	aus nationalem Recht				39 745	
	aus EU-Vorgaben					

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	Artikel 1 Nummer 9 - 12, 13, 32 - 34, 37; §§ 35 - 38, 40, 235- 236a, 238 SGB VI; Anhebung der Altersgrenzen	Nein	DRV	15 PT (IT-Pflege) 9 303 PT (Auslandsbezug) davon: 5 582 mD 3 721 gD 34 884 (Vertrauensschutzregelung)	370,40 Euro = 8 h × 46,30 Euro/h (gD) 242,40 Euro = 8 h × 30,30 Euro/h 370,40 Euro = 8 h × 46,30 Euro/h 16,60 Euro = (13/60) h × 30,30 Euro/h (mD) + 13 min × 46,30 Euro/h (gD)	6 2 731 579	
3.2	Artikel 1 Nummer 14, Buchstabe b; § 43 SGB VI; Arbeitserprobung	Nein	DRV			geringfügig	geringfügig (geringe Fallzahl)
3.3	Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b; § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Geringfügigkeit: Beginn der Versicherungsfreiheit	Nein	DRV	175 000	16,03 Euro = (20/60) h × 48,10 Euro/h	281	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.4	Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b; § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Geringfügigkeit: Beginn der Versicherungsfreiheit - Widerspruch	Nein	DRV	2 000	60,13 Euro = (75/60) h × 48,10 Euro/h	120	
3.5	Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b, 63; § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 190b Absatz 2 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Geringfügigkeit: Überwachung	Nein	DRV	45 000	36,08 Euro = (45/60) h × 48,10 Euro/h	1 623	
3.6	Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b; § 5 Absatz 2 Satz 11 und 12; Rentenversicherungspflicht: Geringfügigkeit: Ende der Versicherungsfreiheit	Nein	DRV	9 000	24,05 Euro = (30/60) h × 48,10 Euro/h	216	
3.7	Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b; § 5 Absatz 2 Satz 11 und 12 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Geringfügigkeit: Ende der Versicherungsfreiheit: Widerspruch	Nein	DRV	5 000	60,13 Euro = (75/60) h × 48,10 Euro/h	301	
3.8	Artikel 4 Nummer 62 - 63; § 190a Absatz 1 und § 190b Absatz 5 Satz 2 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Erfassung neue Selbstständige: Erstmeldung durch Selbstständigen und	Nein	DRV	3 000	16,03 Euro = (20/60) h × 48,10 Euro/h	481	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	versenden Begrüßungsschreiben						
3.9	Artikel 4 Nummer 62 - 63; § 190a bis § 190i SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Laufende Programmierarbeiten	Nein	DRV	703 PT (IT-Pflege) 440 PT (IT-Pflege)	370,40 Euro =8 h × 46,30 Euro/h (gD) Sachkosten für externe Programmierarbeiten (Tagessatz 1 500 Euro)	260 660	
3.10	Artikel 4 Nummer 63; § 190b Absatz 1 und Absatz 5 Satz 2 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Erfassung neue Selbstständige: Erstmeldung durch die Finanzverwaltung und versenden Begrüßungsschreiben	Nein	DRV	30 000	12,03 Euro = (15/60) h × 48,10 Euro/h	361	
3.11	Artikel 4 Nummer 63; § 190d Satz 1 bis 3; § 190e Satz 1 bis 4; § 190f Satz 1 und 2 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Erfassung neue Selbstständige: Erstmeldung anders Versorgter	Nein	DRV	7 500	4,01 Euro = (5/60) h × 48,10 Euro/h	30	
3.12	Artikel 4 Nummer 2; § 2 Absatz 1 SGB VI (in Verbindung mit §§ 14, 15 SGB I); Renten-	Nein	DRV	200 000	8,02 Euro = (10/60) h × 48,10 Euro/h	1 603	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	versicherungspflicht; Beratung der Zugangsfälle						
3.13	Artikel 4 Nummer 2; § 2 Absatz 1 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Feststellung der Versicherungspflicht Zugang	Nein	DRV	40 000	28,06 Euro = (35/60) h × 48,10 Euro/h	1 122	
3.14	Artikel 4 Nummer 2; § 2 Absatz 1 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Feststellung der Versicherungspflicht Zugang - Widerspruch	Nein	DRV	10 000	72,15 Euro = (90/60) h × 48,10 Euro/h	722	
3.15	Artikel 4 Nummer 2; § 2 Absatz 1 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Beenden der Versicherungspflicht	Nein	DRV	40 000	20,04 Euro = (25/60) h × 48,10 Euro/h	802	
3.16	Artikel 4 Nummer 2; § 2 Absatz 1 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Beenden der Versicherungspflicht - Widerspruch	Nein	DRV	400	60,13 Euro = (75/60) h × 48,10 Euro/h	24	
3.17	Artikel 4 Nummer 52; § 165 Absatz 1 bis 3 SGB VI; Beitragsfestsetzung bei Beginn Versicherungspflicht Selbstständige	Nein	DRV	20 000	16,03 Euro = (20/60) h × 48,10 Euro/h	321	
3.18	Artikel 4 Nummer 52; § 165 Absatz 1 bis 3 SGB VI; Beitragsfestsetzung bei Änderung der Art der beitragspflichtigen	Nein	DRV	7 100	16,03 Euro = (20/60) h × 48,10 Euro/h	114	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Einnahme bei Selbstständigen						
3.19	Artikel 4 Nummer 52; § 165 Absatz 2 SGB VI; jährliche Festsetzung des vorläufigen Beitrags	Nein	DRV	53 400	24,05 Euro = (30/60) h × 48,10 Euro/h	1 284	
3.20	Artikel 4 Nummer 52; § 165 Absatz 2 SGB VI; Festsetzung des vorläufigen Beitrags bei Herauf- oder Herabsetzung auf Antrag ohne Prüfung	Nein	DRV	26 700	12,03 Euro = (15/60) h × 48,10 Euro/h	321	
3.21	Artikel 4 Nummer 52; § 165 Absatz 2 und 3 SGB VI; Prüfung der Prognose bei vorläufiger Beitragsfestsetzung durch Datenabruf bei Finanzamt	Nein	DRV	2 670	12,03 Euro = (15/60) h × 48,10 Euro/h	32	
3.22	Artikel 4 Nummer 52; § 165 Absatz 2 und 3 SGB VI; zusätzliche Prüfung der Prognose bei vorläufiger Beitragsfestsetzung anhand von Unterlagen durch Rentenversicherungsträger	Nein	DRV	8 010	48,10 Euro = (60/60) h × 48,10 Euro/h	385	
3.23	Artikel 4 Nummer 53; § 165d SGB VI; endgültige Beitragsfestsetzung	Nein	DRV	53 400	24,05 Euro = (30/60) h × 48,10 Euro/h	1 284	
3.24	Artikel 4 Nummer 52; § 165 Absatz 1 bis 3 SGB VI; Rechts-	Nein	DRV	7 260	48,10 Euro = (60/60) h × 48,10 Euro/h	349	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	behelfsverfahren zur Beitragsfestsetzung						
3.25	Artikel 4 Nummer 52; § 165 Absatz 1 bis 3 SGB VI; Überwachung Beitragszahlung	Nein	DRV	726 000			Bestand ohne nach geltendem Recht versicherungspflichtige Berufsgruppen, Prozess existiert bereits
3.26	Artikel 4 Nummer 53; §§ 165b und 165c SGB VI; Minderung des Aufwands gegenüber geltendem Recht bei Prüfung und Festsetzung des Arbeitseinkommens in der Existenzgründungsphase (vor erster Steuerveranlagung) für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme	Nein	DRV	21 600	32,07 Euro = (40/60) h × 48,10 Euro/h	-693	
3.27	Artikel 4 Nummer 53; §§ 165b und 165c SGB VI; Minderung des Aufwands gegenüber geltendem Recht bei Prüfung und Festsetzung des Arbeitseinkommens im Rahmen der Sozialklausel nach bisherigem Recht	Nein	DRV	8 000	32,07 Euro = (40/60) h × 48,10 Euro/h	-257	
3.28	Artikel 1 Nummer 18; § 109 Absatz 1 SGB VI; Rentenauskunft	Nein	DRV	2,33 Mio.	-0,77 Euro (Wegfall der Sachkosten pro Rentenauskunft durch Entfall Versand und Druck)	-1 800	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Summe in Tsd. Euro					**13 262**	
	davon Bund						
	davon Land (inkl. Kommunen)						
	aus nationalem Recht					13 262	
	aus EU-Vorgaben						

Für die Verwaltung wird hilfsweise angegeben, welche Sachkosten für jeweils 100 000 durchgeführte Ü45-Checks entstehen. Für die Höhe der ärztlichen Vergütung einschließlich Erstellung des Befundberichts werden 55 Euro für die ärztliche Beratung einschließlich der Kosten für die Erstellung des Befundberichts angenommen. Pro 100 000 durchgeführten Ü45-Checks ergibt sich somit ein laufender Erfüllungsaufwand (Sachaufwand) von 825 000 Euro für die ärztliche Vergütung in 15 000 Fällen. Der laufende Personalaufwand der gesetzlichen Rentenversicherung für die Abrechnung der ärztlichen Vergütung beträgt für 100 000 durchgeführte Ü45-Checks rund 300 000 Euro.

Für die damit einhergehende verstärkte Inanspruchnahme von Präventions- und Teilhabeleistungen in 25 000 Fällen ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand (Sachaufwand) von rund 114 Millionen Euro pro 100 000 durchgeführte Ü45-Checks. Für die Bearbeitung dieser Anträge auf Präventions- und Rehabilitationsleistungen sind rund 641 000 Euro laufender Erfüllungsaufwand (Personalaufwand) anzusetzen.

Für die Anpassung des Reha-Budgets (Änderung der §§ 220, 287b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zur Umsetzung der Strukturreform entstehen der Deutschen Rentenversicherung (bisher Deutsche Rentenversicherung Bund) für die Eingliederung der Regionalträger und die Übernahme der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in ihrer bisherigen Funktion als Träger der allgemeinen Rentenversicherung einmalige Mehraufwände, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau beziffert werden können. Zudem entsteht der Knappschaft-Bundessondersozialträger (bisher Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) ein einmaliger Umstellungsaufwand, der derzeit nicht beziffert werden kann

Dauerhaft ergeben sich bei der Deutschen Rentenversicherung Minderaufwände. Die Deutsche Rentenversicherung hat nach § 220 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch darauf hinzuwirken, dass bis zum Jahr 2034 die Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Vergleich zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahr 2028 um 10 Prozent vermindert werden. Dies entspricht insgesamt jährlich rund 600 Millionen Euro. Entsprechend sind

Personal- und Sachaufwände in der Deutschen Rentenversicherung bis zum Jahr 2034 abzubauen.

Dem Bundesamt für Soziale Sicherung entsteht ein Mehraufwand im Bereich der Rechtsaufsicht über die Deutsche Rentenversicherung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige Stelle im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz für die Aus- und Fortbildung. Es entsteht Mehraufwand für die Bearbeitung der zu erwartenden Petitionen und Eingaben, die einzelnen Prüfverfahren und den Anstieg der Anzahl von Genehmigungen und Mitwirkungspflichten. Insgesamt ergibt sich ein Aufwand in Höhe von rund 50 Vollzeitäquivalenten beziehungsweise Personalkosten in Höhe von rund 3,7 Millionen Euro.

Dem stehen Minderaufwände bei den Aufsichtsbehörden auf Landesebene durch den Wegfall der Aufsichtsaufgaben gegenüber. Durch die Bündelung der Aufgaben und des damit wegfallenden Abstimmungsbedarfs zwischen den Aufsichtsbehörden beziehungsweise zuständigen Stellen wird der Verwaltungsaufwand insgesamt reduziert.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	Artikel 1 Nummer 9 - 12, 13, 32-34, 37; §§ 35 - 38, 40, 235 - 236a, 238 SGB VI; Anhebung der Altersgrenzen	Nein	DRV	1 200 PT (IT-Anpassung) 122 093 (Allgemeine Anfragen) 34 884 (Prognoseauskünfte) 31 395 (Beitragszahlungen)	370,40 Euro = 8 h × 46,30 Euro/h (gD) 13,64 Euro = (27/60) h × 30,30 Euro/h (mD) 48,51 Euro = (38/60) h × 30,30 Euro/h (mD) + (38/60) h × 46,30 Euro/h (gD) 65,59 Euro= (85/60) h × 46,30 Euro/h (gD)	445 1 665 1 692 2 059	
3.2	Artikel 1 Nummer 15; § 51,	Nein	DRV			geringfügig	geringfügig (geringer Aufwand

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	SGB VI; Anpassung der 45-jährigen Wartezeit						für die technische Umsetzung/ IT-Anpassung)
3.3	Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b; § 77 SGB VI; Anhebung Abschläge bei Altersrente für langjährig Versicherte	Nein	DRV	5 000 PT (IT-Anpassung)	370,40 Euro = 8 h × 46,30 Euro/h (gD)	1 852	
3.4	Artikel 1 Nummer 14, Buchstabe b; § 43 SGB VI; Arbeitserprobung	Nein	DRV	850 PT (IT-Anpassung) 930 PT (Schulungsaufwand)	370,40 Euro = 8 h × 46,30 Euro/h (gD) 370,40 Euro = 8 h × 46,30 Euro/h (gD)	315 344	
3.5	Artikel 1 Nummer 6; § 13c SGB VI	Nein	DRV	2 (Evaluationen)	Personal für Betreuung (20 Tage x 8 h x 73,20 Euro/h (hD) x 3 Jahre = 35 000 Euro Zusätzlich ergeben sich für die externe Vergabe: Auftragswert (Erfahrungswert) durch den externen Dienstleister von 450 000 Euro sowie ein pauschaler Wert für die Vergabestelle der DRV von 5 000 Euro	980	
3.6	Artikel 4 Nummer 62-63; § 190a bis § 190i SGB VI; Rentenversiche-	Nein	DRV	8 423 PT (IT-Anpassung) 4 260 PT (IT-Anpassung)	370,40 Euro = 8 h × 46,30 Euro/h (gD)	3 120 6 390	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	rungspflicht: Einmalige Programmierarbeiten				Sachkosten für externe Programmierarbeiten (Tagessatz 1 500 Euro)		
3.7	Artikel 4 Nummer 63; § 190b Absatz 1a und Absatz 5a Satz 2 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Erfassung Tätigkeitsaufnahme 2027-2029: Erstmeldung durch die Finanzverwaltung und versenden Begrüßungsschreiben	Nein	DRV	30 000	12,03 Euro = (15/60) h × 48,10 Euro/h	361	
3.8	Artikel 4 Nummer 63; § 190d Satz 4; § 190e Satz 5; § 190f Satz 3 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Erfassung Tätigkeitsaufnahme 2027-2029: Erstmeldung anders Versorgter	Nein	DRV	8 750	4,01 Euro = (5/60) h × 48,10 Euro/h	35	
3.9	Artikel 1 Nummer 63; § 190b Absatz 1 bis 4 SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Meldeweg bei Finanzämtern einrichten	Nein	Land	865 PT (IT-Anpassung)	345,60 Euro = 8 h × 43,20 Euro/h (gD)	300	
3.10	Artikel 4 Nummer 63; § 190d SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Meldeweg bei KSK einrichten	Nein	SV-Träger (KSK)	540 PT (IT-Anpassung)	370,40 Euro = 8 h × 46,30 Euro/h (gD)	200	
3.11	Artikel 4 Nummer 63; § 190e SGB VI; Renten-	Nein	Land	540 PT (IT-Anpassung)	370,40 Euro = 8 h × 46,30 Euro/h (gD)	200	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	versicherungspflicht: Meldeweg bei berufsständischen Versorgungswerken einrichten						
3.12	Artikel 4 Nummer 63; § 190f SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Meldeweg bei SVLFG einrichten	Nein	SV-Träger (SVLFG)	540 PT (IT-Anpassung)	370,40 Euro = 8 h × 46,30 Euro/h (gD)	200	
3.13	Artikel 4 Nummer 63; § 190g SGB VI; Rentenversicherungspflicht: Meldeweg bei Jobcentern einrichten	Nein	SV-Träger (BA)	620 PT (IT-Anpassung)	323,20 Euro = 8 h × 40,40 Euro/h (gD)	200	
3.14	Artikel 4 Nummer 85; § 229 Absatz 11 SGB VI (in Verbindung mit §§ 14, 15 SGB I); Rentenversicherungspflicht; Beratung bei Tätigkeitsaufnahme 2027-2029	Nein	DRV	340 000	8,02 Euro = (10/60) h × 48,10 Euro/h	2 726	
3.15	Artikel 4 Nummer 85; § 229 Absatz 12 SGB VI; Versicherungspflicht auf Antrag (Bestandsselbstständige)	Nein	DRV	13 500	24,05 Euro = (30/60) h × 48,10 Euro/h	325	
3.16	Artikel 4 Nummer 2, Artikel 4 Nummer 85; § 2 Absatz 1 und § 229 Absatz 11 SGB VI; Rentenversicherungspflicht; Feststellen der Versicherungspflicht	Nein	DRV	210 000	40,08 Euro = (50/60) h × 48,10 Euro/h	8 418	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	bei Tätigkeitsaufnahme 2027-2029						
3.17	Artikel 4 Nummer 2, Artikel 4 Nummer 85; § 2 Absatz 1 und § 229 Absatz 11 SGB VI; Rentenversicherungspflicht; Feststellen der Versicherungspflicht bei Tätigkeitsaufnahme 2027-2029 - Widerspruch	Nein	DRV	70 000	72,15 Euro = (90/60) h × 48,10 Euro/h	5 051	
	Summe in Tsd. Euro					**36 878**	
	davon Bund						
	davon Land (inkl. Kommunen)					500	
	aus nationalem Recht					36 878	
	aus EU-Vorgaben						

Zur Umsetzung der Strukturreform entstehen der Deutschen Rentenversicherung für die Eingliederung der Regionalträger und die Übernahme der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in ihrer bisherigen Funktion als Träger der allgemeinen Rentenversicherung einmalige Mehraufwände, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau beziffert werden können. Zudem entsteht der Knappschaft-Bundessondersozialträger (bisher Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) ein einmaliger Umstellungsaufwand, der derzeit nicht beziffert werden kann.

5. Weitere Kosten

Von den Regelungen zur Einführung einer Rentenversicherungspflicht für Selbstständige sind aufgrund der Beitragspflichten auch kleine und mittelständische Unternehmen, hier insbesondere die selbstständig Tätigen, betroffen. Den Beitragszahlungen stehen entsprechende Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber.

Um die Belange kleiner und mittelständischer Unternehmen darüber hinaus zu berücksichtigen, sind existenzgründerfreundliche Regelungen vorgesehen, die zur Entlastung beitragen:

– Selbstständig Tätige mit einem monatlichen Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze sind versicherungsfrei,

– Existenzgründerinnen und Existenzgründer zahlen in den drei Kalenderjahren nach dem Jahr der ersten Gründung den halben Regelbeitrag oder einkommensgerechte Beiträge,

– selbstständig Tätige haben die Möglichkeit, einkommensgerechte Beiträge zu zahlen und können unterjährig die Beitragsbemessungsgrundlage anpassen, um damit auf Veränderungen der Einkommenssituation reagieren zu können,

– zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie den weiteren beteiligten Stellen werden neue automatisierte Meldewege sowie Datenabrufverfahren und zur Kommunikation der Rentenversicherung mit den Selbstständigen ein elektronisches Verwaltungsportal implementiert. Damit erfolgen die Verwaltungsabläufe für selbstständig Tätige weitgehend elektronisch und unbürokratisch. Dies stellt auch für die heute schon rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen eine spürbare Entlastung im Vergleich zum heutigen Verfahren dar.

Im Übrigen entstehen für die Wirtschaft durch die Regelungen zur Einführung einer Rentenversicherungspflicht für Selbstständige keine Kosten.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind im Übrigen nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetzesvorhaben wurde auch im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geprüft. Danach ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit den Regelungen ungleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt werden.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen des Gesetzesvorhabens grundsätzlich nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

Die weitgehende Abschaffung der Möglichkeit zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob ist im Interesse der Gleichstellung von Frauen und Männern im Hinblick auf das Ziel Entgeltgleichheit und eigenständige wirtschaftliche Sicherung im Lebensverlauf. Von zuletzt rund 7,6 Millionen geringfügig entlohnt Beschäftigten sind 55 Prozent Frauen. Unter den davon rund 4,1 Millionen ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten sind 58 Prozent Frauen. Eine langfristige rentenversicherungsfreie Beschäftigung birgt ein erhebliches Armutsrisiko im Alter, das insbesondere Frauen betrifft.

Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich mit anderen Menschen nicht in spezifischer Weise von dem Gesetz tangiert.

Die Klarstellung der Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus und die Zielrichtung einer Ersatzquote ermöglichen eine genauere Erfassung des Stands der Altersvorsorge sowie die Beobachtung mittel- und langfristiger Veränderungen. Dadurch könnten auch demografische und gleichstellungspolitische Gegebenheiten genauer erfasst und dadurch zielgerichtete politische Maßnahmen unterstützt werden.

Der Gesetzentwurf unterstützt die Demografiestrategie der Bundesregierung. Damit ist die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Rentenversicherung generationengerecht gewährleistet.

Das Gesetzesvorhaben wurde auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Aufnahme einer Experimentierklausel geprüft. Es besteht kein aktueller oder künftiger Erprobungsbedarf, der die Aufnahme einer Experimentierklausel anzeigt.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Maßnahmen kommt nicht in Betracht. Die Regelungen sind auf Dauer angelegt.

Bis zum 31. Dezember 2037 sollen die Regelungen zur Beitragsbemessung für versicherungspflichtige Selbstständige im Hinblick auf die Praktikabilität des Verfahrens und Folgen der Umsetzung evaluiert werden.

Die gesetzliche Verankerung des Ü45-Checks wird durch die Einführung einer Evaluationsregelung wissenschaftlich eng begleitet, so dass anhand der künftigen Ergebnisse eine mögliche Weiterentwicklung erfolgen kann. Das Gleiche gilt für das Ende 2025 eingeführte Fallmanagement der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die strukturellen Anpassungen in der Organisation der gesetzlichen Rentenversicherung werden schrittweise umgesetzt und fortlaufend durch die Selbstverwaltung sowie Rechtsaufsicht begleitet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

Mit der Kapitalrente wird eine zusätzliche Komponente der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt, die von umlagefinanzierten Leistungen abzugrenzen ist. Vor diesem Hintergrund wird das Sechste Buch in zwei Teile untergliedert, von denen der Erste Teil die Vorschriften der umlagefinanzierten Leistungen und der Zweite Teil die Vorschriften der gesetzlichen Kapitalrente umfasst.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Die Sonderregelung, wonach Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind, wird aufgehoben. Damit wird eine Empfehlung der Alterssicherungskommission umgesetzt. Vorstandsmitglieder unterfallen künftig – vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 229 – der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Einbeziehung dient dem Ziel, die Differenzierung verschiedener Berufsgruppen im System der gesetzlichen Rentenversicherung zu reduzieren und den Kreis der versicherungspflichtigen Personen zu erweitern.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Absatz 1b wird neu gefasst, da in Fällen geringfügig entlohnter Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches die Möglichkeit zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zukünftig nur noch für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen besteht, soweit diese das 21. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben. Mit dieser Einschränkung des zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht berechtigten Personenkreises wird die Altersvorsorge geringfügig entlohnt Beschäftigter gestärkt.

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte in Privathaushalten (Haushaltsscheckverfahren) bleibt unabhängig von der Schülereigenschaft die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unverändert bestehen.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen dem geltenden Recht. In Satz 4 wird geregelt, dass in Fällen, in denen Personen mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausüben, die die Befreiungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllen, ein Antrag auf Befreiung nur einheitlich gestellt werden kann. Dies gilt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sowohl eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 als auch eine solche nach § 8a des Vierten Buches ausübt. Übt eine Person, die die Befreiungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 nicht erfüllt, mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, darunter sowohl eine Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 als auch eine solche nach § 8a des Vierten Buches, ist eine Befreiung nur für die geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8a des Vierten Buches möglich. Werden in diesem Fall mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nach § 8a des Vierten Buches ausgeübt, kann eine Befreiung von der Versicherungspflicht für diese auch nur einheitlich erfolgen

In Satz 5 wird geregelt, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schülerinnen und Schüler mit dem Ablauf des Monats endet, im dem diese die maßgebliche Altersgrenze vollenden. Satz 6 entspricht dem geltenden Recht.

Zu Nummer 5 (Titelüberschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9 (Einfügung des § 13b).

Zu Nummer 6 (§§ 13b, 13c)

Zu § 13b

Mit der Einführung des § 13b wird die erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge für Versicherte ab dem vollendeten 45. Lebensjahr dauerhaft im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung verankert und flächendeckend ausgerollt.

Die Kosten für den Ü45-Check werden von den Trägern der Rentenversicherung künftig übernommen, um frühzeitig und umfassend Präventions- und Rehabilitationsbedarfe zu erkennen und zu ermitteln sowie die Zugänge zu den entsprechenden Leistungen zu verbessern. Das übliche Verfahren zur Beantragung von Teilhabeleistungen bleibt davon unberührt.

Zu Absatz 1

Zur frühzeitigen und umfassenden Erkennung von Präventions- und Rehabilitationsbedarfen können versicherungspflichtige Personen ab Vollendung des 45. Lebensjahres künftig eine individuelle, freiwillige und erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge in Anspruch nehmen.

Das Abstellen auf eine bestehende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung soll gewährleisten, dass diejenigen Versicherten einen Ü45-Check erhalten, die einen Anspruch auf die nachfolgenden Teilhabeleistungen nach diesem Buch haben können, weil sie regelmäßig deren versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht identisch mit den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Teilhabeleistungen nach § 11. Sie ist vielmehr so gewählt, dass sie unbürokratisch

und ohne weitere Prüfung von den leistungserbringenden Ärztinnen und Ärzten im Sinne von § 13b Absatz 3 abgefragt werden kann. Zur Zielgruppe gehören somit neben versicherungspflichtig Beschäftigten oder selbstständig Tätigen insbesondere auch die sonstigen Versicherten im Sinne des § 3, wie Beziehende von Arbeitslosengeld und nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen.

Es sollen möglichst viele Versicherte und dabei insbesondere diejenigen mit hohem Erwerbsminderungsrisiko, zum Beispiel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Schichtdienst oder in prekären Arbeitsverhältnissen, erreicht werden. Sie sollen durch den Ü45-Check frühzeitig Zugang zu erforderlichen Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Dabei kann aufgrund der fachlichen Ausrichtung auf Sozial- und Arbeitsmedizin ein Bedarf für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben regelmäßig von den Betriebsärztinnen und -ärzten ermittelt und die Leistungen entsprechend empfohlen werden. Der Ü45-Check schließt insoweit auch die Abklärung einer behinderungs- oder altersgerechten Arbeitsplatzgestaltung im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit ein.

Das Abstellen auf das 45. Lebensjahr ermöglicht eine frühzeitige Intervention und berücksichtigt die medizinischen Erfordernisse, aber auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Träger der Rentenversicherung. Denn die Erfahrungen zeigen, dass Leistungen zur Prävention und zur medizinischen Rehabilitation in der Altersgruppe ab 50 Jahre am stärksten in Anspruch genommen werden. Der Ü45-Check kann folglich noch rechtzeitig die jeweiligen Bedarfe aufzeigen.

Die Ausrichtung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten ermöglicht eine Harmonisierung des Ü45-Checks mit den Zielen und persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Teilhabeleistungen nach §§ 9 und 10.

Zu Absatz 2

Der Ü45-Check zielt auf die Erkennung und Ermittlung von Präventions- und Rehabilitationsbedarfen auf der Grundlage standardisierter Instrumente im Sinne von § 13 Absatz 1 des Neunten Buches ab, um einen einheitlichen und effektiven Prozess zu gewährleisten. Hierfür haben die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Erprobungsphase einen Screening-Fragebogen entwickelt und validiert, der als Ü45-online-Check zur Verfügung steht.

Bei mittels Ü45-online-Checks ermitteltem Bedarf für Leistungen zur Prävention können diese Leistungen von den Versicherten (online) ohne weitere Unterlagen beantragt werden. Befunde, und somit ärztliche Beratung und Unterstützung, sind hierfür nicht erforderlich.

In Fällen, in denen sich ein Bedarf für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben automatisiert über den Screening-Fragebogen, gegebenenfalls ergänzt durch Vorbefunde, ergibt, folgt das Angebot einer ärztlichen Beratung nach Satz 2. Die Ärztinnen und Ärzte unterstützen die Versicherten dann bei der weiteren Abklärung und bei einer Antragstellung durch Erstellung eines Befundberichts. Der Ü45-Check umfasst folglich keine ärztlichen Untersuchungen zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Befundbericht, der auf der Grundlage von § 100 des Zehnten Buches erstellt wird, ist zugleich die Empfehlung über die beantragte Teilhabeleistung. Das Vergütungsverfahren und die Vergütung des Befundberichts bleiben somit von der Regelung des § 13b unberührt. Die Entscheidung über Art und Umfang der Leistung bleibt dem zuständigen Rehabilitationsträger vorbehalten. Zudem können die Ärztinnen und Ärzte die Versicherten zu möglichen Leistungen anderer Sozialversicherungsträger beraten, etwa zu Maßnahmen der Gesundheitsförderung (Präventionskurse) der gesetzlichen Krankenkassen.

Um Synergieeffekte im gegliederten System der sozialen Sicherung nutzbar zu machen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden, kann der Ü45-Check mit anderen Maßnahmen

verknüpft werden, zum Beispiel im Bereich des Arbeitsschutzes, des Betrieblichen Eingliederungsmanagements oder der betrieblichen Gesundheitsförderung der gesetzlichen Krankenversicherung. Er kann außerdem zusammen mit der Gesundheitsuntersuchung nach § 25 des Fünften Buches (Vorsorge) in den jeweils teilnehmenden Praxen durchgeführt werden. Obgleich sich die Ziele und Inhalte beider Instrumente unterscheiden sind nach Satz 3 die Erkenntnisse aus einer vorherigen oder zugleich erfolgten Gesundheitsuntersuchung nach § 25 des Fünften Buches zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Erkenntnisse, die Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge gewonnen haben.

Wird der Ü45-Check bei der Betriebsärztin oder beim Betriebsarzt durchgeführt, kann er anlässlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der dafür geltenden Verordnung erfolgen. Ziel dieser Vorsorge ist, arbeitsbedingte Erkrankungen, einschließlich Berufskrankheiten, frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Die arbeitsmedizinische Vorsorge soll zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit leisten. Sie kann weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen. Aus ihr können eine Überprüfung der Arbeitsbedingungen, eine Beratung zur Notwendigkeit weiterer diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen, zur Teilhabe oder zur betrieblichen Gesundheitsförderung folgen. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte verfügen über gute Kenntnisse im Bereich der Sozialmedizin und können Empfehlungen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben unter Einbeziehung der betrieblichen Kontextfaktoren aussprechen. Dies gilt beispielsweise auch für eine altersgerechte Arbeitsplatzgestaltung, die eine Weiterbeschäftigung bis zum Renteneintritt ermöglicht. Da jede und jeder Beschäftigte über die arbeitsmedizinische Vorsorge Zugang zur Betriebsärztin oder zum Betriebsarzt hat, werden auch solche Versicherten erreicht, die keine hausärztliche Versorgung haben oder über eine geringe Gesundheitskompetenz verfügen.

Zu Absatz 3

Die erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge soll durch die in Absatz 3 genannten Ärztinnen und Ärzte erbracht werden. Neben Fachärztinnen und Fachärzten für Arbeitsmedizin und Ärztinnen und Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, insbesondere Betriebsärztinnen und Betriebsärzte nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, kommen dafür Haus- und Fachärztinnen und -ärzte in Betracht, um möglichst viele Versicherte zu erreichen und zu motivieren, den Ü45-Check durchzuführen. Die Erbringung des Ü45-Checks durch die Ärztinnen und Ärzte ist freiwillig.

Zu Absatz 4

Die Deutsche Rentenversicherung Bund vereinbart für alle Träger der Rentenversicherung Näheres zur Aufgabenwahrnehmung, insbesondere zum Verfahren, mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und mit den Gemeinschaften der Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin sowie Ärztinnen und Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ maßgeblichen Vereinigungen in Anlehnung an § 132f des Fünften Buches. Die Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erfolgt auf Grundlage des § 75 Absatz 6 des Fünften Buches. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Ärztinnen und Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, Aufgaben für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wahrnehmen beziehungsweise Leistungen für diese Träger erbringen können.

Die Vereinbarung setzt eine Leistungsbeschreibung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund voraus. Die Vergütung der ärztlichen Beratung wird pauschal in Höhe des 1,7-fachen des Gebührensatzes der Gebührenordnung der Ärzte, Nummer 3, erstattet. Dies entspricht dem Mittelwert zwischen dem Einfachsatz und Regelhöchstsatz. Die Vergütung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur für Fälle gewährt, in denen ein Befundbericht erstellt wird. Hierdurch können bereits bestehende Abrechnungsverfahren für

Befundberichte genutzt werden. Dadurch wird ein effektives Verwaltungsverfahren gewährleistet, das mit einem sehr geringen Aufwand einhergeht.

Bei der Bemessung der Vergütung wurde berücksichtigt, dass in Einzelfällen kein Befundbericht erstellt wird und daher die in diesen Fällen erfolgte ärztliche Beratung ohne Befundbericht nicht vergütet wird. Die Vergütung ist daher so bemessen, dass sie diese Aufwände im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mit abdeckt. Damit kann es im Einzelfall zu Abweichungen zwischen dem tatsächlich anfallenden Aufwand und der jeweils gewährten Vergütung kommen. Dies ist im Interesse eines einfachen, transparenten und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umsetzbaren Vergütungsverfahrens bewusst in Kauf genommen worden. Maßgeblich ist insoweit eine angemessene Vergütung über die Gesamtheit der erfassten Fallkonstellationen, nicht eine aufwandsgenaue Abrechnung jedes Einzelfalls.

Da die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Gemeinschaften der Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin sowie der Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ auch Serviceaufgaben für Ärztinnen und Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, übernehmen können, können sie auch Verträge über eine besondere Versorgung abschließen. In diesen Verträgen können die Ärztinnen und Ärzte ihre Teilnahme vereinbaren und damit die Vergütung für ihre ärztliche Leistung erhalten.

Zu § 13c

Das Fallmanagement und der Ü45-Check sind entsprechend der Regelung des § 13c zu evaluieren.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Regelungen des Fallmanagements nach § 13a und der erwerbsbezogenen Gesundheitsvorsorge nach § 13b normiert. Hiermit wird die Empfehlung 10 der Alterssicherungskommission umgesetzt.

Die Regelung beschränkt sich auf die wesentlichen Evaluationsgegenstände. Die nähere wissenschaftliche und methodische Ausgestaltung der Evaluation obliegt der Deutschen Rentenversicherung Bund. Dies umfasst insbesondere die Festlegung des Untersuchungsdesigns sowie der zu erhebenden Kennzahlen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die wesentlichen Vorgaben zur Evaluation des Fallmanagements nach § 13a.

Es soll insbesondere untersucht werden, inwieweit sich die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben der Versicherten durch das Fallmanagement verbessert hat. Wichtigster Indikator hierfür ist die Inanspruchnahme des Fallmanagements sowie seine Auswirkungen auf den Erwerbsverlauf der Versicherten. Hierbei können verschiedene Faktoren einfließen, wie zum Beispiel die Kriterien, nach denen die Versicherten in das Fallmanagement einbezogen werden, die Zugangswege zum Fallmanagement für verschiedene Zielgruppen, der Grad der Zielerreichung oder die Zufriedenheit der Versicherten mit dem Fallmanagement. Aus diesen Faktoren können Konsequenzen für mögliche Anpassungen in der Praxis gezogen werden. Neben dem Wiedereingliederungserfolg der Versicherten soll auch der Prozess des Fallmanagements und hierbei insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Rentenversicherung und anderen Trägern untersucht werden. Hierbei können verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, wie zum Beispiel die Effizienz der Fallbearbeitung (zum Beispiel Bearbeitungsdauer, Anzahl der Kontakte), Häufigkeit und Regelmäßigkeit von Gesprächen und rechtskreisübergreifender Unterstützung und Qualität der Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern und Kooperationspartnern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die wesentlichen Vorgaben zur Evaluation der erwerbsbezogenen Gesundheitsvorsorge nach § 13b.

Satz 1 enthält Vorgaben zur Zieluntersuchung der Regelung in § 13b.

Zu den mit § 13b verfolgten Zielen zählt, dass möglichst viele Versicherte ab 45 Jahren mit einem Präventions- oder Rehabilitationsbedarf zur Teilnahme motiviert wurden, die Bedarfe erkannt und die jeweiligen Leistungen zur Prävention und weitergehenden Teilhabe in Anspruch genommen werden. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Fragestellung, ob insbesondere diejenigen Versicherten mit hohem Erwerbsminderungsrisiko erreicht wurden, die bislang kaum Zugang zu Teilhabeleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gefunden haben (zum Beispiel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Schichtdienst, in prekären Arbeitsverhältnissen).

Hierzu soll auch untersucht werden, inwieweit Versicherte während der Leistungen zur Prävention und zur medizinischen Rehabilitation eine auf ihren Beruf beziehungsweise ihre Erwerbstätigkeit bezogene Diagnostik erhalten haben und inwieweit im Ergebnis der Leistungen weitergehende Bedarfe für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben festgestellt wurden.

Bei der Untersuchung soll auch berücksichtigt werden, ob der Ü45-Check von Ärztinnen und Ärzten (insbesondere Hausärztinnen und -ärzten) angeboten und durchgeführt wird. Bei festgestellter fehlender Motivation sollten die Gründe dafür geklärt werden.

Nach Satz 2 soll nicht nur eine belastbare Grundlage für die Beurteilung der Wirksamkeit und Praktikabilität der Regelung geschaffen werden, sondern entsprechend der Empfehlung der Alterssicherungskommission auch die Beurteilung ermöglicht werden, ob ein zusätzlicher Check ab einem späteren Alter der Versicherten (zum Beispiel ab 63 Jahren) sinnvoll ist und angeboten werden soll. Die Evaluation soll hierfür die entsprechende Datengrundlage liefern (zum Beispiel durch Alterskohorten), damit der Gesetzgeber die Notwendigkeit eines weiteren Checks prüfen kann.

Zu Absatz 4

Die Träger der Rentenversicherung können externe Dritte mit der Erstellung des Berichts beauftragen. Dabei soll der Bericht eine belastbare Grundlage für die Beurteilung der Wirksamkeit und Praktikabilität der Regelung schaffen. Die Frist für die Berichterstattung zur Evaluation des Fallmanagements bis zum 31. Dezember 2030 berücksichtigt, dass die Regelung des § 13a zwar schon Ende 2025 in Kraft getreten ist, die Implementierungsphase des Fallmanagements aber noch bis Ende 2028 andauert. Die Frist für die Berichterstattung zur Evaluation der erwerbsbezogenen Gesundheitsvorsorge bis zum 31. Dezember 2031 berücksichtigt, dass der Ü45-Check erst neu gesetzlich verankert wird und Zeiten zur praktischen Umsetzung benötigt werden. Die Fristen geben ausreichend Zeit, auch die Praxis nach Abschluss der Implementierung mit in die Evaluationen einzubeziehen.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur gesetzlichen Verankerung der erwerbsbezogenen Gesundheitsvorsorge in § 13b, indem die Erprobungsphase gestrichen wird.

Zu Nummer 8 (§ 33)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der gesetzlichen Kapitalrente, mit der klargestellt wird, dass es sich bei Renten im ersten Teil um umlagefinanzierte Renten handelt.

Zu Nummer 9 (§ 35)

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente (Regelaltersgrenze) wird an die Entwicklung der Lebenserwartung gekoppelt und beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1968 formelgebunden angepasst. Dafür wird auf Grundlage der Periodensterbetafeln (Gesamtbevölkerung) des Statistischen Bundesamtes die Veränderung der ferneren Lebenserwartung im Alter 67 für jeden Geburtsjahrgang einzeln ermittelt, indem die jeweils aktuell vorliegende Periodensterbetafel mit der im vorherigen Kalenderjahr aktuell vorliegenden Periodensterbetafel verglichen wird. Hierbei wird die Veränderung der Lebenserwartung im Verhältnis 2:1 auf die Erwerbs- und die Rentenphase übertragen.

Die Anpassungen erfolgen in Monatsschritten. Ein Rückgang bei der Lebenserwartung führt zu einem Absinken der Regelaltersgrenze. Die neue Regelaltersgrenze wird für jeden Geburtsjahrgang jeweils jährlich zum 1. Januar des Kalenderjahres, nach dem die jeweils am 1. Januar des Geburtsjahrgangs Geborenen das 60. Lebensjahr vollendet haben, im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Die zugehörige Übergangsregelung ist § 235.

Zu Nummer 10 (§ 36)

Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte wird an die Veränderung der Regelaltersgrenze gekoppelt. Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wird für den Jahrgang 1968 in einem Schritt von 63 Jahre auf 64 Jahre angehoben und zeitgleich ebenfalls an die Veränderung der Regelaltersgrenze gekoppelt. Dadurch wird die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte frühestens drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit einem Rentenabschlag von höchstens 14,4 Prozent möglich sein.

Die zugehörige Übergangsregelung ist § 236.

Zu Nummer 11 (§ 37)

Die Altersgrenze für den Anspruch auf die abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird ebenfalls an die Veränderung der Regelaltersgrenze gekoppelt. Diese Altersgrenze wird zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze erreicht. Die vorzeitige Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann frühestens fünf Jahre vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze nach § 37 Satz 2) mit einem Rentenabschlag von höchstens 10,8 Prozent in Anspruch genommen werden.

Die zugehörige Übergangsregelung ist § 236a.

Zu Nummer 12 (§ 38)

Die Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ebenfalls an die Veränderung der Regelaltersgrenze gekoppelt. Damit bleibt ein Renteneintrittsfenster zwei Jahren vor der Regelaltersgrenze erhalten.

Die zugehörige Übergangsregelung ist § 236b.

Zu Nummer 13 (§ 40)

Die Altersgrenze für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute wird entsprechend den Veränderungen der Regelaltersgrenze angepasst.

Die zugehörige Übergangsregelung ist § 238.

Zu Nummer 14 (§ 43)

Zu Buchstabe a

Die Definition der vollen Erwerbsminderung wird entsprechend der Empfehlung der Alterssicherungskommission anpasst. Die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und damit die Vermittlungschancen von erwerbsgeminderten Versicherten sind bei der Beurteilung, ob eine volle Erwerbsminderung vorliegt, dahingehend zu berücksichtigen, dass das Leistungsvermögen von mindestens drei Stunden täglich „zusammenhängend“ bestehen muss.

Zu Buchstabe b

Bisher endet der Wiedereingliederungsversuch regelmäßig nach sechs Monaten. Der Wiedereingliederungsversuch wird dahingehend verlängert, dass der Rentenanspruch wieder auflebt, wenn die Erwerbstätigkeit innerhalb von weiteren sechs Monaten nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums beendet wird. Dabei wird die Rente für den Zeitraum der weiteren sechs Monate, in denen die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, nicht geleistet. Eines neuen Antrags bedarf es dafür nicht. Somit gefährdet ein Wiedereingliederungsversuch bis zur Dauer von regelmäßig einem Jahr nicht den Rentenanspruch. Hiermit wird eine nachhaltigere Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht.

Zu Nummer 15 (§ 51)

Die Wartezeit von 45 Jahren bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38) wird künftig stärker auf Erwerbstätigkeit und damit vergleichbare Tätigkeiten fokussiert. Das heißt, es werden nur noch Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung angerechnet. Nicht mehr berücksichtigt werden Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, Beschäftigungszeiten in Minijobs sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Krankengeld und Übergangsgeld. Die bisher in Absatz 3a enthaltene Regelung der auf die 45-jährige Wartezeit anzurechnenden Zeiten für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird in die Übergangsvorschriften aufgenommen, siehe hierzu § 236b und § 244.

Zu Nummer 16 (§ 76g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung der Wartezeitregelung bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 51 Absatz 3a). Die als Grundrentenzeiten zu berücksichtigenden Zeiten ändern sich nicht deshalb, weil bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte künftig bei der Wartezeitanrechnung der Fokus stärker auf Zeiten der Erwerbstätigkeit liegt.

Zu Nummer 17 (§ 77)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Anpassung der Wartezeitregelung bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 51 Absatz 3a). Die auf die 40 Jahre nach § 77 Absatz 4 anzurechnenden Zeiten ändern sich nicht deshalb, weil bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte künftig bei der Wartezeitanrechnung der Fokus stärker auf Zeiten der Erwerbstätigkeit liegt.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Die Abschläge der Altersrente für langjährig Versicherte werden um 0,1 Prozentpunkte angehoben. Ab dem 1. Juli 2028 betragen sie 0,4 Prozent. Mit dieser Maßnahme soll ein Anreiz zur längeren Erwerbstätigkeit gesetzt werden.

Die zugehörige Vertrauensschutzregelung ist § 264d

Zu Nummer 18 (§ 109)

Künftig erhalten Versicherte eine Rentenauskunft von Amts wegen ab dem 60. Lebensjahr. Damit wird sichergestellt, dass die Rentenauskunft von Amts wegen auf der Grundlage der für die Geburtsjahrgänge 1968 und jünger festgelegten Regelaltersgrenze erteilt und so eine verlässliche Aussage zum Rentenbeginn ermöglicht wird. Gleichzeitig trägt die Regelung der Anhebung der Regelaltersgrenze Rechnung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurde. Im Hinblick darauf wird der Zeitpunkt für die Erteilung der ersten Rentenauskunft von Amts wegen an die höhere Regelaltersgrenze angepasst. Der Versandrhythmus alle drei Jahre für die Rentenauskunft von Amts wegen bleibt bestehen. Ebenso ist es weiterhin möglich, bei berechtigtem Interesse auf Antrag eine Rentenauskunft auch vor dem 60. Lebensjahr zu erhalten,

Zu Nummer 19 (§ 148)

Mit der Änderung werden Pensionskassen und Pensionsfonds im Sinne von § 1b Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes in den Kreis der Stellen aufgenommen, die automatisiert Daten aus den Dateisystemen der Träger der Rentenversicherung abrufen dürfen. Die Datenabrufe müssen zur Feststellung von Leistungen dieser Stellen erforderlich sein. Die grundsätzliche Übermittlungsbefugnis folgt aus § 69 Absatz 2 Nummer 2 des Zehnten Buches. Es ist gerechtfertigt, dass Pensionskassen und Pensionsfonds im Sinne von § 1b Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes automatisierte Abrufe vornehmen dürfen. Zum einen erfüllen sie vergleichbare soziale Aufgaben wie die bereits berechtigten Stellen. Zum anderen wären manuelle Datenübermittlungen angesichts der Vielzahl der Abrufe nicht praktikabel. Durch die Änderungen können die Datenübermittlungen effizient und digital durchgeführt werden. Dadurch wird insbesondere die Feststellung von Betriebsrenten erleichtert, wovon auch die betroffenen Personen profitieren.

Zu Nummer 20 (§ 153)

Die Änderung dient der Anpassung der Bezeichnung an die in § 213 vorgenommene Umbenennung. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 21 (§ 154)

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 5 regelt die Kennziffer für das Gesamtversorgungsniveau.

Die Regelung dient dem Zweck, das Gesamtversorgungsniveau im Sinne der Empfehlung der Alterssicherungskommission als zentrale Kenngröße der Alterssicherung zu etablieren.

Mit der Änderung der Norm werden die Vorgaben zur Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus im Alterssicherungsbericht präzisiert. Die in die Berechnung der Kenngröße einzubeziehende Altersvorsorge wird abstrakter gefasst und die bislang vorgegebene Einschränkung bei der privaten Vorsorge auf die Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgehoben. Es wird klargestellt, dass Altersvorsorgeprodukte, die die gesetzliche Rente ergänzen, in die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus einfließen. Als ergänzende Altersvorsorge gelten zum Beispiel Produkte oder Versicherungen, die eine klare Zweckbestimmung als Altersvorsorge aufweisen. Dazu gehören insbesondere die betriebliche Altersversorgung sowie die staatlich geförderte Altersvorsorge nach § 10a des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes. Weiter wird ergänzt, dass künftig die steuerliche Belastung und Sozialversicherungsbeiträge in der Berechnung berücksichtigt werden.

Die neugefasste Kennziffer soll für die Alterssicherung im Mehrsäulensystem Orientierung bieten und in Form einer Ersatzquote darstellen, wie viel Prozent des individuellen verfügbaren Einkommens im Erwerbsleben durch das verfügbare Einkommen im Ruhestand ersetzt wird. Anhand typisierter Modellfälle (zum Beispiel Durchschnittsverdienende, Geringverdienende) soll die Kennziffer die Leistungsfähigkeit der obligatorischen ersten Säule abbilden und dabei das Zusammenspiel mit der freiwilligen Altersvorsorge und zusätzlichen renten- beziehungsweise sozialpolitischen Maßnahmen berücksichtigen. Mittels Differenzierung nach Jahr des Rentenzugangs sind unterschiedliche Versicherungszeiten, Anspardauern und Beitragshöhen der Systeme abbildbar. Die Bedeutung von Elementen des sozialen Ausgleichs in den Systemen wird durch die Darstellung unterschiedlicher Modellbiografien illustriert. So können auch die Auswirkungen von Entscheidungen und Veränderungen in der Erwerbsbiografie, zum Beispiel Erwerbsunterbrechungen wegen Kindererziehung oder Arbeitslosigkeit, aufgezeigt werden.

Mit der Bestimmung, dass das Gesamtversorgungsniveau künftig in Form einer Nettoersatzquote auszuweisen ist, wird der Empfehlung der Alterssicherungskommission gefolgt, die steuerliche Belastung und Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Berechnungen soll gemäß der Empfehlung der Alterssicherungskommission neben einer Nettoquote zusätzlich eine Ausweisung als Bruttogröße zur Darstellung der Auswirkungen der Steuerprogression erfolgen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung der Bezeichnung an die in § 213 vorgenommene Umbenennung. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 stellt sicher, dass zukünftig einmal pro Wahlperiode des Deutschen Bundestages ein Bericht über die nicht beitragsgedeckten Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung veröffentlicht werden soll. Der Bericht soll insbesondere nachvollziehbar darstellen, welche nicht beitragsgedeckten Leistungen dem Versicherungscharakter der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuordnen und welche Leistungen gesamtgesellschaftliche Aufgaben darstellen und grundsätzlich über Bundesmittel zu finanzieren sind. Damit wird eine Transparenz über die Höhe und Finanzierung von nicht beitragsgedeckten Leistungen gewährleistet.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 stellt sicher, dass alle zehn Jahre ein Bericht zur Überprüfung der Faktoren, um die sich der Zugangsfaktor nach § 77 bei vorzeitiger oder aufgeschobener Inanspruchnahme verändert, veröffentlicht werden soll. Für die Berechnung neutraler Zu- beziehungsweise Abschläge sind anhaltende Veränderungen demografischer, ökonomischer und rechtlicher Rahmenbedingungen von Bedeutung. Veränderungen der Lebenserwartung, der gesetzlichen Altersgrenzen für den Rentenbeginn oder des tatsächlichen Renteneintrittsverhaltens beeinflussen zentrale Parameter der barwertneutralen Abschlagsberechnung. Die zentralen Einflussgrößen der Umrechnungsfaktoren unterliegen sehr langfristigen Entwicklungstrends. Der Prüfaufwand wird deshalb durch einen angemessenen Betrachtungszeitraum reduziert. Startpunkt für den 10-jährigen Überprüfungshorizont ist das Jahr 2032, in dem die regelgebundene Anpassung der Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung beginnt.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 stellt sicher, dass zukünftig auch bei der an die Lebenserwartung gekoppelten Regelaltersgrenze ein Orientierungspunkt für künftig zu erwartende Entwicklungen gegeben ist. Auf Grundlage der aktuellsten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zukünftig jeweils nach der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes eine Prognose der Regelaltersgrenze für Versicherte, die zu diesem Zeitpunkt das 21. Lebensjahr vollendet haben. Alle Versicherten werden dadurch unterstützt, bereits vor gesetzlicher Festlegung der kohortenspezifischen Regelaltersgrenze vorausschauende Einschätzungen zum individuellen Renteneintritt treffen zu können. Die prognostizierte Regelaltersgrenze ist für die Erteilung von Renteninformationen und Rentenauskünften nach § 109 zugrunde zu legen.

Zu Nummer 22 (§ 155)

Um regelmäßig zu überprüfen, ob die Rahmenbedingungen und Annahmen, die der Kopplung der Regelaltersgrenze an die Entwicklung der Lebenserwartung zugrunde liegen, weiterhin zutreffen, wird der Sozialbeirat damit beauftragt, hierzu alle fünf Jahre, beginnend mit dem Jahr 2032, in seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung eine Einschätzung abzugeben.

Zu Nummer 23 (§ 158)

Die Änderung dient der Anpassung der Bezeichnung an die in § 213 vorgenommene Umbenennung. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 24 (§ 163)

Die Höhe der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für geringfügig Beschäftigte wird nicht mehr als fester Betrag festgelegt, sondern wie bei den in § 162 aufgeführten Versichertengruppen als dynamische Größe unter Anknüpfung an die Bezugsgröße. Der Wert in Höhe von 4 Prozent der Bezugsgröße orientiert sich am bisherigen Recht. Aufgrund erforderlicher technischer Anpassungen im Meldeverfahren erfolgt die Änderung zum 1. Januar 2029.

Zu Nummer 25 (§ 168)

Die Ergänzung der paritätischen Beitragstragung in § 168 Absatz 1 Nummer 1b führt dazu, dass die Belastung aus zukünftigen Beitragssatzsteigerungen zwischen Arbeitgebern sowie Beschäftigen wie bei den mehr als geringfügig Beschäftigten gleichmäßig verteilt wird.

Zu Nummer 26 (§ 172)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Ergänzung der paritätischen Beitragstragung in § 168 Absatz 1 Nummer 1b.

Die Ausnahme für die in § 172 Absatz 3 Satz 2 genannten Personen ist nicht mehr erforderlich, weil diese Personen wegen des Wegfalls der Befreiungsmöglichkeit nach § 6 Absatz 1b zukünftig versicherungspflichtig sind und damit nicht in den Anwendungsbereich von Satz 1 fallen.

Zu Nummer 27 (§ 213)

Die Umbenennung von „Bundeszuschüssen“ in „Bundesanteile“ hat klarstellenden Charakter und spiegelt die Funktion dieser Bundesmittel besser wider. Sie folgt der Empfehlung der Alterssicherungskommission, die Bezeichnung an die wirkliche Finanzierungsaufgabe des Bundes anzupassen.

Der Begriff „Bundesanteil“ verdeutlicht, dass die entsprechenden Mittel des Bundes nicht als Zuschuss zu einer ansonsten beitragsfinanzierten Rentenversicherung zu verstehen sind. Sie tragen vielmehr der gesamtgesellschaftlichen Finanzierungsverantwortung des Bundes für die der gesetzlichen Rentenversicherung übertragenen sozialpolitischen und gesamtgesellschaftlichen Entlastungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung.

Mit der Umbenennung ist keine Änderung der materiellen Rechtslage oder des Finanzierungsumfangs verbunden. Sie dient ausschließlich der transparenten und sachgerechten Bezeichnung der bestehenden Finanzierungsverantwortung des Bundes und lässt dabei die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, Befugnisse und die Selbstverwaltung der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung unberührt.

Zu Nummer 28 (§ 219)

Die Änderung dient der Anpassung der Bezeichnung an die in § 213 vorgenommene Umbenennung. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 29 (§ 220)

Mit der Neufassung von Absatz 1 und 2 werden die Vorschriften zur Bestimmung des Ausgabenrahmens für Leistungen zur Teilhabe der gesetzlichen Rentenversicherung präzisiert und die Regelungen für den Ausgleichsmechanismus erweitert. Für den Ausgleichsmechanismus wird künftig ein rollierender Dreijahreszeitraum berücksichtigt. Damit können kurzfristige oder außergewöhnliche Schwankungen bei der Ausschöpfung des Ausgabenrahmens zwischen den einzelnen Kalenderjahren besser ausgeglichen werden.

Die Überschrift der Regelung wird infolge der Änderung in Absatz 1, die die Begrenzung der finanziellen Mittel für die Ausgaben zur Teilhabe bestimmt, angepasst. Mit dem Begriff „Ausgabenrahmen“ wird klargestellt, dass § 220 nicht die Ausgaben festsetzt, sondern hierfür den maßgeblichen Rahmen bestimmt.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt weiterhin die jährliche Fortschreibung des Ausgabenrahmens für Leistungen zur Teilhabe. Die bisherige Unterscheidung von Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe zwischen der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung ist nicht mehr erforderlich und wird aufgegeben. Mit dem Begriff „Ausgabenrahmen“ wird klargestellt, dass § 220 nicht die Ausgaben festsetzt, sondern hierfür den maßgeblichen Rahmen bestimmt. Der Begriff „Fortschreibung“ verdeutlicht, dass der Ausgabenrahmen an den für das Vorjahr geltenden Wert anknüpft und nach den gesetzlichen Vorgaben für das Folgejahr weiterentwickelt wird.

Der neue Satz 2 schreibt die bereits langjährig praktizierte Korrektur von Prognoseabweichungen bei der Fortschreibung ausdrücklich fest. Danach ist die Abweichung zwischen der tatsächlichen und der bei der vorangegangenen Fortschreibung zugrunde gelegten voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer des Vorjahres zu berücksichtigen. Damit wird gewährleistet, dass Prognoseabweichungen in der weiteren Fortschreibung ausgeglichen werden.

Satz 3 ist inhaltsgleich mit dem ehemaligen Satz 2 und wurde redaktionell angepasst. Er regelt weiterhin die Folgen einer Überschreitung des Budgets. Geregelt wird, dass Überschreitungen des Ausgabenrahmens am Ende eines Kalenderjahres den Ausgabenrahmen des übernächsten Kalenderjahres entsprechend vermindern.

Satz 4 ist inhaltsgleich mit dem ehemaligen Satz 3. Bei dem Verweis auf Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine Ausnahme zum Ausgleichsmechanismus nach Absatz 1 Satz 3 für den Ausgabenrahmen für Leistungen zur Teilhabe. An die Stelle einer ausschließlich jahresbezogenen Betrachtung tritt eine rollierende Dreijahresbetrachtung. Überschreiten die tatsächlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe im Bezugsjahr den hierfür bestimmten Ausgabenrahmen, ist der Überschreitungsbetrag zunächst mit noch verfügbaren Unterschreitungsbeträgen der beiden unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre zu verrechnen. Nur der nach der Verrechnung verbleibende Betrag mindert das Reha-Budget des zweiten Kalenderjahres nach dem Bezugsjahr.

Die Neureglung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ausschöpfung des Ausgabenrahmens von Jahr zu Jahr schwanken kann. So standen beispielsweise der Überschreitung von 58 Millionen Euro im Jahr 2025 Unterschreitungen von rund 225 Millionen Euro im Jahr 2023 und rund 42 Millionen im Jahr 2024 gegenüber. Nach der bisherigen jahresbezogenen Regelung führt eine Überschreitung ungeachtet solcher vorangegangener Minderausschöpfungen zu einer Minderung des Reha-Budgets im zweiten Folgejahr. Eine mehrjährige Verrechnung ermöglicht demgegenüber, solche Schwankungen innerhalb eines begrenzten Zeitraums abzufedern.

Die Unterschreitungsbeträge werden in chronologischer Reihenfolge berücksichtigt. Bereits verrechnete Beträge stehen für spätere Bezugsjahre nicht erneut zur Verfügung. Damit wird eine doppelte Berücksichtigung ausgeschlossen. Der Ausgleichsmechanismus bleibt im Übrigen erhalten. Soweit Überschreitungen durch verfügbare Unterschreitungsbeträge nicht vollständig ausgeglichen werden können, wird der verbleibende Betrag weiterhin im zweiten Folgejahr vom Ausgabenrahmen abgezogen. Auch verbleibt es bei der grundsätzlichen Festlegung eines Ausgabenrahmens und dem Ausgleich bei dessen Überschreitung. Ein Risiko einer dauerhaften Ausweitung von Ausgaben besteht somit nicht. Zugleich ermöglicht die Verrechnung mit noch verfügbaren Unterschreitungsbeträgen, dass für Leistungen zur Teilhabe bereitgestellte Mittel in höherem Maße innerhalb dieses Leistungsbereichs erhalten bleiben.

Zu Absatz 3

Als Folgeänderung wird der bisherige Absatz 2 zum neuen Absatz 3. Er bleibt inhaltsgleich erhalten. Für Verwaltungs- und Verfahrenskosten bleibt es bei dem bisherigen Ausgabenrahmen und dem Ausgleichsmechanismus für jeweils ein Jahr.

Zu Absatz 4

Als Folgeänderung wird der bisherige Absatz 3 zum neuen Absatz 4 und der Verweis in Satz 1 wird als Folgeänderung angepasst. Zudem erfolgt eine Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch. Der Absatz bleibt ansonsten unverändert.

Zu Nummer 30 (§ 229)

Der Wegfall der Sonderregelung in § 1 Satz 3 führt zur Versicherungspflicht einer Beschäftigung als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt eine Beschäftigung als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft, die am [einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung] nicht versicherungspflichtig war, weiterhin nicht versicherungspflichtig.

Zu Nummer 31 (§ 231)

Satz 1 trifft eine Regelung für Personen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches ausüben und in dieser nach § 6 Absatz 1b in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht in der

gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. In diesen Fällen endet die Befreiung mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Hiermit wird sichergestellt, dass ab dem 1. Januar 2028 in Fällen geringfügig entlohnter Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches nur noch Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können. Für Schülerinnen und Schüler, die bereits vor dem 1. Januar 2028 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie nach § 6 Absatz 1b in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren, bleibt diese Befreiung nach Satz 2 bestehen, solange sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Soweit sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Ausübung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen auch auf eine oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nach § 8a des Vierten Buches erstreckt, gilt die Befreiung für die Beschäftigungen nach § 8a des Vierten Buches weiter.

Zu Nummer 32 (§ 235)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in Absatz 1 wird der Anwendungsbereich der Übergangsregelung zur Regelaltersrente ausgeweitet. Die Regelung betrifft durch den neuen Absatz 3 Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1967.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich bei der Änderung in Absatz 2 um eine Klarstellung im Rahmen der Ausweitung der Übergangsregelung.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 ist die Übergangsregelung zur Kopplung der Regelaltersgrenze an die Entwicklung der Lebenserwartung (vergleiche § 35) und gilt für den Jahrgang 1964, für den die Regelaltersgrenze erstmals auf 67 Jahre angehoben wurde sowie für den Übergangszeitraum (Geburtsjahrgänge 1965 bis 1967).

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kopplung der Regelaltersgrenze an die Entwicklung der Lebenserwartung im Jahr 2032 bestehen weniger als sieben Jahre Vorlauf. Um diese Vorlaufzeit herzustellen, werden die Altersgrenzen für den Übergangszeitraum einmalig gesetzlich festgeschrieben. Für die Geburtsjahrgänge 1965 bis 1967 bleibt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren. Ab dem Geburtsjahrgang 1968 gilt die Kopplung der Regelaltersgrenze an die Entwicklung der Lebenserwartung nach § 35.

Besonderer Vertrauensschutz wird für Versicherte vorgesehen, die vor dem 1. Januar 1972 geboren sind und bereits vor dem […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses], dem Kabinettbeschluss, mit ihrem Arbeitgeber eine Altersteilzeit-, Vorruhestands- oder Wertguthabenvereinbarung abgeschlossen haben. Hiermit wird erreicht, dass Versicherte, die rentennah im Hinblick auf ihren Renteneintritt disponiert haben, von der Altersgrenzenanhebung ausgenommen sind.

Für ab 1968 geborene Versicherte mit Vertrauensschutz wird die Regelaltersgrenze abweichend von § 35 nicht angehoben. Es verbleibt für den Anspruch auf die Regelaltersrente nach dem neuen Absatz 4 bei der Vollendung des 67. Lebensjahres.

Zu Nummer 33 (§ 236)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in Absatz 1 wird der Anwendungsbereich der Übergangsregelung zur Altersrente für langjährig Versicherte ausgeweitet. Diese Regelung betrifft durch den neuen Absatz 4 Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1967. Absätze 2 und 3, die die Geburtsjahrgänge bis 1963 betreffen, bleiben unverändert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich bei der Änderung in Absatz 2 um eine Klarstellung im Rahmen der Ausweitung der Übergangsregelung.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 ist die Übergangsregelung zur Anpassung der Altersgrenze bei der Altersrente für langjährig Versicherte (vergleiche § 36) für die Geburtsjahrgänge 1964 bis 1967.

Nach aktuellem Recht können nach 1963 geborene Versicherte die Altersrente für langjährig Versicherte abschlagsfrei nach Vollendung des 67. Lebensjahres (entspricht dem Erreichen der Regelaltersgrenze) in Anspruch nehmen, wenn sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Durch den neuen Absatz 4 verbleibt es für die Geburtsjahrgänge bis 1967 bei diesen Altersgrenzen.

Die Altersgrenze von 67 Jahren wird für nach 1967 geborene Versicherte nach § 36 an die Entwicklung der Regelaltersgrenze gekoppelt. Zugleich wird für diese Versicherten die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme in einem Schritt von 63 Jahre auf 64 Jahre (zusätzlich zu der Kopplung an die Entwicklung der Regelaltersgrenze) angehoben. Dadurch wird die vorzeitige abschlagsbehaftete Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte frühestens drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze möglich sein (bisher waren es vier Jahre).

Durch die Anknüpfung an die Geburtsjahrgänge ab 1968 ist sichergestellt, dass die Anpassung auch bei der Altersrente für langjährig Versicherte im Jahr 2032 einsetzt und den Veränderungen bei der Regelaltersgrenze nach § 35 entspricht.

Sind die Voraussetzungen der Vertrauensschutzregelungen erfüllt (siehe hierzu § 235), verbleibt es für die Geburtsjahrgänge ab 1968 nach dem neuen Absatz 5 – wie für die Geburtsjahrgänge 1964 bis 1967 nach Absatz 4 – bei der Altersgrenze von 67 Jahren und der Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Dies gilt auch für Versicherte, die Vertrauensschutz haben, weil sie am […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses] Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohletagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen bezogen haben.

Zu Nummer 34 (§ 236a)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in Absatz 1 wird der Anwendungsbereich der Übergangsregelung zur Altersrente für schwerbehinderte Menschen ausgeweitet. Diese Regelung betrifft durch den neuen Absatz 3 Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1969.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich bei der Änderung in Absatz 2 um eine Klarstellung im Rahmen der Ausweitung der Übergangsregelung.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 ist die Übergangsregelung zur Anpassung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vergleiche § 37) für die Geburtsjahrgänge 1964 bis 1969.

Nach aktuellem Recht können nach 1963 geborene Versicherte die Altersrente für schwerbehinderte Menschen abschlagsfrei nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Durch den neuen Absatz 3 verbleibt es für die Geburtsjahrgänge bis 1969 bei diesen Altersgrenzen.

Die Altersgrenze von 65 Jahren sowie die Altersrente für die vorzeitige Inanspruchnahme von 62 Jahren wird für nach 1969 geborene Versicherte nach § 37 an die Entwicklung der Regelaltersgrenze gekoppelt. Durch die Anknüpfung an die Geburtsjahrgänge ab 1970 ist sichergestellt, dass die Anpassung auch bei dieser Altersrente erst im Jahr2032 einsetzt und der Anpassung bei der Regelaltersgrenze nach § 35 entspricht.

Sind die Voraussetzungen der Vertrauensschutzregelung erfüllt (siehe hierzu § 235), verbleibt es für die Geburtsjahrgänge ab 1968 nach dem neuen Absatz 4 – wie für die Geburtsjahrgänge 1964 bis 1969 nach Absatz 3 – bei der Altersgrenze von 65 Jahren und der Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

Die Regelungen in den bisherigen Absätzen 3 und 4 sind wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 35 (§ 236b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich bei der Änderung in Absatz 2 um eine Klarstellung im Rahmen der Ausweitung der Übergangsregelung.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 ist die vertrauensschutzrechtliche Übergangsregelung zur Anpassung der Altersgrenze bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (vergleiche § 38) für die Geburtsjahrgänge 1964 bis 1971.

Sind die Voraussetzungen der Vertrauensschutzregelungen erfüllt (siehe hierzu § 235), verbleibt es nach dem neuen Absatz 3 bei der Altersgrenze von 65 Jahren. Außerdem werden von diesem besonderen Vertrauensschutz Versicherte erfasst, deren Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren infolge einer Vereinbarung im Sinne des § 41 Absatz 1 enden soll, weil sich hieran eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte anschließen soll. Dies gilt entsprechend bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Zu Nummer 36 (§§ 237 und 237a)

Die Anspruchsgrundlagen für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und die Altersrente für Frauen können im Zuge der Neuregelungen zum Renteneintritt entfallen. Diese Rentenzugangsmöglichkeiten galten nur für vor 1952 geborene Versicherte. Bestehende Ansprüche bleiben erhalten (§ 302 Absatz 5).

Zu Nummer 37 (§ 238)

Es handelt sich um eine Übergangsregelung zur Anpassung der Altersgrenzen bei der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (vergleiche § 40).

Nach aktuellem Recht können nach 1963 geborene Versicherte die (abschlagsfreie) Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn sie die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze von 62 Jahren wird für nach 1969 geborene Versicherte an die Entwicklung der Regelaltersgrenze gekoppelt. Durch die Anknüpfung an die Geburtsjahrgänge ab 1970 ist sichergestellt, dass die Anpassung auch bei dieser Altersrente im Jahr 2032 einsetzt und der Anpassung bei der Regelaltersgrenze nach § 35 entspricht.

Liegen die Voraussetzungen der Vertrauensschutzregelung infolge des Bezugs der Knappschaftsausgleichsleistung (§ 239) am […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses] vor, verbleibt es – wie für die Geburtsjahrgänge 1964 bis 1969 – bei der Altersgrenze von 62 Jahren.

Zu Nummer 38 (§ 243b)

Der Regelungsinhalt ist aufgrund der Streichung der Anspruchsgrundlagen der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237) und der Altersrente für Frauen (§ 237a) entbehrlich.

Zu Nummer 39 (§ 244)

Zu Buchstabe a

Absatz 3 übernimmt zusätzlich zu seinem bisherigen Regelungsgehalt in den Sätzen 1 und 2 die Regelung des bisherigen § 51 Absatz 3a und benennt die auf die 45-jährige Wartezeit anzurechnenden Zeiten für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach § 236b. Das bedeutet, die verstärkte Fokussierung auf Zeiten der Erwerbstätigkeit bei der Anrechnung auf die 45-jährige Wartezeit nach § 51 Absatz 3a greift nicht für Ansprüche auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach dem Übergangsrecht des § 236b. Dies gilt auch für die Vertrauensschutzregelung für nach 1963 geborene Versicherte (§ 236b Absatz 3).

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

§ 244 Absatz 4 ist eine Sonderregelung zu § 51 Absatz 3a. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II werden auf die 45-jährige Wartezeit für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38) nicht angerechnet.

Infolge der Einfügung des Absatzes 4 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Wartezeitregelung bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 51 Absatz 3a). Die Grundrentenzeiten ergeben sich nun unmittelbar aus § 76g Absatz 2.

Zu Nummer 40 (§ 255d)

Die Anspruchsgrundlage für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2026 kann im Zuge des Zeitablaufs entfallen.

Zu Nummer 41 (§ 264d)

Es handelt sich um die Vertrauensschutzregelung zur Anhebung der Abschläge für langjährig Versicherte (§ 77 Absatz 5). Besonderer Vertrauensschutz wird für Versicherte vorgesehen, die vor dem 1. Januar 1972 geboren sind und bereits vor dem […] [Einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses], dem Kabinettbeschluss, mit ihrem Arbeitgeber eine Altersteilzeit-, Vorruhestands-, oder Wertguthabenvereinbarung abgeschlossen haben. Hiermit wird erreicht, dass Versicherte, die rentennah im Hinblick auf ihren Renteneintritt disponiert haben, von der Anhebung der Abschläge ausgenommen sind. Erfasst von diesem besonderen Vertrauensschutz werden außerdem Versicherte, deren Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren infolge einer Vereinbarung im Sinne des § 41 Absatz 1 enden soll, weil sich hieran eine Altersrente für langjährig Versicherte anschließen soll. Dies gilt entsprechend bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Der bisherige Regelungsinhalt ist wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 42 (§ 287b)

§ 287b wird aufgehoben. Die Vorschrift wurde im Jahr 2014 mit dem Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz eingeführt, um die Fortschreibung des Reha-Budgets neben der Lohnentwicklung um eine mengenbezogene Komponente zu ergänzen, die die zu erwartende Veränderung des Reha-Bedarfes einbezieht. Die bis zum Jahr 2050 festgelegten Werte beruhen auf der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung. Sie bilden inzwischen die tatsächliche demografische Entwicklung nicht mehr zutreffend ab.

Unabhängig von der Aktualität der zugrundeliegenden Bevölkerungsvorausberechnung hat sich die Demografiekomponente nicht bewährt. Der Bedarf an Leistungen zur Teilhabe hängt nicht allein von der Zahl und der Altersstruktur der Versicherten ab, sondern auch von Faktoren, die sich einer verlässlichen mengenmäßigen Fortschreibung weitgehend entziehen. Eine bloße Aktualisierung der demografischen Annahmen würde dieses strukturelle Problem nicht beheben.

Durch die Aufhebung der Demografiekomponente entfällt die seit dem Jahr 2018 dämpfende Wirkung derselben. Der Ausgabenrahmen wird somit wieder nach Maßgabe der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer fortgeschrieben. Hierdurch wird der finanzielle Spielraum für Leistungen zur Teilhabe erweitert und eine stärkere Orientierung am tatsächlichen Versorgungsbedarf ermöglicht.

Der höhere Ausgabenrahmen führt für sich genommen nicht zu entsprechenden Mehrausgaben. Die tatsächlichen Ausgaben richten sich weiterhin nach der Inanspruchnahme der gesetzlich vorgesehenen Leistungen. Der erweiterte Ausgabenrahmen ermöglicht es jedoch, das Leistungsangebot innerhalb der gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen flexibler an qualitative und quantitative Bedarfsentwicklungen anzupassen.

Zu Nummer 43 (§ 287g)

Die Änderung dient der Anpassung der Bezeichnung an die in § 213 vorgenommene Umbenennung. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 44 (§ 287h)

Die Änderung dient der Anpassung der Bezeichnung an die in § 213 vorgenommene Umbenennung. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 45 (§ 302)

Ansprüche auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und die Altersrente für Frauen bestehen auch nach Streichung der Anspruchsgrundlagen in § 237 und § 237a fort.

Zu Nummer 46 (Zweiter Teil, Erstes Kapitel, § 323)

Mit der Kapitalrente wird eine zusätzliche Komponente der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt, die von umlagefinanzierten Leistungen abzugrenzen ist. Vor diesem Hintergrund wird das Sechste Buch in zwei Teile untergliedert, von denen der Erste Teil die Vorschriften der umlagefinanzierten Leistungen und der Zweite Teil die Vorschriften der gesetzlichen Kapitalrente umfasst.

Zu § 323 Absatz 1

Die gesetzliche Kapitalrente wird zukünftig als separate kapitalgedeckte Komponente nach schwedischem Vorbild die umlagefinanzierte gesetzliche Rente ergänzen. Mit der Einführung der Kapitalrente wird perspektivisch die finanzielle Absicherung im Alter gestärkt. Das Rentenniveau aus der umlagefinanzierten und der kapitalgedeckten Rente kann so langfristig wieder steigen.

Zu § 323 Absatz 2

Die Einführung der gesetzlichen Kapitalrente erfolgt stufenweise. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Kapitalrente wird in vier Schritten angehoben. Beginnend im Jahr 2028 beträgt der Beitragssatz zur Kapitalrente 0,5 Prozent und steigt jährlich um jeweils 0,5 Prozentpunkte, bis der Beitragssatz von 2 Prozent im Jahr 2031 erreicht ist. Die Einführung erfolgt sukzessive, um die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler nicht durch einen sprunghaften Beitragssatzanstieg zu überfordern.

Zu § 323 Absatz 3

Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird zur Trägerin der gesetzlichen Kapitalrente. Damit nimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund die im Zusammenhang mit der gesetzlichen Kapitalrente anfallenden Aufgaben insbesondere als Verbindungsstelle zu den Versicherten und zum Fondsverwalter wahr.

Zu § 323 Absatz 4

Die eingezahlten Kapitalrentenbeiträge werden getrennt von dem sonstigen Vermögen der Deutschen Rentenversicherung Bund verwaltet.

Für die Kapitalverwaltung der eingezahlten Kapitalrentenbeiträge soll eine öffentlich-rechtliche Stelle geschaffen werden, die das Kapitalrentenvermögen professionell, international wettbewerbsfähig, langfristig und renditeorientiert ausschließlich im Interesse der Versicherten verwaltet. Das Kapitalrentenvermögen wird möglichst breit gestreut angelegt, um die Ertragsrisiken einzelner Anlagen, Anlageklassen, Branchen oder Länder auszugleichen.

Zu § 323 Absatz 5

Die Deutsche Rentenversicherung ist Eigentümerin des Kapitalrentenvermögens.

Für alle Versicherten, die Beiträge zur gesetzlichen Kapitalrente zahlen, werden individuelle Kapitalrentenkonten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund errichtet und geführt, um das Kapitalrentenguthaben der einzelnen Versicherten zu verwalten, welches sich aus den

eingezahlten Kapitalrentenbeiträgen und deren Wertentwicklung ergibt. So wird sichergestellt, dass die Versicherten in geeigneter Weise über den aktuellen Stand ihrer Kapitalrentenguthaben informiert werden können.

Etwaige Leistungsansprüche können Versicherte erst ab dem Jahr 2032 und nur gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund in Form lebenslanger Renten geltend machen. Diese Rentenansprüche sind nicht vererblich.

Die Berechnung der Rentenleistungen erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Die weitere gesetzliche Ausgestaltung der gesetzlichen Kapitalrente erfolgt im Jahr 2027.

Zu Nummer 47 (Anlagen 19 und 20)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung der Anspruchsgrundlagen der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237) und der Altersrente für Frauen (§ 237a).

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung)

Zu Abschnitt 1 (Neustrukturierung)

Zu § 1 (Deutsche Rentenversicherung)

Die Vorschrift regelt die Errichtung der Deutschen Rentenversicherung. Es handelt sich nicht um die Gründung einer neuen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung entsprechend § 29 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, sondern um die rechtliche Fortführung der bisherigen bundesunmittelbaren Körperschaft, der Deutschen Rentenversicherung Bund. Der Sozialversicherungsträger trägt künftig den Namen „Deutsche Rentenversicherung“.

Zu § 2 (Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die umfassende Zuständigkeit des bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgers Deutsche Rentenversicherung für die Durchführung der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt in Absatz 2 klarstellend, dass die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen der Festlegungen des Rates der IT-Beauftragten für Bundesbehörden Dienstleistungen in ihrer Funktion als Signaturstelle erbringen darf. Es handelt sich um die bisher in § 3a des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geregelte Befugnis.

Zu § 3 (Eingliederung der Regionalträger)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass die bisherigen 14 landesunmittelbaren Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung zum Stichtag in den neuen Sozialversicherungsträger eingegliedert werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass das Vermögen einschließlich der Sondervermögen sowie die Rechte und Pflichten der bisherigen landesunmittelbaren Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Deutsche Rentenversicherung übergehen.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 stellt deklaratorisch klar, dass die bisher für die Durchführung der gesetzlichen Rentenversicherung zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit ihrer Eingliederung in die Deutsche Rentenversicherung nicht mehr fortbestehen.

Zu § 4 (Aufbau, Sitz und Satzung der Deutschen Rentenversicherung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die innere Organisation des Sozialversicherungsträgers. Die Deutsche Rentenversicherung ist nach Satz 1 zweistufig aufgebaut. Sie gliedert sich in eine Hauptverwaltung auf der oberen Verwaltungs- und Steuerungsebene sowie einer regionalen Verwaltungsebene, bestehend aus Regionaldirektionen mit ihrem Netz aus Auskunfts- und Beratungsstellen für die Versicherten, künftig geregelt in § 125 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Satz 3 regelt, dass der Sozialversicherungsträger neben den Verwaltungsstellen auch besondere Dienststellen errichten kann, soweit beispielsweise Bedarf für eine Bündelung von Serviceaufgaben außerhalb der Hauptverwaltung besteht.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt Berlin als Sitz der Deutschen Rentenversicherung und damit zugleich als Sitz der Hauptverwaltung. Dabei sind vorhandene Liegenschaften und personelle Ressourcen der Deutschen Rentenversicherung Bund zu berücksichtigen. Die bisherigen Sitze der Hauptverwaltungen aller landesunmittelbaren Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung werden gemäß Satz 2 zu den Sitzen der Regionaldirektionen der neuen Körperschaft.

Satz 3 stellt klar, dass sich das Verfahren hinsichtlich etwaiger zukünftiger Anpassungen oder Änderungen an der Anzahl, dem Zuschnitt örtlicher Zuständigkeiten sowie der Sitze dieser Regionaldirektionen näher nach der Satzung der Deutschen Rentenversicherung bestimmt.

Aus Satz 4 wird deutlich, dass bei der Aufgabenverteilung einerseits die Versichertenorientierung durch eine zu gewährleistende fachlich umfängliche Betreuung der Versicherten und der Präsenz in den Regionen sowie andererseits die Gesichtspunkte einer zweckmäßigen Aufteilung der örtlichen Zuständigkeiten und mithin auch die Wahrung der Belange der Beschäftigten bei den bisherigen Regionalträgern eine zentrale Rolle spielen. Die Betreuung der Versicherten ist daher künftig für alle Versicherten bei den Regionaldirektionen anzusiedeln. Entsprechend dem mit der Strukturreform einhergehenden zweistufigen Zielbild der Organisation des Trägers Deutsche Rentenversicherung sollen die bisherigen operativen Leistungsaufgabe (unter anderem Rente und Rehabilitation, Versicherung und Beitrag, Betriebsprüfung, Beratung und Versichertenservice) der Deutschen Rentenversicherung Bund im Sinne einer konsequenten Aufgabenteilung schrittweise in die Verantwortung der regionalen Ebene übergehen, um eine klare Arbeitsteilung zwischen zentraler Hauptverwaltung und den Regionaldirektionen zu gewährleisten. Durch diese perspektivische Zuordnung aller Versicherten auf die regionale Ebene werden die Regionaldirektionen in ihrer Umsetzungsverantwortung durch Erweiterung des zugeordneten Versichertenkreises strukturell gestärkt.

Von der zentralen Hauptverwaltung werden insbesondere die Grundsatzaufgaben, zentrale Dienste, eine einheitliche IT-Infrastruktur und die Steuerung der gesamten Prozesse sowie der Regionaldirektionen in der Fläche als Kernaufgaben übernommen. Diese zentrale Steuerungsfunktion übt sie unter anderem mittels interner Weisungsrechte aus, um eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis sicherzustellen. Die Hauptverwaltung soll zudem grundsätzlich die Aufgaben wahrnehmen, bei denen wegen einer Bündelung speziellen Fachwissens oder aufgrund geringer Fallzahlen eine zentrale Erledigung effektiver ist.

Der konkrete Zuschnitt und die Modalitäten der Übertragung von Aufgaben an die Regionaldirektionen erfolgen in alleiniger Verantwortung der Selbstverwaltung sowie der anschließenden zentralen Steuerung durch die Hauptverwaltung. Dies beinhaltet auch, bestimmte Aufgaben und Kompetenzen fachlich zu bündeln und beispielsweise in gemeinsamen Serviceeinheiten in den Regionen dezentral und effizient zu bearbeiten. Der selbstverwaltete Bundesträger Deutsche Rentenversicherung steht in der Verantwortung, die Zuschnitte und Zuständigkeiten der Regionaldirektionen und Verwaltungsstellen zu überprüfen und eine zweckmäßige Aufteilung sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Die Deutsche Rentenversicherung als Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung gibt sich nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine Satzung. Die Genehmigung der Satzung und nachfolgender Änderungen haben durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erfolgen.

Zu § 5 (Kostenfreiheit)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 die Befreiung von Abgaben für Rechtshandlungen aus Anlass der Umbenennung der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie der Eingliederung der bisherigen Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung in die neue Körperschaft Deutsche Rentenversicherung. Die Regelung umfasst auch die Befreiung von Gerichtskosten und orientiert sich an Artikel 4 § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974), Artikel 84 des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), Artikel 6 § 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984) und Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579).

Zu Absatz 2

Es wird klarstellend die notwendige Anerkennung der Abgaben- und Gerichtskostenfreiheit von der zuständigen Stelle ohne Nachprüfung geregelt.

Zu Abschnitt 2 (Personalrechtliche Übergangsregelungen)

Zu § 6 (Übertritt des Personals)

§ 6 regelt den Übergang des Personals von den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf die künftige Deutsche Rentenversicherung. Im Rahmen des Personalübergangs wird, auch durch entsprechende Regelungen in der zwischen den beteiligten Körperschaften zu schließenden Verwaltungsvereinbarungen, sichergestellt, dass den übertretenden Beamtinnen und Beamten ein gleichwertiges Amt sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine

tarifrechtlich gleichwertige Tätigkeit übertragen wird. Aufgrund der Neuordnung im Leistungs- sowie Organisations- und Koordinierungsbereich kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass den Beschäftigten im Einzelfall andere als die bisherigen Aufgaben übertragen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Überleitung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und deren Rechtsfolgen unmittelbar aus den §§ 13 und 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes ergeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt ebenfalls klarstellend, dass sich die Überleitung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und deren Rechtsfolgen grundsätzlich unmittelbar aus den §§ 134 bis 137 des Bundesbeamtengesetzes ergeben. Da die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See künftig als Knappschaft-Bundessondersozialträger ihre übrigen Zuständigkeiten beibehält und perspektivisch neue Funktionen übernimmt, ist sicherzustellen, dass nur solche Beamtinnen und Beamten übergehen, die der allgemeinen Rentenversicherung zum Übergangsstichtag zugeordnet sind. Ebenso soll ein entsprechender Anteil an Beschäftigen aus der Verwaltung („Overhead“-Personal) übergehen. Die betroffenen Beschäftigten werden vom übrigen Personal der Verwaltung anhand ihrer Zuständigkeit für die allgemeine Rentenversicherung erfasst.

Die genaue Zuordnung des übergeleiteten Personals erfolgt in Abstimmung zwischen den beteiligten Körperschaften.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 werden die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der bei den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden auf die Deutsche Rentenversicherung übergeleitet. Satz 2 stellt sicher, dass die zum Zeitpunkt der Überleitung bestehenden Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung auch dann gewährleistet werden, wenn sie nach allgemeinen Regelungen noch nicht unverfallbar sind. Satz 3 stellt sicher, dass – unter Wahrung des tariflichen Besitzstands – mit Wirksamwerden der Überleitung für alle Beschäftigten ein grundsätzlich einheitliches Tarifrecht gilt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Regelung zum Übergang der Arbeitsverhältnisse der bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden auf die Deutsche Rentenversicherung. Hinsichtlich der Festlegung der übergehenden Beschäftigungsverhältnisse sind Regelungen entsprechend des Übergangs von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 2 vorgesehen. Auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen. Hinsichtlich der Rechtsfolgen aus arbeitsrechtlicher Sicht sind Regelungen entsprechend des Übergangs der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden von den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung vorgesehen. Insoweit wird auf die Erläuterungen zu Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält klarstellende Besitzstandsregelungen zur Berücksichtigung der bei den bisherigen Trägern in einem Beschäftigungsverhältnis verbrachten Zeiten. Die besoldungsrechtlichen Besitzstandsregelungen ergeben sich für Beamtinnen und Beamte bereits aus

den §§ 27 und 28 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Vorschrift regelt zudem, dass die in einem Beschäftigungsverhältnis bei den bisherigen Trägern verbrachten Zeiten auch personalvertretungsrechtlich als bei der Deutschen Rentenversicherung verbrachte Zeiten gelten. Dies ist zum Beispiel von Bedeutung für das passive Wahlrecht nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Zu § 7 (Direktorium, Erweitertes Direktorium)

§ 7 Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung für das Direktorium, wonach die amtierenden Mitglieder ihre Aufgaben längstens bis zum Ablauf ihrer individuellen Amtsperiode wahrnehmen.

Absatz 2 regelt die Nachbesetzung in den Fällen, in denen die Amtsdauer eines amtierenden Mitglieds nicht über den 1. Januar 2029 hinausgeht. Um zu gewährleisten, dass die ab dem 1. Januar 2029 gesetzlich legitimierten Organe der Deutschen Rentenversicherung über eine langfristige Nachfolge entscheiden können, erfolgen etwaige Nachbesetzungen bis zum 31. Dezember 2028 übergangsweise mit einer Begrenzung der Amtsdauer auf den 31. März 2029. Eine Bestätigung der kommissarisch bestellten Mitglieder durch den Verwaltungsrat und die Bundesregierung nach neuem Recht ist zulässig.

Nach Absatz 3 ist das Erweiterte Direktorium mit Inkrafttreten der Strukturreform aufgelöst.

Zu § 8 (Geschäftsführungen der Regionaldirektionen)

§ 8 sieht als Übergangsregelung eine Fortführung der Aufgabenwahrnehmung durch die bisherigen Geschäftsführungen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung bei den Regionaldirektionen vor. Diese Überleitung hindert die Deutsche Rentenversicherung nicht, die Aufteilung der Zuständigkeiten der Regionaldirektionen neu zuzuordnen. Soweit erforderlich, werden die Aufgaben der Geschäftsführungen in diesem Fall ebenfalls neu zuzuordnen sein. Satz 2 stellt für diesen Fall deklaratorisch die Anwendbarkeit der §§ 27 bis 29 des Bundesbeamtengesetzes klar.

Zu § 9 (Sonstige personalrechtliche Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Der Absatz ist eine Übergangsvorschrift und regelt, dass die bisherigen Dienstvereinbarungen der verschiedenen Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung als Vorgängerorganisationen der Deutschen Rentenversicherung längstens für 24 Monate fortgelten sollen. Dabei sollen die Dienstvereinbarungen, welche nach dem Landespersonalvertretungsgesetz abgeschlossen wurden, gemäß der Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes ausgelegt werden.

Zu Absatz 2

Mit der Vorschrift in Absatz 2 wird sichergestellt, dass es keinen Zeitraum ohne ordnungsgemäße Personalvertretung gibt. Dies ist im Interesse aller Beteiligten von größter Wichtigkeit, da die Deutsche Rentenversicherung gezwungen sein wird, eine Reihe von personalvertretungsrechtlich relevanten Maßnahmen durchzuführen, die keinen Aufschub dulden. Die Personalräte nehmen übergangsweise die Aufgaben nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz längstens bis zum 30. September 2029 wahr. Außerdem wird eine Regelung zur Jugend- und Auszubildendenvertretung getroffen.

Zu Absatz 3

Mit der Vorschrift in Absatz 3 wird eine Regelung zur Neuwahl getroffen und sichergestellt, dass es keinen Zeitraum ohne ordnungsgemäße Vertretung für die Belange schwerbehinderter Menschen gibt. Die jeweiligen Schwerbehindertenvertretungen nehmen übergangsweise die Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch längstens bis zum 30. September 2029 wahr. Außerdem wird eine Regelung zur Gleichstellungsbeauftragten getroffen.

Zu Abschnitt 3 (Übergangsregelungen zum Selbstverwaltungsrecht)

Zu § 10 (Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1, dass sich die Bildung und das Verfahren der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung für die am 1. Januar 2029 laufende Wahlperiode nach den §§ 10 bis 12 richtet. Ergänzend sind die allgemeinen Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Januar 2029 geltenden Fassung heranzuziehen. Die Übergangsbestimmungen sind erforderlich, da die Deutsche Rentenversicherung am 1. Januar 2029 errichtet wird und die nächste Sozialwahl im Jahr 2029 stattfindet. Nach der Sozialwahl 2029 gelten ausschließlich die allgemeinen Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 2

Die trägerübergreifenden Organe der Selbstverwaltung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, die Bundesvertreterversammlung und der Bundesvorstand werden nicht in die neue Körperschaft Deutsche Rentenversicherung überführt, sondern sind nach Absatz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2028 aufgelöst. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als allein zuständiger Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung tätig. Dies bedingt in der Folge Anpassungen sowie eine Bündelung der bisherigen Organe der Selbstverwaltung. Infolge der Strukturreform entfällt die Notwendigkeit einer Steuerung und Beschlussfassung zu trägerübergreifenden Aufgaben und gemeinsamen Angelegenheiten für die bisherigen insgesamt 16 eigenständigen Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung durch diese beiden trägerübergreifenden Gremien.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass die im Rahmen der Sozialversicherungswahlen des Jahres 2023 gewählten Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Bund und der bisherigen Regionalträger ihr Amt bis zum Ende der Amtsperiode behalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, dass die im Rahmen der Sozialversicherungswahlen des Jahres 2023 gewählten Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund und der bisherigen Regionalträger ihr Amt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode behalten. Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung hat das Nähere zu regeln.

Zu § 11 (Verwaltungsrat)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die übergangsweise geltende Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder des mit der Errichtung entstehenden Verwaltungsrats des neuen Trägers als künftig

alleiniges, zentrales Organ der Selbstverwaltung am Sitz der Hauptverwaltung. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Deutschen Rentenversicherung wird bis zum Ende der am 1. Januar 2029 laufenden Wahlperiode auf 50 festgelegt. Damit gilt die allgemeine Höchstgrenze für die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates des Bundesträgers (30 Sitze, vergleiche § 43 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) für einen Übergangszeitraum nicht. Die Sätze 2 bis 4 regeln die Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Dies sind zum einen die am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund. Zum anderen werden die zwölf auf Vorschlag von den Regionalträgern gewählten, am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder des bisherigen Bundesvorstands der Deutschen Rentenversicherung Bund Mitglieder des Verwaltungsrats. Für die Stellvertretungen gilt das Gleiche.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das erstmalige Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats. Die Regelung in Satz 1 ist erforderlich, um die Neufassung der Satzung frühestmöglich zu beschließen. Im Übrigen bestimmt Satz 2, dass hinsichtlich des Verfahrens des erstmaligen Zusammentreffens die Vorschriften der Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass der Vorsitzende des Vorstands der Deutschen Rentenversicherung an die Stelle des Vorsitzenden des Wahlausschusses tritt.

Zu § 12 (Regionalbeiräte)

Als Bindeglieder zwischen der Selbstverwaltung in der Hauptverwaltung der Deutschen Rentenversicherung und den Versicherten sowie wichtigen Akteuren in den Regionen werden bei den Regionaldirektionen Regionalbeiräte gebildet (§ 141 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Die Vorschrift regelt, dass die Mitglieder der Regionalbeiräte für die Dauer der am 1. Januar 2029 laufenden Wahlperiode die jeweils am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der bisherigen Vertreterversammlungen und Vorstände der bisherigen landesunmittelbaren Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Regionalbeiräte haben beratende Funktionen, die in § 141 Absatz 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht abschließend genannt werden.

Zu Abschnitt 4 (Sonstige Übergangsregelungen)

Zu § 13 (Neuordnungsausschuss; Errichtungsbeauftragter)

Zu Absatz 1

Die Deutsche Rentenversicherung muss ihre vielfältigen Aufgaben unmittelbar ab Errichtung erfüllen können. Gerade im Hinblick auf die dafür geringe Vorlaufzeit müssen die Neuordnung und interne Strukturierung der Arbeitsprozesse des Trägers Deutsche Rentenversicherung intensiv und frühzeitig vorbereitet werden. Zu diesem Zweck wird im Vorfeld der Neustrukturierung der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Verzögerung ein Neuordnungsausschuss gebildet. Die Vorschrift regelt, dass die Mitglieder des Neuordnungsausschusses aus dem bis zum 31. Dezember 2028 amtierenden Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund zu bestimmen sind.

Um die Anliegen und Aspekte der Regionen hinreichend zu berücksichtigen, sind dafür zum einen von den Vertreterinnen und Vertretern der Regionalträger im Bundesvorstand sechs Mitglieder aus dem Kreis der Regionalträger zu wählen. Daneben sind die amtierenden acht Mitglieder des Bundesvorstands aus dem Kreis der Deutschen Rentenversicherung Bund ebenfalls Mitglieder des Neuordnungsausschusses. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund über die bisher schon vorhandene übergreifende Verantwortung und Zuständigkeit für organisatorische Belange eine maßgebliche Rolle im Errichtungsprozess einnehmen wird.

Zudem gehören aus dem Erweiterten Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 139 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund, das Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die ihre bisherige Aufgabe als Träger der allgemeinen Rentenversicherung künftig an den neuen Träger Deutsche Rentenversicherung abgibt, dem Neuordnungsausschuss mit beratender Stimme an. Um auch aus dem Bereich der Regionalträger die Einbindung beratender Stimmen der operativen Ebene für die Arbeit des Neuordnungsausschusses zu gewährleisten, gehören zudem zwei Mitglieder des Erweiterten Direktoriums aus dem Kreis der Regionalträger dem Neuordnungsausschuss an; diese sind durch die Vertreterinnen und Vertreter der Regionalträger im Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund zu benennen. Der oder die vom Neuordnungsausschuss nach Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 zu bestellende Errichtungsbeauftragte gehört dem Neuordnungsausschuss ebenfalls mit beratender Stimme an.

Der Neuordnungsausschuss entscheidet bei seiner Aufgabenerfüllung mit einfacher Stimmenmehrheit. Er bestimmt zu Beginn seiner Arbeit aus seinem Kreis einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung; die Besetzung kann alternierend angelegt werden.

Der Neuordnungsausschuss bereitet die Entscheidungen des neuen Trägers lediglich vor. Die konkreten Entscheidungen werden erst nach der Errichtung der Deutschen Rentenversicherung von dem dann zuständigen Organ des Trägers getroffen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält einen nicht abschließenden Aufgabenkatalog für den Neuordnungsausschuss.

Zu Nummer 1

Zu den in Nummer 1 genannten vorbereitenden Maßnahmen gehören alle diejenigen Vorarbeiten, die für die Umsetzung des Neuordnungsaktes notwendig sind. Dazu gehören beispielsweise eine Bestandsaufnahme von Vermögen, von Rechten und Pflichten der landesunmittelbaren Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die technischen Vorbereitungen zu deren Eingliederung, aber auch die Festlegung der übergangsweisen Anzahl und Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse in dem neu errichteten Träger.

Zu Nummer 2

Es gilt umgehend mit den Arbeiten an dem Entwurf der Satzung zu beginnen, damit die von dem Verwaltungsrat des neuen Trägers kurzfristig zu beschließende Satzung rechtzeitig vorbereitet vorliegt.

Zu Nummer 3

Nach § 12 Absatz 2 tritt der Verwaltungsrat des neuen Trägers spätestens am 31. Januar 2029 erstmals zusammen. Der Neuordnungsausschuss bereitet diese konstituierende Sitzung vor und lädt die Mitglieder dazu ein.

Zu Nummer 4

Neben den Vorbereitungen zur Übernahme des Personals der Vorgängerorganisationen erstellt der Neuordnungsausschuss auch den Entwurf für ein Personal-, Organisations-, und Standortkonzept zur Konkretisierung der in § 4 niedergelegten Anforderungen.

Zu Nummer 5

Grundsätzlich bestellt der Vorstand eines Versicherungsträgers gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung spätestens mit Wirkung vom 1. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres einen Wahlausschuss. Abweichend hiervon nimmt im Jahr vor der Neuordnung der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2029 diese Aufgabe der Neuordnungsausschuss wahr, siehe auch § 17 Absatz 1.

Zu Nummer 6

Der Neuordnungsausschuss bestellt nach seiner Einrichtung zügig, spätestens innerhalb eines Monats, einen Errichtungsbeauftragten, der beziehungsweise die den Errichtungsprozess unterstützend begleitet. Das Nähere hierzu regelt der Absatz 3.

Zu Absatz 3

Mit der Vorschrift wird die Bestellung und Aufgabe des oder der Errichtungsbeauftragten geregelt. Er oder sie wird von den Mitgliedern des Neuordnungsausschusses abweichend vom Grundsatz in Absatz 1 mit einer Zweidrittelmehrheit bestimmt. Mit dem Votum von mindestens zehn Mitgliedern wird gewährleistet, dass die Person von einer möglichst breiten Mehrheit des Neuordnungsausschusses getragen wird. Sofern innerhalb der in Nummer 6 genannten Frist von einem Monat nach der formellen Einrichtung des Ausschusses keine Bestellung erfolgt ist, bestellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit kurzer Frist den Errichtungsbeauftragten, um Verzögerungen bereits zu Beginn der Errichtungsphase zu vermeiden.

Zu den zentralen Aufgaben des Errichtungsbeauftragten gehören die Beratung und hervorgehobene Unterstützung des Neuordnungsausschusses bei der Planung und Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2. Damit geht diese über rein inhaltlich-fachliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Neuordnung zu klären sind, hinaus. Dem oder der Errichtungsbeauftragten obliegt es auch, zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Neuordnungsausschusses beizutragen, deren Standpunkte zu eruieren und im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern zu vermitteln.

Um diesen vielfältigen Anforderungen und Aufgaben bei der unterstützenden Begleitung des Neuordnungsprozesses für die Errichtung der Deutschen Rentenversicherung gerecht zu werden, soll der oder die Errichtungsbeauftragte daher als eine unabhängige, fachlich und organisatorisch profilierte Persönlichkeit sowie als übergeordnete Instanz im Zuge der Neuordnung der Deutschen Rentenversicherung ein hohes Ansehen innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung genießen.

Darüber hinaus soll der oder die Errichtungsbeauftragte regelmäßig dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über den Stand der Arbeiten und Ergebnisse der vorzubereitenden Neuordnung während der Errichtungsphase berichten. Hierbei kann er – sofern aus seiner Sicht geboten – den Vorsitz des Neuordnungsausschusses hinzuziehen, der die Sitzungen des Ausschusses vorbereitet und inhaltlich steuert.

Auf organisatorischer Ebene sorgt der oder die Errichtungsbeauftragte zudem mit der Strukturierung und der fortlaufenden Kontrolle von Meilensteinen dafür, dass der Neuordnungsprozess zielorientiert und stringent verlaufen kann und Probleme frühzeitig adressiert werden. Die für die Arbeit des Errichtungsbeauftragten notwendige personelle Unterstützung regelt Absatz 5.

Zu Absatz 4

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ebenfalls für den Neuordnungsausschuss gelten.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (hinsichtlich der von ihr mit der Reform abzugebenden Aufgabe der allgemeinen Rentenversicherung) dem Neuordnungsausschuss sowie auch dem oder der Errichtungsbeauftragten von Beginn ihrer Arbeiten an die erforderliche Unterstützung bei deren Aufgabenerledigung zukommen zu lassen haben. Dabei geht es einerseits insbesondere um eine personelle und sachliche Unterstützung. Hinsichtlich des von den Trägern dafür bereit zu stellenden Personals sollte dieses – insbesondere für den fachlichen Zugriff durch den Errichtungsbeauftragten – gleichermaßen durch die Regionalträger wie auch die Bundesträger der Deutschen Rentenversicherung gewährleistet werden.

Andererseits geht es insbesondere um Informationen, Auskünfte und Daten der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die für die vielfältigen vorbereitenden Arbeiten des Errichtungsbeauftragten und des Neuordnungsausschusses nach Absatz 2 und 3, wie zum Beispiel den zu erstellenden Entwurf eines Personal-, Organisations- und Standortkonzepts, notwendig sind. Die Pflicht zur Auskunft und Datenweitergabe wird daher in Satz 2 geregelt.

Zu Absatz 6

Zur Vorbereitung der Genehmigung der Satzung des neuen Bundesträgers Deutsche Rentenversicherung legt der Neuordnungsausschuss dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Entwurf der Satzung bis zum 31. Oktober 2028 vor. Damit steht sowohl dem Neuordnungsausschuss als auch dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das die Satzung nach § 4 Absatz 3 zu genehmigen hat, bis zur Errichtung des neuen Trägers am 1. Januar 2029 ein angemessener Zeitraum zur Verfügung. Für den Fall, dass eine Genehmigung des Satzungsentwurfs versagt wird, sieht Absatz 5 ergänzend vor, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Neuordnungsausschuss eine neue Frist zur Vorlage des Entwurfs aufgeben kann. Im Falle der Fristversäumung oder der erneuten Vorlage eines nicht genehmigungsfähigen Satzungsentwurfs kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales diesen selbst festlegen, um die Handlungsfähigkeit des neuen Trägers Deutsche Rentenversicherung anhand einer Satzung rechtzeitig zu ermöglichen.

Zu § 14 (Haushalt)

Zu Absatz 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2029 der Deutschen Rentenversicherung ist noch vor Beginn des Kalenderjahres 2029 im Kalenderjahr 2028 auf- und festzustellen. Im Kalenderjahr 2028 besteht das für die Feststellung zuständige Selbstverwaltungsgremium (Verwaltungsrat) der Deutschen Rentenversicherung noch nicht. Die Rechte der Selbstverwaltung bleiben gewahrt, wenn der Bundesvorstand und die Bundesvertreterversammlung, deren amtierende Mitglieder den Vorstand beziehungsweise die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie Vertreterinnen und Vertreter der 14 Regionalträger und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See umfassen, den Haushaltsplan auf- beziehungsweise feststellen.

Zu Absatz 2

Der Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgelegt. Er wird vom Bundesvorstand aufgestellt und von der Bundesvertreterversammlung festgestellt. Die Sätze 2 und 3 entsprechen der zum 1. Januar 2029 in Kraft tretenden Dauerregelung (§ 70 Absatz 3 Sätze 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Abschnitt 5 (Wahlrechtliche Sondervorschriften für die Wahlen zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2029)

Zu § 15 (Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung)

Zu Absatz 1

Die Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung findet im Jahr 2029 an dem vom Bundeswahlbeauftragten für die allgemeinen Sozialversicherungswahlen zu bestimmenden Wahltag statt (§ 54 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, § 10 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Die Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung ist so vorzubereiten, als seien die §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes bereits in Kraft getreten. Die Regionalträger gelten wahlrechtlich als bereits eingegliedert.

Zu § 16 (Wahlorganisation)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Aufgaben zur Vorbereitung der Wahl, die grundsätzlich dem Vorstand oder dem Versicherungsträger obliegen, im Übergangszeitraum bis zur Errichtung der neuen Körperschaft vom Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der Deutschen Rentenversicherung Bund als Versicherungsträger wahrgenommen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund im Übergangszeitraum das Personal und die Verwaltungsmittel für die Wahlvorbereitung stellt.

Satz 2 bestimmt, dass im Übergangszeitraum die Deutschen Rentenversicherung Bund als Versicherungsträger dem Wahlausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht.

Satz 3 regelt, dass die Regionalträger und die Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (für die allgemeine Rentenversicherung) die erforderliche, zum Beispiel personelle, Unterstützung leisten.

Außerdem haben sie nach Satz 4 der Deutschen Rentenversicherung Bund rechtzeitig die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln. Dies sind insbesondere die für die Erstellung der Wahlausweise der Wahlberechtigten (§ 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 33, 34, 42 der Wahlordnung für die Sozialversicherung) der Deutschen Rentenversicherung erforderlichen Daten, sowohl für die briefliche als auch für die elektronische Stimmabgabe.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass das Bundesamt für Soziale Sicherung zuständig ist, sofern im Rahmen der Wahlvorbereitung Aufgaben von der Aufsichtsbehörde wahrzunehmen sind.

Zu § 17 (Wahlausschuss)

Zu Absatz 1

Grundsätzlich bestellt der Vorstand eines Versicherungsträgers gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung spätestens mit Wirkung vom 1. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres einen Wahlausschuss. Abweichend hiervon nimmt im Jahr vor der Neuordnung der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2029 diese Aufgabe der Neuordnungsausschuss für die Deutsche Rentenversicherung wahr. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, dies gilt gemäß Satz 2 auch für die Bestellung des Wahlausschusses durch die Aufsichtsbehörde im Fall einer nicht rechtzeitigen Bildung des Neuordnungsausschusses. Die Amtsdauer des nach Absatz 1 gebildeten Wahlausschusses endet gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung spätestens am 31. Januar 2034.

Zu Absatz 2

Grundsätzlich ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zum Vorsitzenden eines Wahlausschusses der Geschäftsführer, ein Mitglied der Geschäftsführung oder eine andere Person, die die Gewähr bietet, dass sie dieses Amt sachkundig und unparteiisch wahrnimmt, zu bestellen; dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend. Die in Absatz 2 normierte Bestimmung des Vorsitzes bildet die Neuordnung der Deutschen Rentenversicherung ab.

Zu Absatz 3

Abweichend von § 3 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung wird die Aufgabe, die Mitglieder des Wahlausschusses auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen, auf den Neuordnungsausschuss übertragen.

Zu § 18 (Besondere Vorschriften zur Wahlvorbereitung und Wahldurchführung)

Zu Absatz 1

Grundsätzlich müssen gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Vorschlagslisten der Versicherten bei einem Versicherungsträger mit mehr als drei Millionen Versicherten von 1 000 Personen unterzeichnet sein.

§ 48 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Deutsche Rentenversicherung mit der Maßgabe, dass Vorschlagslisten zur Wahl des Verwaltungsrates von 1 000 Personen unterzeichnet sein müssen. Auf den Stichtag 31. Dezember 2026 (§ 48 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) kommt es nicht an, weil sowohl die Deutsche Rentenversicherung Bund als auch die Deutsche Rentenversicherung mehr als drei Millionen Versicherte hat beziehungsweise haben wird.

Zu Absatz 2

Nach Maßgabe des § 48 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt Absatz 2, dass Arbeitnehmervereinigungen und deren Verbände, die in einer Vertreterversammlung der Regionalträger oder der Deutschen Rentenversicherung Bund vertreten waren, keiner Unterstützerunterschriften bedürfen.

Zu Absatz 3

Nach Maßgabe des § 48 Absatz 5 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1 und 2 auch für Vorschlagslisten der Arbeitgeber, von Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbänden.

Zu Absatz 4

Grundsätzlich ist gemäß § 48 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine Arbeitnehmervereinigung nicht vorschlagsberechtigt, der zu mehr als 25 Prozent Bedienstete des Versicherungsträgers angehören, in deren Vorstand Bedienstete einen Stimmanteil von mehr als 25 Prozent haben oder in der ihnen auf andere Weise ein nicht unerheblicher Einfluss eingeräumt ist. Für die Deutsche Rentenversicherung ist bei der Berechnung des Anteils auf deren Bedienstetenanzahl abzustellen, das heißt die Summe der „übergehenden“ Bediensteten der bisherigen Regionalträger, der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie von der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Absatz 5

Nach § 48a Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch muss eine Arbeitnehmervereinigung von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder haben, die mindestens der nach § 48 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geforderten Unterschriftenzahl entspricht. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird ausdrücklich bestimmt, dass abweichend von § 48a Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die Deutsche Rentenversicherung die geforderte Anzahl ständig beitragszahlender Mitglieder 1 000 beträgt, weil der neue Versicherungsträger Deutsche Rentenversicherung mit rund 60 Millionen Versicherten mehr als drei Millionen Versicherte hat.

Zu Absatz 6

Grundsätzlich sind gemäß § 11 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung dem Wahlausschuss in dem Antrag auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung nach § 48b Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Tatsachen anzugeben, aus denen sich die Vorschlagsberechtigung der Vereinigung ergibt. Für die Wahl im Jahr 2029 zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung gilt § 11 Absatz 1 Nummer 7 und 8 der Wahlordnung für die Sozialversicherung mit der Maßgabe, dass der Antragsteller hierbei auf die Deutsche Rentenversicherung abzustellen hat. Es handelt sich um eine Rechtsfolgeänderung zu Absatz 4 und Absatz 5.

Zu § 19 (Wahlberechtigung)

Der Stichtag für das Wahlrecht zur Wahl des Verwaltungsrates bei der Deutschen Rentenversicherung wird aus Gründen der Rechtsklarheit in diesem Gesetz festgelegt. § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass wahlberechtigt ist, wer am 1. Januar 2029 bei der Deutschen Rentenversicherung zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertreterinnen und Vertretern sich der Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung zusammensetzt.

Zu § 20 (Wählbarkeit)

Gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist wählbar, wer am Tag der Wahlausschreibung (Stichtag für die Wählbarkeit) bei dem Versicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertreterinnen und Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane des Versicherungsträgers zusammensetzen. Abweichend hiervon ist für die erste Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2029 wählbar, wer am Tag der Wahlausschreibung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

oder einem Regionalträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertreterinnen und Vertretern sich der Verwaltungsrat der neu zu bildenden Deutschen Rentenversicherung zusammensetzt.

Für den Übergangszeitraum bis zur Errichtung der neuen Körperschaft regelt Absatz 2 den Wahlausschlussgrund der Unvereinbarkeit von Beschäftigung und Mandat. Gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezieht sich (im Unterschied zu § 51 Absatz 6 Nummer 5a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) dieser Unvereinbarkeitsgrundsatz auf die den neuen Versicherungsträger Deutsche Rentenversicherung bildenden Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Neuorganisation der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)

Zu Abschnitt 1 (Neustrukturierung)

Zu § 1 (Knappschaft-Bundessondersozialträger)

Die Vorschrift regelt die rechtliche Fortführung der bisherigen bundesunmittelbaren Körperschaft, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, unter neuer Bezeichnung. Der Sozialversicherungsträger trägt künftig den Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger. Der Sitz des Trägers ist weiterhin Bochum.

Zu § 2 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift spiegelt klarstellend die künftige Zuständigkeit des bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgers Deutsche Rentenversicherung für die Durchführung der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung. Alle übrigen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben verbleiben bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger.

Zu § 3 (Geschäftsführung)

§ 3 enthält eine Übergangsregelung, wonach die zum Zeitpunkt der Neustrukturierung amtierende Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch nach Inkrafttreten der Neustrukturierung ihre Aufgaben bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger wahrnimmt. In Anbetracht der Änderung der Aufgaben wird der Träger zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für eine dreiköpfige Geschäftsführung nach § 36 Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin gegeben sind. Satz 2 stellt für diesen Fall deklaratorisch die Anwendbarkeit der §§ 27 bis 29 des Bundesbeamtengesetzes klar.

Zu § 4 (Satzung, Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen)

Zu Absatz 1

Zur Vorbereitung der Genehmigung der Satzung legen die amtierende Vertreterversammlung und der Vorstand dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Entwurf der Satzung bis zum 31. Oktober 2028 vor. Damit steht sowohl der Selbstverwaltung als auch dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das die Satzung nach § 4 Absatz 2 zu genehmigen hat, bis zur Errichtung des neuen Trägers am 1. Januar 2029 ein angemessener Zeitraum zur Verfügung.

Zu Absatz 2

Die Knappschaft-Bundessondersozialträger gibt sich nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine Satzung. Die Genehmigung der Satzung und nachfolgender Änderungen erteilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die übergangsweise, bis zur nächsten Sozialwahl geltende Zusammensetzung der Mitglieder des Verwaltungsrats des neuen Trägers als künftig alleiniges, zentrales Organ der Selbstverwaltung. Dies sind die am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund. Für die Stellvertretungen gilt das Gleiche.

Zu Absatz 4

Der Verwaltungsrat des neuen Trägers tritt spätestens am 31. Januar 2029 erstmals zusammen. Diese Regelung ist erforderlich, um die Neufassung der Satzung frühestmöglich zu beschließen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt sicher, dass die im Rahmen der Sozialversicherungswahl des Jahres 2023 gewählten Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ihr Amt bis zum Ende der Amtsperiode behalten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt sicher, dass die im Rahmen der Sozialversicherungswahlen des Jahres 2023 gewählten Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ihr Amt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode behalten. Die Satzung der Knappschaft-Bundessondersozialträger hat das Nähere zu regeln.

Zu § 5 (Vermögen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass das Vermögen einschließlich der Sondervermögen sowie die Rechte und Pflichten der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie als Träger der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Knappschaft-Bundessondersozialträger übergehen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass das Vermögen einschließlich der Sondervermögen sowie die Rechte und Pflichten der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Deutsche Rentenversicherung übergehen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, dass die bisherigen Eigenbetriebe der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung übergehen.

Zu § 6 (Haushalt)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2029 der Knappschaft-Bundessondersozialträger ist noch vor Beginn des Kalenderjahres 2029 im Kalenderjahr 2028 auf- und festzustellen. Im Kalenderjahr 2028 besteht das für die Feststellung zuständige Selbstverwaltungsgremium (Verwaltungsrat) der Knappschaft-Bundessondersozialträger noch nicht. Die Rechte der Selbstverwaltung bleiben gewahrt, wenn der Vorstand und die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, deren amtierende Mitglieder jeweils Mitglieder des Verwaltungsrates werden, den Haushaltsplan auf- beziehungsweise feststellen. Im Übrigen gelten für die Haushaltsaufstellung die Vorgaben der zum 1. Januar 2029 in Kraft tretenden Dauerregelung in § 71 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 7 (Überleitung des Satzungsrechts der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)

Die Vorschrift trifft Regelungen zur Überleitung des Satzungsrechts der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erbringt derzeit auf der Grundlage satzungsrechtlicher Vorschriften Leistungen der Zusatzversorgung. Die Vorschrift gewährleistet, dass diese Leistungen im gleichen Umfang von der Knappschaft-Bundessondersozialträger erbracht werden. Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Renten-Zusatzversicherung ist in einer Anlage zum Haushaltsplan der Knappschaft-Bundessondersozialträger zu führen, die nicht des Verfahrens nach § 71 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bedarf. Er wird durch das Bundesministerium für Verkehr, das die Aufsicht über die Renten-Zusatzversicherung führt, genehmigt.

Zu § 8 (Kostenfreiheit)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 die Befreiung von Abgaben für Rechtshandlungen aus Anlass der Umbenennung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Regelung umfasst auch die Befreiung von Gerichtskosten und orientiert sich an Artikel 4 § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974), Artikel 84 des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), Artikel 6 § 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984) und Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579).

Zu Absatz 2

Es wird klarstellend die notwendige Anerkennung der Abgaben- und Gerichtskostenfreiheit von der zuständigen Stelle ohne Nachprüfung geregelt.

Zu § 9 (Stellenbörse)

Es handelt sich um die bisher im Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geregelte Befugnis.

Zu § 10 (Beauftragung im Zusammenhang mit der Administration und Prüfung von Förderprogrammen und Förderprojekten)

Es handelt sich um die bisher im Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geregelte Befugnis.

Zu Abschnitt 2 (Wahlrechtliche Sondervorschriften für die Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger im Jahr 2029)

Zu § 11 (Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger)

Zu Absatz 1

Die Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger findet im Jahr 2029 an dem vom Bundeswahlbeauftragten für die allgemeinen Sozialversicherungswahlen zu bestimmenden Wahltag statt (§ 54 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, § 10 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Die Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger ist so vorzubereiten, als seien die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes bereits in Kraft getreten.

Zu § 12 (Wahlorganisation)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Aufgaben zur Vorbereitung der Wahl, die normalerweise dem Vorstand oder dem Versicherungsträger obliegen, im Übergangszeitraum bis zur Errichtung der neuen Körperschaft vom Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Versicherungsträger wahrgenommen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, wer im Übergangszeitraum bis zur Errichtung der neuen Körperschaft die Mittel für die Wahlvorbereitung stellt. Satz 2 bestimmt, dass im Übergangszeitraum bis zur Errichtung der neuen Körperschaft die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Versicherungsträger dem Wahlausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht.

Zu Absatz 3

Für den Zeitraum der Wahlvorbereitung wird für den neu zu errichtenden Versicherungsträger Knappschaft-Bundessondersozialträger als zuständige Aufsichtsbehörde das Bundesamt für Soziale Sicherung bestimmt.

Zu § 13 (Wahlausschuss)

Zu Absatz 1

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung bestellt der Vorstand eines Versicherungsträgers einen Wahlausschuss. Abweichend von § 3 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung bestellt der noch amtierende Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einen Wahlausschuss zur Vorbereitung der Wahlen bei der zu errichtenden Knappschaft-Bundessondersozialträger im Jahr 2029; im Übrigen gilt § 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung. Die Amtsdauer des Wahlausschusses endet gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung spätestens am 31. Januar 2034.

Zu Absatz 2

Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung ist zum Vorsitzenden des Wahlausschusses ein Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder eine andere Person, die die Gewähr bietet, dass sie dieses Amt sachkundig und unparteiisch wahrnimmt, zu bestellen.

Zu Absatz 3

Gemäß § 3 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung hat der Vorstand die Aufgabe, die Mitglieder des Wahlausschusses auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Absatz 3 stellt klar, dass hier der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See diese Aufgabe übernimmt.

Zu § 14 (Besondere Vorschriften zur Wahlvorbereitung und Wahldurchführung)

Zu Absatz 1

§ 48 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Knappschaft-Bundessondersozialträger mit der Maßgabe, dass Vorschlagslisten zur Wahl des Verwaltungsrates von 300 Personen unterzeichnet sein müssen. Der Stichtag 31. Dezember 2026 (§ 48 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gilt hier nicht. Für das Unterschriftenquorum kommt es nicht mehr auf die Versichertenanzahl der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit mehr als drei Millionen Versicherten an, sondern auf die Versichertenanzahl der Knappschaft-Bundessondersozialträger, die mit rund 2,2 Millionen Versicherten in der knappschaftlichen Renten- und Krankenversicherung künftig weniger als drei Millionen Versicherte hat.

Zu Absatz 2

Nach Maßgabe des § 48 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt Absatz 2, dass es für die Befreiung vom Unterschriftenquorum auf die Zugehörigkeit einer Arbeitnehmervereinigung in der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ankommt.

Zu Absatz 3

Nach Maßgabe des § 48 Absatz 5 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1 und 2 auch für Vorschlagslisten der Arbeitgeber, von Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbänden.

Zu Absatz 4

Grundsätzlich ist gemäß § 48 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine Arbeitnehmervereinigung nicht vorschlagsberechtigt, der zu mehr als 25 Prozent Bedienstete des Versicherungsträgers angehören, in deren Vorstand Bedienstete einen Stimmanteil von mehr als 25 Prozent haben oder in der ihnen auf andere Weise ein nicht unerheblicher Einfluss eingeräumt ist. Für die Knappschaft-Bundessondersozialträger ist auf dessen Bedienstetenanzahl abzustellen.

Zu Absatz 5

Aus Gründen der Rechtsklarheit beträgt abweichend von § 48a Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die neue Knappschaft-Bundessondersozialträger die geforderte Anzahl ständig beitragszahlender Mitglieder 300, weil der Versicherungsträger Knappschaft-Bundessondersozialträger mit rund 2,2 Millionen

Versicherten in der knappschaftlichen Renten- und Krankenversicherung weniger als drei Millionen Versicherte hat.

Zu Absatz 6

Grundsätzlich sind gemäß § 11 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung dem Wahlausschuss in dem Antrag auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung nach § 48b Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Tatsachen anzugeben, aus denen sich die Vorschlagsberechtigung der Vereinigung ergibt. Für die Wahl im Jahr 2029 zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger gilt § 11 Absatz 1 Nummer 7 und 8 der Wahlordnung für die Sozialversicherung mit der Maßgabe, dass Antragstellende hierbei auf die neu zu errichtende Knappschaft-Bundessondersozialträger abzustellen haben. Es handelt sich um eine Rechtsfolgeänderung zu Absatz 4 und Absatz 5.

Zu § 15 (Wahlberechtigung)

Der Stichtag für das Wahlrecht zur Wahl des Verwaltungsrates bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger wird aus Gründen der Rechtsklarheit bereits in diesem Gesetz festgelegt. § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass wahlberechtigt ist, wer am 1. Januar 2029 bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertreterinnen und Vertretern sich der Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger zusammensetzt.

Zu § 16 (Wählbarkeit)

Gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist wählbar, wer am Tag der Wahlausschreibung (Stichtag für die Wählbarkeit) bei einem Versicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertreterinnen und Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane des Versicherungsträgers zusammensetzen. Abweichend hiervon ist für die erste Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger im Jahr 2029 wählbar, wer am Tag der Wahlausschreibung bei der bestehenden Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertreterinnen und Vertretern sich der Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger zusammensetzt.

Für die Wählbarkeit regelt Absatz 2 für den Übergangszeitraum bis zur Errichtung der neuen Körperschaft den Wahlausschlussgrund der Unvereinbarkeit von Beschäftigung und Mandat. Gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezieht sich nach Maßgabe des § 51 Absatz 6 Nummer 5a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dieser Unvereinbarkeitsgrundsatz auf die bestehende Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Der neugefasste § 2 regelt die grundsätzliche Rentenversicherungspflicht selbstständig tätiger Personen. Damit wird eine Empfehlung der Alterssicherungskommission umgesetzt und potentielle Schutzlücken in der Altersvorsorge von Selbstständigen geschlossen. Zugleich wird die gesetzliche Rentenversicherung als System gestärkt, wenn der Kreis der Versicherten breiter gefasst wird.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 sind selbstständig Tätige grundsätzlich versicherungspflichtig. Hiervon wird ausgegangen, wenn eine Person mindestens eine selbstständige Tätigkeit ausübt, wobei in Bezug auf die selbstständige Tätigkeit der von der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung geprägte Begriff zugrunde gelegt wird. Durch das Abstellen auf die selbstständige Tätigkeit wird zum Ausdruck gebracht, dass verschiedene selbstständige Tätigkeiten versicherungsrechtlich grundsätzlich einheitlich betrachtet werden. Dies gilt beispielsweise bei der Beurteilung der Frage, wann eine Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1a beginnt.

Absatz 1 gilt ab dem 1. Januar 2030 auch für selbstständig Tätige, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 2 in der bis 31. Dezember 2029 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren. Dieser Personenkreis bleibt auch weiterhin versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verhältnis des Künstlersozialversicherungsgesetzes zum Sechsten Buch. Die kulturgeschichtlich gewachsene besondere soziale Absicherung der selbstständig tätigen Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bleibt erhalten. Soweit es nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht zu einer Versicherung kommt, beispielsweise weil mehr als ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer oder eine versicherungspflichtige Arbeitnehmerin beschäftigt wird oder das Künstlersozialversicherungsgesetz zwar anwendbar ist, jedoch Versicherungsfreiheit anordnet, gelten ausschließlich die Vorschriften des Sechsten Buches. Hierdurch werden Schutzlücken ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass selbstständige Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte in dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig nach dem Sechsten Buch sind. Diese Personen sind bereits in einem auf die spezifischen Bedürfnisse ihrer Berufsgruppe abgestimmten Alterssicherungssystem eingegliedert. Dies gilt nicht nur für Landwirtinnen und Landwirte im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, sondern auch für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Unternehmen die Mindestgröße nicht erreicht. Damit bleibt die für das landwirtschaftliche Alterssicherungssystem bestehende besondere Bagatellgrenze weiterhin maßgeblich und es wird verhindert, dass Unternehmerinnen oder Unternehmer, die ein die Mindestgröße unterschreitendes Unternehmen bewirtschaften, gegebenenfalls nach diesem Gesetzbuch versicherungspflichtig werden.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung werden die Mitglieder des Deutschen Bundestags für die Dauer ihrer Mitgliedschaft versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Änderung entspricht einer Empfehlung der Alterssicherungskommission und stellt einen wichtigen Baustein bei der schrittweisen Einführung einer Erwerbstätigenversicherung dar.

Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich. Die Mitglieder des Bundestages werden für eine Wahlperiode gewählt. Mit dem Ende der Wahlperiode endet der Status als Abgeordnete beziehungsweise Abgeordneter sowie die damit verbundenen Rechtswirkungen. Somit kann die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit die

Umstellung der Altersvorsorge für alle Mitglieder des Deutschen Bundestages mit Beginn einer neuen Wahlperiode beginnen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Selbstständig Tätige, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag nach § 4 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2029 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, werden ab 1. Januar 2030 versicherungspflichtig nach § 2 Absatz 1. Durch die generelle Versicherungspflicht für selbstständig tätige Personen besteht kein Anwendungsbereich mehr für die Antragspflichtversicherung nach § 4 Absatz 2. Die Vorschrift wird daher aufgehoben. Personen, die als Bestandsselbstständige nicht der neuen Versicherungspflicht unterfallen, können sich einmalig auf Antrag pflichtversichern (vergleiche § 229 Absatz 11 und 12).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 1a regelt, dass selbstständig Tätige, die obligatorisch Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Nach geltendem Recht können sie nur unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 auf Antrag von der Versicherungsflicht befreit werden, soweit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Dieses Befreiungsrecht setzt voraus, dass die Betroffenen für ihre selbstständige Tätigkeit Pflichtmitglied in der berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich Pflichtmitglied in einer berufsständischen Kammer sind. Daneben gibt es heute aber berufsständische Kammern, die für selbstständig Tätige eine freiwillige Mitgliedschaft ermöglichen, die dann zu einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung führt. Für diese Personen ist bisher keine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 möglich. Das ist nach derzeitigem Recht allerdings auch nicht relevant, weil die Betroffenen ohnehin regelmäßig nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und sich damit auch nicht die Frage nach einer Befreiung stellt.

Die Alterssicherungskommission hat empfohlen, künftig alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen verpflichtend in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen (Empfehlung 22), um potenzielle Schutzlücken in der Altersvorsorge Selbstständiger zu schließen und die Lebensstandardsicherung im Alter auf individueller Ebene zu erleichtern. Freiberufler sind aus Sicht der Alterssicherungskommission meist über berufsständische Versorgungswerke ausreichend abgesichert. Aus diesem Grund wird für die Betroffenen die bisherige Befreiungsregelung in § 6 Absatz 1 gestrichen und für sie eine generelle Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung geschaffen. Die Versicherungsfreiheit gilt unabhängig davon, ob sie Pflichtmitglied in einer berufsständischen Kammer sind oder freiwilliges Mitglied. In beiden Fällen sind sie über die Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung ausreichend abgesichert. Durch die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung wird eine doppelte Beitragspflicht – sowohl in der berufsständischen Versorgungseinrichtung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung – vermieden.

Die Versicherungsfreiheit setzt weiterhin voraus, dass am jeweiligen Ort der selbstständigen Tätigkeit für die jeweilige Berufsgruppe bereits vor dem Tag des Kabinettbeschlusses

über den Gesetzentwurf eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung begründet werden konnte (Satz 1 Nummer 1). Für das heutige Befreiungsrecht gilt hierfür der Stichtag 1. Januar 1995 (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Allerdings bezog sich dieser Stichtag allein auf selbstständig tätige Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, die zugleich Pflichtmitglied einer berufsständischen Kammer sind. Auf diese Weise wurde eine Ausweitung des Befreiungsrechts auf neue Berufsgruppen verhindert und eine Beschränkung des Befreiungsrechts auf die traditionellen, klassischen freien Berufe erreicht (bisherige Friedensgrenze). Da es für die Versicherungsfreiheit von Pflichtmitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen künftig nicht mehr darauf ankommt, dass die Betroffenen zugleich Pflichtmitglied einer berufsständischen Kammer sind, muss ein neuer Stichtag festgelegt werden. Andernfalls wäre für heute freiwillige Kammermitglieder die Versicherungsfreiheit nach Absatz 1a nicht anwendbar und sie wären doppelt – sowohl in der berufsständigen Versorgungseinrichtung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung – mit Beitragspflichten belastet. Gleichzeitig wird durch den neuen Stichtag vermieden, dass berufsständische Kammern künftig für weitere Berufsgruppen eine freiwillige Mitgliedschaft ermöglichen, die über die Pflichtmitgliedschaft in der berufsständigen Versorgungseinrichtung zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung führt (neue Friedensgrenze).

Voraussetzung ist außerdem die Verpflichtung zur Zahlung angemessener Beiträge nach näherer Maßgabe der jeweiligen Satzung (Satz 1 Nummer 2). Da die Beitragsgestaltung für Selbstständige in der berufsständischen Versorgung unterschiedlich ausgestaltet ist, aber grundsätzlich immer zu einer verlässlichen Versorgung im Alter führt, wird – anders als für dort versicherte abhängig Beschäftigte – nicht gefordert, dass die Beitragsbemessung streng einkommensbezogen sein muss. Die Satzung kann eine Beitragsbemessungsgrenze vorsehen. Ferner ist Voraussetzung, dass aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall des Alters und der verminderten Erwerbsfähigkeit sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden (Satz 1 Nummer 3). Diese Voraussetzungen entsprechen weitgehend den für das bisherige Befreiungsrecht der Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen etablierten Voraussetzungen.

Nach Satz 2 erstreckt sich die Versicherungsfreiheit ebenfalls auf weitere selbstständige Tätigkeiten, wenn die berufsständische Versorgungseinrichtung auch für diese den Erwerb von Versorgungsanwartschaften gewährleistet. Damit wird in diesen Fällen eine einheitliche Absicherung nebeneinander ausgeübter selbstständiger Tätigkeiten bei einem Versorgungsträger möglich. Eine Erstreckung der Versicherungsfreiheit auf weitere selbstständige Tätigkeiten erfolgt nur, solange die die Pflichtmitgliedschaft begründende selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 ausgeübt wird.

Die Sätze 3 bis 5 treffen nähere Bestimmungen zu der Vorgabe, dass die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung am jeweiligen Ort der selbstständigen Tätigkeit für die jeweilige Berufsgruppe bereits vor dem Tag des Kabinettbeschlusses über den Gesetzentwurf bestanden haben muss. Maßgeblich ist diesbezüglich nach Satz 3 der Tag der Verkündung des die Verpflichtung begründenden Gesetzes. Satz 4 legt fest, dass im Falle einer Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem Tag des Kabinettbeschlusses über den Gesetzentwurf die Versicherungsfreiheit für diesen Personenkreis nicht gilt. Hierbei ist nach Satz 5 wiederum der Tag der Verkündung des die Erweiterung begründenden Gesetzes maßgeblich.

Die Versicherungsfreiheit nach Absatz 1a geht der Versicherungsfreiheit nach den Absätzen 2 und 2a vor.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird zunächst in Satz 1 Nummer 2 ein redaktionelles Versehen behoben. § 8a des Vierten Buches regelt die geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten. Auf selbstständig tätige Personen findet diese Regelung keine Anwendung. Die entsprechende Anwendung der kurzfristigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches auf selbstständig Tätige entfällt, so dass eine versicherungsfreie kurzfristige selbstständige Tätigkeit nicht mehr möglich ist. Selbstständige Tätigkeiten werden vielfach nicht durchgehend ausgeübt. Die Abgrenzung einer kurzfristigen selbstständigen Tätigkeit von einer selbstständigen Tätigkeit, die nicht durchgehend ausgeübt wird, warf in der Praxis erhebliche Probleme auf. Die Versicherungsfreiheit von selbstständig Tätigen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, soweit das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, wird hingegen beibehalten.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 4. Um Schutzlücken zu schließen, erhalten die Selbstständigen nach den Sätzen 3 bis 4 die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und damit versicherungspflichtig zu werden. Nach Satz 5 kann der selbstständig Tätige diesen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit einmalig mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dadurch tritt aufgrund der Geringfügigkeit der Tätigkeit wieder die für solche selbstständigen Tätigkeiten grundsätzlich bestehende Versicherungsfreiheit ein. Ein erneuter Verzicht auf die Versicherungsfreiheit ist hiernach für dieselbe selbstständige Tätigkeit nicht möglich, um wiederholte Wechsel zwischen Versicherungspflicht und -freiheit zu vermeiden. Sofern die selbstständige Tätigkeit beendet und später wieder eine neue selbstständige Tätigkeit aufgenommen wird, sind Verzicht und Widerruf erneut möglich. Mit der Widerrufsmöglichkeit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Umstände, die zum Verzicht auf die Versicherungsfreiheit geführt haben, beispielsweise die wirtschaftlichen Verhältnisse, in Zukunft wieder ändern können. Der Widerruf gibt geringfügig selbstständig Tätigen einmalig die Möglichkeit, auf solche Veränderungen reagieren zu können und die grundsätzlich für solche Tätigkeiten gegebene Versicherungsfreiheit wieder herbeizuführen.

Zukünftig wird nach Satz 6 bei der Beurteilung, ob eine geringfügige selbstständige Tätigkeit vorliegt, wie im Beitragsrecht auf das Arbeitseinkommen im Kalenderjahr abgestellt. Nach Satz 7 rechnet der Rentenversicherungsträger das Arbeitseinkommen, falls es nicht im gesamten Kalenderjahr erzielt wurde, auf ein Jahreseinkommen hoch. Für die Beurteilung ist die Geringfügigkeitsgrenze maßgebend, die zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres gilt. Dies vermeidet aufwändige Nachberechnungen, falls sich die Geringfügigkeitsgrenze unterjährig ändert.

Im Hinblick auf die erforderliche Nutzung automatisierter Meldewege sowie Datenabrufverfahren zur Vereinfachung des bürokratischen Aufwandes für die Selbstständigen und die Verwaltung findet nach Satz 8 die Regelung des § 2 Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes im Rahmen der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige keine Anwendung, weil die Implementierung eines automatisierten Verfahrens bezüglich der Kinderbetreuungskosten derzeit nicht möglich ist.

Werden von einer Person mehrere selbstständige Tätigkeiten ausgeübt, gilt bislang gemäß § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des Vierten Buches, dass eine Zusammenrechnung einer nicht geringfügigen selbstständigen Tätigkeit mit einer einzigen geringfügigen selbstständigen Tätigkeit nicht erfolgt. Gemäß des Grundsatzes der Mehrfachversicherung, wonach grundsätzlich jede Tätigkeit rechtlich isoliert zu betrachten ist, würde dies dazu führen, dass ein Nebeneinander von versicherungspflichtiger und versicherungsfreier Tätigkeit bestehen würde. Dies würde bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens zu unverhältnismäßigem Mehraufwand führen, da zwischen den Arbeitseinkommen aus den verschiedenen Tätigkeiten differenziert werden müsste. Diese Differenzierung wäre jedoch nicht auf Grundlage einer Meldung der Einkünfte aus Gewerbetrieb und der Einkünfte aus

selbstständiger Arbeit durch die Finanzämter möglich, da die Finanzbehörden nicht zwischen den Einkünften aus den verschiedenen Tätigkeiten unterscheiden. Stattdessen müssten die Versicherten einen Nachweis über die Arbeitseinkommen aus den verschiedenen selbstständigen Tätigkeiten erbringen, der von der Sachbearbeitung eingepflegt werden müsste. Um dies zu vermeiden, wird in Satz 9 geregelt, dass sowohl geringfügig selbstständige Tätigkeiten miteinander als auch in Kombination mit selbstständigen Tätigkeiten, die nicht geringfügig sind, abweichend von § 8 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Vierten Buches zusammengerechnet werden. Überschreiten geringfügige selbstständige Tätigkeiten zusammengerechnet die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Vierten Buches, sind beide Tätigkeiten versicherungspflichtig. Diese Zusammenrechnung soll jedoch dann nicht erfolgen, soweit es sich um selbstständige Tätigkeiten handelt, aufgrund derer eine Absicherung in unterschiedlichen Alterssicherungssystemen erfolgt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Person eine selbstständige Tätigkeit ausübt, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtig ist, und eine weitere, die nach den Vorschriften des Sechsten Buches zu beurteilen ist. Eine Zusammenrechnung der beiden selbstständigen Tätigkeiten erfolgt dann nicht, so dass für die Beurteilung, ob Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gegeben ist, allein das Einkommen der Tätigkeit relevant ist, die nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu einer Absicherung in der Künstlersozialkasse führt. Dasselbe gilt für selbstständige Tätigkeiten, die in berufsständischen Versorgungswerken abgesichert sind und für die nach § 5 Absatz 1a Versicherungsfreiheit besteht. Damit sollen eine doppelte Versicherungspflicht und eine doppelte Verbeitragung wegen ein und derselben selbstständigen Tätigkeit vermieden werden.

Die Sätze 10 bis 14 enthalten ergänzende Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung der Geringfügigkeitsgrenze. Mit diesen Regelungen soll insgesamt das Verfahren zur Überprüfung der Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit bei Selbstständigen rechtssicherer und weniger missbrauchsanfällig ausgestaltet werden. Da im Versicherungsrecht immer das aktuelle Arbeitseinkommen maßgebend ist, müssen die selbstständig Tätigen zur Feststellung der Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit eine Prognose über das voraussichtliche Arbeitseinkommen mitteilen. Diese Prognose ist zwingend erforderlich. Erfolgt diese trotz Aufforderung durch den Rentenversicherungsträger nicht innerhalb einer angemessenen Frist, tritt nach Satz 10 Versicherungsfreiheit nach Satz 1 Nummer 2 nicht ein.

Selbstständig Tätige sind nach § 196 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 verpflichtet, relevante Änderungen bezüglich ihres Arbeitseinkommens mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht umfasst insbesondere das prognostizierte Arbeitseinkommen. Die Sätze 11 und 12 regeln die Wirkungszeitpunkte. Teilen selbstständig Tätige ein Arbeitskommen unter der Geringfügigkeitsgrenze mit, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in welchem die Mitteilung gemacht wurde. Umgekehrt endet die Versicherungsfreiheit mit Ablauf des Monats der Meldung, wenn ein Arbeitseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze mitgeteilt wird.

Satz 13 regelt die Fälle, in denen Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit besteht und die selbstständig Tätigen ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen. In den Fällen, in denen der Rentenversicherungsträger Kenntnis davon erlangt, dass in den beiden zeitnahesten Kalenderjahren, für die zuletzt ein Einkommensteuerbescheid erteilt wurde, das Arbeitseinkommen nach Satz 6 überschritten wurde, endet die Versicherungsfreiheit mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Rentenversicherungsträger davon Kenntnis erlangt. Mit dem in § 190b Absatz 2 vorgesehenen Datenabruf steht der Rentenversicherung künftig ein Verfahren zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse der Betroffenen zur Verfügung. Die Höhe des aktuellen Arbeitseinkommens ist dabei nicht maßgeblich. Weitere Voraussetzung für die Beendigung ist, dass Versicherte den Mitteilungspflichten nach § 196 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht nachgekommen sind. Eine Verletzung dieser Mitteilungspflicht ist insbesondere dann gegeben, wenn selbstständig Tätige aufgrund der Entwicklung ihrer Einkünfte davon ausgehen konnten, dass ihr Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten würde. Nach Satz 14 tritt in den Fällen des Satzes 13 eine Sperrfrist ein, nach der eine erneute Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit erst wieder nach Ablauf von

einem Jahr möglich ist. Damit wird vermieden, dass nicht kurzzeitig nach Beendigung einer Versicherungsfreiheit nach Satz 13 aufgrund einer neuerlichen Einkommensprognose wieder Versicherungsfreiheit eintritt. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht aus § 196 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind zudem nach § 320 bußgeldbewehrt.

Zu Buchstabe c

Absatz 2a regelt, dass für Hausgewerbetreibende im Sinne des § 12 Absatz 1 des Vierten Buches die Vorschrift über die Erstreckung der Versicherungsfreiheit im Falle einer berufsständischen Versorgung, die Vorschrift über die Zusammenrechnung von selbstständigen Tätigkeiten zur Bestimmung des Arbeitseinkommens in Bezug auf eine geringfügig selbstständige Tätigkeit sowie das Recht auf den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit bei einer geringfügigen selbstständigen Tätigkeit nicht gelten. Hiermit wird auf die rentenversicherungsrechtlichen Besonderheiten bei Hausgewerbetreibenden Rücksicht genommen.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neu gefasst, da selbstständig tätige Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke zukünftig versicherungsfrei unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1a sind. Daher gilt § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unmittelbar nicht mehr für selbstständig tätige Personen, sondern nur noch für Beschäftigte.

Darüber hinaus entfällt mit Einführung der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige zukünftig das bisher in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 geregelte Befreiungsrecht für versicherungspflichtige Handwerkerinnen und Handwerker nach 18 Jahren Pflichtbeitragszeit. Für Handwerkerinnen und Handwerker, die bereits am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund von 18 Jahren Pflichtbeitragszeit von der Versicherungspflicht befreit waren, bleibt die Befreiung aus Vertrauensschutzgesichtspunkten nach § 231 Absatz 11 bestehen. Für solche Personen, die bereits am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als Handwerkerinnen und Handwerker versicherungspflichtig waren, besteht dieses Befreiungsrecht aus Vertrauensschutzgründen gemäß § 231 Absatz 12 fort.

Zu Buchstabe b

Mit Einführung der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige entfällt künftig das Befreiungsrecht für sogenannte arbeitnehmerähnliche Selbstständige. Personen, die bereits am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben aus Vertrauensschutzgesichtspunkten gemäß § 231 Absatz 13 befreit.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen. Die Regionalträger werden in die Deutsche Rentenversicherung eingegliedert und bestehen nicht mehr als selbstständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung fort. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist weiterhin Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Beschränkung der Befreiungsmöglichkeiten nach Absatz 1 auf Beschäftigte (vergleiche Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 wird dahingehend geändert, dass sich die Befreiung klarstellend auf eine „weitere“ und nicht mehr nur auf eine „andere“ versicherungspflichtige Tätigkeit erstreckt. Dies gilt weiterhin jedoch nur dann, wenn diese Beschäftigung zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet. Bisher wurde teilweise in Rechtsprechung und Literatur angenommen, dass sich die Befreiung nur auf eine „andere“ Beschäftigung beziehungsweise Tätigkeit erstrecken kann. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Alterssicherung greift die Befreiung jedoch auch bei nebeneinander ausgeübten Beschäftigungen.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig. Sie trifft als solcher mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Vereinbarungen zur Durchführung von Absatz 2 Nummer 1 und 2. Diese Vereinbarungen gelten aus Gründen der Verwaltungseffizienz mithin auch für die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

Zu Nummer 8 (§ 13a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig. Aufgrund ihrer Rolle als alleiniger zentraler Träger der allgemeinen Rentenversicherung konkretisiert sie zum Fallmanagement die spezifischen Anforderungen in einem Rahmenkonzept. Das Konzept gilt insbesondere aus Gründen der Verwaltungseffizienz auch für die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, um hierdurch eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

Zu Nummer 9 (§§ 13b und 13c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Es handelt sich in Absatz 2 um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig. Die Leistungen zur Prävention werden auch künftig in einer Richtlinie konkretisiert. Die Richtlinie inklusive künftiger Anpassungen gilt ebenfalls für die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, siehe auch § 132 Absatz 2. Damit erfolgt – nach Herstellung des Benehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – die Leistungserbringung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung nach einheitlichen und transparenten Vorgaben. Die Richtlinie hat auch Außenwirkung, zum Beispiel für Leistungserbringer. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Bund hat die Richtlinie zu Leistungen zur Prävention erstellt; die zeitliche Vorgabe hierfür in Absatz 2 Satz 1 (1. Juli 2018) kann daher aufgrund des Zeitablaufs gestrichen werden. Sie resultierte aus dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben vom 8. Dezember 2016. Die Anforderung der regelmäßigen Anpassung der Richtlinie an den medizinischen Fortschritt und die gewonnenen Erfahrungen bleibt gleichwohl bestehen.

Zu Nummer 11 (§ 15)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Die grundlegenden Regelungen für eine Zulassung (insbesondere Qualitätssicherungsverfahren, Vergütungssystem, Datenaustausch) werden künftig in Festlegungen der Deutschen Rentenversicherung konkretisiert.

Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Bund hat zwischenzeitlich ein Vergütungssystem entwickelt. Daher wird das Datum in Absatz 3 Satz 4 aufgrund des Zeitablaufs gestrichen. Die zeitliche Vorgabe resultierte aus dem Gesetz zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht vom 11. Februar 2021.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung des Absatzes 5 handelt es sich ebenfalls um eine Folgeänderung zur Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Deutsche Rentenversicherung trifft als bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Entscheidungen im Zulassungsverfahren. Regelungsbedarf zur Federführung entfällt damit. Die Aufgabe wird bei der Deutschen Rentenversicherung gebündelt, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Die Entscheidungen zur Zulassung gelten auch für die Knappschaft-Bundessondersozialträger.

Zu Buchstabe d

Die weitere Folgeänderung in Absatz 6 stellt klar, dass die Deutsche Rentenversicherung als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung den Vertrag mit der zugelassenen Rehabilitationseinrichtung schließt. Die Aufgabe wird bei der Deutschen Rentenversicherung gebündelt, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Regelungsbedarf zur Federführung entfällt damit. Die Regelungen des Vertrags gelten im Rahmen einer Inanspruchnahme einer zugelassenen Rehabilitationseinrichtung auch für die Knappschaft-Bundessondersozialträger.

Zu Buchstabe e

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung Aufgaben im Zusammenhang mit dem Public Reporting von Daten der externen Qualitätssicherung wahrnehmen. Die Daten der externen Qualitätssicherung sind der Knappschaft-Bundessondersozialträger zugänglich zu machen, um

eine einheitliche Datengrundlage für die Inanspruchnahme von Rehabilitationseinrichtungen innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung sicherzustellen.

Zu Buchstabe f

Nach der Folgeänderung in Absatz 8 vereinbart die Knappschaft-Bundessondersozialträger mit den von ihr betriebenen Rehabilitationseinrichtungen den Vergütungssatz, die Deutsche Rentenversicherung nimmt als Träger der allgemeinen Rentenversicherung mit allen weiteren zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen die Vergütungsverhandlungen wahr. Diese Aufgaben werden bei ihr gebündelt, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Bisheriger Regelungsbedarf zur Federführung entfällt damit.

Zu Buchstabe g

Auch die Neufassung in Absatz 9 Satz 1 ist eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung im Rahmen ihrer Aufgabe der Rechtsvereinheitlichung Festlegungen für die einheitliche Umsetzung treffen. Die Notwendigkeit einer Steuerung und Beschlussfassung über Verbindliche Entscheidungen zur gemeinsamen Willensbildung bei trägerübergreifenden Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsamen Angelegenheiten für die bisherigen 16 eigenständigen Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung entfällt und mithin auch das bisherige Instrument der Verbindlichen Entscheidung. Absatz 9 Satz 1 wird daher angepasst: Um auch künftig alle wesentlichen Vorgaben für Rehabilitationseinrichtungen zu regeln, sind Festlegungen zu treffen. Die Festlegungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Diese Festlegungen gelten dann auch für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, soweit er eigene Rehabilitationseinrichtungen betreibt.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat diese Festlegungen – seinerzeit als Verbindliche Entscheidungen – zu Satz 1 Nummer 1 bis 4 bereits erlassen. Die zeitliche Vorgabe in Absatz 9 Satz 2 kann daher aufgrund des Zeitablaufs gestrichen werden. Die Regelung resultiert aus dem Gesetz zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht vom 11. Februar 2021.

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgrund der Änderung in Satz 1 sprachlich angepasst.

Zu Nummer 12 (§ 15a)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Die Deutsche Rentenversicherung wird auch künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die persönlichen Voraussetzungen sowie Art und Umfang der Leistungen zur Kinderrehabilitation in einer Richtlinie konkretisieren. Die Richtlinie gilt auch für die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, siehe auch § 132 Absatz 2. Damit erfolgt die Leistungserbringung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung nach einheitlichen Vorgaben. Auch diese Richtlinie hat Außenwirkung, zum Beispiel für Leistungserbringer. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Bund hat die Richtlinie zu den Leistungen zur Kinderrehabilitation bereits erlassen. Die bisher enthaltene zeitliche Vorgabe hierfür (1. Juli 2018) kann daher aufgrund des Zeitablaufs gestrichen werden. Sie resultierte aus dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben vom 8. Dezember 2016. Die Anforderung der regelmäßigen Anpassung der Richtlinie an den medizinischen Fortschritt und die gewonnenen Erfahrungen bleibt gleichwohl bestehen.

Zu Nummer 13 (§ 17)

Es handelt sich um Folgeänderungen in Absatz 2, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Die Leistungen zur Nachsorge werden auch künftig in einer Richtlinie konkretisiert, welche die Deutsche Rentenversicherung als alleiniger Träger der allgemeinen Rentenversicherung erlässt. Die Richtlinie gilt auch für die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, siehe auch § 132 Absatz 2, damit die Leistungserbringung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung nach einheitlichen Vorgaben erfolgt. Diese Richtlinie hat ebenfalls Außenwirkung, zum Beispiel für Leistungserbringer. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Bund hat die Richtlinien zu Nachsorgeleistungen bereits erlassen. Die bisher enthaltene zeitliche Vorgabe hierfür (1. Juli 2018) wird daher aufgrund des Zeitablaufs gestrichen. Sie resultierte aus dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben vom 8. Dezember 2016. Die Anforderung der regelmäßigen Anpassung der Richtlinie an den medizinischen Fortschritt und die gewonnenen Erfahrungen bleibt gleichwohl bestehen.

Zu Nummer 14 (§ 20)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig Vereinbarungen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen treffen und abstimmen. Die Abstimmung gilt auch für die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat eine Vereinbarung mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen bereits geschlossen. Die bisher enthaltene zeitliche Vorgabe hierfür (31. Dezember 2017) kann daher aufgrund des Zeitablaufs gestrichen werden. Sie resultierte aus dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vom 23. Dezember 2016.

Zu Nummer 15 (§ 21)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 165c, mit der sichergestellt wird, dass die Berechnungsgrundlage des Übergangsgeldes aus Arbeitseinkommen, das zuletzt im Bemessungszeitraum ganz oder teilweise aus einer vorläufigen Beitragsfestsetzung ermittelt wurde, unabhängig von einer späteren, endgültigen Beitragsfestsetzung nach § 165d Absatz 1 abschließend festzustellen ist. Denn das Übergangsgeld soll zeitnah zum Ausfall des zu ersetzenden Einkommens gezahlt werden, so dass auf diejenigen Verhältnisse abzustellen ist, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung beziehungsweise -bearbeitung ermittelt werden können. Im Ergebnis wird der Entgeltersatzfunktion des Übergangsgeldes Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund, dass Neuberechnungen des Übergangsgeldes allein aufgrund der endgültigen Beitragsfestsetzung unterbleiben, gewährleistet die Regelung zudem ein verwaltungsarmes Verfahren.

Zu Nummer 16 (§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die sonstigen Leistungen werden auch künftig in einer Richtlinie konkretisiert, welche die Deutsche Rentenversicherung erlässt. Die Richtlinie gilt gemäß § 132 Absatz 2 auch für die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung. Damit erfolgt die Leistungserbringung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung

nach einheitlichen Vorgaben. Die zeitliche Vorgabe hierfür (1. Juli 2018) kann daher gestrichen werden. Sie resultierte aus dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben vom 8. Dezember 2016. Die Anforderung der regelmäßigen Anpassung der Richtlinie an den medizinischen Fortschritt und die gewonnenen Erfahrungen bleibt gleichwohl bestehen.

Zu Nummer 17 (§ 58)

Die Ergänzung des § 58 Absatz 2 Satz 1 stellt eine Folgeänderung zur Einbeziehung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in die gesetzliche Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nummer 5 im Hinblick auf den für bestimmte Anrechnungszeiten erforderlichen Unterbrechungstatbestand dar.

Zu Nummer 18 (§ 68)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig. Der Name ist in Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 7 Satz 3 und 5 anzupassen.

Zu Nummer 19 (§ 69)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Bis zur Organisationsreform im Jahr 2005 waren die Landesversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter zuständig. Mit der Aufhebung der rechtlichen und organisatorischen Trennung zwischen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung blieben die Landesversicherungsanstalten in Form von Regionalträgern weiterhin bestehen, jedoch erfolgte die Zuweisung der Versicherten seitdem statusunabhängig nach einem festen Verteilungsschlüssel.

Mit der vorgesehenen Strukturreform werden die bisherigen Regionalträger in einen Bundesträger überführt. Durch die nun auch bundeseinheitliche Zuständigkeit für die Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung ist die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates bei dem Erlass der Verordnung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 20 (§ 109a)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Durch die Trägerstrukturreform entfällt die Notwendigkeit der bisherigen Zuständigkeitszuweisung zwischen unterschiedlichen Trägern der allgemeinen Rentenversicherung. Dementsprechend ist aufgrund der generellen Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung als alleiniger Träger der allgemeinen Rentenversicherung Absatz 4 Nummer 2 anzupassen.

Absatz 5 erfährt ebenfalls eine Folgeänderung.

Zu Nummer 21 (§ 115)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig.

Zu Nummer 22 (§ 119)

Zu Buchstabe a

Bei der Anpassung des Absatzes 3 Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen. Dementsprechend gibt es künftig nur noch einen Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Auch bei den Änderungen in den Absätzen 5 und 6 handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger im Bereich der allgemeinen Rentenversicherung tätig, so dass es keiner Regelung bezüglich der Festsetzung von Vorschüssen zwischen den bisherigen unterschiedlichen Trägern in der allgemeinen Rentenversicherung mehr bedarf.

Zu Nummer 23 (§ 120)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Bis zur Organisationsreform im Jahr 2005 waren die Landesversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter zuständig. Mit der Aufhebung der rechtlichen und organisatorischen Trennung zwischen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung blieben die Landesversicherungsanstalten in Form von Regionalträgern weiterhin bestehen, jedoch erfolgte die Zuweisung der Versicherten seitdem statusunabhängig nach einem festen Verteilungsschlüssel.

Mit der vorgesehenen Strukturreform werden die bisherigen Regionalträger in einen Bundesträger überführt. Durch die nun auch bundeseinheitliche Zuständigkeit für die Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung ist die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates bei dem Erlass der Verordnung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 24 (§ 120d)

Bei der Anpassung des Absatzes 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung tätig. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist weiterhin Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, übt die bisherige Aufgabe als Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht mehr aus.

Zu Nummer 25 (§§ 125 und 126)

Zu § 125

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen. Die Regionalträger werden in die Deutsche Rentenversicherung eingegliedert und bestehen nicht mehr als selbstständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung fort. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist weiterhin Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, übt die bisherige Aufgabe als Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht mehr aus. Dementsprechend wird der bisherige Absatz 1 klarstellend angepasst.

Der bisherige Absatz 2 Satz 1 kann aufgrund der strukturellen Bündelung infolge der Trägerstrukturreform entfallen. Da Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten von der Deutschen Rentenversicherung nicht mehr für weitere Träger der allgemeinen Rentenversicherung erbracht werden, kann auch Satz 2 entfallen.

Zu § 126

Die Vorschrift des § 126 wird aufgrund der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung neu gefasst. Sie regelt neben der Zuständigkeit auch den grundlegenden Aufbau des Bundesträgers Deutsche Rentenversicherung.

Der neue Absatz 1 Satz 1 stellt hinsichtlich des Aufbaus klar, dass sich die Deutsche Rentenversicherung organisatorisch zweistufig in eine steuernde Hauptverwaltung (mit Sitz in Berlin) und Regionaldirektionen auf der regionalen Verwaltungsebene gliedert. Dabei sollen von der zentralen Hauptverwaltung insbesondere als Aufgaben übernommen werden: Die Grundsatzaufgaben und etwaige gemeinsame Angelegenheiten aller bisherigen Träger der allgemeinen Rentenversicherung, die zentralen Dienste, eine einheitliche IT-Infrastruktur, die Steuerung der gesamten Prozesse sowie der Regionaldirektionen in der Fläche als Kernaufgaben. Diese zentrale Steuerungsfunktion übt sie mittels interner Weisungs- und Durchgriffsrechte aus, um eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis sicherzustellen. Zudem hat sie Aufgaben zu übernehmen, bei denen eine Bündelung speziellen Fachwissens beziehungsweise wegen geringer Fallzahlen eine zentrale Erledigung in der Hauptverwaltung effektiver ist.

Die Regionaldirektionen sollen weiterhin und entsprechend dem zweistufigen Zielbild der Organisation des Trägers Deutsche Rentenversicherung perspektivisch für alle Versicherten die operativen Leistungsaufgaben eines Sozialversicherungsträgers (Rente und Rehabilitation, Versicherung und Beitrag, Betriebsprüfung, Beratung und Versichertenservice) sowie zusätzliche dorthin zugewiesene Sonderaufgaben übernehmen. Die Trägeraufgaben der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund einschließlich ihrer Außenstellen sollen daher schrittweise vollständig auf die Regionaldirektionen übergehen. Durch diese perspektivisch vollständige Zuordnung der Trägeraufgaben auf die Regionaldirektionen und damit die regionale Ebene wird diese strukturell gestärkt. Der konkrete Zuschnitt und die Modalitäten der Übertragung von Aufgaben an die Regionaldirektionen erfolgen dabei in alleiniger Verantwortung der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung sowie der anschließenden Steuerung seitens ihrer Hauptverwaltung. Der selbstverwaltete Bundesträger steht dabei auch in der Verantwortung, die Zuschnitte und Zuständigkeiten der regionalen Dienststellen zu überprüfen und erforderlichenfalls sinnvoll neu zu ordnen.

Absatz 1 Satz 2 regelt, dass der Sozialversicherungsträger neben den Verwaltungsstellen auch besondere Dienststellen errichten kann, soweit beispielsweise Bedarf für eine Bündelung von Serviceaufgaben außerhalb der Hauptverwaltung besteht.

Der neue Absatz 2 regelt den bisher in § 131 alte Fassung enthaltenen gesetzlichen Auftrag für die Unterhaltung der lokalen Auskunfts- und Beratungsstellen als bürgernahe Kundenkontaktstellen der allgemeinen Rentenversicherung.

Absatz 3 stellt klar, dass künftig allein die Deutsche Rentenversicherung zuständiger Träger der allgemeinen Rentenversicherung ist. Der bisherige klarstellende Hinweis auch für die Anwendung des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleibt in Satz 2 bestehen. Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Deutsche Rentenversicherung neben den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auch Aufgaben grundlegender Bedeutung im Rahmen der ihr obliegenden Steuerungsfunktion wahrnimmt. Die Aufzählung dieser grundlegenden Aufgaben – die Vertretung der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber Politik, Bundes-, Landes-, Europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen sowie Sozialpartnern, die Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung innerhalb der Trägerstruktur der Deutschen Rentenversicherung, die Forschung im Bereich der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie die Weiterentwicklung von Teilhabeleistungen und grundlegende Festlegungen hierzu – ist nicht abschließend.

Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 enthält für die Deutsche Rentenversicherung in Bezug auf Leistungsangebote zur Rehabilitation und Teilhabe eine Regelung zur Strukturverantwortung. Fachliche und regionale Besonderheiten, die bisher durch die Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung eingebracht wurden, sollen trotz zentraler Steuerung auch zukünftig berücksichtigt werden. Die in § 36 Absatz 1 des Neunten Buches enthaltene Regelung zur Strukturverantwortung wird für die Deutsche Rentenversicherung damit bekräftigt.

Soweit die Deutsche Rentenversicherung die in Absatz 3 Satz 3 genannten Aufgaben wahrnimmt, führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Aufsicht gemäß § 90 Absatz 1 Satz 3 des Vierten Buches.

Zu Nummer 26 (§ 127)

Bei der Streichung des § 127 handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die entsprechenden Aufgaben und Leistungen fortführen. Die bisherige zwischen Regionalträgern und den beiden Bundesträgern der allgemeinen Rentenversicherung gesetzlich festgelegte Zuordnung der Versicherten sowie der Hinterbliebenen nach § 127 zwischen verschiedenen Trägern der allgemeinen Rentenversicherung ist damit überflüssig. Einzig zuständiger Träger der allgemeinen Rentenversicherung ist künftig die Deutsche Rentenversicherung.

Zu Nummer 27 (§ 127a)

Es handelt sich zum einen um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als allein zuständiger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung tätig. Dies erstreckt sich auch auf die Aufgaben aufgrund des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist ab diesem Zeitpunkt weiterhin Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, übt die bisherige Aufgabe als Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht mehr aus. Sie bleibt jedoch weiterhin Verbindungsstelle nach Absatz 3 für den dort aufgeführten Bereich der besonderen Vorruhestandsregelungen.

Zum anderen wird § 127a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a angepasst und nunmehr „staatenneutral“ auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Bezug genommen, um neben den EU-Mitgliedstaaten auch die Staaten zu erfassen, auf die die EU-Koordinierungsverordnung über Assoziierungsabkommen Anwendung findet. In der Folge wird Absatz 2 Satz 1 entsprechend gestrafft.

Zu Nummer 28 (§§ 128 bis 131)

Zu § 128

Bei der Streichung der Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Regionalträger handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die entsprechenden Aufgaben und Leistungen fortführen. Die Regionalträger werden in die Deutsche Rentenversicherung eingegliedert und bestehen nicht mehr als selbstständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung fort. Die bisherige gesetzliche Festlegung der örtlichen Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für die Versicherten ist infolgedessen überflüssig, denn einzig zuständiger Träger der allgemeinen Rentenversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung. Die Zuordnung der Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung innerhalb der Deutschen Rentenversicherung hat künftig intern zu erfolgen, auch in Bezug auf Fallgestaltungen mit Auslandsbezug; einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht mehr. Die Vorschrift entfällt daher.

Zu §128a

Es handelt sich bei der Streichung der Regelung um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die entsprechenden Aufgaben und Leistungen fortführen. Die Regionalträger werden in die Deutsche Rentenversicherung eingegliedert und bestehen nicht mehr als selbstständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung fort. Dies gilt auch für die bisherige Deutsche Rentenversicherung Saarland. Die Zuordnung von Sonderzuständigkeiten oder Fallgestaltungen mit Auslandsbezug innerhalb der Deutschen Rentenversicherung wird künftig intern erfolgen. Die Vorschrift des § 128a entfällt daher.

Zu § 129

Es handelt sich bei der Streichung der Regelung um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übt die bisherige Aufgabe als Träger der allgemeinen Rentenversicherung nicht mehr aus. Da die Vorschrift die Zuständigkeit der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung regelt, wenn Versicherte bei einem der in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Arbeitgeber und Einrichtungen beschäftigt sind, entfällt die Vorschrift dementsprechend künftig ersatzlos.

Zu § 130

Es handelt sich bei der Streichung der Regelung um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Vorschrift ist in diesem Abschnitt zu streichen, da sie an der künftig wegfallenden Zuständigkeit der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung anknüpft. Die bisherige Sonderregelung, nach der für Versicherte mit einem nach § 129 Absatz 1 oder 2 geleisteten Beitrag die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in der allgemeinen Rentenversicherung für Leistungen und für die Durchführung der Versicherung begründet wurde, fällt daher weg.

Zu § 131

Es handelt sich bei der Streichung der Regelung um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Vorschrift als Grundlage für die weiter zu betreibenden Kundenkontaktstellen in den lokalen Auskunfts- und Beratungsstellen befindet sich nunmehr zusammen mit den Regelungen zum grundsätzlichen Aufbau der Deutschen Rentenversicherung unmittelbar in § 126 neue Fassung.

Zu Nummer 29 (§§ 132 und 133)

Zu § 132

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist damit weiterhin Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung.

In Absatz 2 wird neu geregelt, dass sich die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezogen auf Belange der allgemeinen Rentenversicherung und die Anwendung des Rechts der allgemeinen Rentenversicherung die dazu festgelegten fachlichen Auslegungen, ergangenen Entscheidungen und sonstige interne fachliche Festlegungen der Deutschen Rentenversicherung, wie Weisungen oder Richtlinien, verbindlich zu übernehmen und zu beachten hat. Dies ist angesichts der Tatsache, dass die Deutsche Rentenversicherung als alleiniger Träger der allgemeinen Rentenversicherung eine erhebliche, um ein Vielfaches größere Anzahl an Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung betreut, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und -praktikabilität gerechtfertigt, um eine effiziente, einheitliche und schnelle Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis sicherzustellen. Soweit eine Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung beispielsweise auch auf Beitragszeiten der allgemeinen Rentenversicherung fußt, sind für diese daher unter anderem diese Festlegungen der Deutschen Rentenversicherung verbindlich.

Die Knappschaft-Bundessondersozialträger wird mit dem neuen Absatz 3 zudem verpflichtet, die rentenversicherungsbezogenen Software-Anwendungen, die informationstechnische Infrastruktur und das Netzwerk der Deutschen Rentenversicherung zu nutzen. Zudem hat die Knappschaft-Bundessondersozialträger getroffene Entscheidungen und sonstige Festlegungen der Deutschen Rentenversicherung bezogen auf die dortige Informationstechnik und die IT-Sicherheit verbindlich zu übernehmen. Dies stellt sicher, dass der bereits eingeschlagene Weg aller derzeit noch selbstständigen 16 Träger der Rentenversicherung mit Blick auf eine einheitliche, wirtschaftliche und effiziente Infrastruktur der Informationstechnik in der gesetzlichen Rentenversicherung künftig auch zwischen allgemeiner und knappschaftlicher Rentenversicherung weiter fortbeschritten wird. Im gemeinsamen Rechenzentrum der gesetzlichen Rentenversicherung werden die bereits heute verbindlichen einzusetzenden rentenversicherungsbezogenen Anwendungen betrieben. Dies sind im

Wesentlichen das Kernverfahren rvSystem mit den fachlichen Domänen Versicherung, Rehabilitation und Rente. Die vorgesehene Nutzungspflicht ist aus Effizienzgründen notwendig. Sie entlastet zum einen die Knappschaft-Bundessondersozialträger davon, selbst entsprechende Systeme aufbauen und unterhalten zu müssen. Zum anderen wird auch hierdurch eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet, da bei den Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung auch auf die Regelungen der allgemeinen Rentenversicherung Rückgriff genommen wird. Im Wege von Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger sind die Einzelheiten hinsichtlich der Zusammenarbeit, insbesondere zu Verfahrensfragen und zur Kostentragung, verbindlich zu vereinbaren. Die Verwaltungsvereinbarungen sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen.

Zu § 133

Da die Knappschaft-Bundessondersozialträger auch nach der Trägerstrukturreform Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bleibt, bedarf es aufgrund besonderer Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung weiterhin der Regelung zur Abgrenzung von knappschaftlichen Versicherten gegenüber sonstigen Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung. In Absatz 1 wird die Umbenennung nachvollzogen.

Der neue Absatz 2 stellt infolge der klaren Aufteilung von allgemeiner und knappschaftlicher Rentenversicherung klar, dass die Knappschaft-Bundessondersozialträger ihre Versicherten als zuständiger Leistungsträger berät und an den Standorten der Hauptverwaltung in Bochum sowie den Regionaldirektionen soweit erforderlich auch Auskunfts- und Beratungsstellen für den unmittelbaren Kundenkontakt unterhalten kann. Eine darüberhinausgehende Kooperation mit der Deutschen Rentenversicherung bezüglich der Beratung ihrer Versicherten bleibt der Knappschaft-Bundessondersozialträger unbenommen.

Zu Nummer 30 (§ 135)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 31 (§§136 und 136a)

Zu § 136

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu § 136a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Vorschrift wird neu gefasst und stellt klar, dass die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Verbindungsstelle für Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene der knappschaftlichen Rentenversicherung auch bezogen auf Belange und die Anwendung der durch über- und zwischenstaatliches Recht und entsprechend § 127a Absatz 1 Satz 2 die ergangenen fachlichen Auslegungen, Entscheidungen und sonstigen internen Festlegungen der Deutschen Rentenversicherung für das betreffende über- und zwischenstaatliche Recht verbindlich zu übernehmen beziehungsweise zu beachten hat.

Dies ist angesichts der Tatsache, dass die Deutsche Rentenversicherung als alleiniger Träger der allgemeinen Rentenversicherung eine erhebliche, um ein Vielfaches größere Anzahl an Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung betreut, insgesamt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und -praktikabilität gerechtfertigt, um eine effiziente, einheitliche und schnelle Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis auch hierbei sicherzustellen.

Zu Nummer 32 (§ 137)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 33 (Überschrift Unterabschnitt 3a)

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der Gliederungsbezeichnung aufgrund der Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 34 (§ 137a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Während die allgemeine Rentenversicherung zukünftig allein vom bundeseinheitlichen Träger Deutsche Rentenversicherung fortgeführt wird, verbleiben die knappschaftliche Rentenversicherung sowie die Seemannskasse als Sondersozialversicherungssystem bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger.

Zu Nummer 35 (§ 137b)

Es handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Die Trägerstrukturreform verändert nicht den Anwendungsbereich des Sondersystems der Seemannskasse. Die Korrekturen ergeben sich lediglich daraus, dass die Knappschaft-Bundessondersozialträger nicht mehr für die allgemeine Rentenversicherung zuständig ist. Sie verwaltet aber weiterhin die Seemannskasse und bleibt Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 36 (§§ 137c bis 137e)

Zu § 137c

Der bisherige Absatz 1 entfällt, da der Vermögenübergang der Seemannskasse 17 Jahre nach dem Übergang auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See keiner expliziten Regelung mehr bedarf.

Die Änderungen in den weiteren Absätzen sind lediglich Folgeänderungen zur Umbenennung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Knappschaft-Bundessondersozialträger. Die Knappschaft-Bundessondersozialträger bleibt neben der knappschaftlichen Rentenversicherung auch künftig Träger der Seemannskasse. Die Regelungen zum Sondervermögen und zur Haftung gelten unverändert fort.

Zu § 137d

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Ihre Selbstverwaltungsorgane – Vorstand und Vertreterversammlung – werden im Rahmen dieser Strukturreform nach § 4 des Gesetzes zur Neuorganisation der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu einem Selbstverwaltungsorgan – dem Verwaltungsrat – zusammengefasst.

Zu § 137e

Entsprechend der Begründung zu § 137d handelt es sich um Änderungen in Folge der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung. Die bisherigen Selbstverwaltungsorgane Vorstand und Vertreterversammlung bündeln sich zukünftig im Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger beruft damit zukünftig als einheitliches Organ die Mitglieder des Beirates für die Angelegenheiten der Seemannskasse.

Zu Nummer 37 (Überschrift Vierter Unterabschnitt)

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der Gliederungsbezeichnung aufgrund der Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 38 (§§ 138 bis 140)

Zu § 138

Es handelt sich bei der Streichung um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig. Infolge der Strukturreform entfällt bei der Deutschen Rentenversicherung künftig die Notwendigkeit einer Steuerung und Beschlussfassung zur gemeinsamen Willensbildung von bislang trägerübergreifenden Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsamen Angelegenheiten für alle bisherigen insgesamt 16 eigenständigen Träger der allgemeinen Rentenversicherung. Vielmehr steuert die Deutsche Rentenversicherung künftig zentral, insbesondere über die Hauptverwaltung in Berlin, die Umsetzung und Belange der allgemeinen Rentenversicherung unter anderem mittels interner Weisungen, Richtlinien oder Festlegungen.

Auch das Instrument der Verbindlichen Entscheidung entfällt infolgedessen sowie das für bislang vorgesehene interne Verfahren zur Entscheidungsfindung nach § 64 Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Zudem entfallen sowohl die Bundesvertreterversammlung als auch der bisherige Bundesvorstand als trägerübergreifende Gremien der Selbstverwaltung.

Zu § 139

Bei der Streichung der Regelung zur Zusammensetzung und Beschlussfassung des Erweiterten Direktoriums handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als allein zuständiger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen. Die Prozesse der Entscheidungsfindung in den Selbstverwaltungsgremien der Deutschen Rentenversicherung werden dadurch deutlich gestrafft: Durch die Zusammen-

führung der bisherigen Träger zu einem Bundesträger entfallen die Bundesvertreterversammlung, der Bundesvorstand sowie das Erweiterte Direktorium der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund.

Zu § 140

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Streichung von § 138 Absatz 2 ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung fortgeführt. Ein gesondertes gesetzliches Anhörungsrecht ist damit nicht notwendig. Es gelten die allgemeinen Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

Zu Nummer 39 (Überschrift Fünfter Unterabschnitt)

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der Gliederungsbezeichnung aufgrund der Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 40 (§ 141)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Infolge der Trägerstrukturreform in der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt die bisherige, in § 141 enthaltene Regelung zur Vereinigung von Regionalträgern. Die Vorschrift wird neu gefasst. Sie regelt künftig in den Absätzen 1 bis 4 nähere Einzelheiten zur Zusammensetzung, Bestellung, den Befugnissen sowie den Aufgaben der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen der Deutschen Rentenversicherung. Weitere nähere Präzisierungen, zum Beispiel den Festlegungen zur Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung in einer Regionaldirektion, können darüber hinaus in der Satzung getroffen werden.

Daneben werden in Absatz 5 zudem Aufgaben der Regionalbeiräte bei den künftig aus den bisherigen Regionalträgern gebildeten Regionaldirektionen der Deutschen Rentenversicherung nicht abschließend benannt. Dazu gehören nach Nummer 1 die Pflege der Verbindungen zu den Sozialpartnern in den Regionen vor Ort, beispielsweise bei Vorschlägen für die Benennung von Versichertenältesten, Versichertenberaterinnen und -beratern oder ehrenamtlichen Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse durch den Verwaltungsrat. Nummer 2 benennt die Abgabe beratender Stellungnahmen gegenüber dem Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung sowie gegenüber dem Direktorium als weitere zentrale Aufgabe der Regionalbeiräte. Insbesondere im Bereich der Prävention, Teilhabe und Rehabilitation, die weiterhin maßgeblich in den Regionen vor Ort auszugestalten bleiben, sind diese Stellungnahmen von dem Verwaltungsrat beziehungsweise dem Direktorium bei ihren Entscheidungen zu beachten, wie Satz 2 klarstellt. Nach Nummer 3 obliegt den Regionalbeiräten daher zudem die Begleitung und Beratung zu den regionalen Angeboten vor Ort zur Prävention, Teilhabe und Rehabilitation. Damit wird sichergestellt, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner in den Regionalbeiräten weiterhin ihre Expertise zu den regionalen Besonderheiten auf diesen Gebieten sowohl vor Ort als auch gegenüber der Hauptverwaltung einbringen können. Die Aufgaben der Regionalbeiräte können in der Satzung der Deutschen Rentenversicherung näher bestimmt und erweitert werden.

Zu Nummer 41 (§ 142)

Bei der Streichung der handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Da die bisherigen Regionalträger in die Deutsche Rentenversicherung eingegliedert werden und nicht mehr als selbstständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung fortbestehen, ist dementsprechend auch die Regelung zur Vereinigung von Regionalträgern durch Rechtsverordnung ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 42 (§§ 143 und 144)

Zu § 143

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Die bundesunmittelbaren Regionalträger werden in die künftige Deutsche Rentenversicherung integriert. Die Regelung zur Dienstherrnfähigkeit der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird für die künftige Knappschaft-Bundessondersozialträger eigenständig geregelt.

Die bisherige Verwaltungspraxis, wonach die Mitglieder des Direktoriums für mehrere Amtszeiten ernannt werden können, wird klarstellend in Absatz 2 gesetzlich geregelt.

In Absatz 5 wird klarstellend geregelt, dass die Vorschrift nur für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer im Direktorium gilt. Sie findet keine Anwendung auf die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der künftigen Regionaldirektionen.

Absatz 6 wird neugefasst. Die bisherige Regelung zur Ernennung der Geschäftsführung der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird für die künftige Knappschaft-Bundessondersozialträger eigenständig in § 144 vorgesehen. Die bundesunmittelbaren Regionalträger werden in die künftige Deutsche Rentenversicherung als Regionaldirektionen integriert, so dass sie keine eigenen Beamten mehr haben werden.

Die Vorschrift im bisherigen Absatz 7 rückt neu in Absatz 6 und wird hinsichtlich der Ernennungsbefugnis dahingehend angepasst, dass das Vorschlagsrecht künftig beim Direktorium und nicht mehr beim Selbstverwaltungsorgan liegt. Diese Änderung spiegelt die Praxis der Personalführung bei der Rentenversicherung besser wider. Das operative Geschäft bei der Deutschen Rentenversicherung wird insoweit weitgehend vom Direktorium wahrgenommen, so dass auch die Vorschlagsberechtigung für Ernennungen von dort erfolgen soll. Diese Änderung wird auch zu einer Entbürokratisierung der Prozesse bei der Deutschen Rentenversicherung führen.

Die Delegationsmöglichkeit der Ernennungsbefugnis vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf die Deutsche Rentenversicherung wird dementsprechend angepasst, dass eine Verlagerung der Befugnisse künftig direkt auf das Direktorium möglich ist. Das Direktorium kann diese Befugnisse für den einfachen, mittleren und gehobenen Dienst wiederum auf die Geschäftsführung der Regionaldirektionen weiterdelegieren. Diese geänderte Systematik wird auch der neuen Struktur gerecht. Soweit die Ernennungsbefugnis übertragen wird, ist in der Satzung zu bestimmen, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.

In Absatz 7 wird die bisherige Regelung der obersten Dienstbehörde für die Geschäftsführung der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die künftige Knappschaft-Bundessondersozialträger eigenständig in § 144 vorgesehen. Die bundesunmittelbaren Regionalträger werden in die künftige Deutsche Rentenversicherung als Regionaldirektionen integriert, so dass für deren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der zweite Halbsatz Anwendung findet und das Direktorium oberste Dienstbehörde ist.

Für die übrigen Beamtinnen und Beamten der künftigen Deutschen Rentenversicherung soll das Direktorium die Funktion der obersten Dienstbehörde wahrnehmen. Die Regelung im künftigen Absatz 7 folgt damit der Systematik des neuen Absatzes 6 hinsichtlich des

Vorschlagsrechts und der Ernennungsbefugnis. Die dortige Begründung gilt entsprechend. Für die Mitglieder des Direktoriums selbst bleibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales oberste Dienstbehörde.

Zu § 144

Im Rahmen der Strukturreform sind auch die bisherigen Regelungen des § 144 anzupassen, der bislang die Dienstherrnfähigkeit der landesunmittelbaren Regionalträger sowie die Zugehörigkeit der Beamtinnen und Beamten und die Verantwortung für die Bezügezahlung geregelt hat. Die Regionalträger werden als rechtlich unselbstständige Regionaldirektionen in die Deutsche Rentenversicherung integriert und die Beamtinnen und Beamten werden zu Bundesbeamten.

Nach Absatz 1 soll die Dienstherrnfähigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger als Fortführung der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beibehalten, allerdings separat in einem eigenständigen Paragraphen geregelt werden.

In Absatz 2 wird die Ernennung der Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger geregelt. Entsprechend der Änderung zur Bestellung in § 36 Absatz 3b des Vierten Buches und analog der Regelungen für das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung in § 143 soll für die Geschäftsführung ein Beamtenverhältnis auf Zeit festgelegt werden. Zur Begründung der zeitlichen Befristung wird auf die Begründung des § 36 Absatz 3b des Vierten Buches verwiesen.

In den Absätzen 3 bis 5 werden die dienstrechtlichen Regelungen zum Beamtenverhältnis auf Zeit aus § 143 übernommen. Sie ergänzen das Beamtenverhältnis und gestalten es weiter aus. Die für § 143 Absatz 3 bis 5 maßgeblichen Erwägungen gelten entsprechend; insoweit wird auf die Begründung im damaligen Gesetzgebungsverfahren verwiesen.

In Absatz 6 wird die Ernennungsbefugnis bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger geregelt. Abweichend von der bisherigen Ernennungsbefugnis bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See soll künftig die Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Ernennungsvorschläge unterbreiten. Die Geschäftsführung leitet das operative Personalgeschäft des Trägers, so dass die Vorschlagsberechtigung nicht nur praxisnäher ist, sondern auch zu Bürokratieabbau führen wird.

Aus den gleichen Gründen wird die Delegationsmöglichkeit der Ernennungsbefugnis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf die Geschäftsführung eröffnet. Soweit die Ernennungsbefugnis übertragen wird, ist in der Satzung zu bestimmen, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.

Absatz 7 legt fest, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die oberste Dienstbehörde für die Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger ist. Die Vorschrift entspricht insoweit der bisherigen Regelungen für die Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Für die weiteren Beamtinnen und Beamten der Knappschaft-Bundessondersozialträger wird künftig die Geschäftsführung die Funktion der obersten Dienstbehörde übernehmen. Die Systematik entspricht der Regelung der Ernennungsbefugnis in Absatz 6. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 43 (§ 145)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig. Die Knappschaft-Bundessondersozialträger bleibt

Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung. Wenngleich die Versicherten und Rentenbeziehenden der allgemeinen Rentenversicherung fast vollständig die Gesamtheit der gesetzlichen Rentenversicherung ausmachen, so ist die die Trennung der Datenbestände der Datenstelle von den Daten der Deutschen Rentenversicherung sowie der Knappschaft-Bundessondersozialträger weiterhin erforderlich, da die Datenstelle der Rentenversicherung als zentrale Datendrehscheibe und Vermittlungsstelle zu anderen Sozialversicherungsbereichen, Gerichten und den Finanzämtern auch weiterhin Daten von Stellen außerhalb des Bereichs der gesetzlichen Rentenversicherung verarbeitet.

Zu Nummer 44 (§ 147)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Die bisherige Zusammensetzung der Versichertennummer ändert sich nicht. Die Bereichsnummer gibt zukünftig an, welcher der beiden Bundesträger – Deutsche Rentenversicherung beziehungsweise Knappschaft-Bundessondersozialträger – zuständig ist.

Dadurch, dass nunmehr nur noch zwei Träger der Rentenversicherung existieren, dürften in der überwiegenden Zahl der Fälle künftig auch die in Absatz 3 geregelten Informationspflichten zur bisherigen Zuständigkeitsfrage entfallen. Der Klarheit halber bleibt die Regelung in Absatz 3 jedoch leicht modifiziert bestehen.

Zu Nummer 45 (§ 148)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung tätig. Die Knappschaft-Bundessondersozialträger ist künftig alleiniger Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung. Dementsprechend ist Absatz 3 Nummer 8 anzupassen.

Zu Nummer 46 (§ 151a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung tätig. Sie erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik das erforderliche Sicherheitskonzept. An dieses ist entsprechend der Vorgabe in § 132 Absatz 3 für Entscheidungen und sonstige Festlegungen der Deutschen Rentenversicherung bezogen auf die dortige Informationstechnik und die IT-Sicherheit dann auch die Knappschaft-Bundessondersozialträger verbindlich gebunden.

Zu Nummer 47 (§ 151b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung tätig.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Bis zur Organisationsreform im Jahr 2005 waren die Landesversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter zuständig. Mit der Aufhebung der rechtlichen und organisatorischen Trennung zwischen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung blieben die Landesversicherungsanstalten in Form von Regionalträgern weiterhin bestehen, jedoch erfolgte die Zuweisung der Versicherten seitdem statusunabhängig nach einem festen Verteilungsschlüssel.

Mit der vorgesehenen Strukturreform werden die bisherigen Regionalträger in einen Bundesträger überführt. Durch die nun auch bundeseinheitliche Zuständigkeit für die Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung ist die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates bei dem Erlass der Verordnung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 48 (§ 152)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Bis zur Organisationsreform im Jahr 2005 waren die Landesversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter zuständig. Mit der Aufhebung der rechtlichen und organisatorischen Trennung zwischen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung blieben die Landesversicherungsanstalten in Form von Regionalträgern weiterhin bestehen, jedoch erfolgte die Zuweisung der Versicherten seitdem statusunabhängig nach einem festen Verteilungsschlüssel.

Mit der vorgesehenen Strukturreform werden die bisherigen Regionalträger in einen Bundesträger überführt. Durch die nun auch bundeseinheitliche Zuständigkeit für die Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung ist die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates bei dem Erlass der Verordnung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 49 (§ 156)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig. Zwar übt die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Aufgabe als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung weiter unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger aus. Durch die Bündelung der gesamten allgemeinen Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung wird diese jedoch die allermeisten Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung betreuen. Die verbliebenen Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentner der knappschaftlichen Rentenversicherung als ein Sondersystem der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger umfassen hingegen einen nur geringen Anteil aller Versicherten der Rentenversicherung.

Zudem entfällt der bisherige Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund; alleiniges Organ der Selbstverwaltung bei der Deutschen Rentenversicherung ist künftig der Verwaltungsrat. Dementsprechend ist Absatz 2 anzupassen und neu zu fassen. Der Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung schlägt daher künftig je vier Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber als Mitglieder des Sozialbeirats vor.

Zu Nummer 50 (§ 160)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Bis zur Organisationsreform im Jahr 2005 waren die Landesversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter zuständig. Mit der Aufhebung der rechtlichen und organisatorischen Trennung zwischen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung blieben die Landesversicherungsanstalten in Form von Regionalträgern weiterhin bestehen, jedoch erfolgte die Zuweisung der Versicherten seitdem statusunabhängig nach einem festen Verteilungsschlüssel.

Mit der vorgesehenen Strukturreform werden die bisherigen Regionalträger in einen Bundesträger überführt. Durch die nun auch bundeseinheitliche Zuständigkeit für die Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung ist die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates bei dem Erlass der Verordnung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 51 (§ 162)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b (Streichung der Nummer 5).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift in Nummer 5 regelt bisher für Beschäftigte, die einkommensteuerrechtlich als Selbstständige behandelt werden, eine besondere beitragspflichtige Einnahme. Der Beitragsbemessung wird ein Einkommen in Höhe der Bezugsgröße oder ein hiervon abweichendes tatsächliches Einkommen zugrunde gelegt, wenn dieses entsprechend den Vorschriften für die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen bei Selbstständigen nachgewiesen ist. Diese Vorschrift wurde ursprünglich aus verwaltungspraktikablen Gründen für die Beitragsbemessung bei Scheinselbstständigkeit eingeführt. Die entsprechende Anwendung von Vorschriften des neuen Beitragsrechts für Selbstständige zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen in §§ 165a ff. ist hierfür kein geeignetes Verfahren. Zudem besitzt die Vorschrift keine praktische Relevanz mehr und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 52 (§ 165)

Die Vorschrift bestimmt, welche beitragspflichtigen Einnahmen der Beitragsbemessung bei versicherungspflichtigen Selbstständigen zugrunde zu legen sind. Selbstständig Tätige können sich wie im bisherigen Recht grundsätzlich zwischen einer pauschalen und einer einkommensabhängigen Beitragszahlung entscheiden. Für bestimmte Gruppen selbstständig Tätiger (künstlerisch und publizistisch selbstständig Tätige nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, Seelotsinnen und Seelotsen, Hausgewerbetreibende) gelten weiterhin Sonderregelungen für die beitragspflichtigen Einnahmen. Für selbstständig Tätige, die ergänzend Grundsicherungsgeld nach dem Zweiten Buch beziehen, wird eine pauschale beitragspflichtige Einnahme festgelegt.

Die bisher bestehenden beitragsrechtlichen Sonderregelungen für selbstständig tätige Küstenschifferinnen und -schiffer sowie Küstenfischerinnen und -fischer werden aufgehoben. Nach der bisherigen Regelung in § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist beitragspflichtige Einnahme bei diesem Personenkreis das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen. Das Abstellen auf das Durchschnittsjahreseinkommen der Unfallversicherung war historisch bedingt, weil ehemals große Einkommensunterschiede in Abhängigkeit vom „Heimathafen“ bestanden, die durch ein Durchschnittseinkommen harmonisiert werden sollten. Diese strukturellen Einkommensunterschiede bestehen nicht mehr, weshalb die bisherige Sonderregelung nicht weiter erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird der Beitrag selbstständig Tätiger auf Grundlage einer pauschalen beitragspflichtigen Einnahme unter Anknüpfung an die Bezugsgröße festgesetzt. Die §§ 165b bis 165d finden insoweit keine Anwendung, weil das tatsächliche Arbeitseinkommen nicht zu ermitteln ist.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bei selbstständig Tätigen als beitragspflichtige Einnahme grundsätzlich die Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches (sogenannter Regelbeitrag) zugrunde zu legen. Die Möglichkeit zur Zahlung des Regelbeitrages auf der Grundlage der jeweils ab dem 1. Januar für das gesamte Kalenderjahr festgelegten Bezugsgröße hat sich im bisherigen Recht bewährt und kann verwaltungseffizient umgesetzt werden. Sie wird daher unverändert fortgeführt.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zahlen Selbstständige in der Existenzgründungsphase grundsätzlich nur den halben Regelbeitrag (Karenzzeit). Der Beitragsbemessung sind dann nur 50 Prozent der Bezugsgröße zugrunde zu legen. Durch die abgesenkte Pauschale werden Selbstständige für bis zu drei Kalenderjahre nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit unbürokratisch ohne gesonderten Antrag entlastet. Liegt das Arbeitseinkommen zunächst unter der Geringfügigkeitsgrenze und besteht aus diesem Grund noch Versicherungsfreiheit, verlängert sich dieser Zeitraum nicht. Die beitragsrechtliche Entlastung kann ab Eintritt der Versicherungspflicht für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach der Aufnahme der Tätigkeit in Anspruch genommen werden.

Um das von der Kommission verfolgte Ziel (Ausschluss der Karenzzeit bei Verkettung von Neugründungen) zu erreichen und zugleich mit der beitragsrechtlichen Entlastung Existenzgründungen möglichst umfassend zu fördern, wird abweichend von der Empfehlung der Alterssicherungskommission nicht nur auf die erste Neugründung im gesamten Erwerbsleben abgestellt. Bei typisierender Betrachtung kann davon ausgegangen werden, dass bei (Wieder-)Eintritt der Versicherungspflicht nach einer Unterbrechung von mindestens drei Kalenderjahren die Neuaufnahme einer selbstständigen Tätigkeit vorliegt. Der mit der Einführung der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige verbesserte Sozialschutz wird nicht durch niedrige Beitragszahlungen bei Verkettung von Neugründungen unangemessen beeinträchtigt. Andererseits können grundsätzlich auch Existenzgründerinnen und Existenzgründer von den Erleichterungen des abgesenkten Pauschalbeitrags profitieren, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Erwerbsleben selbstständig tätig waren. Die weitere Gründung ist regelmäßig nicht weniger förderungswürdig, da ähnliche Herausforderungen bestehen. Erwerbsbiographien mit Wechseln zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit sind zudem nicht selten und können nachvollziehbar in beruflichen oder persönlichen Umständen begründet sein. Die Voraussetzung der dreijährigen Unterbrechung ist unbürokratisch überprüfbar, weil die Information über die Versicherungspflicht beim Rentenversicherungsträger im Konto der Versicherten vorliegt und automatisiert ermittelt und der Beitragsfestsetzung zugrunde gelegt werden kann.

Existenzgründerinnen und -gründer haben jederzeit die Möglichkeit, bei geringerem Arbeitseinkommen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen für den halben Regelbeitrag anstelle des halben Regelbeitrages die einkommensgerechte Beitragszahlung nach Absatz 2 zu beantragen, so dass keine finanzielle Überforderung durch die pauschale Beitragszahlung eintritt. Auch die Zahlung eines höheren einkommensgerechten Beitrags oder des Regelbeitrags anstelle des halben Regelbeitrags ist auf Antrag möglich, so dass bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit höhere Rentenanwartschaften begründet werden können.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 regelt die beitragspflichtige Einnahme für selbstständig Tätige, die nicht nur darlehensweise ergänzende Leistungen nach dem Zweiten Buch (Grundsicherungsgeld) beziehen. Für die Dauer des Leistungsbezuges zahlen Selbstständige einen Beitrag in Höhe von 25 Prozent der Bezugsgröße.

Die Wahlmöglichkeit zwischen Regelbeitrag oder halbem Regelbeitrag und einkommensgerechter Beitragszahlung beeinflusst die Höhe des Rentenversicherungsbeitrags und würde sich daher mittelbar auch auf den Anspruch auf Grundsicherungsgeld auswirken. Denn bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens, welches die Höhe des Anspruchs auf Grundsicherungsgeld maßgeblich mitbestimmt, sind unter anderem gemäß § 11b Absatz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Abzug zu bringen. Zudem werden die einkommensgerechten Beiträge erst nach der Steuerveranlagung für den betreffenden Zeitraum endgültig festgesetzt und beruhen zunächst auf dem letzten bekannten oder vom Selbstständigen prognostizierten Arbeitseinkommen. Selbstständige mit ergänzendem Bezug von Grundsicherungsgeld sind aus diesem Grund von den Wahlmöglichkeiten ausgenommen.

Zudem werden die Auswirkungen der Beitragspflicht auf das Verfahren bei den Trägern der Grundsicherung gering gehalten. Bereits mit Bewilligung des Grundsicherungsgelds ist die Höhe des Rentenversicherungsbeitrags bekannt und eine nachträgliche Korrektur entfällt gänzlich. Es ist lediglich erforderlich, dass die Rentenversicherungsträger von den für das Grundsicherungsgeld zuständigen Stellen über einen ergänzenden Grundsicherungsgeldbezug informiert werden. Die pauschale Beitragsbemessung trägt zu einer bürokratiearmen Umsetzung für die Selbstständigen und die Verwaltung bei.

Absatz 1 Satz 2 erweitert die Anwendung der Pauschalregelung auf Fälle, in denen bei Zugrundelegung des einkommensgerechten Beitrags oder des (halben) Regelbeitrags, soweit dieser niedriger wäre, eine Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 9 des Zweiten Buches vorliegen würde, diese jedoch aufgrund der dann anzuwendenden pauschalen Beitragsbemessung in Höhe von 25 Prozent der Bezugsgröße nach Satz 1 Nummer 3 wieder entfallen würde. Stellen die Träger der Grundsicherung im Rahmen der Antragsbearbeitung fest, dass eine ansonsten bestehende Hilfebedürftigkeit bei Zugrundelegung des Pauschalbeitrags entfällt, melden sie die Fälle an die Rentenversicherungsträger. Die Befristung auf 12 Kalendermonate ist erforderlich, weil es anders als in den Fällen des Satz 1 Nummer 3 kein dem Ende des Leistungsbezugs vergleichbares sachliches Enddatum gibt. Nach Ablauf von 12 Kalendermonaten kann der selbstständig Tätige gegebenenfalls einen erneuten Antrag gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches stellen. Werden die Voraussetzung des Satz 2 weiterhin erfüllt, ist für weitere 12 Kalendermonate der Pauschalbeitrag zu zahlen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können selbstständig Tätige eine einkommensgerechte Beitragszahlung beantragen. Beitragspflichtige Einnahme ist dann das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit. Liegen mehrere versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeiten vor, ist das Arbeitseinkommen aus diesen Tätigkeiten zusammenzurechnen, soweit nicht ausnahmsweise für eine der Tätigkeiten besondere beitragsrechtliche Regelungen gelten. Als wesentlicher Unterschied zum bisherigen Recht wird der Beitragsbemessung das in dem jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen zugrunde gelegt und nicht das Arbeitseinkommen aus einem vergangenen Kalenderjahr. Als beitragspflichtige Einnahme ist wie bisher mindestens ein Arbeitseinkommen in Höhe des Zwölffachen der Geringfügigkeitsgrenze zu Grunde zu legen. Unterjährige Veränderungen der Geringfügigkeitsgrenze bleiben vor dem Hintergrund des für die beitragspflichtigen Einnahmen von selbstständig Tätigen weiterhin geltenden Jährlichkeitsprinzips außer Betracht. Die Ermittlung des Arbeitseinkommens und die Beitragsfestsetzung erfolgen nach den §§ 165b bis 165d.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zur Wahl der beitragspflichtigen Einnahme. Die Selbstständigen zahlen nach Satz 1 wie im bisherigen Recht einen einheitlichen Beitrag für die gesamte versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit, wenn mehrere Tätigkeiten nebeneinander

ausgeübt werden. Ein Wechsel der Art der beitragspflichtigen Einnahmen, zwischen denen Selbstständige wählen können, wird nach Satz 2 mit Wirkung ab dem Folgemonat des Antrags beim Rentenversicherungsträger berücksichtigt. Selbstständige können damit flexibel die Art der beitragspflichtigen Einnahme für die Zukunft anpassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt inhaltlich unverändert die bisherigen Regelungen zu den beitragspflichtigen Einnahmen bei selbstständig tätigen Seelotsinnen und Seelotsen sowie bei Hausgewerbetreibenden aus § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 4. Die Vorschriften der §§ 165a bis 165d gelten für die Ermittlung des Arbeitseinkommens dieser Versicherten, deren Beitragszahlung nach den Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag erfolgt, nicht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Grundsatz der Regelung des bisherigen § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Beitragspflichtige Einnahme bei künstlerisch und publizistisch selbstständig Tätigen ist, soweit sie nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind, weiterhin das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen nach § 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Die im bisherigen Recht enthaltene Regelung, dass das Arbeitseinkommen auch die Vergütung für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen beinhaltet, wird nun im Künstlersozialversicherungsgesetz selbst geregelt. Satz 2 führt die bisherige jährliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (3 900 Euro) fort. Die bislang in § 165 Absatz 1b enthaltene Regelung wird mangels praktischer Relevanz nicht fortgeführt. Die Möglichkeiten zur Meldung eines aufgrund der Elternzeit verminderten Arbeitseinkommens nach § 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes sowie zur Unterbrechung der Versicherung während des Elterngeldbezugs, in der über § 56 Kindererziehungszeiten angerechnet werden, stellen hinreichend sicher, dass Versicherte nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der Elternzeit nicht finanziell durch Sozialversicherungsbeiträge überfordert werden.

Zu Nummer 53 (§§ 165a bis 165d)

Zu § 165a

§ 165a trifft Regelungen zum Zusammentreffen einer versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit mit weiteren Versicherungsverhältnissen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, wie die beitragspflichtige Einnahme zu bestimmen ist, wenn parallel eine versicherungspflichtige Tätigkeit mit einer beitragspflichtigen Einnahme nach § 165 Absatz 2 und eine künstlerische oder publizistische selbstständige Tätigkeit, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert ist, ausgeübt werden. Hierfür wird die Differenz aus dem (Gesamt-)Arbeitseinkommen aus allen versicherten selbstständigen Tätigkeiten höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze und dem von den Versicherten nach § 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (vorausgeschätzten) Jahresarbeitseinkommen aus der versicherten künstlerischen oder publizistischen selbstständigen Tätigkeit gebildet. Die Regelung ist erforderlich, weil steuerrechtlich die Einkünfte aus mehreren selbstständigen Tätigkeiten nur als Gesamtsumme bei der Finanzverwaltung vorliegen. Eine Aufteilung des Arbeitseinkommens auf die einzelnen selbstständigen Tätigkeiten und damit auch auf die den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes unterliegende künstlerische oder publizistische selbstständige Tätigkeit ist insofern regelmäßig nicht beziehungsweise nur mit unverhältnismäßigem Aufwand für die Rentenversicherungsträger möglich.

Die Begrenzung bei der Summe, die aus den Arbeitseinkommen aus allen versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeiten gebildet wird, auf die Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Kalenderjahres führt dazu, dass die beitragspflichtige Einnahme nach § 165 Absatz 2 bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze gekürzt wird. Die Beitragszahlung aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 erfolgt somit nachrangig gegenüber der Beitragszahlung aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. § 22 Absatz 2 des Vierten Buches findet insoweit keine Anwendung.

Das für diese Fallgestaltungen vorgesehene Verfahren ist deshalb unbürokratisch und verwaltungseffizient, weil dadurch weder gesonderte und aufwändige Ermittlungen zur Aufteilung des Arbeitseinkommens auf die einzelnen selbstständigen Tätigkeiten noch nachträgliche Korrekturen der nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes festgesetzten Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, wie die beitragspflichtige Einnahme zu bestimmen ist, wenn neben einer versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit weitere Versicherungsverhältnisse vorliegen (wie zum Beispiel eine versicherungspflichtige Beschäftigung) und mit den beitragspflichtigen Einnahmen aus diesen Versicherungsverhältnissen insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze überschritten würde. Beitragspflichtige Einnahme aus der selbstständigen Tätigkeit ist für die Dauer des Zusammentreffens mit den sonstigen weiteren Versicherungsverhältnissen höchstens die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des jeweiligen Kalenderjahres und den beitragspflichtigen Einnahmen aus den weiteren Versicherungsverhältnissen (zum Beispiel das Arbeitsentgelt nach § 162 Nummer 1). Die Beitragszahlung aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit erfolgt somit nachrangig. § 22 Absatz 2 des Vierten Buches findet insoweit keine Anwendung. Durch die Regelung werden spätere Nachberechnungen der beitragspflichtigen Einnahmen vermieden. Dies gilt insbesondere, wenn der Beitrag nach der beitragspflichtigen Einnahme gemäß § 165 Absatz 2 bemessen wird, die erst rückwirkend für ein Kalenderjahr nach Durchführung der Steuerveranlagung festgestellt werden kann. Zu diesem Zeitpunkt sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus den sonstigen Versicherungsverhältnissen den Rentenversicherungsträgern regelmäßig bereits bekannt, weil die jährlichen Entgeltmeldungen bis spätestens 15. Februar des Folgejahres zu erstatten sind. Damit können die Rentenversicherungsträger die Beiträge aus der selbstständigen Tätigkeit stets bezogen auf das betreffende Kalenderjahr (Jährlichkeitsprinzip) und ohne Mehraufwand für die Sachbearbeitung festsetzen. Auch in den weiteren Versicherungsverhältnissen entsteht kein zusätzlicher Korrekturaufwand, so dass Arbeitgeber die Lohnabrechnungen nicht – mit teils deutlicher zeitlicher Verzögerung aufgrund der endgültigen Festsetzung nach § 165d – nachträglich korrigieren müssen.

Die Vorschrift gilt auch im Verhältnis zu weiteren selbstständigen Tätigkeiten, soweit diese besonderen beitragsrechtlichen Regelungen unterliegen und nicht der speziellere Absatz 1 Anwendung findet. Die Beitragserhebung für die in § 165 Absatz 4 geregelten Versichertengruppen erfolgt unter Anwendung der Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 174, 190, 191), so dass die Ausführungen für Beschäftigungsverhältnisse auch hier entsprechend gelten. Die Verfahren können unabhängig von der Beitragszahlung aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit durchgeführt werden.

Zu § 165b

Zu Absatz 1

Das Arbeitseinkommen aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit ist – wie im bisherigen Recht – nach § 15 des Vierten Buches zu bestimmen. Beitragspflichtige Einnahme ist gemäß § 165 Absatz 2 damit auch weiterhin der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit.

Satz 1 legt für die Ermittlung des Arbeitseinkommens für die einkommensgerechte Beitragszahlung die vorrangige Berücksichtigung der sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebenden Gewinne aus den Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Tätigkeit fest. Die Summe dieser Gewinneinkünfte stellt regelmäßig das Arbeitseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit dar. Die Rentenversicherungsträger sind insoweit nach Satz 2 an die Feststellungen zur Höhe der Gewinneinkünfte im Einkommensteuerbescheid gebunden und überprüfen diese nicht. Hierdurch werden zusätzlicher Aufwand für die Verwaltung und die Selbstständigen infolge einer doppelten Prüfung desselben Sachverhalts sowie unter Umständen einander widersprechende Ergebnisse verschiedener Behörden vermieden. Das Sozialversicherungsrecht knüpft für den Begriff des Arbeitseinkommens an die steuerrechtlichen Regelungen zum Gewinn an, deren Anwendung und Auslegung in erster Linie der Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit obliegen. Der Versicherte kann im Rahmen der Beitragsbemessung daher nur Tatsachen zur Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen geltend machen, auf die sich die Prüfung der Finanzämter nicht erstreckt oder die sich aus dem Einkommensteuerbescheid nicht gesondert ergeben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die festgestellten Gewinne Einnahmen aus Tätigkeiten enthalten, die der Beitragsbemessung nach § 165 Absatz 2 nicht unterliegen (zum Beispiel Tätigkeiten, die im berufsständischen Versorgungswerk oder nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind). Die Finanzämter treffen im Einkommensteuerbescheid keine Feststellungen zur Aufteilung der Gewinneinkünfte auf bestimmte Tätigkeiten oder dazu, ob diese Einkünfte aus einer versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit erzielt worden sind. Der Zusammenhang der Einkünfte zur versicherungspflichtigen Tätigkeit ist daher vom zuständigen Rentenversicherungsträger zu prüfen, wenn Selbstständige geltend machen, dass die Einkünfte Bestandteile enthalten, die nicht aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit erzielt worden sind. Darüber hinaus kann der Steuerbescheid in Fällen, in denen keine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, für die Ermittlung des Arbeitseinkommens nicht herangezogen werden. In diesem Fall verbleibt die Feststellung der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen allein bei den Rentenversicherungsträgern. Die Versicherten müssen dies dem Rentenversicherungsträger mitteilen und die für die Feststellung des Arbeitseinkommens erforderlichen Unterlagen vorlegen.

Nach Satz 3 wird die Höhe des Arbeitseinkommens auch dann auf Grundlage des Einkommensteuerbescheids ermittelt, wenn dieser noch geändert werden kann, weil er vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung erlassen worden oder vom Versicherten mit einem Rechtsbehelf angefochten wurde. Der Sachverhalt sowie Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Höhe des im Einkommensteuerbescheid festgestellten Gewinns sind ausschließlich von der Finanzverwaltung und gegebenenfalls im finanzgerichtlichen Verfahren zu klären. Wird der Einkommensteuerbescheid hinsichtlich der Höhe des Gewinns zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich geändert, erfolgt eine Neufestsetzung der endgültigen Beiträge nach § 165d Absatz 4. Dieses Verfahren stellt sicher, dass der Rechtsschutz des Versicherten im Beitragsverfahren durch die Bindungswirkung an die Feststellungen im Steuerbescheid nicht beschränkt wird.

Nach Satz 5 ist bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens die im Jahr 2012 eingeführte Regelung des § 2 Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes im Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht weiter anzuwenden. Diese Regelung sollte in erster Linie Auswirkungen der seinerzeit geänderten steuerrechtlichen Behandlung von Kinderbetreuungskosten auf außersteuerliche Rechtsnormen verhindern, die an Einkommensbegriffe des Einkommensteuerrechts anknüpfen. Dementsprechend waren bislang die steuerrechtlich nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes als Sonderausgaben berücksichtigten Kinderbetreuungskosten bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nach

§ 15 des Vierten Buches abzuziehen, während unter anderem die nach § 32d Absatz 1 und nach § 43 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes zu besteuernden Beträge zu addieren waren. Vor dem Hintergrund des elektronischen Datenaustauschs mit der Finanzverwaltung zur Ermittlung der für die einkommensgerechte Beitragsfestsetzung erforderlichen Daten aus dem Einkommensteuerbescheid ist eine abweichende Regelung erforderlich. Denn zum Beispiel werden die als Sonderausgaben berücksichtigten Kinderbetreuungskosten seit der Rechtsänderung im Jahr 2012 gerade nicht mehr anteilig einer konkreten steuerrechtlichen Einkunftsart zugeordnet und bei einer Zusammenveranlagung auch nicht aufgeteilt. Eine Berücksichtigung bei der Bestimmung des beitragsrechtlich relevanten Arbeitseinkommens wäre nur mit einem deutlich erhöhten administrativen Aufwand möglich. Das würde den Entlastungen sowohl auf Seiten der Selbstständigen als auch der Rentenversicherungsträger, die mit der Umsetzung des elektronischen Datenaustauschs mit der Finanzverwaltung erreicht werden sollen, zuwiderlaufen.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 betrifft Versicherte, die eine sozialversicherungsrechtlich selbstständige Tätigkeit ausüben, wenn das Einkommen aus dieser Tätigkeit steuerrechtlich den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit oder aus einer anderen Einkunftsart zugeordnet wird.

In Fällen des Satzes 1 gelten die aus der versicherten selbstständigen Tätigkeit erzielten steuerrechtlichen Einkünfte als Arbeitseinkommen und sind dementsprechend bei der einkommensgerechten Beitragszahlung als beitragspflichtige Einnahme zu Grunde zu legen. Die Regelung ist erforderlich, weil sich die sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Beurteilung zum Status von Erwerbstätigen und die Behandlung der Einnahmen aus bestimmten Tätigkeiten unterscheiden können. Von der Regelung werden geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter erfasst.

Nach Satz 2 werden die beitragspflichtigen Einnahmen in sinngemäßer Anwendung des Absatz 1 auch in diesen Fällen, soweit möglich, aus dem Einkommensteuerbescheid ermittelt. Sonstige Unterlagen werden auch hier nur in die Prüfung einbezogen, wenn weitere Aspekte für die Beitragsbemessung zu berücksichtigen sind, die bei der Festsetzung der Einkommensteuer keine Berücksichtigung finden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die relevanten steuerlichen Einkünfte auch Einnahmen enthalten, die nicht aus der selbstständigen Tätigkeit stammen (beispielsweise Arbeitslohn aus einer Beschäftigung neben der selbstständigen Tätigkeit). Die Gesellschafter einer optierenden Gesellschaft sind aufgrund der steuerlichen Besonderheiten zur Mitwirkung verpflichtet, indem sie diesen Umstand dem Rentenversicherungsträger mitteilen und die zur Feststellung des Arbeitseinkommens erforderlichen Unterlagen vorlegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet angesichts des für die beitragspflichtigen Einnahmen bei selbstständig Tätigen geltenden Jährlichkeitsprinzips die bisherige Regelung des § 165 Absatz 1 Satz 3, letzter Halbsatz, zur Hochrechnung des Arbeitseinkommens auf ein Jahresarbeitseinkommen. Die Hochrechnung entsprechend der Berechnungsgrundsätze nach § 189 in Verbindung mit §§ 121 ff. ist immer dann vorzunehmen, wenn die betreffende versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit nicht während des gesamten Kalenderjahres ausgeübt wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Erhebung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Einkommensdaten vorrangig im automatisierten Datenaustauschverfahren mit den Finanzämtern und grundsätzlich nicht bei den Selbstständigen erfolgt. Das Datenaustauschverfahren ist in § 190b geregelt. Die erforderliche Berechtigung zum Abruf konkret bestimmter Daten ergibt sich aus § 190b Absatz 3.

Es wird vermutet, dass es sich bei den von den Finanzbehörden gemeldeten Einkommensdaten um Arbeitseinkommen aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit handelt. Dadurch ist es den Rentenversicherungsträgern möglich, die gemeldeten Daten zunächst regelmäßig ohne weitergehenden Ermittlungsaufwand im Rahmen des automatisierten Verwaltungsverfahrens bei der Beitragsfestsetzung zu berücksichtigen. Sofern mehrere selbstständige Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht alle zur Versicherungspflicht führen, obliegt es damit grundsätzlich den Selbstständigen, dies entsprechend beim Rentenversicherungsträger anzuzeigen und Angaben zur Aufteilung des Arbeitseinkommens aus den selbstständigen Tätigkeiten zu machen, die von den Rentenversicherungsträgern außerhalb des automatisierten Verfahrens gegebenenfalls geprüft werden.

Das technische Verfahren für den Datenabruf bei der Finanzverwaltung soll in zwei Stufen implementiert werden. Zum Inkrafttreten der neuen Regelungen zur Beitragsfestsetzung wird zunächst ein automatisiertes Datenabrufverfahren zur Verfügung stehen, welches die Datenübermittlung von Einkommensdaten auf jeweils gesonderten Abruf mittels Anfragedatensatz ermöglicht. Liegen Daten zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht vor, ist der Datenabruf gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Das ist für den Datenabruf im Rahmen der endgültigen Beitragsfestsetzung relevant, weil dem Rentenversicherungsträger nicht bekannt ist, wann der Steuerbescheid für das jeweilige Kalenderjahr erlassen oder die Steuerfestsetzung unter Umständen später noch einmal geändert wird. Daher ist der Datenabruf regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, zu wiederholen, bis die Einkommensdaten für die endgültige Beitragsfestsetzung übermittelt werden können. Der Turnus für die Datenabrufe wird durch den Rentenversicherungsträger festgelegt. Hiervon unabhängig haben die Versicherten die Möglichkeit, selbst einen Datenabruf zu veranlassen, wenn ein Steuerbescheid erlassen worden ist. Hiermit ist sichergestellt, dass der aktuelle Steuerbescheid zeitnah zugrunde gelegt werden und eine geänderte Steuerfestsetzung berücksichtigt werden kann.

Aufgrund des höheren Aufwands und längeren Vorlaufs für die Implementierung soll erst in einer zweiten Ausbaustufe bis spätestens 1. Januar 2035 ein technisches Verfahren zur Verfügung stehen, welches nach Anmeldung des zuständigen Rentenversicherungsträgers im Abrufverfahren eine Datenübermittlung der jeweils neu vorliegenden Daten aus der Steuerfestsetzung ohne weiteren gesonderten Anfragedatensatz durch die Finanzverwaltung ermöglicht. Damit entfällt die Erforderlichkeit für eine turnusgemäße Wiederholung der Abfrage, was zu einer Begrenzung der Datenmenge und zugleich zu einer höheren Aktualität der Einkommensdaten führt, die für eine zeitnahe endgültige Beitragsfestsetzung zugrunde gelegt werden können. Das Nähere zum Verfahren und der Zeitpunkt für die Inbetriebnahme soll durch Rechtsverordnung gemäß § 190b Absatz 7 bestimmt werden.

Zu § 165c

Bislang werden die zu zahlenden einkommensgerechten Beiträge regelmäßig auf der Grundlage eines in der Vergangenheit erzielten und dynamisierten Arbeitseinkommens ermittelt. Hintergrund ist, dass das beitragsrechtlich relevante Arbeitseinkommen nach § 15 des Vierten Buches (steuerrechtlicher Gewinn) immer erst in der Zukunft für einen vergangenen Zeitraum von der Finanzverwaltung festgestellt werden kann. Zugrunde gelegt werden demzufolge bisher regelmäßig die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid für das zeitnaheste Kalenderjahr ergebenden Einkünfte aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit. Faktisch handelt es sich bei diesem Verfahren jedoch nicht um eine Beitragszahlung auf Grundlage des tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens im betreffenden Kalenderjahr, dies führt deshalb häufig zu fehlender Akzeptanz bei den Selbstständigen, die sich für die einkommensgerechte Beitragszahlung entscheiden. In Abhängigkeit von der zwischenzeitlichen tatsächlichen Einkommensentwicklung kann das zu Verwerfungen bei der laufenden Beitragszahlung führen, denen bislang lediglich in Härtefällen unter den besonderen Voraussetzungen des § 165 Absatz 1a (Anwendung der sogenannten Sozialklausel) begegnet werden konnte.

Vor diesem Hintergrund wird das Verfahren zur Zahlung einkommensgerechter Beiträge deutlich flexibler ausgestaltet und besser als bisher auf die Bedürfnisse selbstständig Tätiger zugeschnitten. In Anlehnung an das bereits seit mehreren Jahren in der gesetzlichen Krankenversicherung praktizierte Verfahren zur Beitragsbemessung nach dem tatsächlichen Arbeitseinkommen bei freiwillig versicherten Mitgliedern nach § 240 Absatz 4a des Fünften Buches werden die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessenden Beiträge zunächst vorläufig ermittelt und bei Vorliegen eines Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr endgültig festgesetzt.

Anders als nach den Regelungen für die Krankenversicherung erfolgt die Festsetzung der vorläufigen beitragspflichtigen Einnahmen jedoch nicht immer anhand der Einkommensdaten des letzten Einkommensteuerbescheids. Die Selbstständigen können über die Höhe ihres voraussichtlichen Arbeitseinkommens aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit eine Prognose abgeben, die zunächst als beitragspflichtige Einnahme im Sinne des § 165 Absatz 2 der Beitragsbemessung zugrunde gelegt wird. Selbstständig Tätige haben auch flexible Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zahlung ihrer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, indem sie höhere Einkommensprognosen abgeben können. Sie können damit insbesondere in wirtschaftlich guten Zeiten höhere vorläufige Rentenversicherungsbeiträge zahlen, um sich bei der späteren endgültigen Beitragsfestsetzung vor (höheren) Beitragsnachforderungen zu schützen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erfolgt die vorläufige Festsetzung der Beiträge grundsätzlich auf Grundlage der Einkommensdaten aus dem letzten Steuerbescheid, der im Zeitpunkt der Festsetzung, also zu Beginn der Zahlung von einkommensgerechten Beiträgen nach Antragstellung gemäß § 165 Absatz 2 oder bei der jährlichen Festsetzung für das jeweilige Kalenderjahr, vorliegt. Vor dem Hintergrund des Jährlichkeitsprinzips und des Zeitraums für die endgültige Festsetzung der Beiträge, der dem steuerrechtlichen Veranlagungszeitraum entspricht, werden die vorläufigen Beiträge ebenfalls für jeweils ein Kalenderjahr festgesetzt. Unterjährig werden die Beiträge nur noch auf Antrag der Selbstständigen geändert und nicht grundsätzlich bei jeder Übermittlung neuer Einkommensdaten aus einem aktuelleren Steuerbescheid von der Finanzverwaltung. Dies hat den Vorteil, dass eine nach Absatz 2 vorgenommene Beitragsanpassung aufgrund eines von den Versicherten prognostizierten voraussichtlichen Arbeitseinkommens nicht aufgrund eines in der Vergangenheit erzielten Arbeitseinkommens gegenstandslos werden kann und gegebenenfalls erneut vorgenommen werden müsste. Die regelmäßige Anpassung an ein verändertes Einkommen erfolgt vielmehr einmal jährlich bei der Festsetzung der vorläufigen Beiträge für das nächste Kalenderjahr. Dieses Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung nach dem letzten bekannten Arbeitseinkommen ist für Selbstständige besonders aufwandsarm, weil keine zwingende Mitwirkung an der vorläufigen Beitragsfestsetzung erforderlich ist, wenn die Einkommensdaten sich aus dem Steuerbescheid ergeben.

Unmittelbar nach der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit liegen Einkommensdaten aus einer Steuerveranlagung hierzu noch nicht vor. Diese werden frühestens im folgenden Kalenderjahr erstmals von der Finanzverwaltung übermittelt. Für den Zeitraum bis zur ersten Übermittlung von Einkommensdaten gilt als Arbeitseinkommen zunächst 50 Prozent der Bezugsgröße, solange die oder der Selbstständige keine andere Prognose über ihr beziehungsweise sein voraussichtliches Arbeitseinkommen nach Absatz 2 abgibt. Die Höhe orientiert sich an der Höhe für den halben Regelbeitrag für Existenzgründer nach § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Im Unterschied hierzu ist jedoch eine Herauf- oder Herabsetzung der vorläufigen Beiträge möglich und die Beiträge werden bei Vorliegen der Einkommensdaten aus der Steuerveranlagung endgültig festgesetzt. Die Rentenanwartschaften entstehen in Abhängigkeit vom tatsächlichen Arbeitseinkommen.

Die Anpassung kann immer nur für die Zukunft berücksichtigt werden, das heißt bereits gezahlte Beiträge werden außerhalb der endgültigen Beitragsfestsetzung nicht rückwirkend erstattet.

Neben den besonderen Vorschriften zur vorläufigen Beitragsfestsetzung finden die Vorschriften zur Anhörung und zur Änderung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung nach den §§ 24 und 48 des Zehnten Buches keine Anwendung.

Zu Absatz 2

Die Anpassungsmöglichkeit vorläufiger Beiträge nach Absatz 2 stellt Flexibilität, Digitalisierungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Selbstständigen in den Mittelpunkt. Sie schließt eine überfordernde Belastung der selbstständig Tätigen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten in einem regelmäßig unbürokratischen Verfahren aus. Zugleich werden Vorkehrungen zum Schutz der Versichertengemeinschaft und der Selbstständigen sowie gegen eine missbräuchliche Anwendung des eingeräumten Prognosespielraums getroffen.

Der Antrag kann sich auf eine Herabsetzung oder eine Heraufsetzung der vorläufigen Beiträge beziehen. Eine Erhöhung des Beitrags sollte immer dann vorgenommen werden, wenn ansonsten höhere Nachforderungen bei der endgültigen Beitragsfestsetzung zu erwarten sind. Die Selbstständigen müssen in diesem Fall keine Rücklagen bilden.

Selbstständige prognostizieren zukunftsbezogen die Höhe ihres Arbeitseinkommens und damit die beitragspflichtige Einnahme im Sinne von § 165 Absatz 2, das heißt, welches Arbeitseinkommen sie voraussichtlich aus ihrer versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit erzielen werden (voraussichtliches Arbeitseinkommen). Die Prognose hat sich vor dem Hintergrund des für die beitragspflichtigen Einnahmen von selbstständig Tätigen geltenden Jährlichkeitsprinzips regelmäßig auf das jeweilige Kalenderjahr zu beziehen. Die Prognose stellt eine gewissenhafte Selbsteinschätzung der Selbstständigen dar, die jeweils unter Berücksichtigung aller relevanten Gesamtumstände zu treffen ist (dazu gehören unter anderem Einschätzungen zur aktuellen und zukünftigen Auftragslage, zur voraussichtlichen Umsatz- und Ausgabenentwicklung). Sie bildet im Gegensatz zum bisherigen Verfahren realistischer die aktuellen Einkommensverhältnisse in Bezug auf die versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit ab, weil die Selbstständigen selbst am besten das Arbeitseinkommen aus ihrer selbstständigen Tätigkeit und die voraussichtliche Einkommensentwicklung beurteilen können. Hierbei können sie besondere Lebenslagen wie eine Reduzierung der Tätigkeit oder ihres Einkommens aufgrund von Kinderbetreuung, vorübergehender gesundheitlicher Einschränkungen oder der Auftragslage berücksichtigen.

Werden mehrere versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeiten ausgeübt, hat sich die Prognose des Arbeitseinkommens auf alle Tätigkeiten zu beziehen, das heißt, es ist das voraussichtliche Gesamtarbeitseinkommen (Summe der Arbeitseinkommen aus allen versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeiten) maßgebend. Demgegenüber sind voraussichtliche Arbeitseinkommen nicht in die Prognose einzubeziehen, die aus einer nicht nach § 2 Absatz 1 versicherungspflichtigen oder einer versicherungsfreien selbstständigen Tätigkeit erzielt werden (zum Beispiel Arbeitseinkommen von Landwirten oder Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke) oder besonderen beitragsrechtlichen Regelungen unterfallen.

Die Vorlage von Unterlagen zur Feststellung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens durch die Selbstständigen ist grundsätzlich angesichts der insoweit als Korrektiv dienenden späteren endgültigen Beitragsfestsetzung nach § 165d und der Möglichkeit zum Abruf von Einkommensdaten aus dem aktuellen Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer nicht erforderlich. Der zuständige Rentenversicherungsträger ist gemäß § 190b Absatz 3 Nummer 3 berechtigt, die Einkommensdaten, die der Vorauszahlung auf die Einkommensteuer zugrunde liegen, bei den Finanzämtern im automatisierten Datenabrufverfahren zu

erheben. Um die Versichertengemeinschaft und die Rentenversicherungsträger vor Einnahmerisiken und gegebenenfalls verwaltungsaufwändigen Verfahren zu Durchsetzung hoher Beitragsnachforderungen und die Selbstständigen vor hohen Nachforderungen zu schützen, werden diese Daten zur Feststellung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens in bestimmten Fällen herangezogen, wenn Selbstständige eine erhebliche Herabsetzung der Beiträge beantragen. Der oder die Versicherte hat daher gegebenenfalls zunächst beim Finanzamt die Vorauszahlungen anzupassen, so dass der geänderte Vorauszahlungsbescheid nach Prüfung durch das Finanzamt auch der Beitragsfestsetzung zugrunde gelegt werden kann. Sie sind daher im Rahmen der Antragstellung nach § 165c Absatz 2 auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Beitragsfestsetzung folgt hier – wie bei der endgültigen Festsetzung – den Feststellungen der zuständigen Finanzbehörden. Unterlagen, die die selbstständig Tätigen bereits bei der Finanzverwaltung vorgelegt haben, müssen nicht erneut beim Rentenversicherungsträger vorgelegt und dort geprüft werden.

Die Fallgruppen der Nummern 1 bis 3 stellen typisierend insbesondere auf ein in der Vergangenheit gezeigtes Verhalten des Versicherten bezüglich der Beitragszahlung oder Prognose des voraussichtlichen Arbeitseinkommens ab, welche die Besorgnis von Einnahmeausfällen begründen. Auf ein Verschulden oder missbräuchliches Verhalten kommt es nicht an. Die Ausgestaltung soll eine weitgehend maschinelle, bürokratiearme und zeitnahe Bearbeitung von Anträgen auf Beitragsherabsetzung ermöglichen. Bestehen zur Zeit der Antragstellung Beitragsrückstände in nicht unerheblicher Höhe, war eine der letzten Nachforderungen auffällig hoch oder musste gegen die Versicherte oder den Versicherten in der Vergangenheit bereits einmal vollstreckt werden, sind an die Feststellung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens im Falle erheblicher Beitragsherabsetzungen erhöhte Anforderungen zu stellen. Dies gilt auch, wenn dem zuständigen Rentenversicherungsträger Umstände im Sinne der Nummer 4 bekannt sind. Der Rentenversicherungsträger ist nicht verpflichtet, ohne Anhaltspunkte zu ermitteln. Das Recht des Rentenversicherungsträgers zur Prüfung der Beitragszahlung wird jedoch nicht eingeschränkt.

Der Rentenversicherungsträger hat bei der Auslegung der Vorschrift einen Beurteilungsspielraum. Der unbestimmte Rechtsbegriff einer erheblichen Herabsetzung ist von der Verwaltung in der konkreten Höhe praxisnah auszulegen. Die Auslegung kann gegebenenfalls an Erfahrungswerte, zum Beispiel nach Durchführung der ersten endgültigen Beitragsfestsetzungen für Kalenderjahre nach Einführung der Versicherungspflicht, angepasst werden. Gleiches gilt für die nicht unerheblichen Beitragsrückstände nach Satz 3 Nummer 1 und die hohen Beitragsnachforderungen nach Satz 3 Nummer 2. Die Verfahrensvereinfachungen, die eine automatisierte Umsetzung ermöglichen, dürfen nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum des Rentenversicherungsträgers bei der Beitragserhebung unangemessen beschränkt wird.

Nicht in jedem Fall können die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Einkommensdaten, die einer Einkommensteuervorauszahlung zugrunde liegen, von den Finanzämtern übermittelt werden. In diesen Fällen sind die Selbstständigen zur Mitwirkung verpflichtet, damit die Rentenversicherungsträger das voraussichtliche Arbeitseinkommen aufgrund der vorzulegenden Unterlagen feststellen können. Kommen Selbstständige dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Antrag auf Herabsetzung der Beiträge abgelehnt werden.

Die Flexibilität bei der vorläufigen Beitragszahlung entlastet Selbstständige und Verwaltungsträger gleichermaßen und rechtfertigt sich vor dem Hintergrund des nicht abschließend feststellbaren Sachverhalts zum Zeitpunkt der Beitragszahlung, der auch den Grund für die Vorläufigkeit der Festsetzung darstellt. Auch ein zugrunde gelegtes nachgewiesenes Einkommen aus einem vergangenen Kalenderjahr kann aufgrund zwischenzeitlicher Einkommensentwicklungen erheblich vom aktuellen Einkommen abweichen, was zum Beispiel im Anschluss an die Gründungsphase vorkommen kann. Die Gefahr höherer Beitragsnachforderungen, die sich aus der endgültigen Beitragsbemessung ergeben können, besteht daher sowohl bei der vorläufigen Beitragsfestsetzung nach Absatz 1 als auch bei Berücksichtigung einer Prognose nach Absatz 2. Aufgrund der Möglichkeit zur Heraufsetzung der

Beiträge kann der Gefahr hoher Beitragsnachforderungen anderseits auch unbürokratisch begegnet werden. Die Entwicklung von Beitragsrückständen ist vor dem Hintergrund dieser Regelung im Rahmen der Evaluierung zu betrachten.

Zu § 165d

Anders als im bisherigen Recht ist den einkommensgerechten Beiträgen das im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen zugrunde zu legen und nicht mehr ein Arbeitseinkommen aus einem vergangenen Kalenderjahr. Die Vorschrift regelt das Verfahren, wann und unter welchen Voraussetzungen die nach § 165c zunächst vorläufig bemessenen Beiträge endgültig von den Trägern der Rentenversicherung festzusetzen sind.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind die Beiträge für ein Kalenderjahr endgültig festzusetzen, wenn das tatsächliche Arbeitseinkommen für das maßgebliche Kalenderjahr vorliegt. Das ist regelmäßig der Fall, wenn die Finanzbehörden für das betreffende Kalenderjahr die Daten nach § 190b Absatz 3 übermittelt haben, auf deren Grundlage sie nach § 165b das jeweils endgültige beitragspflichtige Arbeitseinkommen ermitteln. Die auf Grundlage des tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens ganz oder teilweise für ein Kalenderjahr berechneten endgültigen Beiträge sind anschließend den für das betreffende Kalenderjahr nach § 165c gezahlten vorläufigen Beiträgen gegenüberzustellen. Das führt dazu, dass die vorläufig gezahlten Beiträge im maßgeblichen Kalenderjahr die für dieses Kalenderjahr nach dem tatsächlich erzielten Arbeitseinkommen festzusetzenden endgültigen Beiträge entweder übersteigen oder unterschreiten.

Satz 2 bestimmt, dass zu viel gezahlte vorläufige Beiträge eine fällige Beitragsschuld mindern, ohne dass es einer Aufrechnungserklärung bedarf. Dadurch ist ein angemessener Ausgleich der Interessen von Versichertengemeinschaft einerseits und beitragspflichtigen Selbstständigen andererseits gewährleistet. In den Fällen, in denen fällige Beitragsforderungen bestehen, wäre es weder aus Sicht der Versichertengemeinschaft noch aus Gründen der Verwaltungseffizienz vertretbar, zu viel gezahlte vorläufige Beiträge zu erstatten. Im Übrigen sind zu viel gezahlte vorläufige Beiträge nach endgültiger Beitragsfestsetzung durch die Träger der Rentenversicherung zu erstatten. Sofern die vorläufig gezahlten Beiträge im betreffenden Kalenderjahr die für dieses Kalenderjahr festgesetzten endgültigen Beiträge unterschreiten, also Beiträge von den selbstständig Tätigen nachzuentrichten sind, sind diese nach Satz 3 in Anlehnung an die in der Sozialversicherung geltenden Grundsätze zur Beitragserhebung (§ 76 in Verbindung mit § 23 des Vierten Buches) am drittletzten Bankarbeitstag des auf die endgültige Beitragsfestsetzung folgenden Kalendermonats zu zahlen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt zwei Ausnahmen von der endgültigen Beitragsfestsetzung und fingiert die vorläufigen Beiträge als endgültig festgesetzt.

Nach Satz 1 Nummer 1 ist die endgültige Beitragsfestsetzung nicht mehr durchzuführen, wenn eine Rente beansprucht wird, für die Entgeltpunkte aus einem Kalenderjahr zu ermitteln sind, bevor die Daten für dieses Kalenderjahr übermittelt werden können. Ein die endgültige Beitragsfestsetzung ausschließender Rentenbezug liegt immer dann vor, wenn es sich um eine Rente aus der eigenen Versicherung der oder des selbstständig Tätigen (zum Beispiel Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Rente wegen Alters) oder eine aus dieser Versicherung abgeleitete Hinterbliebenenrente (zum Beispiel Witwenrente oder Witwerrente) handelt.

Der Ausschluss der endgültigen Beitragsfestsetzung nach Berechnung einer Rente führt zu einer deutlichen Entlastung und Verwaltungsvereinfachung für die Träger der Rentenversicherung. Die Rente ist nicht neu festzustellen, weil keine Entgeltpunkte auf Basis des tatsächlichen Arbeitseinkommens neu zu ermitteln sind. Dass es bei der ursprünglich berechneten Rentenhöhe verbleibt, ist aufgrund des Prinzips der Lohn- und Beitragsbezogenheit der gesetzlichen Renten sachgerecht. Die Rentenhöhe richtet sich weiterhin nach den tatsächlich gezahlten (vorläufigen) Beiträgen der oder des Selbstständigen.

Verstirbt die oder der Selbstständige vor Durchführung der endgültigen Beitragsfestsetzung, sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ebenfalls keine Beiträge mehr von den Trägern der Rentenversicherung endgültig festzusetzen. Für die Rentenversicherungsträger entfallen die mitunter aufwändigen Ermittlungen von Erbinnen und Erben, denen bei durchzuführender endgültiger Beitragsfestsetzung entweder zu viel gezahlte vorläufige Beiträge zu erstatten oder von denen Beiträge nachzufordern wären. Sind Hinterbliebenenrentenberechtige vorhanden, ist die speziellere Vorschrift des Satz 1 Nummer 1 anzuwenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Neufestsetzung der Beiträge nach der Durchführung der endgültigen Beitragsfestsetzung aufgrund einer geänderten Steuerfestsetzung für das betreffende Kalenderjahr. Da der Rentenversicherungsträger neue Einkommensdaten nur bei Kenntnis von der geänderten Steuerfestsetzung zugrunde legen kann, erfolgt die Neufestsetzung der Beiträge, wenn die Finanzbehörden Einkommensdaten aus der geänderten Steuerfestsetzung übermitteln. Bis zur Inbetriebnahme eines technischen Verfahrens, das die Aktualisierung von Daten zu bereits übermittelten Kalenderjahren ermöglicht, ist hierfür eine Mitteilung der Selbstständigen erforderlich, auf deren Grundlage ein neuer Datenabruf zur Aktualisierung der Daten auch nach endgültiger Beitragsfestsetzung nach § 165b Absatz 4 Satz 5 nochmals veranlasst werden kann.

Zu Nummer 54 (§ 166)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b (Einfügung der Nummer 7).

Zu Buchstabe b

Beitragspflichtige Einnahme ist bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages, die die Abgeordneten im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandats erhalten.

Abgeordnete können nach § 44a des Abgeordnetengesetzes grundsätzlich mit gewissen Einschränkungen neben ihrem Mandat auch berufliche Tätigkeiten ausüben. In diesem Fall kommt es in der Regel zu einer Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Üben Abgeordnete neben ihrem Mandat eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus, findet § 22 Absatz 2 Viertes Buch insoweit keine Anwendung. Die Beiträge aus der Abgeordnetenentschädigung werden nur in der Höhe bis zur Beitragsbemessungsgrenze gezahlt, die nach Abzug der beitragspflichtigen Einnahme aus der Beschäftigung verbleibt. Dieses Verfahren vermindert den Verwaltungsaufwand für die Rentenversicherungsträger, die Bundestagsverwaltung und der Arbeitgeber, die bei einer anteiligen Herabsetzung der beitragspflichtigen Einnahmen bei Überschreiten der Beitragsmessungsgrenze aufgrund der dann erforderlichen Erstattungsverfahren entstehen würde. Regelmäßig kennt die Bundestagsverwaltung aufgrund der ohnehin bestehenden Anzeigepflicht der Abgeordneten gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes die Nebentätigkeit der Abgeordneten und kann die Höhe des Arbeitsentgelts aus

einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bereits bei der Meldung und laufenden Beitragszahlung berücksichtigen. Arbeitgeber berechnen die von ihnen zu zahlenden Beiträge weiterhin wie bisher. Für Arbeitseinkommen aus selbstständigen Tätigkeiten findet die Regelung keine Anwendung, weil die Höhe des Arbeitseinkommens in der Regel erst nachträglich feststeht. Es gilt die Regelung des § 165a Absatz 2.

Zu Nummer 55 (§ 169)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 2.

Zu Nummer 56 (§ 170)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b (Einfügung der Nummer 7).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt die Beitragstragung bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages. Die Beitragstragung orientiert sich an der hälftigen Beitragstragung bei Beschäftigten und an den Regelungen zum Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für Abgeordnete. Entscheiden Abgeordnete sich anstelle einer Beihilfe nach beamtenrechtlichen Maßstäben für einen Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, trägt der Bundestag grundsätzlich den hälftigen Beitrag (§ 27 des Abgeordnetengesetzes).

Zu Nummer 57 (§ 174)

Die Vorschrift regelt für die Beitragszahlung aus der Abgeordnetenentschädigung eine entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an die Inhalte der Vorschrift angepasst, die weder ausschließlich noch abschließend die Beitragszahlung für Beschäftigte aus dem Arbeitsentgelt und für selbstständig Tätige aus dem Arbeitseinkommen regelt. Die Vorschrift erfasst neben den neu hinzutretenden Mitgliedern des Deutschen Bundestages weitere Versichertengruppen mit besonderen beitragspflichtigen Einnahmen. Sie regelt die unmittelbare sowie die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Abgrenzung zum Grundsatz der unmittelbaren Beitragszahlung an die Träger der Rentenversicherung nach § 173 und trifft in Ergänzung der Vorschriften des Vierten Buches die notwendigen Festlegungen zu den Zahlungspflichtigen für die entsprechende Anwendung.

Zu Buchstabe b

Für die Beitragszahlung der Mitglieder des Bundestages wird die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geregelt. Die Beitragszahlung erfolgt demnach an die Einzugsstellen nach dem Arbeitgeberverfahren. Die Bundestagsverwaltung nimmt als Arbeitgeber bereits an diesem Verfahren teil. Bei der Abgeordnetenentschädigung, die ähnlich wie Arbeitsentgelt regelmäßig und in grundsätzlich gleichbleibender Höhe ausgezahlt wird, können die hälftig vom Bund zu tragenden Beiträge im bekannten Einzugsstellenverfahren verwaltungseffizient abgeführt werden. Der Fälligkeitszeitpunkt für die Beitragszahlung bestimmt sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht nach § 23 Absatz 1 Satz 5 des Vierten Buches, sondern aufgrund der Anwendung des Arbeitgeberverfahrens nach § 23 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Vierten Buches.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb (Einfügung der Nummer 4).

Zu Doppelbuchstabe bb

Als zahlungspflichtige Stelle wird die Verwaltung des Deutschen Bundestages festgelegt, die im Verfahren die Arbeitgeberfunktion übernimmt.

Zu Nummer 58 (§§ 176, 176a, 176b, 176c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Trägerstrukturreform der Deutschen Rentenversicherung. Als alleiniger Träger der allgemeinen Rentenversicherung nimmt die Deutsche Rentenversicherung alle Aufgaben der bisherigen Träger der allgemeinen Rentenversicherung zukünftig gebündelt wahr. Es ist daher jeweils der Name des neuen Bundesträgers anzupassen. Die von der Deutschen Rentenversicherung zu schließenden Vereinbarungen gelten dabei aufgrund der Regelung des § 132 Absatz 2 ebenfalls für die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 59 (§ 178)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Bis zur Organisationsreform im Jahr 2005 waren die Landesversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter zuständig. Mit der Aufhebung der rechtlichen und organisatorischen Trennung zwischen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung blieben die Landesversicherungsanstalten in Form von Regionalträgern weiterhin bestehen, jedoch erfolgte die Zuweisung der Versicherten seitdem statusunabhängig nach einem festen Verteilungsschlüssel.

Mit der vorgesehenen Strukturreform werden die bisherigen Regionalträger in einen Bundesträger überführt. Durch die nun auch bundeseinheitliche Zuständigkeit für die Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung ist die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates bei dem Erlass der Verordnung nicht mehr erforderlich.

Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend infolge der Umbenennung des Ressorts.

Zu Nummer 60 (§ 180)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Bis zur Organisationsreform im Jahr 2005 waren die Landesversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter zuständig. Mit der Aufhebung der rechtlichen und organisatorischen Trennung zwischen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung blieben die Landesversicherungsanstalten in Form von Regionalträgern weiterhin bestehen, jedoch erfolgte die Zuweisung der Versicherten seitdem statusunabhängig nach einem festen Verteilungsschlüssel.

Mit der vorgesehenen Strukturreform werden die bisherigen Regionalträger in einen Bundesträger überführt. Durch die nun auch bundeseinheitliche Zuständigkeit für die Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung ist die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates bei dem Erlass der Verordnung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 61 (§ 188)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Als alleiniger Träger der allgemeinen Rentenversicherung nimmt die Deutsche Rentenversicherung alle Aufgaben der bisherigen Träger der allgemeinen Rentenversicherung zukünftig gebündelt wahr. Es ist daher jeweils der Name des neuen Bundesträgers anzupassen.

Zu Nummer 62 (§ 190a)

Um die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige bürgerfreundlich, effizient und verwaltungsökonomisch auszugestalten, ist es unverzichtbar, für die Erfassung der versicherungspflichtig selbstständig Tätigen ein automatisiertes Meldeverfahren zu implementieren. Der neugefasste § 190a enthält die hierzu erforderlichen Regelungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Meldepflicht aller selbstständig Tätigen. Nach Satz 1 sind nunmehr grundsätzlich alle Selbstständigen verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit über das Onlineportal der Deutschen Rentenversicherung beim zuständigen Träger der Rentenversicherung zu melden. Mit der Pflicht zur digitalen Meldung wird sowohl für die Selbstständigen als auch für die Rentenversicherung ein modernes und effizientes Verfahren etabliert. Der Meldepflicht nach Satz 1 genügen gemäß Satz 2 auch diejenigen Selbstständigen, die die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit stattdessen gemäß § 138 der Abgabenordnung bei der Gemeinde beziehungsweise beim Finanzamt anzeigen. Nach Satz 3 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend im Falle der Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit beziehungsweise im Falle einer Gewerbeabmeldung oder Aufgabe einer freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. In Satz 4 Nummer 1 bis 9 ist festgelegt, welche Angaben selbstständig Tätige im Rahmen der Meldungen zu übermitteln haben. Neben den grundlegenden Angaben zur Identifizierung der Person (Nummer 1 bis 5) sowie den Angaben zu der selbstständigen Tätigkeit (Nummer 7 bis 9) haben selbstständig Tätige auch die steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung mitzuteilen (Nummer 6). Die steuerliche Identifikationsnummer ist für die Durchführung eines automatisierten und unbürokratischen Verfahrens erforderlich. Als eindeutiges Identifikationskennzeichen dient sie dazu, im Rahmen des Datenaustauschverfahrens nach § 190b bei den Finanzämtern die Daten zu erheben, die für die Feststellung einer Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 2, zum Zwecke der Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen für die Ermittlung des Arbeitseinkommens oder zum Zwecke der Überprüfung der Erstreckung einer Befreiung beziehungsweise einer Befreiungsfähigkeit nach § 231 Absatz 11 benötigt werden. Die Nichterfüllung dieser Meldeverpflichtung ist gemäß § 320 Absatz 1 Nummer 1 bußgeldbewehrt. Satz 5 regelt Ausnahmen zu dieser Meldepflicht für bestimmte Tätigkeiten. Für Hausgewerbetreibende erfolgt die Meldung gemäß § 190 durch ihre Auftraggebende, für die Seelotsinnen und Seelotsen der Reviere im Sinne des Seelotsengesetzes durch die Seelotsenbrüderschaften (§ 191 Satz 1 Nummer 1). Selbstständig Tätige, die auf Bodenbewirtschaftung beruhende Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte betreiben, sind nach § 2 Absatz 3 nicht versicherungspflichtig, weil sie bereits nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte versichert sind. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau meldet der Datenstelle der Rentenversicherung die Aufnahme und Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit in diesem Sinne nach § 190f. In berufsständischen Versorgungseinrichtungen versicherte selbstständig Tätige sind unter den in § 5 Absatz 1a genannten Voraussetzungen versicherungsfrei. Sie werden der Datenstelle

der Rentenversicherung nach § 190e gemeldet. Für selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, erfolgt die Meldung weiterhin durch die Künstlersozialkasse (§ 190d).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Berechtigung der Träger der Rentenversicherung, die steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Rahmen der Meldung nach Absatz 1 bei den selbstständig Tätigen zu erheben. Hiermit werden die Voraussetzungen für ein bürgerfreundliches, effizientes und verwaltungsökonomisches Verfahren geschaffen. Mit der Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer sollen sowohl die Selbstständigen als auch die Rentenversicherungsträger bei der Umsetzung der Rentenversicherungspflicht entlastet werden. Denn die Träger der Rentenversicherung benötigen für den in § 190b geregelten unabdingbaren Datenaustausch mit den zuständigen Finanzämtern zur Durchführung der Versicherung der selbstständig Tätigen ein eindeutiges Merkmal zur Identifizierung der betroffenen Personen. Hierfür reichen zum Beispiel der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift nicht aus, da diese personenbezogenen Daten allein keine zweifelsfreie Zuordnung gewährleisten. Aus diesem Grund muss ein eindeutiges Identifikationsmerkmal genutzt werden. Das automatisierte Datenabrufverfahren soll aus Gründen der Verwaltungsökonomie auf bereits bestehende Übermittlungswege zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden aufsetzen. Ein Rückgriff auf die Sozialversicherungsnummer der betroffenen Person nach § 147 wäre für diese Zwecke nicht zielführend, da diese bei den Finanzbehörden in den bereits praktizierten digitalen Verfahrensabläufen nicht vorliegt. In Ermangelung einer anderen geeigneten Kennziffer ist in diesem eng abgegrenzten Verwaltungsbereich die steuerliche Identifikationsnummer zur eindeutigen Identifikation der betroffenen Person für das vorgesehene automatisierte Datenabrufverfahren zu verwenden. Die Identifikationsnummer muss für die im weiteren Verfahren gegebenenfalls durchzuführenden Abfragen bei den Finanzbehörden nach § 190b erfasst werden. Ohnehin wird die steuerliche Identifikationsnummer für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung und damit auch für selbstständig Tätige, die der Versicherungspflicht nach § 2 unterliegen, zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a des Einkommensteuergesetzes erfasst und genutzt. Somit wird die Erfassung der Identifikationsnummer in diesen Fällen lediglich zeitlich vorgezogen, das heißt sie wird nicht mehr erst in der Phase der Auszahlung der Altersvorsorgeleistungen erfasst, sondern bereits in der Anwartschaftsphase. Für eine zweifelsfreie Identifikation auch im weiteren Verfahren ist die Erhebung der steuerlichen Identifikationsnummer in allen Fällen bereits mit der erstmaligen Erfassung der Selbstständigen erforderlich. Dies gilt sowohl in den Fällen der Selbstmeldung durch die Selbstständigen nach § 190a Absatz 1 als auch bei der Meldung durch die Finanzämter nach § 190b Absatz 1. Damit wird eine weitgehende Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens ermöglicht.

Da die Datenerhebung für die Träger der Rentenversicherung nicht ohne gesetzliche Grundlage zulässig ist, enthält Satz 1 die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordung der selbstständig Tätigen durch die Träger der Rentenversicherung. Soweit die Betroffenen ihre steuerliche Identifikationsnummer trotz Aufforderung nicht mitgeteilt haben, können die Träger der Rentenversicherung die Identifikationsnummer im Rahmen der Bestimmungen des Identifikationsnummerngesetzes über das Identitätsdatenabrufverfahren (IDA-Verfahren) erheben und als steuerliche Identifikationsnummer für die notwendigen Datenabrufe bei den Finanzämtern nutzen.

Satz 2 erlaubt die Verwendung einer rechtmäßig erhobenen Identifikationsnummer zur Durchführung der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige, auch wenn die Erhebung zu einem anderen Zweck erfolgte. Dies dient der Entlastung der Betroffenen von wiederholten Anfragen sowie der Verwaltungsökonomie.

Die Befugnisse der Sätze 1 und 2 gelten auch für die Datenstelle der Rentenversicherung.

Zu Nummer 63 (§§ 190b bis 190i)

Zu § 190b

Die Vorschrift regelt das Datenaustauschverfahren mit den Finanzämtern. Neben der Einrichtung digitaler Kommunikationswege zwischen den selbstständig Tätigen und den Rentenversicherungsträgern nach § 190a bedarf es auch hinsichtlich der notwendigen Kommunikation der Rentenversicherung mit der Finanzverwaltung digitaler und automatisierter Datenaustauschverfahren.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 werden die zuständigen Finanzämter verpflichtet, die dort genannten Fallkonstellationen der Zentralen Stelle für das Datenaustauschverfahren zu melden. Erfahren demnach die Finanzämter von der Anmeldung eines Gewerbes oder der Aufnahme einer freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit, melden sie dies der Zentralen Stelle für das Datenaustauschverfahren. Entsprechend haben die Finanzämter nach Satz 2 auch Gewerbeabmeldungen sowie die Aufgabe einer freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit zu melden. Dieser Meldeweg dient der lückenlosen und bürokratiearmen Erfassung der unter die Rentenversicherungspflicht fallenden Selbstständigen. Mit der Meldung ist nach Satz 3 zusätzlich zu den Angaben nach § 190a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 9 der Tag der Meldung beim Finanzamt und, sofern vorhanden, die Versicherungsnummer nach § 147 (§ 190a Absatz 1 Satz 4 Nummer 5) zu übermitteln. Eine Meldung der Aufnahme einer Tätigkeit erfolgt auch, wenn das Finanzamt anderweitig als durch eine Anzeige nach § 138 Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung von der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erfährt, insbesondere, wenn Selbstständige erstmals in einer Steuererklärung Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erklären.

Die Daten des § 190a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 7 dienen der eindeutigen Identifizierung sowie der Kontaktierung der betreffenden Person. Die nach Nummer 8 gemeldete Art der Tätigkeit gibt Hinweise, welche dem Rentenversicherungsträger unter anderem dazu dienen, festzustellen, ob mehrere beziehungsweise verschiedene selbstständige Tätigkeiten ausgeübt werden. Das Datum der Nummer 9 soll es ermöglichen, den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht zu bestimmen. Das Datum der Meldung beim Finanzamt dient der Überprüfung, ob der gesetzlichen Meldepflicht innerhalb der vorgegebenen Frist entsprochen wurde. Nach Satz 4 erhalten die Träger der Rentenversicherung auch hinsichtlich der Meldungen durch die Finanzämter die gesetzliche Berechtigung, die mit der Meldung übermittelte steuerliche Identifikationsnummer zu verarbeiten. Hinsichtlich der Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer und deren rechtlicher Legitimation greifen auch hier die Ausführungen in der Begründung zu § 190a Absatz 2. Insbesondere ist es für die Einführung eines effizienten, digitalen und bürokratiearmen Verfahrens unerlässlich, ein zweifelsfreies Identifikationsmerkmal nutzen zu können. Dieses wird für den für die Durchführung der Versicherung erforderlichen Datenaustausch zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden zwingend benötigt. Der automatisierte Datenaustausch soll eine weitgehend digitale Abwicklung der Versicherung zur Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung und der Finanzbehörden, aber vor allem auch der selbstständig Tätigen ermöglichen. Ein anderes eindeutiges Identifikationsmerkmal außer der steuerlichen Identifikationsnummer steht hierfür nicht zur Verfügung. Deshalb wird die Erhebung und Verarbeitung der Identifikationsnummer für den eng begrenzten Bereich des Datenaustauschs zwischen der Finanzverwaltung und den Trägern der Rentenversicherung zugelassen.

Zu Absatz 1a

Mit der Regelung in Absatz 1a Satz 1 werden die zuständigen Finanzämter im Januar 2030 verpflichtet, die Angaben des Absatzes 1 Satz 1 und 2 für die Jahre 2027 bis 2029 zu übermitteln. Dies dient der Ermittlung der Selbstständigen, die die selbstständige Tätigkeit im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2029 aufgenommen haben. Sie unterliegen ab dem 1. Januar 2030 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach Satz 2 sind zur vollständigen und zweifelsfreien Erfassung der Personen die Angaben nach § 190a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 9 einschließlich des Tages der Meldung beim Finanzamt mit der Meldung zu übermitteln. Wie bei der Meldung nach Absatz 1 finden außerdem die Sätze 4 und 5 des Absatzes 1 Anwendung. Neben der Ermittlung der Selbstständigen dient dieses Meldeverfahren auch dem Ziel, die Träger der Rentenversicherung in die Lage zu versetzen, eine ordnungsgemäße versicherungsrechtliche Beurteilung der Betroffenen vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Träger der Rentenversicherung berechtigt, für selbstständig Tätige, für die eine Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 2 wegen der Geringfügigkeit ihrer Tätigkeit überprüft wird, Einkommensdaten von den zuständigen Finanzämtern im Wege eines automatisierten Datenabrufverfahrens zu erheben. Die Datenerhebung soll der Feststellung dienen, ob die selbstständig Tätigen in der Vergangenheit ein Einkommen oberhalb oder unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze erzielt haben. Für die Erhebung der Daten ist, wie oben ausgeführt, die Verarbeitung der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zwingend erforderlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Daten, die zum Zwecke der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 165 Absatz 2 für die Zahlung einkommensgerechter Beiträge erforderlich sind, ebenfalls in einem automatisierten Datenabrufverfahren direkt bei den Finanzbehörden von den Trägern der Rentenversicherung erhoben werden können. Das entlastet sowohl die Selbstständigen als auch die Sachbearbeitung der Rentenversicherungsträger deutlich, weil anders als bisher regelmäßig keine Unterlagen und Nachweise mehr über das Arbeitseinkommen aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit dem Rentenversicherungsträger vorzulegen sind. Dadurch entfallen für die Sachbearbeitung die Prüfung und Auswertung der Unterlagen. Denn ohne die maschinelle Datenerhebung wäre in jedem Fall die Einbindung der Sachbearbeitung erforderlich, da die vom Selbstständigen dann vorzulegenden Unterlagen jeweils ausgewertet und händisch in die Datenprogramme eingepflegt werden müssten. Zudem werden durch den Datenabruf auch die betroffenen Selbstständigen von wiederkehrendem Aufwand wie der Vorlage der jeweiligen Einkommensteuerbescheide entlastet. Damit kann auch die Bemessung der einkommensgerechten Beiträge weitgehend bürokratiearm umgesetzt werden.

Für die Erhebung der Daten ist, wie oben ausgeführt, die Verarbeitung der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zwingend erforderlich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 führt ein entsprechendes Abrufverfahren der Träger der Rentenversicherung bei den zuständigen Finanzämtern zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 229 Absatz 11 ein. Damit sollen die Rentenversicherungsträger in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der Voraussetzungen für den Vertrauensschutz von nicht versicherungspflichtigen Bestandsselbstständigen nach § 229 Absatz 11 zu überprüfen. Eine wesentliche Voraussetzung, die dabei mittels des Datenabrufs überprüft werden kann, ist die Tatsache, ob in den Jahren 2026 oder 2025 Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielt wurden und die Tätigkeit nicht aufgegeben wurde. Auch bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

ab dem 1. Januar 2027 ist zu prüfen, ob diese zu einer vor diesem Zeitpunkt ausgeübten nicht versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit hinzugetreten ist und die zuerst aufgenommene ursprüngliche Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird. Auch für dieses Abrufverfahren ist, wie oben ausgeführt, die Verarbeitung der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zwingend erforderlich.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird eine widerlegbare Vermutungsregelung eingeführt. Nach Satz 1 führt die Meldung einer neuen selbstständigen Tätigkeit nach § 190a Absatz 1 oder § 190b Absatz 1 grundsätzlich dazu, dass diese als eine versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit nach § 2 mit einem Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zu behandeln ist. Die widerlegbare Vermutung ist für ein automatisiertes Verfahren zwingend erforderlich. Denn der zuständige Rentenversicherungsträger erfährt von der Aufnahme eines Gewerbes, einer freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit durch die Meldung der Finanzverwaltung, wobei letztere auf den steuerrechtlichen Selbstständigenbegriff abstellt. Dieser ist nicht deckungsgleich mit dem sozialversicherungsrechtlichen Selbstständigenbegriff. Ohne eine widerlegbare Vermutung müsste der Rentenversicherungsträger bei allen Meldungen der Finanzverwaltung durch die Sachbearbeitung überprüfen, ob es sich um eine versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit handelt. Dieser erhöhte Verwaltungsaufwand erscheint nicht erforderlich beziehungsweise gerechtfertigt. Darüber hinaus ist die widerlegbare Vermutung erforderlich, da für den Rentenversicherungsträger bei einer Meldung des Finanzamtes nicht erkennbar ist, ob es sich um eine neue, nach Inkrafttreten der Regelungen zur Einführung einer Rentenversicherungspflicht aufgenommene selbstständige Tätigkeit handelt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die mit diesem Absatz eingeführte Vermutungsregelung sich nur auf die Versicherungspflicht nach § 2 bezieht. Da hiermit keine statusrechtliche Feststellung für den Versicherten getroffen wird, hat die Vermutungsregelung keine Auswirkungen im Hinblick auf ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a des Vierten Buches. Die Überprüfung der Richtigkeit der widerlegbaren Vermutung wird in die Selbstständigen-Prüfung nach § 212b einbezogen.

In Absatz 5 Satz 2 ist geregelt, dass die Träger der Rentenversicherung die selbstständig Tätigen nach Erhalt der Selbstmeldung nach § 190a Absatz 1 oder einer Meldung des Finanzamtes nach § 190b Absatz 1 zeitnah zu kontaktieren und den Erhalt der Meldung zu bestätigen haben. Dabei haben sie über die versicherungsrechtlichen und beitragsrechtlichen Folgen der Meldung aufzuklären.

Die Sätze 3 und 4 regeln den Beginn der Versicherungspflicht nach § 2. Danach wird für den Beginn der Versicherungspflicht das von den selbstständig Tätigen nach § 190a Absatz 1 oder von den Finanzämtern nach § 190b Absatz 1 gemeldete Datum der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zugrunde gelegt. Soweit kein Aufnahmedatum angegeben sein sollte, fordern die Träger der Rentenversicherung den selbstständig Tätigen zunächst dazu auf, dieses zu nennen. Falls kein Aufnahmedatum mitgeteilt wird, ist der 1. Januar des Jahres der Meldung der selbstständigen Tätigkeit nach § 190a Absatz 1 oder § 190b Absatz 1 zugrunde zu legen.

Die Anwendung der Vermutungsregelung folgt aus einer Meldung des Finanzamtes (Absatz 1) oder setzt einen Datenaustausch zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den zuständigen Finanzämtern (Absätze 2 bis 4) voraus. Aufgrund dieses engen Sachzusammenhangs mit dem Datenaustauschverfahren der Rentenversicherungsträger mit der Finanzverwaltung sind die Regelungen zur widerlegbaren Vermutung bei den Verfahrensregelungen im Zweiten Unterabschnitt verortet.

Zu Absatz 5a

Mit der Regelung in Absatz 5a Satz 1 wird widerlegbar vermutet, dass die im Hinblick auf die für die Jahre 2027 bis 2029 gemeldeten Angaben nach Absatz 1a Satz 1 und Satz 2

bestehende selbstständige Tätigkeit auch nach dem 1. Januar 2030 weiterhin ausgeübt wird und über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Ohne eine widerlegbare Vermutung müsste der Rentenversicherungsträger bei allen Meldungen der Finanzverwaltung zunächst aktiv im Wege der Amtsermittlung überprüfen, ob die selbstständige Tätigkeit tatsächlich zum aktuellen Zeitpunkt noch ausgeübt wird. Dies könnte längere Zeit in Anspruch nehmen und zu vermeidbaren Schriftwechseln und Aufwänden führen. Soweit die selbstständige Tätigkeit zwischenzeitlich nicht mehr ausgeübt wird und die Versicherungspflicht entfallen ist beziehungsweise entfällt, kann der ehemalige Selbstständige dies der Rentenversicherung durch geeignete Nachweise ebenfalls mitteilen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich die Vermutungsregelung nur auf Feststellungen zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Sechsten Buches bezieht. Eine statusrechtliche Feststellung für den Versicherten wird hiermit nicht getroffen. Die Vermutungsregelung hat damit keine Auswirkungen im Hinblick auf ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a des Vierten Buches. Die Überprüfung der Richtigkeit der widerlegbaren Vermutung wird in die Prüfung von Selbstständigen nach § 212b einbezogen.

In Absatz 5a Satz 2 ist geregelt, dass die Träger der Rentenversicherung die selbstständig Tätigen über die versicherungsrechtlichen und beitragsrechtlichen Folgen der Meldung einer selbstständigen Tätigkeit aufzuklären haben, unter anderem über die Möglichkeit der Versicherungspflicht auf Antrag für Bestandsselbstständige.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 Satz 1 wird für die nach den Absätzen 2, 3 und 4 einzurichtenden Datenabrufverfahren zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzämtern angeordnet, dass die allgemeinen Vorgaben zur Einrichtung eines automatisierten Datenabrufverfahrens nach § 79 des Zehnten Buches entsprechend gelten. Dadurch werden die für die besondere Konstellation des automatisierten Datenabrufverfahrens notwendigen Vorgaben zum Datenschutz und zur Datensicherheit beachtet. Dabei wird auch den Anforderungen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119, 4.5.2016, S. 6) Rechnung getragen. Nach Satz 2 steht das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung den Datenübermittlungen nach dieser Vorschrift nicht entgegen. Die bei den Finanzämtern vorliegenden steuerrechtlichen Einkommensdaten werden für die Zwecke der Durchführung der Versicherungspflicht für Selbstständige benötigt.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Einrichtung und das Verfahren für den Datenaustausch zwischen den Rentenversicherungsträgern und den Finanzämtern in einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Befugnis dient insbesondere der zweistufigen technischen Umsetzung des Verfahrens, die nach § 165b Absatz 4 bis zum 1. Januar 2035 abgeschlossen werden soll, ist jedoch hierauf nicht beschränkt.

Zu Absatz 8

Die Daten sind für die Durchführung der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige erforderlich. Sofern eine Personenhandelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft oder eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts einen Antrag nach § 1a Absatz 1 des Körperschaftssteuergesetzes auf Körperschaftsbesteuerung gestellt hat, werden die Gewinneinkünfte grundsätzlich auf Ebene der Gesellschaft besteuert und es findet keine gesonderte

und einheitliche Feststellung der Einkünfte durch das nach § 180 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt mehr statt. Auf Ebene der Gesellschafter werden die Einkünfte einkommensteuerrechtlich nach den §§ 17, 19, 20, 21, 22 des Einkommensteuergesetzes behandelt. Sozialversicherungsrechtlich kann es sich jedoch weiterhin um Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit handeln. Hieraus ergeben sich verfahrensrechtliche Besonderheiten bei der Erfassung der versicherungspflichtigen Selbstständigen und bei der Durchführung der Versicherungs- und Beitragspflicht. Die Kenntnis über die besondere Besteuerung der Gesellschaft ist erforderlich, um bei der Prüfung, ob eine geringfügige selbstständige Tätigkeit vorliegt oder bei einkommensgerechter Beitragszahlung ihrer Gesellschafter, die Höhe des sozialversicherungsrechtlichen Arbeitseinkommens unter Berücksichtigung der relevanten steuerlichen Einkunftsarten ermitteln zu können. Mit der Information über die Gesellschaft können über öffentliche Register oder gezielte Nachfragen bei der Gesellschaft die Gesellschafter ermitteln werden. Die Datenübermittlung der Finanzämter dient dazu, die Meldungen der Gesellschaften nach § 165b Absatz 2 Satz 2 zu kontrollieren und Fälle zu erfassen, in denen nach dieser Vorschrift keine Meldung erfolgt ist.

Zu § 190c

Auch geschäftsführende Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) müssen sich nach § 190a Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger melden. Allerdings muss sichergestellt werden, dass geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, die sozialversicherungsrechtlich als selbstständig Tätige einzustufen sind, dem zuständigen Rentenversicherungsträger auch bekannt werden, wenn die Meldung nach § 190a Absatz 1 nicht erfolgt ist. Denn steuerrechtlich werden geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH zumeist als Beschäftigte mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen, sodass die Meldungen der Finanzämter nach § 190b nicht ausreichen. Mit der Meldepflicht in § 190c wird diese Lücke geschlossen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Rentenversicherung von selbstständigen Gesellschafter-Geschäftsführern erfährt und die Rentenversicherungspflicht durchführen kann. Diese wird technisch in das Arbeitgebermeldeverfahren integriert, um eine effiziente, digitale und aufwandsarme Lösung für alle Beteiligten zu ermöglichen. Nach den Sätzen 1 bis 3 muss eine GmbH den Beginn einer selbstständigen Tätigkeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers innerhalb von drei Monaten melden, wenn die Person nicht bereits als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gemeldet wurde. Um auch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige bereits seit 2027 tätigen selbstständigen Gesellschafter-Geschäftsführer zu erfassen, wird in Satz 4 eine einmalige Meldepflicht für die Personen geregelt, die nach dem 31. Dezember 2026 als Gesellschafter-Geschäftsführer tätig geworden sind.

Zu § 190d

Um die Durchführung der Rentenversicherungspflicht nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches bürgerfreundlich, effizient und verwaltungsökonomisch auszugestalten, ist es erforderlich, einen automatisierten Meldeweg zwischen der Künstlersozialkasse und den Trägern der Rentenversicherung zu implementieren. Soweit selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versichert oder nicht versichert sind, beziehungsweise sowohl eine nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz als auch nach diesem Gesetzbuch versicherte selbstständige Tätigkeit ausüben (Mehrfachversicherung), stellt § 190d sicher, dass die Träger der Rentenversicherung die für die Durchführung der Versicherung nach diesem Gesetzbuch benötigten Informationen erlangen.

Nach Satz 1 meldet die Künstlersozialkasse der Datenstelle der Rentenversicherung unverzüglich den Eingang einer Meldung nach § 11 Absatz 1 und 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes sowie den Erlass einer Entscheidung, mit der die Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit in der allgemeinen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes festgestellt wurde. Darüber hinaus meldet

sie nach Satz 2 die Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass keine Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung besteht.

Nach Satz 3 wird die Künstlersozialkasse verpflichtet, einmalig im Januar 2030 alle bei ihr seit dem 1. Januar 2027 gemeldeten selbstständig Tätigen der Datenstelle der Rentenversicherung zu melden. Da diese Personen der Rentenversicherung auch von den Finanzämtern nach § 190b Absatz 1a gemeldet werden, werden die Rentenversicherungsträger mit der Meldung in die Lage versetzt, die auch vom Künstlersozialversicherungsgesetz erfassten Personen zu identifizieren. Mit diesen Meldungen sind nach Satz 4 zusätzlich zu den Angaben nach § 190a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 5 sowie 9, die der eindeutigen Identifizierung und Kontaktierung der betreffenden Person dienen, nach Nummer 1 und 2 weitere Angaben zu übermitteln.

Nach Satz 4 Nummer 1 und 2 hat die Künstlersozialkasse der Datenstelle der Rentenversicherung den Tag, an dem die Meldung nach § 11 Absatz 1 und 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes eingegangen ist, und weitere Angaben zu den von ihr nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes getroffenen Entscheidungen zur Versicherungspflicht oder -freiheit zu melden.

Die umgehende Meldung des Eingangs einer Meldung nach § 11 Absatz 1 und 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist vor allem in der Phase der Existenzgründung von selbstständigen künstlerischen beziehungsweise publizistischen Tätigkeiten unerlässlich. In dieser Phase hat der selbstständig Tätige die Aufnahme seiner Tätigkeit dem zuständigen Finanzamt nach § 138 Absatz 1 der Abgabenordnung mitzuteilen. Dies wird wiederum von dem zuständigen Finanzamt der Datenstelle der Rentenversicherung nach § 190b Absatz 1 gemeldet, was dazu führt, dass der Träger der Rentenversicherung die Durchführung einer Versicherung nach diesem Gesetzbuch gegebenenfalls ohne Kenntnis einer bereits vom selbstständig Tätigen vorgenommenen Meldung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz prüfen würde. Für die umfassende Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung ist daher die umgehende Kenntnis über die Meldung nach § 11 Absatz 1 und 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes unerlässlich.

Selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten, für die seit Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit keine Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes von der Künstlersozialkasse festgestellt wurde, unterliegen nach § 2 Absatz 2 den Vorschriften dieses Gesetzes. Gleiches gilt für selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten, für die seit Aufnahme ihrer selbstständigen Tätigkeit nicht die ganze Zeit eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz besteht. Die mit Satz 1 bis 3 sowie Satz 3 Nummer 2 zu übermittelnden Daten werden für die Prüfung benötigt, ob die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.

Die weiter nach Satz 3 Nummer 2 zu übermittelnden Daten dienen dazu, die von dem Selbstständigen ausgeübte Tätigkeit eindeutig zu identifizieren. Die Art und der Tag der Aufnahme der Tätigkeit geben dem Träger der Rentenversicherung zum Beispiel Hinweise, welche unter anderem der Feststellung dienen, ob mehrere selbstständige Tätigkeiten ausgeübt werden. Liegt der Tag der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit vor dem Beginn der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz beziehungsweise vor Eingang der Meldung nach § 11 Absatz 1 und 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, sind die Träger der Rentenversicherung verpflichtet, die Durchführung einer Versicherung nach diesem Gesetzbuch zu prüfen.

Zu § 190e

Die Vorschrift regelt das Datenaustauschverfahren mit den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Durchführung der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1a. Die

Finanzämter melden nach § 190b Absatz 1 und Absatz 1a der Datenstelle der Rentenversicherung die Aufnahme von selbstständigen Tätigkeiten. Um aus diesen Meldungen die Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen bestimmen zu können, werden die berufsständischen Versorgungseinrichtungen verpflichtet, der Datenstelle der Rentenversicherung eine Meldung zu erstatten, wenn bei ihnen eine Pflichtmitgliedschaft für selbstständig Tätige beginnt oder endet. Die Meldung erfolgt über deren Annahmestelle. Damit die gemeldeten Personen eindeutig identifiziert werden können, sind dabei die in Satz 3 genannten Angaben zu übermitteln. Nach Satz 4 ist im Falle des Beginns einer Versicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder auf Anfrage der Träger der Rentenversicherung mit der Meldung das Vorliegen weiterer Voraussetzungen zu bestätigen. Nach Satz 5 werden die berufsständischen Versorgungseinrichtungen verpflichtet, einmalig im Januar 2030 alle bei ihnen nach dem 31. Dezember 2026 aufgenommenen Pflichtmitglieder der Datenstelle der Rentenversicherung zu melden. Da diese Personen der Rentenversicherung auch von den Finanzämtern nach § 190b Absatz 1a gemeldet werden, werden die Rentenversicherungsträger mit der Meldung in die Lage versetzt, die bereits in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung abgesicherten Personen zu identifizieren.

Zu § 190f

Nicht versicherungspflichtig gemäß § 2 Absatz 3 sind selbstständige Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte. In Satz 1 wird die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau verpflichtet, der Datenstelle der Rentenversicherung die Aufnahme und die Aufgabe einer solchen selbstständigen Tätigkeit zu melden, soweit ihr dies bekannt wird. Hierbei sind auch die nur wegen Unterschreitens der Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte nicht versicherten Selbstständigen zu melden. Damit die gemeldeten Personen eindeutig identifiziert werden können, sind dabei nach Satz 2 die in § 190e Satz 3 genannten Angaben zu übermitteln. Nach Satz 3 wird die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau verpflichtet, einmalig im Januar 2030 alle bei ihr seit dem 1. Januar 2027 gemeldeten selbstständig Tätigen der Datenstelle der Rentenversicherung zu melden. Da diese Personen der Rentenversicherung auch von den Finanzämtern nach § 190b Absatz 1a gemeldet werden, werden die Rentenversicherungsträger mit der Meldung in die Lage versetzt, die auch vom Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfassten Personen zu identifizieren.

Zu § 190g

Die Vorschrift regelt in Satz 1 eine Meldeverpflichtung der Leistungsträger nach dem Zweiten Buch an die Träger der Rentenversicherung in Fällen, in denen versicherungspflichtige selbstständig Tätige, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 165 Absatz 1 bis 3 zahlen, ergänzende Leistungen nach dem Zweiten Buch (Grundsicherungsgeld) beziehen. Die Regelung ist erforderlich, weil die Rentenversicherungsträger keine Kenntnis über einen ergänzenden Grundsicherungsgeldbezug selbstständig Tätiger haben. Durch die Meldungen der zuständigen Leistungsträger jeweils von Beginn und Ende des ergänzenden Leistungsbezugs nach dem Zweiten Buch sind die Rentenversicherungsträger in der Lage, die in diesen Fällen vorgesehene pauschale Beitragsbemessung nach § 165 Absatz 1 Nummer 3 bürgerfreundlich und verwaltungseffizient umzusetzen.

Satz 2 regelt die Meldeverpflichtung in den Fällen des § 165 Absatz 1 Satz 2. Für die Umsetzung der pauschalen Beitragsbemessung benötigen die Rentenversicherungsträger Kenntnis über den Zeitpunkt, zu dem der Antrag gemäß § 37 des Zweiten Buches wirkt, um den Zeitraum für die Anwendung des § 165 Absatz 1 Satz 2 festzulegen. Dieser Zeitpunkt entspricht dem hypothetischen Beginn des Leistungsbezuges, wenn der Antrag auf Grundsicherungsgeld nicht wegen der entsprechenden Anwendung des Pauschalbeitrags für Leistungsbeziehende abgelehnt worden wäre.

Die Meldungen haben unverzüglich nach Bewilligung der Leistung beziehungsweise in den Fällen des Satzes 2 nach Ablehnung der Leistung zu erfolgen, um die Beitragsbemessung zeitnah anpassen zu können und Rückabwicklungen so weit wie möglich auszuschließen.

Zu § 190h

Die Vorschrift regelt die Einrichtung einer Zentralen Stelle für das Datenaustauschverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und enthält allgemeine Verfahrensgrundsätze sowie übergreifende Vorgaben für die Datenaustauschverfahren der §§ 190b bis 190g.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht neben der bereits bestehenden Datenstelle der Rentenversicherung die Errichtung und Einrichtung einer Zentralen Stelle für das Datenaustauschverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund vor. Damit werden die Voraussetzungen für die weitgehende Digitalisierung und Automatisierung des für die Durchführung der Rentenversicherungspflicht erforderlichen Datenaustauschs geschaffen. Aufgrund der in das Verfahren einzubindenden zahlreichen Stellen ist die Zentralisierung und Bündelung der Datenströme für die Effizienz des Verfahrens unabdingbar. Hierbei kann auf die bestehenden Strukturen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (Zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes) zurückgegriffen werden. Diese werden bereits für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a des Einkommensteuergesetzes zwischen den Trägern der Rentenversicherung und der Finanzverwaltung sowie für das Meldeverfahren zu Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes zwischen den Anbietern privater Vorsorge sowie der Zentralen Stelle genutzt. Da die Zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes im Rahmen der Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben als Finanzbehörde tätig ist (§ 6 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung), können ihr diese Aufgaben der Träger der Rentenversicherung, die nicht steuerlichen Zwecken dienen, aus Gründen der Kostenzuordnung sowie auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht unmittelbar übertragen werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 ist geregelt, dass die Zentrale Stelle für das Datenaustauschverfahren der Rentenversicherung die an sie gemeldeten Daten über die Datenstelle der Rentenversicherung an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten hat. Satz 2 regelt, dass in den Fällen, in denen wiederum die Träger der Rentenversicherung Daten bei den Finanzämtern abrufen (§ 190b Absatz 2, 3 und 4) die Datenabfrage beziehungsweise die Mitteilung jeweils über die Datenstelle der Rentenversicherung sowie über die Zentrale Stelle für das Datenaustauschverfahren erfolgt. Satz 3 regelt, dass bei den Datenübermittlungsverfahren nach den §§ 190b und 190d bis 190g Vermittlungsstellen eingeschaltet werden können. So können zum Beispiel auf Seiten der Finanzämter und der berufsständischen Versorgungseinrichtungen geeignete Stellen als Vermittlungsstellen eingeschaltet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Melde- und automatisierten Datenabrufverfahren unter Nutzung amtlich vorgeschriebener Datensätze durch elektronische Datenübermittlung erfolgen müssen und bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungsverfahren zu verwenden sind. Insbesondere Anforderungen nach Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119, 4.5.2016, S. 6) sind dabei zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht die Bestimmung von näheren Einzelheiten der Verfahren. Nach Satz 1 ist die nähere Ausgestaltung des Verfahrens mittels Gemeinsamer Grundsätze der Deutschen Rentenversicherung Bund jeweils mit einer von den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten gemeinsamen Stelle zu den Verfahren nach § 190b, mit der Künstlersozialkasse zu den Verfahren nach § 190d, mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. zu den Verfahren nach § 190e, mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu den Verfahren nach § 190f sowie der Bundesagentur für Arbeit zu den Verfahren nach § 190g vorgesehen. Nach Satz 2 bedürfen diese Grundsätze der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im Falle des § 190b im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Zu § 190i

Zu Absatz 1

Selbstständige nutzen bereits heute in großem Umfang die Möglichkeiten der Digitalisierung. Im Rahmen des Besteuerungsverfahrens sind Selbstständige bereits heute dazu verpflichtet, die Einkommensteuererklärung in elektronischer Form abzugeben. Der Ansatz der weitgehenden Digitalisierung wird auch im Rahmen der Einführung der Altersvorsorgepflicht für selbstständig Tätige fortgeführt. Auch hier muss zur Ermöglichung eines weitestgehend vollautomatisierten Verfahrens die Kommunikation zwischen den selbstständig Tätigen und den Rentenversicherungsträgern nach Absatz 1 digital erfolgen. Dies gilt zunächst für die Erhebung der notwendigen Daten zur Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht, die Festsetzung der Beitragshöhe sowie die Befreiung von der Versicherungspflicht.

Nur mit einer umfassenden Digitalisierung der für den versicherten Personenkreis der selbstständig Tätigen aufzubauenden Verfahren können die erforderlichen Verfahrensschritte von den Trägern der Rentenversicherung effizient umgesetzt und insgesamt gegenüber den bisherigen Verfahren beschleunigt werden. Diese Vorgabe ermöglicht es, dass die notwendigen Verfahren sowohl für die gesetzliche Rentenversicherung als vor allem auch für die betroffenen selbstständig Tätigen möglichst einfach und unbürokratisch ablaufen können.

Die Ausnahmeregelung in Satz 2 gilt für Härtefälle, in denen einzelne selbstständig Tätige nach ihren individuellen Möglichkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, das Onlineportal der Deutschen Rentenversicherung zu nutzen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können die Rentenversicherungsträger Bescheide dem Beteiligten oder dessen Bevollmächtigten abweichend von § 37 Absatz 2a Satz 1 und 2 des Zehnten Buches auch ohne Einwilligung als elektronischen Verwaltungsakt zum Abruf über das Onlineportal bereitstellen. Mittels Bereitstellung soll insbesondere bekannt gegeben werden, wenn Anträge, Erklärungen und Meldungen von selbstständig Tätigen nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt sind. Die abrufberechtigte Person ist taggleich per E-Mail über die Bereitstellung zu informieren. Mit dieser Regelung wird eine medienbruchfreie und vollständig digitale Kommunikation zwischen der Rentenversicherung und den selbstständig Tätigen in beide Richtungen ermöglicht. Die vollständig digitale Kommunikation soll dabei der Regelfall sein.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann der Beteiligte abweichend von der grundsätzlich bidirektionalen digitalen Kommunikation eine einmalige oder dauerhafte postalische Bekanntgabe von Bescheiden nach § 37 Absatz 2 des Zehnten Buches schriftlich oder über das Onlineportal beantragen. In diesem Falle greift das Verfahren nach Absatz 2 nicht.

Zu Nummer 64 (§ 191)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zu Buchstabe b (Einfügung der Nummer 5).

Zu Buchstabe b

Die Mitglieder des Deutschen Bundestags werden der Deutschen Rentenversicherung von der Verwaltung des Deutschen Bundestages gemeldet. Dort liegen die relevanten Informationen (Beginn und Ende der Mandatstätigkeit) ohnehin vor. Technisch wird das Arbeitgebermeldeverfahren genutzt.

Zu Nummer 65 (§ 193)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesen Namen weiterhin Einzugsstelle.

Zu Nummer 66 (§ 194)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Als alleiniger Träger der allgemeinen Rentenversicherung nimmt die Deutsche Rentenversicherung alle Aufgaben der bisherigen Träger der allgemeinen Rentenversicherung zukünftig gebündelt wahr. Es ist daher der Name des neuen Bundesträgers anzupassen.

Zu Nummer 67 (§ 196)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 190a. Es erfolgen keine Meldungen mehr durch die Handwerkskammern. Stattdessen erfolgt die An- und Abmeldung bei selbstständigen Gewerbetreibenden, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, entweder unmittelbar gegenüber dem zuständigen Träger der Rentenversicherung oder durch die Finanzämter, die von der Gemeinde bei An- und Abmeldung des Gewerbes unterrichtet werden.

Zu Nummer 68 (§ 201)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Vorschrift wird in Absatz 1 infolgedessen deutlich gestrafft und neu gefasst.

Der bisherige Absatz 2 entfällt. Werden Beiträge an den falschen Rentenversicherungsträger gezahlt, hat der jeweilige Rentenversicherungsträger die Beiträge an den zuständigen Träger zu überweisen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Zu Nummer 69 (§ 212a)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und

Leistungen fortführen. In Absatz 2 ist der bisherigen Satz 3 zu streichen, denn die Regionalträger werden in die Deutsche Rentenversicherung eingegliedert und bestehen nicht mehr als selbstständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung fort.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Bis zur Organisationsreform im Jahr 2005 waren die Landesversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter zuständig. Mit der Aufhebung der rechtlichen und organisatorischen Trennung zwischen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung blieben die Landesversicherungsanstalten in Form von Regionalträgern weiterhin bestehen, jedoch erfolgte die Zuweisung der Versicherten seitdem statusunabhängig nach einem festen Verteilungsschlüssel.

Mit der vorgesehenen Strukturreform werden die bisherigen Regionalträger in einen Bundesträger überführt. Durch die nun auch bundeseinheitliche Zuständigkeit für die Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung ist die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates bei dem Erlass der Verordnung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 70 (§ 212b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Ergänzung der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung des Satzes 1 wird in der schon bisher bestehenden Regelung zur Überprüfung der Selbstständigen klargestellt, dass diese Prüfung sich auch darauf erstreckt, ob die widerlegbaren Vermutungen der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nach § 190b Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 5a Satz 1 zutreffend sind.

Die Vorschrift des § 212b stellt sicher, dass der Rentenversicherungsträger Kenntnis über alle Tatsachen zur Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erlangen kann. Daher erfolgt die Ausweitung des möglichen Prüfumfangs auf die Richtigkeit der Vermutungen einer selbstständigen Tätigkeit oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze nach § 190b Absatz 5 Satz 1 und Absatz 5a Satz 1.

Zu Nummer 71 (§ 214)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen.

Zu Nummer 72 (§ 214a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 in Absatz 1 entfallen, da sich die Notwendigkeit einer Datenmeldung zwischen unterschiedlichen Trägern der allgemeinen Rentenversicherung damit erübrigt.

Zu Nummer 73 (§ 216)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen. Die Deutsche Rentenversicherung hält und verwaltet daher die Nachhaltigkeitsrücklage zukünftig allein.

Zu Nummer 74 (§ 217)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen.

Zu Nummer 75 (§ 219)

Es handelt sich bei der Streichung um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Als alleiniger Träger der allgemeinen Rentenversicherung nimmt die Deutsche Rentenversicherung alle Aufgaben der bisherigen Träger der allgemeinen Rentenversicherung zukünftig gebündelt wahr. Daher kann die Vorschrift, die den Finanzverbund in der allgemeinen Rentenversicherung zwischen den bisherigen 16 eigenständigen Trägern regelt, ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 76 (§ 220)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Der bisherige Absatz 3 ist nicht mehr erforderlich, da die Deutsche Rentenversicherung künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung fortführen wird.

Der neugefasste Absatz 3 enthält einerseits Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Darüber hinaus sind durch die Bündelung aller Prozesse und Entscheidungen in einem zentralen Träger der allgemeinen Rentenversicherung künftig erhebliche Einsparungen bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten der allgemeinen Rentenversicherung zu erwarten. Diese sollen insbesondere durch einheitliche Prozesse, gebündeltes Fachwissen und Auflösung vorhandener Doppelstrukturen, wie etwa im Einkauf und der Personal- und Immobilienverwaltung, realisiert werden. Die Deutsche Rentenversicherung hat daher darauf hinzuwirken, dass bis zum Jahr 2034 die Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Vergleich zu den Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahr 2028 um 10 Prozent vermindert werden.

Des Weiteren ist zukünftig bis zum 1. September eines Jahres nicht nur über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten für den gesamten Träger Deutsche Rentenversicherung zu berichten, sondern sind darüber hinaus auch die dazugehörigen Berechnungsgrundlagen detailliert und nachvollziehbar darzustellen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erläutern.

Zu Nummer 77 (§ 221)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen.

Zu Nummer 78 (§ 222)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Bis zur Organisationsreform im Jahr 2005 waren die Landesversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter zuständig. Mit der Aufhebung der rechtlichen und organisatorischen Trennung zwischen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung blieben die Landesversicherungsanstalten in Form von Regionalträgern weiterhin bestehen, jedoch erfolgte die Zuweisung der Versicherten seitdem statusunabhängig nach einem festen Verteilungsschlüssel.

Mit der vorgesehenen Strukturreform werden die bisherigen Regionalträger in einen Bundesträger überführt. Durch die nun auch bundeseinheitliche Zuständigkeit für die Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung ist die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates bei dem Erlass der Verordnung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 79 (§ 223)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie bleibt Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, übt die bisherige Aufgabe als Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung aber dann nicht mehr aus. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung fortführen. Entsprechend finden Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich zukünftig ausschließlich zwischen der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger statt.

Zu Nummer 80 (§ 224)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie bleibt Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, übt die bisherige Aufgabe als Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung aber dann nicht mehr aus. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung fortführen. Entsprechend führt das Bundesamt für Soziale Sicherung die Abrechnung und den Zahlungsausgleich zukünftig zwischen den beiden Trägern der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung durch.

Zu Nummer 81 (§ 224a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen.

Zu Nummer 82 (§ 224b)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen. Die bisherigen zeitlichen Hinweise haben sich überholt und sind zu streichen.

Zu Nummer 83 (§ 226)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Bis zur Organisationsreform im Jahr 2005 waren die Landesversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter zuständig. Mit der Aufhebung der rechtlichen und organisatorischen Trennung zwischen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung blieben die Landesversicherungsanstalten in Form von Regionalträgern weiterhin bestehen, jedoch erfolgte die Zuweisung der Versicherten seitdem statusunabhängig nach einem festen Verteilungsschlüssel.

Mit der vorgesehenen Strukturreform werden die bisherigen Regionalträger in einen Bundesträger überführt. Durch die nun auch bundeseinheitliche Zuständigkeit für die Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung ist die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates bei dem Erlass der Verordnung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 84 (§ 227)

Die Vorschrift ist infolge der Trägerstrukturreform in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen. Da der bisherige Finanzverbund zwischen verschiedenen Trägern der allgemeinen Rentenversicherung entfällt, kann in der Folge auch der bisherige Absatz 1 gestrafft und Absatz 3 ersatzlos entfallen. Denn infolge der Strukturreform entfällt auch das in Absatz 3 bislang genannte trägerübergreifende Erweiterte Direktorium. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Folgeänderungen.

Zu Nummer 85 (§ 229)

Zu Absatz 11

Absatz 11 enthält übergangsrechtliche Regelungen für Personen, die bereits am 31. Dezember 2026 selbstständig tätig und in dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig waren, weil sie – unabhängig von der Höhe ihres Arbeitseinkommens – nicht zu dem von § 2 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erfassten Personenkreis gehören und hinsichtlich dieser Tätigkeit auch nicht infolge eines Antrages nach § 4 Absatz 2 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung versicherungspflichtig sind. Diese sollen aus Vertrauensschutzgründen und aus Gründen der möglichst verwaltungsfreundlichen Ausgestaltung der neuen Rentenversicherungspflicht nach Satz 1 auch weiterhin nicht versicherungspflichtig in dieser Tätigkeit bleiben.

Nach Satz 2 gilt eine Tätigkeit als am 31. Dezember 2026 ausgeübt, wenn im Jahr 2026 oder im Jahr 2025 Einkünfte aus dieser Tätigkeit erzielt wurden und die Tätigkeit nicht aufgegeben wurde (sogenannte Bestandsselbstständige).

Aus Gründen der digitalfreundlichen Ausgestaltung und aufgrund der widerlegbaren Vermutungsregelung in § 190b Absatz 5 Satz 1 führt die Meldung einer ab dem 1. Januar 2027 neu aufgenommenen selbstständigen Tätigkeit allerdings grundsätzlich dazu, dass diese als eine versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit zu behandeln ist. Denn insbesondere bei einer Meldung des Finanzamtes über die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

nach § 190b Absatz 1 ist für die Träger der Rentenversicherung nicht erkennbar, ob es sich tatsächlich um eine neue selbstständige Tätigkeit nach Aufgabe der bisherigen Tätigkeit handelt, soweit die bisher ausgeübte selbstständige Tätigkeit keinen Eingang in das Versicherungskonto gefunden hat. Es könnte sich vielmehr auch um die Ausweitung einer schon am 31. Dezember 2026 ausgeübten und nach damaligem Recht nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit durch eine weitere Tätigkeit handeln. Da nach § 190b Absatz 5 Satz 1 vermutet wird, dass es sich bei einer neu gemeldeten Tätigkeit um eine versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit im Sinne von § 2 handelt, wird den Betroffenen in Satz 3 die Möglichkeit eingeräumt, gegenüber dem Träger der Rentenversicherung geltend zu machen, dass bei Aufnahme der neuen selbstständigen Tätigkeit bereits eine aufgrund von Satz 1 nicht versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit ausgeübt wurde und damit die bisherige selbstständige Tätigkeit um eine weitere selbstständige Tätigkeit erweitert wurde.

Sie sollen dann auch in einer weiteren selbstständigen Tätigkeit, die sie ab dem 1. Januar 2027 aufnehmen, nicht versicherungspflichtig bleiben. Damit soll vermieden werden, dass zeitgleich versicherungspflichtige und nicht versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeiten von einer Person nebeneinander ausgeübt werden, da in diesem Fall eine automatisierte Bearbeitung der Versicherung nicht möglich wäre. Das Nichtbestehen einer Versicherungspflicht ist gegenüber dem Rentenversicherungsträger innerhalb von drei Kalendermonaten nach Kontaktaufnahme durch diesen geltend zu machen.

Dadurch, dass dieses Verfahren von einer entsprechenden Geltendmachung der Betroffenen abhängt, soll der Verwaltungsaufwand für die Beteiligten gering gehalten werden. Dies stellt sicher, dass in Fällen, in denen kein Bestandsschutz vorliegen kann, dieser nicht aufwendig geprüft werden muss.

Personen, für die das Nichtbestehen der Versicherungspflicht nach Satz 3 durch den Rentenversicherungsträger auf eine neu aufgenommene selbstständige Tätigkeit erstreckt wurde, bleiben auch bei Aufnahme weiterer selbstständiger Tätigkeiten nicht versicherungspflichtig, solange sie durchgehend eine selbstständige Tätigkeit ausüben (Satz 5).

Erfolgt keine fristgemäße Geltendmachung nach Satz 3, tritt nach Satz 4 Versicherungspflicht für alle selbstständigen Tätigkeiten ein. Diese gilt ab dem in der Meldung nach § 190a Absatz 1 oder § 190b Absatz 1 angegebenen Datum der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit. Die Sätze 3 und 4 haben ebenfalls das Ziel, alle selbstständigen Tätigkeiten versicherungsrechtlich und beitragsrechtlich einheitlich zu betrachten, um damit ein automatisiertes Verfahren zu ermöglichen.

Nach Satz 6 gelten die vorgenannten Regelungen nicht, wenn am 31. Dezember 2026 neben einer nicht versicherungspflichtigen – weil nicht unter § 2 in der bis Ende 2026 geltenden Fassung fallende – eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wurde, die Versicherungspflicht nach § 2 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung auslöst. Dies gilt ebenfalls, wenn zu einer am 31. Dezember 2026 ausgeübten nicht versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2029 eine nach § 2 in der zum Zeitpunkt des Hinzutritts geltenden Fassung versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit hinzutritt. Diese Regelung verfolgt – wie auch die vorgenannten Regelungen – das Ziel, möglichst eine einheitliche Behandlung aller selbstständigen Tätigkeiten zu gewährleisten, das heißt zu verhindern, dass ab 1. Januar 2030 ein Teil der gesamten selbstständigen Erwerbstätigkeit versicherungspflichtig wäre und ein anderer Teil nicht versicherungspflichtig. Dies stünde einer digitaltauglichen und verwaltungsfreundlichen Umsetzung der Reform entgegen. Die Nichtgewährung von Bestandsschutz bezogen auf die am 31. Dezember 2026 nicht versicherungspflichtige Teiltätigkeit ist hinnehmbar, da ohnehin schon grundsätzlich Versicherungspflicht wegen einer selbstständigen (Teil-)Tätigkeit bestand. Zudem spricht für diese Lösung, dass die bisherigen Versicherungspflichttatbestände aus § 2, die in der neuen, allgemeinen Versicherungspflicht für selbstständige Tä-

tigkeiten aufgehen, dadurch konsequent fortgeführt werden. In Verbindung mit der zwingenden einheitlichen Betrachtung aller Tätigkeiten muss daher für alle Tätigkeiten Versicherungspflicht eintreten.

Bestand in einem Teil der am 31. Dezember 2026 ausgeübten selbstständigen Tätigkeit allein wegen Geringfügigkeit keine Versicherungspflicht, erfolgt ebenfalls ab Inkrafttreten der Reform eine Zusammenrechnung der Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 Satz 3 in der ab 1. Januar 2030 geltenden Fassung. Damit ist eine einheitliche versicherungsrechtliche Behandlung der gesamten selbstständigen Erwerbstätigkeit sichergestellt.

Zu Absatz 12

Absatz 12 räumt Personen, die nach Absatz 11 Satz 1 nicht versicherungspflichtig sind, das Recht zur Antragspflichtversicherung ein. Dieses Recht kann nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2031 ausgeübt werden. Die Versicherungspflicht beginnt in diesem Fall gemäß Satz 2 mit dem Tag, an dem der Antrag eingegangen ist und besteht bei mehreren selbstständigen Tätigkeiten für alle bis zur Aufgabe aller selbstständigen Tätigkeiten. Mit Satz 3 wird klarstellend geregelt, dass das Recht zur Antragspflichtversicherung denjenigen selbstständig Tätigen nicht eingeräumt wird, für die nach Absatz 11 Satz 6 der Bestandsschutz nach Absatz 11 Satz 1 keine Anwendung findet.

Zu Nummer 86 (§ 231)

Zu Absatz 11 und 12

Absatz 11 und Absatz 12 regeln den Vertrauensschutz für Gewerbetreibende in einem zulassungspflichtigen Handwerk, die ihre selbstständige Tätigkeit bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ausüben. Nach bisheriger Rechtslage sind diese Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Sie können sich jedoch hiervon befreien lassen, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind. Haben solche Handwerkerinnen und Handwerker sich bereits von der Versicherungspflicht befreien lassen, weil für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, bleiben sie in dieser Tätigkeit nach Absatz 11 weiterhin von der Versicherungspflicht befreit. Haben sich solche Handwerkerinnen und Handwerker bislang nicht befreien lassen, können sie dieses Befreiungsrecht nach Absatz 12 auch noch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter denselben Voraussetzungen wie bisher nutzen. Damit soll das Vertrauen dieser Personen in die bisherige Rechtslage geschützt werden. Die Sätze 2 bis 5 enthalten nähere Bestimmungen zu Verfahren und Wirkung eines Befreiungsantrages. Diese entsprechen den bisherigen Regelungen.

Zu Absatz 13

Absatz 13 regelt den Vertrauensschutz für sogenannte arbeitnehmerähnliche Selbstständige, die ihre selbstständige Tätigkeit bereits am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausüben. Diese Personen sind bereits nach bisher geltendem Recht versicherungspflichtig. Sie können sich jedoch unter bestimmten Voraussetzungen befreien lassen.

Satz 1 regelt die Weitergeltung einer Befreiung nach § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 in der bisherigen Fassung befristet auf den Zeitraum, für den die Befreiung in der Existenzgründungsphase erteilt wurde.

Satz 2 regelt die Weitergeltung der Befreiung nach § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 in der bisherigen Fassung, das heißt für diejenigen, die erst nach Vollendung des 58. Lebensjahres in ihrer selbstständigen Tätigkeit versicherungspflichtig geworden sind, weil sie im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keine versicherungspflichtige Arbeitnehmerin beziehungsweise keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (mehr) beschäftigen und im Wesentlichen nur für einen Auftraggebenden tätig sind.

Zu Absatz 14

Absatz 14 regelt einen notwendigen Vertrauensschutz für selbstständig Tätige, die bereits am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk von der Versicherungspflicht befreit waren.

Zu Nummer 87 (§ 273)

Es handelt sich in Absatz 1 und 4 um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie bleibt Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung.

In Absatz 3 Satz 1 ist der Verweis auf die entfallene Vorschrift des § 130 zu streichen und die Regelung in Satz 2 für die Bearbeitung laufender Geschäftsvorfälle zeitlich auf den Ablauf des Jahres 2028 zu aktualisieren.

Der bisherige Absatz 5 ist zu streichen, da dieser in Ergänzung zu den Fällen im weggefallenden § 129 die Zuständigkeit der bisherigen Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Beschäftigte der ehemaligen Bundesbahn-Versicherungsanstalt als Träger der allgemeinen Rentenversicherung regelt. Infolge der Bündelung der allgemeinen Rentenversicherung künftig ausschließlich in der Deutschen Rentenversicherung als zentralem Träger ist die Vorschrift ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 88 (§ 273a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 89 (§ 274a)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie bleibt Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 90 (§ 274b)

Die Vorschrift entfällt ersatzlos und wird gestrichen. Die Regelung aufgrund des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner vom 7. November 2022 ist aufgrund der Erledigung durch Zeitablauf rechtsbereinigend zu streichen.

Zu Nummer 91 (Dritter Titel im Fünften Kapitel, Erster Abschnitt, Zehnter Unterabschnitt)

Es handelt sich bei der Streichung des Dritten Titels im Fünften Kapitel, Erster Abschnitt, Zehnter Unterabschnitt, und damit der Streichung des § 274c um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie bleibt Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, übt die bisherige Aufgabe als Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung aber dann nicht mehr aus. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung fortführen.

Durch diese klare Aufteilung entfällt die mit der Organisationsreform im Oktober 2005 eingeführte Zuordnung der Versicherten zwischen den bisherigen insgesamt 16 Trägern der allgemeinen Rentenversicherung nach § 127. In der Folge entfällt auch die Regelung des § 274c für ein Ausgleichsverfahren, zumal der Zeitraum, in dem dieses anzuwenden war (2005 bis 2019), bereits abgelaufen ist. Die Regelung ist daher überflüssig und rechtsbereinigend zu streichen.

Zu Nummer 92 (§ 289)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie bleibt Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, übt die bisherige Aufgabe als Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung aber dann nicht mehr aus. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung fortführen. Entsprechend findet der Wanderversicherungsausgleich zukünftig ausschließlich zwischen der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger statt.

Zu Nummer 93 (§ 289a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Infolge der Bündelung der allgemeinen Rentenversicherung bei dem allein zuständigen Träger Deutsche Rentenversicherung entfällt die Notwendigkeit einer ergänzenden Regelung für Träger der allgemeinen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet. Denn durch den bundesweit zuständigen zentralen Träger Deutsche Rentenversicherung ist die Erstattung zugunsten der knappschaftlichen Rentenversicherung bereits abschließend in § 289 Absatz 2 geregelt.

Zu Nummer 94 (§ 292)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Da die Vorschrift des § 289a entfällt, ist auch Absatz 1 mit seinem Verweis auf diese Vorschrift zu streichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Bis zur Organisationsreform im Jahr 2005 waren die Landesversicherungsträger für die Rentenversicherung der Arbeiter zuständig. Mit der Aufhebung der rechtlichen und organisatorischen Trennung zwischen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung blieben die Landesversicherungsanstalten in Form von Regionalträgern weiterhin bestehen, jedoch erfolgte die Zuweisung der Versicherten seitdem statusunabhängig nach einem festen Verteilungsschlüssel.

Mit der vorgesehenen Strukturreform werden die bisherigen Regionalträger in einen Bundesträger überführt. Durch die nun auch bundeseinheitliche Zuständigkeit für die Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung ist die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates bei dem Erlass der Verordnung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 95 (§ 293)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 96 (§ 320)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 190a.

Zu Buchstabe b

Der Rahmen für die Bußgeldhöhe wird angepasst. Mit Einführung der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige kommt den Meldevorschriften zur Erfassung der Selbstständigen und Erhebung von für die Versicherungs- und Beitragspflicht relevanten Informationen allein aufgrund der im Zeitverlauf zunehmenden Fallzahlen eine größere Bedeutung zu. Nicht zuletzt ist eine moderate Anhebung auch aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung sowie der fortlaufenden Anpassung der Rechengrößen und Werte in der gesetzlichen Rentenversicherung angezeigt.

Zu Nummer 97 (§ 323)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 21)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 2 (§ 21b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 3 (§ 23)

Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen. Die Regionalträger werden in die Deutsche Rentenversicherung eingegliedert und bestehen nicht mehr als selbstständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung fort. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie bleibt Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Alterssicherung für Landwirte bleibt auch zukünftig Aufgabe der landwirtschaftlichen Alterskasse.

Zu Artikel 6 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 (§§ 7, 7a, 44c)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Kopplung der Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung (§ 35 des Sechsten Buches) und der daraus folgenden Ausweitung des Anwendungsbereichs der dazugehörigen Übergangsregelung (§ 235 des Sechsten Buches). Der Verweis auf die an die Entwicklung der Lebenserwartung gekoppelte Regelaltersgrenze des Sechsten Buches wird in das Zweite Buch übertragen. Hiermit entfällt die gesonderte tabellarische Darstellung der Altersgrenze im Zweiten Buch.

Zu Artikel 7 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 361)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 2 (§ 440)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Anspruchsgrundlagen der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit (§ 237 des Sechsten Buches) und der Altersrente für Frauen (§ 237a des Sechsten Buches). Der Regelungsinhalt ist aufgrund des Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 453)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung führt als Gesamtrechtsnachfolger der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufgabe der Wertguthabenverwaltung fort.

Zu Nummer 2 (§ 7a)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Die Deutsche Rentenversicherung ist als Gesamtrechtsnachfolger der Deutschen Rentenversicherung Bund für das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a zuständig.

Zu Nummer 3 (§ 7f)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Die Deutsche Rentenversicherung übernimmt die Aufgaben, die bisher die Deutsche Rentenversicherung Bund innehat.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 1 wird die Geringfügigkeitsgrenze dauerhaft auf den für das Jahr 2027 geltenden Wert von 633 Euro im Monat festgesetzt. Der bisherige Absatz 1a entfällt damit. Der weitgehende Wegfall der Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen und die Rückkehr zu einer wertmäßig bestimmten und nicht dynamischen Geringfügigkeitsgrenze, wie sie bis zum 1. Oktober 2022 gegolten hat, bedeutet einen Ausgleich zwischen dem erkennbaren Bedürfnis verschiedener Branchen und auch vieler Beschäftigter nach Beibehaltung des geltenden Rechts und der Empfehlung der Alterssicherungskommission, den Sonderstatus der Minijobs weitgehend abzuschaffen. Mit der festen Entgeltgrenze wird deutlich gemacht, dass ein Minijob nur einen Hinzuverdienst ermöglichen und keine Beschäftigung ersetzen soll, die mit einer umfassenden sozialen Sicherung verbunden ist.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 ist rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 5 (§ 18f)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung die entsprechenden Aufgaben und Leistungen fortführen.

Zu Nummer 6 (§ 18k)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Knappschaftliche Beschäftigungsbetriebe sowie Betriebe der Seefahrt haben ihre Betriebsnummer weiterhin bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger zu beantragen.

Zu Buchstabe b

Die Knappschaft-Bundessondersozialträger bleibt zuständig für die Minijob-Zentrale und damit auch weiterhin zuständig für die Vergabe der Betriebsnummer im Rahmen von Beschäftigungen in Privathaushalten.

Die Knappschaft-Bundessondersozialträger hat nach den Absätzen 1 und 2 vergebene Betriebsnummern an die Bundesagentur für Arbeit zu melden.

Zu Nummer 7 (§ 20)

Die Neufassung und Ergänzung des § 20 Absatz 2a trägt der Änderung in § 6 des Sechsten Buches Rechnung. Danach können sich geringfügig entlohnt Beschäftigte mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern sowie Minijobbern in Privathaushalten nicht mehr auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, sondern müssen einen eigenen Beitrag zur Rentenversicherung erbringen. Die Neuregelung stellt sicher, dass die im Übergangsbereich zu leistenden Beiträge weiterhin nahtlos an die Beitragstragung im Minijob anschließen, um Fehlanreize zur Deckelung des Beschäftigungsumfangs zu vermeiden. Am oberen Ende des Übergangsbereiches gleicht sich die Beitragslast wie bisher an den regulär zu leistenden Beitrag an.

Zu Buchstabe a

Die Bezugnahme auf den bisherigen, allein vom Arbeitgeber zu leistenden Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent wird durch Bezugnahme auf den Beitrag in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 des Sechsten Buches ersetzt, da eine Befreiung von der Versicherungspflicht regelmäßig nicht mehr möglich ist. Der vom Beschäftigten zu leistende Beitragsanteil fließt danach in die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme (BE) mit ein.

Zu Buchstabe b

Zur Bestimmung des vom Beschäftigten zu tragenden Anteils am Sozialversicherungsbeitrag wird anstelle einer gesonderten Formel ein neuer Faktor $F_{(AN)}$ eingeführt, der in der Formel in Satz 1 an die Stelle des Faktors F tritt. Der Zähler des Faktors $F_{(AN)}$ ist die Summe aus dem derzeitigen Beschäftigtenbeitrag von 3,6 Prozent und der Hälfte zukünftiger Beitragssatzanhebungen. So werden Anstiege des Beitragssatzes über den aktuellen Wert von 18,6 Prozent hinaus jeweils hälftig von Arbeitgeber und Beschäftigtem getragen. Der neue Satz 7 bestimmt, dass außer dem Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und dem Faktor F auch der neue Faktor $F_{(AN)}$ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben ist. Die Sonderregelung des bisherigen Satz 4 für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 kann entfallen.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die vorrangige Anwendung von § 166 Absatz 1 Nummer 1c des Sechsten Buches ergibt sich bereits aus § 1 Absatz 3.

Zu Nummer 9 (§ 23)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen.

Zu Nummer 10 (§ 28a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben wie die nähere Ausgestaltung des Meldeverfahrens zur sozialen Pflegeversicherung, die bisher die Deutsche Rentenversicherung Bund bereits zentral ausgeübt hat.

Zu Nummer 11 (§ 28b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen als „Deutsche Rentenversicherung“ fortführen. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger ihre Aufgaben als Träger für die knappschaftliche Rentenversicherung sowie die Aufgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung, der Seemannskasse, Künstlersozialkasse und Minijob-Zentrale fort und bleibt damit ebenfalls beteiligter Träger für die Gemeinsamen Grundsätze zur Datenfeldbeschreibung.

Entsprechend bleiben sowohl die Deutsche Rentenversicherung als auch die Knappschaft-Bundessondersozialträger auch weiterhin beteiligte Akteure zur Gestaltung des Haushaltsschecks.

Zu Nummer 12 (§ 28e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung führt als Gesamtrechtsnachfolger die Aufgaben fort, die bisher die Deutsche Rentenversicherung Bund innehat.

Zu Nummer 13 (§ 28g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen der Deutschen Rentenversicherung Bund als „Deutsche Rentenversicherung“ fortführen.

Zu Nummer 14 (§ 28i)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Knappschaft-Bundessondersozialträger nimmt die Aufgaben als Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge von Seeleuten wahr. Sie fungiert im Rahmen ihrer Sonderaufgaben als Minijob-Zentrale auch weiterhin als Einzugsstelle für die Deutsche Rentenversicherung bezüglich des Beitragseinzuges von geringfügig Beschäftigten.

Zu Nummer 15 (§ 28k)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Sonderbeiträge zum Sondersystem der Seemannskasse verbleiben bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger.

Zu Nummer 16 (§ 28l)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen als „Deutsche Rentenversicherung“ fortführen. Die Knappschaft-Bundessondersozialträger gibt ihre Aufgaben in der allgemeinen Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung ab, bleibt aber für ihre sonstigen Aufgaben, darunter auch die knappschaftliche Rentenversicherung als Teil der gesetzlichen Rentenversicherung, zuständiger Träger.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich entsprechend der Begründung zu § 28l Absatz 1 um eine Folgeänderung zur Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 17 (§ 28p)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen als „Deutsche Rentenversicherung“ fortführen. Die Knappschaft-Bundessondersozialträger führt die Betriebsprüfungen im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung fort.

Die flächendeckende Präsenz und regionale Ansprechbarkeit bleibt durch die weiterhin dezentrale Betreuung der Versicherten und Arbeitgeber durch die Regionaldirektionen gesichert. Absatz 2 entfällt, da die örtliche Zuständigkeit aufgrund der Bündelung aller Träger der allgemeinen Rentenversicherung nicht mehr einer gesetzlichen Regelung bedarf, sondern der Selbstverwaltung überlassen ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird Teil des bundeseinheitlichen Trägers der allgemeinen Rentenversicherung „Deutsche Rentenversicherung“.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen als „Deutsche Rentenversicherung“ fortführen. Die Regionalträger werden in die Deutsche Rentenversicherung eingegliedert und bestehen nicht mehr als selbstständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung fort. Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit trifft die Deutsche Rentenversicherung untergesetzlich.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird Teil des bundeseinheitlichen Trägers der allgemeinen Rentenversicherung „Deutsche Rentenversicherung“.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen als „Deutsche Rentenversicherung“ fortführen.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen als „Deutsche Rentenversicherung“ fortführen. Die Knappschaft-Bundessondersozialträger bleibt für die Betriebsprüfung knappschaftlicher Betriebe zuständig.

Zu Nummer 18 (§ 28q)

Entsprechend der Begründung zu § 28p obliegt der Deutschen Rentenversicherung künftig als alleinigem bundeseinheitlichen Träger die Prüfung in der allgemeinen Rentenversicherung. Sie führt als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund fort und ist damit auch für die Führung des Dateisystems im Rahmen der Betriebsprüfungen zuständig.

Bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger verbleibt die Zuständigkeit für die knappschaftliche Rentenversicherung einschließlich der Betriebsprüfung knappschaftlicher Betriebe.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird als Knappschaft-Bundessondersozialträger ohne Zuständigkeit für die allgemeine Rentenversicherung weitergeführt. Ihr obliegt aber weiterhin als Minijob-Zentrale die Aufgabe als Einzugsstelle im Bereich der geringfügigen Beschäftigung.

Zu Nummer 19 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Der bisherige Satz 3 wird aus rechtssystematischen Gründen in § 36 Absatz 3a verschoben.

Zu Buchstabe b

Der Absatz 3b wird aufgrund der durch die Trägerstrukturreform vorgenommenen strukturellen Änderungen neu gefasst und an die geänderte Trägerstruktur angepasst. Zugleich wird der Regelungsinhalt um eine konkretisierende Klarstellung zur Knappschaft-Bundessondersozialträger ergänzt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung tätig. Dies bedingt in der Folge Anpassungen in der Anzahl sowie eine Bündelung der bisherigen Organe der Selbstverwaltung bei der Deutschen Rentenversicherung. Infolge der Strukturreform entfällt bei der künftig allein zuständigen Deutschen Rentenversicherung als Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Notwendigkeit einer Steuerung und Beschlussfassung zu trägerübergreifenden Aufgaben und gemeinsamen Angelegenheiten für die bisherigen insgesamt 16 eigenständigen Träger der Rentenversicherung. Infolgedessen werden sowohl der bisherige Bundesvorstand als auch die Bundesvertreterversammlung als Organe der Selbstverwaltung entfallen. Zum Zwecke einer schlanken, schlagkräftigen und in ihren Entscheidungen deutlich schnelleren Selbstverwaltung werden bei der Deutschen Rentenversicherung, wie auch bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger, die bisherigen Organe der Vertreterversammlung sowie der Vorstand künftig in einem Verwaltungsrat als zentralem Organ der Selbstverwaltung (Satz 1) konzentriert. Dadurch sollen sich die Entscheidungswege der Selbstverwaltung in beiden Bundesträgern verkürzen und die Steuerung auch auf dieser Ebene verbessert werden. Satz 2 enthält eine klarstellende Regelung hinsichtlich der Nicht-Anwendbarkeit von § 31 Absatz 1 Satz 2 für die Deutsche Rentenversicherung und die Knappschaft-Bundessondersozialträger, denn infolge der Bündelung der Selbstverwaltung in einem Verwaltungsrat entfällt der bisherige ehrenamtliche Vorstand, dem die jeweilige Geschäftsführung mit beratender Stimme angehören könnte.

Zu Buchstabe c

Der neue Satz 2 bestimmt, dass Regionalbeiräte bei den Regionaldirektionen zu bilden sind, um vor Ort der Selbstverwaltung weiterhin eine Beteiligung und beratende Einbindung in die Belange der Regionaldirektion zu ermöglichen. Die Aufgaben der Regionalbeiräte werden beispielhaft in § 141 Absatz 4 des Sechsten Buches genannt. Sie sind zudem in

der Satzung näher zu konkretisieren und gegenüber denjenigen des steuernden Verwaltungsrats abzugrenzen. Die Größe und Zusammensetzung der Regionalbeiräte ergibt sich aus den §§ 43 und 44 des Vierten Buches.

Zu Nummer 20 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Prozesse der Entscheidungsfindung in den Selbstverwaltungsgremien der Deutschen Rentenversicherung werden künftig deutlich gestrafft: Durch die Zusammenführung der bisherigen Träger der allgemeinen Rentenversicherung zu nur noch einem Bundesträger können künftig die Bundesvertreterversammlung, der Bundesvorstand sowie das Erweiterte Direktorium der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund entfallen. Zudem wird dort und in der Knappschaft-Bundessondersozialträger ein Verwaltungsrat als zentrales Organ der Selbstverwaltung etabliert. Der bisherige Verweis auf das besondere Beschlussverfahren nach dem bisherigen § 64 Absatz 4 des Vierten Buches im Falle von trägerübergreifenden Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten oder zu gemeinsamen Angelegenheiten der bisherigen 16 eigenständigen Träger der Rentenversicherung ist aufgrund der Strukturreform nicht mehr erforderlich und entfällt. § 64 Absatz 4 entfällt dementsprechend ebenfalls.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Da bei der Deutschen Rentenversicherung sowie bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger jeweils ein Verwaltungsrat als künftig einziges zentrales Organ der Selbstverwaltung gebildet wird, erhält Absatz 3 einen entsprechenden klarstellenden Verweis auf den Verwaltungsrat nach § 31 Absatz 3b des Vierten Buches und dessen in § 31 Absatz 1 genannte Aufgabe.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen. Dementsprechend entfällt die Steuerung und Beschlussfassung zu trägerübergreifenden Aufgaben und gemeinsamen Angelegenheiten für die bisherigen insgesamt 16 Träger der allgemeinen Rentenversicherung in dem bisherigen Bundesvorstand und der Bundesvertreterversammlung als Organe der Selbstverwaltung. Beide Organe entfallen. Daher sind die bisherigen Sätze 1 und 2 zu streichen. Absatz 4 benennt künftig nicht abschließend die neben § 31 Absatz 1 bestehenden Kernaufgaben und Pflichten des Verwaltungsrates der Deutschen Rentenversicherung, nämlich die Kontrolle des Direktoriums und der Verwaltung sowie die Entscheidung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Näher zu regeln sind die Aufgaben des Verwaltungsrats als zentralem Organ der Selbstverwaltung in der Satzung der Deutschen Rentenversicherung. Für den Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger wird Absatz 4 Satz 1 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 21 (§ 35)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Prozesse der Entscheidungsfindung werden in den Gremien der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung deutlich gestrafft: Durch die Zusammenführung der bisherigen Träger zu einem Bundesträger der allgemeinen Rentenversicherung entfallen die Bundesvertreterversammlung, der Bundesvorstand sowie das

Erweiterte Direktorium der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund. Demgemäß kann der bisherige Absatz 3 entfallen

Zu Nummer 22 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 3a

In Satz 1 wird künftig aus rechtssystematischen Gründen die bislang in § 31 Absatz 1 Satz 3 verortete Klarstellung geregelt, dass die Aufgaben des Geschäftsführers bei der Deutschen Rentenversicherung durch das Direktorium wahrgenommen werden. Satz 2 enthält eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Nach Satz 3 kann die Satzung der Deutschen Rentenversicherung vorsehen, dass das Direktorium um ein weiteres Mitglied erweitert wird. Aufgrund der zentralen Bündelung aller Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in dem Bundesträger Deutsche Rentenversicherung erscheint diese Option insbesondere wegen der zusätzlich notwendigen Steuerung der Regionaldirektionen sowie der fortschreitenden Aufgaben im Bereich Digitalisierung angemessen. Das Verfahren nach Absatz 3c gilt auch für eine etwaige Erweiterung des Direktoriums.

Da dem Direktorium infolge der Konzentration der Selbstverwaltung auf ihre wesentlichen Funktionen neben der Geschäftsführung auch die Verwaltung der Deutschen Rentenversicherung obliegt, regelt Satz 4, dass das Direktorium den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich vertritt, soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Diese Befugnis geht damit über die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung einer reinen Geschäftsführung nach Absatz 1 hinaus.

Infolge der Bündelung der Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung bei der allein zuständigen Deutschen Rentenversicherung entfällt die Notwendigkeit, trägerübergreifende Grundsatz- und Querschnittsaufgaben beziehungsweise gemeinsame Angelegenheiten der bisherigen 16 eigenständigen Träger der allgemeinen Rentenversicherung wahrzunehmen und für diese Beschlüsse über das bisherige Instrument der Verbindlichen Entscheidungen weiter herbeizuführen. Dementsprechend sind auch die Aufgabenbereiche des Direktoriums anzupassen; der Präsidentin oder dem Präsidenten der Deutschen Rentenversicherung obliegt weiterhin grundsätzlich die Außendarstellung.

Durch den Verweis in Satz 5 auf den entsprechend anwendbaren § 35a Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 wird klargestellt, dass jedes Mitglied des Direktoriums, mithin auch die Präsidentin oder der Präsident, ihren oder seinen Geschäftsbereich – sofern ihr oder ihm ein solcher zugewiesen ist – eigenverantwortlich verwaltet; das Nähere ist durch eine erläuternde Richtlinie des Direktoriums zu regeln. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet mithin das Direktorium; im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Um die Einbindung des Direktoriums in die Beratungen des Verwaltungsrates der Deutschen Rentenversicherung zu gewährleisten, wird in Satz 8 für die Mitglieder des Direktoriums ein Teilnahme- und Rederecht für die Sitzungen des Verwaltungsrates geregelt. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Direktoriums nach Satz 9 gegenüber dem Verwaltungsrat über die Umsetzung aller Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Verwaltungsrat soll damit über hinreichende Informationen insbesondere für seine Kontrollaufgaben nach § 33 Absatz 4 verfügen.

Zu Absatz 3b

Bezogen auf die Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger wird klarstellend ebenfalls geregelt, dass diese den Versicherungsträger verwaltet und ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt, soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Infolge der Änderungen und Konzentration der Selbstverwaltung auch bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger werden die Regelungen in Absatz 3a Satz 7 bis 9 ebenfalls für entsprechend anwendbar für deren Geschäftsführung erklärt.

Zu Absatz 3c

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Durch die Zusammenführung der bisherigen Träger zu einem Bundesträger der allgemeinen Rentenversicherung entfallen die Bundesvertreterversammlung, der Bundesvorstand sowie das Erweiterte Direktorium der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund. Sowohl bei der künftigen Deutschen Rentenversicherung als auch bei der künftigen Knappschaft-Bundessondersozialträger wird jeweils ein Verwaltungsrat als neues Selbstverwaltungsorgan eingeführt.

Das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung und für die Mitglieder der Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger ist daher anzupassen.

Die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung und der Geschäftsführung des Knappschaft-Bundessondersozialträger werden künftig auf Vorschlag des jeweiligen Verwaltungsrats von der Bundesregierung bestellt. Für den Fall, dass ein Vorschlag unterbleibt oder nicht die Zustimmung der Bundesregierung findet, regeln die neu aufgenommenen Sätze 2 bis 4 das weitere Verfahren, um dennoch zu einer Bestellung seitens der Bundesregierung zu gelangen.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre im Beamtenverhältnis auf Zeit. Für das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung wird die bisherige Regelung damit fortgeführt. Für die Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger wird die Amtsführung auf Zeit eingeführt. Die Leitung der Knappschaft-Bundessondersozialträger ist mit besonderen Anforderungen konfrontiert, da die Körperschaft Aufgaben aus sehr unterschiedlichen Bereichen wahrnimmt und regelmäßig Anpassungen bewältigen muss. Daher ist auch die Führungsstruktur bedarfsorientiert auszugestalten, um die Innovationskompetenz sicherzustellen und gleichzeitig eine regelmäßige Überprüfung der Eignung und Leistung zu ermöglichen. Entsprechend der Amtsperiode der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane wird eine Amtszeit von sechs Jahren festgelegt, um eine angemessene Balance zwischen Kontinuität und Wandel zu wahren.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Absatz 5 ist eine Folgeänderung des Absatzes 3b, wonach die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung und der Geschäftsführung des Knappschaft-Bundessondersozialträger künftig auf Vorschlag des jeweiligen Verwaltungsrats von der Bundesregierung bestellt werden.

Zu Buchstabe c

Absatz 6 kann entfallen. Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde das Dienstordnungsrecht auch in seinem letzten Anwendungsbereich, der gesetzlichen Unfallversicherung, geschlossen. Dienstordnungsmäßige Anstellungen sind damit seit dem 1. Januar 2022 nicht mehr möglich, so dass die Regelung keine Anwendung mehr finden kann.

Zu Nummer 23 (§ 36a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als allein zuständiger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen. Die Regionalträger werden in die Deutsche Rentenversicherung eingegliedert und bestehen nicht mehr als selbstständige Träger fort. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 24 (§ 37)

Bei der Ergänzung des Absatzes 2 handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Der neue Verwaltungsrat kann im Falle der Verhinderung der Geschäftsführung die Ausübung ihres Amtes einem leitenden Beschäftigten vorübergehend übertragen.

Zu Nummer 25 (§ 39)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Infolge der Bündelung der Selbstverwaltung sowohl bei der Deutschen Rentenversicherung als auch bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger mit künftig jeweils einem Verwaltungsrat als einzigem zentralem Organ der Selbstverwaltung ist Absatz 1 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 26 (§ 43)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Da sowohl bei der Deutschen Rentenversicherung als auch bei der umstrukturierten Knappschaft-Bundessondersozialträger künftig ein Verwaltungsrat als zentrales Selbstverwaltungsorgan die Aufgaben wahrnimmt, wird Absatz 1 Satz 2 angepasst: Die bereits für Verwaltungsräte nach § 35a Absatz 1 geltende Höchstmitgliederzahl von 30 Personen wird auf den Verwaltungsrat bei der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger erstreckt. Die bisherigen Sätze 3 und 4 entfallen, weil infolge der Strukturreform in der Deutschen Rentenversicherung keine weiteren selbstständigen Träger der Rentenversicherung fortbestehen. Die Bundesvertreterversammlung bei der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund entfällt infolgedessen. Der neue Satz 3 bestimmt, dass für die bei den Regionaldirektionen nach § 31 Absatz 4 Satz 2 zu bildenden Regionalbeiräte eine Höchstmitgliederzahl von jeweils zwölf Mitgliedern gilt. Die Zusammensetzung und das Verfahren der Benennung durch den Verwaltungsrat werden in § 44 Absatz 6 bestimmt beziehungswiese näher in der Satzung der Deutschen Rentenversicherung auszugestalten sein.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Durch die Zusammenführung der bisherigen Träger zu einem Bundesträger für die allgemeine Rentenversicherung entfallen die Bundesvertreterversammlung und der Bundesvorstand als bisherige trägerübergreifende Gremien der Selbstverwaltung, so dass die Sätze 2 und 3 zu streichen sind. Da nun auch die Rentenversicherungsträger künftig als zentrales Organ der Selbstverwaltung über einen Verwaltungsrat verfügen, wird Absatz 2 im letzten Satz klarstellend durch die Aufnahme auch der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger ergänzt.

Zu Nummer 27 (§ 44)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als allein zuständiger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung tätig. Die Regionalträger bestehen nicht mehr als selbstständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung fort. Durch die Zusammenführung der bisherigen Träger zu einem Bundesträger für die allgemeine Rentenversicherung entfallen die Bundesvertreterversammlung und der Bundesvorstand als bisherige trägerübergreifende Gremien der Selbstverwaltung. Vielmehr wird bei der Deutschen Rentenversicherung ein Verwaltungsrat als zentrales Organ der Selbstverwaltung etabliert. Dementsprechend ist die Regelung in Absatz 5 ersatzlos zu streichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich bei der Streichung des bisherigen Absatzes um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Durch die Zusammenführung der bisherigen Regionalträger mit der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund zu einem Bundesträger, der Deutschen Rentenversicherung, entfallen die Bundesvertreterversammlung und der Bundesvorstand als bisherige trägerübergreifende Gremien der Selbstverwaltung.

Der Absatz 6 wird neu gefasst. In Absatz 6 wird künftig die Benennung der Mitglieder der bei den Regionaldirektionen zu bildenden Regionalbeiräte als regionale Selbstverwaltungsgremien geregelt. Sie werden künftig von dem Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung ernannt. Dabei haben sich auch die Regionalbeiräte je zur Hälfte durch Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber zusammenzusetzen, wie der Verweis auf Absatz 1 Nummer 1 klarstellend verdeutlicht. Die näheren Einzelheiten unter anderem zur Ernennung, der Amtsdauer sowie der Aufgaben der Regionalbeiräte sind in der Satzung der Deutschen Rentenversicherung festzulegen.

Zu Nummer 28 (§ 48)

Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Da bei der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger künftig die Selbstverwaltung einstufig in einem zentralen Verwaltungsrat gebündelt wird, ist Satz 1 des Absatzes 10 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 29 (§ 49)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen.

Die Regionalträger werden infolgedessen nicht mehr als selbstständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung fortgeführt. Dementsprechend ist in Absatz 2 der bisherige Satz 3 zu streichen.

Zu Nummer 30 (§ 50)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen.

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen, denn die Gruppenzugehörigkeit ergibt sich künftig bereits allgemein aus § 47 Absatz 1 Nummer 3.

Zu Nummer 31 (§ 51)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Regionalträger werden infolgedessen nicht mehr als selbstständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung fortgeführt. Absatz 1 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen als Folge des Wegfalls von § 50 Absatz 1 Satz 3, auf den die Regelung verweist.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung des Absatzes 6 Satz 1 Nummer 6 handelt es sich um eine Folgeänderung, da die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See künftig unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt wird.

Zu Nummer 32 (§ 52)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen. Hierdurch entfällt unter anderem der bisherige Bundesvorstand als trägerübergreifendes Gremium der Selbstverwaltung. Daher ist Absatz 4 zu streichen.

Zu Nummer 33 (§ 60)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen. Hierdurch entfallen sowohl die Bundesvertreterversammlung als auch der bisherige Bundesvorstand als trägerübergreifende Gremien der Selbstverwaltung. Dementsprechend kann die Regelung in Absatz 1a entfallen; der Absatz ist zu streichen.

Zu Nummer 34 (§ 62)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Durch die Zusammenführung der bisherigen 16 eigenständigen Träger der allgemeinen Rentenversicherung zu einem Bundesträger entfallen unter anderem die Bundesvertreterversammlung sowie der Bundesvorstand der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund. Der bisherige Absatz 2 ist daher durch das Streichen von Satz 4 anzupassen. Der Verweis auf das besondere Beschlussverfahren nach § 64 Absatz 4 im Falle von trägerübergreifenden Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten oder zu gemeinsamen Angelegenheiten der bisherigen 16 eigenständigen Träger der Rentenversicherung entfällt ebenso.

Zu Nummer 35 (§ 64)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als allein zuständiger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig. Die Regionalträger werden in die Deutsche Rentenversicherung eingegliedert und werden nicht mehr als selbstständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung fortgeführt.

Hierdurch entfallen neben den Selbstverwaltungsorganen der Regionalträger auch die Bundesvertreterversammlung sowie der Bundesvorstand als bisherige trägerübergreifende Gremien. Dementsprechend ist die Regelung in Absatz 4 mit dem dort beschriebenen besonderen Beschlussverfahren zu streichen.

Zu Nummer 36 (§ 69)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Aufgrund der Zusammenführung der allgemeinen Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung fällt das Benchmarking als Vergleich der Rentenversicherungsträger untereinander weg und wird künftig innerhalb des einheitlichen Bundesträgers organisiert.

Zu Nummer 37 (§ 70)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben der bisherigen Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung fortführen. Die Aufstellung des Haushaltsplans erfolgt bei der Deutschen Rentenversicherung durch das hauptamtlich tätige Direktorium und bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger durch die Geschäftsführung. Da bei den Rentenversicherungsträgern künftig ein Verwaltungsrat als zentrales Selbstverwaltungsorgan die Aufgaben wahrnimmt, ist der Haushaltsplan von dem Verwaltungsrat festzustellen. Angesichts des höheren Haushaltsvolumens der Deutschen Rentenversicherung wird die Frist zur Beanstandung des Haushaltsplans auf drei Monate ausgeweitet.

Zu Nummer 38 (§ 71)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 220 des Sechsten Buches.

Zu Nummer 39 (§ 72)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird unter dem Namen Deutsche Rentenversicherung fortgeführt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Die Entscheidung über eine vorläufige Haushaltsführung soll auf Ebene des Direktoriums beziehungsweise der Geschäftsführung getroffen werden.

Zu Nummer 40 (§ 73)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Künftiges zentrales Selbstverwaltungsorgan der Deutschen Rentenversicherung ist der Verwaltungsrat. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird unter dem Namen Deutsche Rentenversicherung fortgeführt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben soll durch den Verwaltungsrat getroffen werden.

Zu Nummer 41 (§ 77)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als allein zuständiger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung

tätig. Hierdurch entfallen die Bundesvertreterversammlung sowie der Bundesvorstand als bisherige trägerübergreifende Gremien der Deutschen Rentenversicherung Bund, die als Deutsche Rentenversicherung fortgeführt wird. Über die Entlastung des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung sowie der Geschäftsführung der Knappschaft-Bundesondersozialträger hat der Verwaltungsrat zu beschließen.

Zu Buchstabe b

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie übt die bisherige Aufgabe als Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr aus. Dementsprechend ist Absatz 2 inhaltlich anzupassen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Absatz 3 kann entfallen, da Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sowie gemeinsame Angelegenheiten von der Deutschen Rentenversicherung nicht mehr für weitere Träger der allgemeinen Rentenversicherung erbracht werden.

Zu Nummer 42 (§ 90)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als allein zuständiger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig. Infolge dieser strukturellen Bündelung entfällt künftig die Übernahme von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten durch den Bundesträger für weitere Träger der Rentenversicherung. Der bisherige Absatz 2a entfällt, da sich sein Regelungsgehalt künftig bereits aus Absatz 1 ergibt. Da entsprechend dem Grundsatz in Absatz 1 das Bundesamt für Soziale Sicherung die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Träger führt, erstreckt sich dessen Aufsicht mithin auch auf die Deutsche Rentenversicherung.

Zudem wird nunmehr in Absatz 1 Satz 3 klargestellt, dass für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 126 Absatz 3 Satz 3 des Sechsten Buches durch die Deutsche Rentenversicherung, das heißt für die Vertretung der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber Politik, Bundes-, Landes-, Europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen sowie Sozialpartnern, die Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen, die Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Forschung im Bereich der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie die Weiterentwicklung von Teilhabeleistungen und grundlegende Festlegungen hierzu, weiterhin das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Aufsicht führt. Diese Aufsicht kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jedoch – wie nach dem bisherigen Absatz 2a Satz 2, 2. Halbsatz – teilweise an das Bundesamt für Soziale Sicherung übertragen. Hierzu bereits vorgenommene Übertragungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an das Bundesamt für Soziale Sicherung bezogen auf die genannten Aufgaben finden damit weiter Anwendung.

Zu Nummer 43 (§ 95)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und

Leistungen fortführen. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger die knappschaftliche Rentenversicherung als Teil der gesetzlichen Rentenversicherung fort. Beide Träger sind daher weiterhin an den Gemeinsamen Grundsätzen zum Standard für die elektronische Datenübermittlung mit der oder innerhalb der Sozialversicherung beteiligt.

Zu Nummer 44 (§ 97)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie bleibt zuständiger Rentenversicherungsträger für die knappschaftliche Rentenversicherung und führt ihre weiteren sozialversicherungsrechtlichen sowie Sonderaufgaben fort.

Zu Nummer 45 (§ 98a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt künftig unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger die knappschaftliche Rentenversicherung sowie ihre weiteren Aufgaben fort.

Zu Nummer 46 (§ 101)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Nummer 47 (§ 103)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Nummer 48 (§105)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Als Träger der Rentenversicherung tragen sowohl die Deutsche Rentenversicherung für die allgemeine Rentenversicherung als auch die Knappschaft-Bundessondersozialträger für die knappschaftliche Rentenversicherung die Investitionskosten und laufenden Betriebskosten des Informationsportals. Die Aufteilung der Kosten bleibt den Vereinbarungen der Selbstverwaltungen überlassen.

Zu Nummer 49 (§ 106d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung bestimmt und regelt mit anderen Spitzenverbänden der Sozialversicherung trägerübergreifend das Verfahren. Diese Gemeinsamen Grundsätze gelten mithin auch für die Knappschaft-Bundessondersozialträger. Damit wird eine einheitliche Verfahrensanwendung für die gesetzliche Rentenversicherung hergestellt.

Zu Nummer 50 (§ 107)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung bestimmt und regelt mit anderen Spitzenverbänden der Sozialversicherung trägerübergreifend das Verfahren.

Diese Gemeinsamen Grundsätze gelten mithin auch für die Knappschaft-Bundessondersozialträger. Damit wird eine einheitliche Verfahrensanwendung für die gesetzliche Rentenversicherung hergestellt.

Zu Nummer 51 (§ 108)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung bestimmt und regelt mit anderen Spitzenverbänden der Sozialversicherung trägerübergreifend das Verfahren. Diese Grundsätze gelten mithin auch für die Knappschaft-Bundessondersozialträger. Damit wird eine einheitliche Verfahrensanwendung für die gesetzliche Rentenversicherung hergestellt.

Zu Nummer 52 (§ 108a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Kostenerstattungsregelung bezieht sich auf die Deutsche Rentenversicherung als Träger der allgemeinen Rentenversicherung, die auch die Datenstelle der Rentenversicherung betreibt.

Zu Nummer 53 (§ 109)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger die knappschaftliche Rentenversicherung sowie ihre weiteren sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Aufgaben, hier im Zusammenhang mit geringfügen Beschäftigungsverhältnissen, fort.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie bleibt Träger der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung gehen auf die Deutsche Rentenversicherung über.

Zu Artikel 10 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Anpassungen der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-

See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesen Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 3 (§ 39)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesen Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 4 (§ 72)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesen Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 5 (§ 82)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesen Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 6 (§ 83)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesen Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 7 (§ 90)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesem Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 8 (§ 147)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesem Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 9 (§ 173)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesem Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 10 (§ 201)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-

See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesem Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 11 (§ 212)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesem Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 12 (§ 217b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesem Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 13 (§ 217c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesem Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 14 (§ 217f)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesem Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 15 (§ 219b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Nummer 16 (§ 234)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die bisher in § 234 Absatz 1 Satz 3 enthaltene Regelung wird in § 12 Absatz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes überführt.

Zu Nummer 17 (§ 255)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Nummer 18 (§ 271)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 28k Absatz 1 des Vierten Buches.

Zu Nummer 19 (§ 281)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesem Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 20 (§ 283)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesem Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 21 (§ 283a)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesem Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 22 (§ 381)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Nummer 23 (§ 405)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Nummer 24 (§ 426)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist ab diesem Zeitpunkt lediglich alleiniger Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 69)

§ 69 Absatz 2 basiert auf dem Umstand, dass auch andere als die von § 35 des Ersten Buches erfassten Stellen mit der Durchführung sozialrechtlicher Regelungen im weiteren Sinne betraut sind. Für Stellen, die kraft Gesetzes oder Tarifvertrages vergleichbare soziale Aufgaben erfüllen und dazu auf Sozialdaten angewiesen sind, erfolgt daher in Bezug auf die Möglichkeiten eines Datenaustausches eine gewisse Gleichstellung mit Stellen im Sinne des § 35 des Ersten Buches. Zu diesen abschließend gelisteten Stellen zählen bereits nach geltendem Recht (Nummer 2) bestimmte Einrichtungen, die Pensionskassen und Pensionsfonds im Sinne des Betriebsrentengesetzes sind: die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes sowie die gemeinsamen Einrichtungen, soweit es sich um Pensionskassen oder -fonds handelt. Nicht dazu zählen bislang die Pensionskassen und Pensionsfonds der Privatwirtschaft (es sei denn, es handelt sich gleichzeitig um gemeinsame Einrichtungen).

Durch die Erweiterung von Absatz 2 Nummer 2 gehören nunmehr alle Pensionskassen und Pensionsfonds zu dem Kreis der Stellen beziehungsweise Einrichtungen, an die Sozialdaten übermittelt werden dürfen.

Die Erweiterung des Kreises der abrufberechtigten Stellen stellt auf Pensionskassen und Pensionsfonds im Sinne des Betriebsrentengesetzes ab. Die Legaldefinition findet sich in § 1b Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes.

Damit erhalten alle Pensionskassen und Pensionsfonds die Möglichkeit, ihre Prozesse weitergehend zu digitalisieren und automatisieren. Künftige Bezieherinnen und Bezieher von Betriebsrenten werden von einer schnelleren Leistungsfeststellung, geringeren Verwaltungskosten sowie weniger Datenabfragen bei ihnen profitieren.

Die betriebliche Altersversorgung ist eine wichtige vom Gesetzgeber gewollte Ergänzung der gesetzlichen Rente, die es rechtfertigt, von einer vergleichbaren sozialen Aufgabe zu sprechen und damit verbundene Privilegien zu gewähren. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform, einer tarifvertraglichen Einbettung, der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst oder zur Privatwirtschaft.

Die Erweiterung wird begrenzt auf Institutionen, bei denen eine Vergleichbarkeit zu den bereits gelisteten Stellen beziehungsweise Einrichtungen vorliegt. Diese besteht insbesondere durch das Vorliegen einer Versicherungsaufsicht und einer institutionellen Beschränkung auf den Zweck, betriebliche Altersversorgung durchzuführen.

Als Folge der Erweiterung des Absatz 2 Nummer 2 können Pensionskassen und Pensionsfonds künftig die Möglichkeiten von § 79 (Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren) sowie § 101a und § 151 des Sechsten Buches (Übermittlung von Daten durch die Deutsche Post AG) nutzen. Um speziell Daten bei den Trägern der Rentenversicherung automatisiert abrufen zu können, erfolgt eine separate Gesetzesanpassung in § 148 Absatz 3 des Sechsten Buches.

Von Absatz 2 Nummer 2 weiterhin auch umfasst sind gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes, Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen, die keine Pensionskassen und Pensionsfonds im Sinne von § 1b Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes sind.

Zu Nummer 2 (§ 71)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 3 (§ 79)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als allein zuständiger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig. Die Aufgaben der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund werden daher zukünftig von der Deutschen Rentenversicherung fortgeführt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§§ 42b und 44)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig.

Zu Nummer 2 (§ 46)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig.

Zu Nummer 3 (§ 52)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesem Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 4 (§ 55a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Nummer 5 (§ 60)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesem Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 6 (§ 66)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Nummer 7 (§ 68)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie ist unter diesem Namen weiterhin Träger der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Nummer 8 (§ 128)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Kopplung der Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung (§ 35 des Sechsten Buches) und der daraus folgenden Ausweitung des Anwendungsbereichs der dazugehörigen Übergangsregelung (§ 235 des Sechsten Buches). Der Verweis auf die an die Entwicklung der Lebenserwartung gekoppelte Regelaltersgrenze des Sechsten Buches wird in das Zwölftes Buch übertragen. Hiermit entfällt die gesonderte tabellarische Darstellung der gleichen Altersgrenze im Zwölften Buch.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Um die Zugänge in erforderliche Präventions- und weitergehende Teilhabeleistungen durch eine frühzeitige und umfassende Bedarfserkennung zu erhöhen, wird die freiwillige, berufsbezogene Gesundheitsuntersuchung für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem vollendeten 45. Lebensjahr, die bisher modellhaft erprobt wurde, dauerhaft als erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge (Ü45-Check) im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch verankert und flächendeckend ausgerollt. In der Alterssicherung der Landwirte gilt die neu geschaffene Regelung des § 13b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, um die erwerbsbezogene Gesundheitsvorsorge auch für den Bereich der Landwirtschaft zu etablieren.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente (Regelaltersgrenze) wird – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1968 an die Entwicklung der Lebenserwartung gekoppelt. Dafür wird auf Grundlage der Periodensterbetafeln (Gesamtbevölkerung) des Statistischen Bundesamtes die Veränderung der ferneren Lebenserwartung im Alter 67 im Verhältnis 2:1 auf die Regelaltersgrenze übertragen. Dieses – von der Alterssicherungskommission vorgeschlagene – Verhältnis ist sachgerecht, da hierdurch das Verhältnis des Rentenbezugs zur durchschnittlichen Dauer der Erwerbsphase in etwa konstant gehalten wird.

Die Veränderung der ferneren Lebenserwartung 67-Jähriger wird durch den Vergleich zwischen der jeweils aktuell vorliegenden Periodensterbetafel mit der vorherigen Periodensterbetafel ermittelt. Die Anpassungen erfolgen in Monatsschritten. Ein Rückgang bei der Lebenserwartung führt zu einem Absinken der Regelaltersgrenze. Die neue Regelaltersgrenze wird für den jeweiligen Geburtsjahrgang jährlich mit einem Vorlauf von mindestens sieben Jahren im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Zu Nummer 5 (§ 12)

§ 12 erhält einen neuen Absatz 3, um künftig klarer zwischen den beiden vorzeitigen Altersrenten für langjährig Versicherte und für besonders langjährig Versicherte zu unterscheiden. Bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird die Altersgrenze von 65 Jahren für nach 1967 geborene Versicherte analog zu § 38 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die Entwicklung der Regelaltersgrenze gekoppelt.

Zu Nummer 6 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Die Wartezeit von 45 Jahren bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 12 Absatz 3) wird künftig stärker auf Erwerbstätigkeit fokussiert: Es werden wie bisher Pflichtbeitragszeiten als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger sowie Zeiten in der

gesetzlichen Rentenversicherung nach § 51 Absatz 3a und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch inklusive Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes angerechnet. Hingegen werden Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, Beschäftigungszeiten in Minijobs sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Krankengeld und Übergangsgeld nicht mehr berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Die Abschläge der Altersrente für langjährig Versicherte werden um 0,1 Prozentpunkte angehoben. Ab dem 1. Juli 2028 betragen sie 0,4 Prozent. Mit dieser Maßnahme soll ein Anreiz zur längeren Erwerbstätigkeit gesetzt und damit ein Beitrag zur Verringerung des Fachkräftemangels geleistet werden.

Zu Nummer 7 (§ 64)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 8 (§ 73)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 9 (§ 80)

Mit dem neuen Begriff „Ausgabenrahmen“ wird klargestellt, dass die Vorschrift nicht die Ausgaben festsetzt, sondern hierfür den maßgeblichen Rahmen bestimmt.

Mit der Neufassung werden die Vorschriften zur Bestimmung des Ausgabenrahmens für Leistungen zur Teilhabe präzisiert und die Regelungen für den Ausgleichsmechanismus erweitert. Die Berücksichtigung der bisherigen Demografiekomponente entfällt. Für den Ausgleichsmechanismus wird künftig ein rollierender Dreijahreszeitraum berücksichtigt. Damit können kurzfristige oder außergewöhnliche Schwankungen bei der Ausschöpfung des Ausgaberahmens zwischen den einzelnen Kalenderjahren besser ausgeglichen werden.

Zu Absatz 1

Der neue Satz 2 schreibt die bereits langjährig praktizierte Korrektur von Prognoseabweichungen bei der Fortschreibung ausdrücklich fest. Danach ist die Abweichung zwischen der tatsächlichen und der bei der vorangegangenen Fortschreibung zugrunde gelegten voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer des Vorjahres zu berücksichtigen. Damit wird gewährleistet, dass Prognoseabweichungen in der weiteren Fortschreibung ausgeglichen werden.

Satz 3 ist inhaltsgleich mit dem ehemaligen Satz 3 und wurde redaktionell angepasst. Er regelt weiterhin die Folgen einer Überschreitung des Budgets. Geregelt wird, dass Überschreitungen des Ausgabenrahmens am Ende eines Kalenderjahres den Ausgabenrahmen des übernächsten Kalenderjahres entsprechend vermindern.

Durch den Verweis auf § 220 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch die dort geregelte Ausnahme zum Ausgleichsmechanismus nach Absatz 1 Satz 3 für den Ausgaberahmen für Leistungen zur Teilhabe. An die Stelle einer ausschließlich jahresbezogenen Betrachtung tritt eine rollierende Dreijahresbetrachtung. Überschreiten die tatsächlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe im Bezugsjahr den hierfür bestimmten

Ausgaberahmen, ist der Überschreitungsbetrag zunächst mit noch verfügbaren Unterschreitungsbeträgen der beiden unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre zu verrechnen. Nur der nach der Verrechnung verbleibende Betrag mindert das Reha-Budget des zweiten Kalenderjahres nach dem Bezugsjahr.

Die Neureglung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ausschöpfung des Ausgaberahmens von Jahr zu Jahr schwanken kann. Nach der bisherigen jahresbezogenen Regelung führt eine Überschreitung ungeachtet vorangegangener Minderausschöpfungen zu einer Minderung des Reha-Budgets im zweiten Folgejahr. Eine mehrjährige Verrechnung ermöglicht demgegenüber, Schwankungen innerhalb eines begrenzten Zeitraums abzufedern.

Die Unterschreitungsbeträge werden in chronologischer Reihenfolge berücksichtigt. Bereits verrechnete Beträge stehen für spätere Bezugsjahre nicht erneut zur Verfügung. Damit wird eine doppelte Berücksichtigung ausgeschlossen. Der Ausgleichsmechanismus bleibt im Übrigen erhalten. Soweit Überschreitungen durch verfügbare Unterschreitungsbeträge nicht vollständig ausgeglichen werden können, wird der verbleibende Betrag weiterhin im zweiten Folgejahr vom Ausgaberahmen abgezogen. Auch verbleibt es bei der grundsätzlichen Festlegung eines Ausgaberahmens und dem Ausgleich bei dessen Überschreitung. Ein Risiko einer dauerhaften Ausweitung von Ausgaben besteht somit nicht. Zugleich ermöglicht die Verrechnung mit noch verfügbaren Unterschreitungsbeträgen, dass für Leistungen zur Teilhabe bereitgestellte Mittel in höherem Maße innerhalb dieses Leistungsbereichs erhalten bleiben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist unverändert.

Zu Nummer 10 (§ 87a)

Es handelt sich um eine Übergangsregelung zur Kopplung der Regelaltersgrenze an die Entwicklung der Lebenserwartung (vergleiche § 11) und gilt für den Jahrgang 1964, für den die Regelaltersgrenze erstmals auf 67 Jahre angehoben wurde, sowie für den Übergangszeitraum (Geburtsjahrgänge 1965 bis 1967).

Um eine Vorlaufzeit von sieben Jahren zu ermöglichen, werden die Altersgrenzen für den Übergangszeitraum (Geburtsjahrgänge 1965 bis 1967) einmalig gesetzlich festgeschrieben. Da die fernere Lebenserwartung gemäß der relevanten Periodensterbetafeln zum jetzigen Zeitpunkt im Vergleich zum Jahr 2020 nicht gestiegen ist, wird die Regelaltersgrenze für diese Geburtsjahrgänge nicht angehoben. Damit verbleibt die Regelaltersgrenze für die Geburtsjahrgänge 1965 bis 1967 bei 67 Jahren.

Zu Nummer 11 (§ 87b)

Die Übergangsregelung hat wegen Zeitablauf keine Bedeutung mehr. Der Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente für Ehegatten richtet sich nunmehr allein nach § 12 Absatz 1. Durch die Formulierung „zehn Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze“ ist die Harmonisierung mit der künftigen Kopplung an die Lebenserwartung gegeben.

Zu Nummer 12 (§ 87c)

Folgeänderung zur Neugliederung des § 12, in dessen Absatz 3 nun die Altersrente für besonders langjährig Versicherte geregelt wird, die bisher in Absatz 2 enthalten war. Es handelte sich bei der Regelung des § 87c auch bisher schon um eine Übergangsregelung zur Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Zu Artikel 15 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Norm wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass auch im Falle einer Befreiung aufgrund von Geringfügigkeit keine Versicherungsfreiheit nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz eintreten soll.

Zu Buchstabe b

Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, die zusätzlich eine selbstständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes ausüben, sind nach dem Grundsatz der Mehrfachversicherung zukünftig nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz grundsätzlich nicht mehr versicherungsfrei. Anders als für die in § 4 Nummer 1 und 4 genannten Berufsgruppen sind sie auch nicht bereits anderweitig über ein gesetzlich eingerichtetes Sondersystem für ihr Alter abgesichert.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Die Änderungen bewirken, dass Versicherte nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, die Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, keine zusätzlichen Ansprüche auf Beitragszuschüsse nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz geltend machen können. Daneben werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen und ein Verweisfehler in Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb korrigiert.

Zu Nummer 4 (§ 10a)

Die Änderungen bewirken, dass Versicherte nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, die Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, keine zusätzlichen Ansprüche auf Beitragszuschüsse nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz geltend machen können. Daneben werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 10b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a. Daneben wird ein Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Die inhaltlich identischen Regelungen in § 165 Absatz 1 Nummer 3, 3. Teilsatz des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 234 Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden redaktionell zusammengefasst und in § 12 Absatz 1 überführt.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 26)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung führt als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung fort.

Zu Nummer 9 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung führt als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung fort. Daneben führt die Knappschaft-Bundessondersozialträger die knappschaftliche Rentenversicherung fort. Zur Klarstellung wird daher zukünftig in den Regelungen, in denen beide Rentenversicherungsträger angesprochen sind, von „den Trägern der Rentenversicherung“ gesprochen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Entsprechend der Begründung zu Buchstabe a handelt es sich um eine Folgeänderung zur Trägerstrukturreform der Deutschen Rentenversicherung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend der Begründung zu Buchstabe a handelt es sich um eine Folgeänderung zur Trägerstrukturreform der Deutschen Rentenversicherung.

Zu Nummer 10 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Sie führt unter diesem Namen neben der knappschaftlichen Rentenversicherung ihre weiteren Aufgaben, unter anderem in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, als Minijob-Zentrale sowie in der Künstlersozialkasse, fort. Es handelt sich lediglich um eine Umbenennung. Ein Trägerwechsel für die Künstlersozialkasse geht damit nicht einher.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 11 (§ 42)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 12 (§ 43)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 13 (§ 56)

Die Übergangsregelung stellt aus Vertrauensschutzgesichtspunkten sicher, dass versicherte Handwerkerinnen und Handwerker mit einer zusätzlichen künstlerischen Tätigkeit, die nach den bisher geltenden Regelungen von der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz befreit sind, auch zukünftig wegen dieser künstlerischen Tätigkeit nicht der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unterliegen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Regelung wird die Empfehlung der Alterssicherungskommission zum 1. Januar 2030 umgesetzt, das Eintrittsalter für die Altersteilzeitarbeit auf 58 Lebensjahre anzuheben und künftig an die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zu koppeln. Demzufolge erhöht sich bei einer künftigen Erhöhung der Regelaltersgrenze nach § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auch das Eintrittsalter für die Altersteilzeit.

Erhöht sich die Regelaltersgrenze und liegt dadurch das bislang vereinbarte Ende der Altersteilzeitarbeit vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, ist für das Vorliegen von Altersteilzeitarbeit die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit durch die Vertragsparteien so anzupassen, dass weiterhin ein unmittelbarer Übergang von Altersteilzeitarbeit in den Rentenbezug gewährleistet ist. Erhöht sich der in Bezug genommene Renteneintritt beispielsweise um zwei Monate, ist die Altersteilzeit entsprechend um zwei Monate zu verlängern.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Die Regelung setzt die Empfehlung der Alterssicherungskommission zum 1. Januar 2030 um, wonach Altersteilzeit im Blockmodell, bei dem einer Aktivphase eine gleichlange Passivphase folgt, in der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung freigestellt sind, nicht mehr länger möglich sein soll. Das klassische Teilzeitmodell mit einer kontinuierlichen Halbierung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit und ein Stufenmodell mit unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten mit im Durchschnitt halbierter bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit bleiben über den Zeitpunkt hinaus bestehen.

Zudem erfolgt eine Folgeänderung zur Streichung des Blockmodells in § 2 Absatz 2.

Zu Nummer 3 (§ 15j)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 4 (§ 15k)

Die Übergangsvorschrift regelt, dass die Änderungen des Altersteilzeitgesetzes nicht für Altersteilzeitvereinbarungen gelten, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen abgeschlossen wurden. Für diese Altersteilzeitvereinbarungen gelten die bisherigen Regelungen des Altersteilzeitgesetzes unverändert fort.

Erhöht sich die Regelaltersgrenze und liegt dadurch das bislang vereinbarte Ende der Altersteilzeitarbeit vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, ist für das Vorliegen von Altersteilzeitarbeit die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit durch die Vertragsparteien so anzupassen, dass weiterhin ein unmittelbarer Übergang von Altersteilzeitarbeit in den Rentenbezug gewährleistet ist. Erhöht sich der in Bezug genommene Renteneintritt beispielsweise um zwei Monate, ist die Altersteilzeit entsprechend um zwei Monate zu verlängern. Dies kann beispielsweise durch entsprechende Verlängerung der aktiven Altersteilzeitbeschäftigung oder durch entsprechende Aufstockung von Wertguthaben erreicht werden. Die Prüfung einer Anpassungsnotwendigkeit hat bei Blockmodellen vor Eintritt in die Freistellungsphase zu erfolgen. Da die tatsächliche individuelle Altersgrenze im Regelfall vor Beginn der Freistellungphase bekannt ist, stehen den Vertragsparteien grundsätzlich beide Anpassungsoptionen (Verlängerung Arbeitsphase oder Aufstockung Wertguthaben) zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung.

Zu Artikel 17 (Änderung des Betriebsrentengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1a)

Der neue Absatz 5 stellt klar, dass Angaben über eine Entgeltumwandlung einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberzuschusses nicht zu den nachweispflichtigen Informationen nach dem Nachweisgesetz gehören.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Artikel 18 (Änderung des Rentenübersichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht wird berechtigt, sich an den Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten (European Tracking Service on Pensions (ETS)) anzubinden, um Personen, die im Ausland leben, aber Altersvorsorgeansprüche bei Vorsorgeeinrichtungen in Deutschland haben, künftig auch grenzüberschreitend Informationen zu ihren individuellen Altersvorsorgeansprüchen zugänglich zu machen. Der Europäische Nachverfolgungsdienst für Renten wird derzeit von dem European Tracking Service e.V. umgesetzt, die Informationen des Europäischen Nachverfolgungsdienstes für Renten sind abrufbar unter www.findyourpension.eu.

Das Ziel des von der Europäischen Kommission finanzierten Projekts ETS ist es, Rentenansprüche verschiedener Pensionseinrichtungen in Europa grenzüberschreitend nachvollziehbar zu machen. Aufgrund der zunehmenden Anzahl an Personen, die in mehr als einem europäischen Land Rentenansprüche erworben haben, steigt auch das Bedürfnis, sich einen Überblick über die Altersvorsorgeansprüche in den verschiedenen Ländern zu verschaffen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Nach Anbindung der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht an den Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten können Informationen zu individuellen Altersvorsorgeansprüchen aus der Digitalen Rentenübersicht auch dort abgefragt werden. Hierfür authentifizieren sich die Nutzenden auf der Plattform des Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten und lösen unter Angabe ihrer Steuer-Identifikationsnummer eine Abfrage aus, die an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht weitergeleitet wird. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Zentralen Stellen für die Digitale Rentenübersicht gelten § 4 Absatz 2 sowie zu den Inhalten der Digitalen Rentenübersicht § 5 entsprechend. Nach Anfrage bei den Vorsorgeeinrichtungen übermittelt die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht das Ergebnis der Anfrage (Person mit Altersvorsorgeansprüchen, Person ohne Altersvorsorgeansprüche, Person nicht identifiziert) und – falls vorhanden – die Informationen zu den individuellen Altersvorsorgeansprüchen (unter anderem Produktart, Art der Auszahlung, Art der Leistung, Leistungshöhe) an den Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten, damit sie dort den Nutzenden zugänglich gemacht werden können.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Eine vorausschauende Absicherung des eigenen Lebensstandards im Alter erfordert eine gute Informationsbasis. Auch die betriebliche Altersversorgung, die die gesetzliche Rentenversicherung ergänzt, trägt dazu bei, den Lebensstandard im Alter zu sichern. Neben den sogenannten externen Durchführungswegen (Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung), die aufgrund ihrer jährlichen Standmitteilungspflicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz bereits grundsätzlich von der Anbindungspflicht an die Digitale Rentenübersicht erfasst sind, werden künftig auch die sogenannten internen Durchführungswege – Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen – einbezogen. Damit wird die Aussagekraft und Vollständigkeit der Digitalen Rentenübersicht signifikant erhöht.

Die Pflicht zur Anbindung an die Digitale Rentenübersicht wird beschränkt auf diejenigen Arbeitgeber, die mehr als 1 000 begünstigte Beschäftigte mit Direktzusagen oder Unterstützungskassenzusagen haben. Mit dieser Einschränkung soll sichergestellt werden, dass nur Unternehmen erfasst werden, bei denen davon auszugehen ist, dass sie bereits digitale Standmitteilungen übermitteln und über die für die Anbindung erforderlichen personellen und technischen Ressourcen verfügen. Die Schwelle von 1 000 Begünstigten gilt nach der Rentenübersichtsanbindungsverordnung auch für die nach § 7 Absatz 1 Satz 3 zur Anbindung verpflichteten Vorsorgeeinrichtungen.

Der Arbeitgeber kann nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Dritte, zum Beispiel externe Dienstleister oder im Falle von Unterstützungskassenzusagen die Unterstützungskasse selbst, mit der Anbindung an die Digitale Rentenübersicht und Übermittlung der Informationen beauftragen. Überdies müssen nur die Informationen nach § 5 an die Digitale Rentenübersicht übermittelt werden, die gemäß § 4a des Betriebsrentengesetzes auf Verlangen einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers mitzuteilen wären.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird unter dem Namen Deutsche Rentenversicherung fortgeführt.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Die Änderungen basieren auf der Neuregelung der Erhebung der Steuer-Identifikationsnummer in § 22a Absatz 2 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes. Damit wurde die Erhebung der Identifikationsnummer von Kundinnen und Kunden im vollmaschinellen Erhe-

bungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern zur Durchführung der Digitalen Rentenübersicht entfristet. Das Bundeszentralamt für Steuern führt ausschließlich einen maschinellen Abgleich durch. Eine manuelle Bearbeitung durch das Bundeszentralamt für Steuern zur Aufklärung der abweichenden Daten und der damit verbundene unverhältnismäßig hohe Aufwand ist für die Erhebung der Identifikationsnummer in einem Verfahren, das nicht steuerlichen Zwecken dient, weiterhin nicht gerechtfertigt (vergleiche BT-Drs. 20/12780, S. 130). Die Erhebung der Identifikationsnummer erfolgt somit sowohl bei den Kunden als auch im maschinellen Abfrageverfahren.

Zu Nummer 6 (§ 12a)

Die Abfragen über den Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten unterliegen den gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen wie die Abfragen über die Digitale Rentenübersicht, die in § 12 definiert sind (siehe BT-Drs. 19/23550 S. 88). Es muss bestätigt werden, dass eine sichere elektronische Authentifizierung nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie eine Einwilligung im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutzgrundverordnung der oder des Nutzenden vorliegt. Die Einwilligung stellt damit die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten dar und muss sich sowohl auf die Verarbeitung durch die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht als auch durch den Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten beziehen. Verarbeitung meint den Begriff im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutzgrundverordnung.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Verordnungswege inhaltliche, technische und organisatorische Fragen hinsichtlich der Zusammenarbeit nach § 4 Absatz 1a zwischen der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht und dem Europäischen Nachverfolgungsdienst für Renten zu konkretisieren.

Zu Artikel 19 (Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)

Zu Nummer 1

[…]

Zu Artikel 20 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Kopplung der Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung (§ 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Nummer 2 (§ 38)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Nummer 3 (§ 40a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Artikel 21 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 139 Absatz 4)

§ 139b Absatz 4 bis 4d der Abgabenordnung nennt abschließend die Zwecke, zu denen die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung aufgeführten Daten gespeichert und damit nach § 139b Absatz 5 der Abgabenordnung verarbeitet werden dürfen. Der neue Absatz 4e eröffnet zusätzlich die Möglichkeit, die dort genannten Daten auch zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 190a Absatz 2 und § 190b Absatz 1 bis 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu speichern.

Zu Buchstabe b (§ 139 Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 139b Absatz 4e der Abgabenordnung.

Zu Artikel 22 (Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Kopplung der Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung (§ 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) und der daraus folgenden Ausweitung des Anwendungsbereichs der dazugehörigen Übergangsregelung (§ 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Artikel 23 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Kopplung der Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung (§ 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) und der daraus folgenden Ausweitung des Anwendungsbereichs der dazugehörigen Übergangsregelung (§ 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 24 (Änderung der Auslandszuschlagsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Kopplung der Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung (§ 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) und der daraus folgenden Ausweitung des Anwendungsbereichs der dazugehörigen Übergangsregelung (§ 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Artikel 25 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b (Einfügung der Nummer 6).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 190c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, da für diese Meldungen das bestehende DEÜV-Meldeverfahren genutzt wird.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b (Einfügung der Nummer 7).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 190c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, da für diese Meldungen das bestehende DEÜV-Meldeverfahren genutzt wird.

Zu Nummer 3 (§ 22)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 4 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgaben und Leistungen fortführen. Da die Vorschrift des § 129 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch infolge der Trägerstrukturreform gestrichen wird, ist dementsprechend der Verweis darauf zu streichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Nummer 5 (§ 39)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Artikel 26 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung führt zukünftig als bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund fort.

Zu Nummer 3 (§ 9a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung führt zukünftig als bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund fort.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Der Verweis wird wegen der Streichung des § 28p Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ebenfalls gestrichen. Die Bereichsnummer lässt weiterhin den für die Prüfung zuständigen Rentenversicherungsträger erkennen. Insoweit gilt die Begründung zu § 147 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 27 (Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Anpassungen der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Grundsätzlich bestellt gemäß § 3 Absatz 1 der Vorstand eines Versicherungsträgers spätestens mit Wirkung vom 1. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres einen Wahlausschuss. Im Hinblick auf die mit der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung geänderte Selbstverwaltung regelt der neue Absatz 5a, dass bei der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger der Verwaltungsrat

an die Stelle des Vorstandes tritt. An die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder eines Mitglieds der Geschäftsführung tritt bei der Deutschen Rentenversicherung das Direktorium oder ein Mitglied des Direktoriums. Satz 2 regelt wie § 3 Absatz 5 Satz 2, dass für den Verwaltungsrat ein von diesem bestimmter Erledigungsausschuss handeln kann.

Zu Nummer 3 (Überschrift Zweiter Teil)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt, mit den neuen Bundesträgern Deutsche Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger.

Zu Nummer 4 (Überschrift Dritter Abschnitt)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Zuge der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung geänderten Selbstverwaltung.

Zu Nummer 5 (Anlage 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der im Zuge der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung geänderten Selbstverwaltung bei der Deutschen Rentenversicherung und der Knappschaft-Bundessondersozialträger.

Zu Artikel 28 (Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen)

Zu Absatz 1 (§ 132a Bundesbeamtengesetz)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung fortgeführt. Die einvernehmliche Subdelegation auf die Knappschaft-Bundessondersozialträger als fortbestehender Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist notwendig, um eine einheitliche Rechtsanwendung für den gemeinsamen Fachbereich sicherzustellen. Aufgrund des mit der Lehrverpflichtungsfestsetzung verbundenen maßgeblichen Ausgestaltung des Dienstverhältnisses ist die Rechtsverordnung durch die oberste Dienstbehörde (Direktorium, Geschäftsführung oder Vorstand) zu erlassen.

Zu Absatz 2 (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz)

Zu Nummer 1

Als Folgeänderung zur Strukturreform ist das Bundesbesoldungsgesetz und dort die in Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1) geführte Bundesbesoldungsordnung zu ändern. Darin werden die bisherigen Bezeichnungen der beiden bundesunmittelbaren Deutschen Rentenversicherungsträger verwendet. Die Ämter der Besoldungsgruppe B3 Bundesbesoldung bei der zukünftigen Deutschen Rentenversicherung und bei der zukünftigen Knappschaft-Bundessondersozialträger sollen dabei nicht mehr in der Bundesbesoldungsordnung geführt werden. Stattdessen sollen diese Ämter gemäß § 18 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen zugeordnet und im entsprechenden Rundschreiben bekannt gegeben werden. Neben der größeren Flexibilität bei zukünftigen Anpassungen wird so eine Vereinheitlichung mit den übrigen Sozialträgern erreicht, deren Ämter ganz überwiegend nicht mehr in der Bundesbesoldungsordnung geführt werden.

Zu Nummer 2

Einzig das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten der Deutschen Rentenversicherung soll als besonders herausgehobene Funktion weiterhin in der Bundesbesoldungsordnung geführt werden. Die Amtsbezeichnung ist entsprechend der Namensänderung infolge der Strukturreform anzupassen.

Zu Absatz 3 (§ 27 Krankenhausfinanzierungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 4 (§ 17 Bundespflegesatzverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt. Sie führt ihre gesetzlichen Aufgaben unter anderem als Träger der Kranken- und Pflegeversicherung fort.

Zu Absatz 5 (§§ 4 und 6 Sozialhilfedatenabgleichsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 6 (§§ 5 und 6 Entschädigungsrentengesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Absatz 7 (§ 3 Drittstaatsangehörigenberatungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 8 (§ 163 Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 9 (§ 55 Sozialgerichtsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Absatz 10 (§ 26 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Absatz 11 (§§ 5 und 21 Finanzverwaltungsgesetz)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig.

Zu Nummer 2 und Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Absatz 12 (§ 14 Gewerbeordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 13 (§ 3 Versicherungsaufsichtsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 14 (§ 2 Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 15 (§ 2 Aufwendungsausgleichsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt und nimmt unter diesem Namen auch die Aufgaben als knappschaftliche Krankenversicherung wahr.

Zu Absatz 16 (§ 2 Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Zu Absatz 17 (Renten Service Verordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Zu Absatz 18 (§ 30 Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 19 (§§ 8, 9, 15 und 18 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Zu Absatz 20 (§§ 1, 2, 3 und 4 AAÜG-Erstattungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Zu Absatz 21 (§ 11 Schiedsamtsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 22 (§§ 1b und 2 Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 23 (§§ 1, und 5 Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Zu Absatz 24 (§ 1 Risikostruktur-Ausgleichsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Absatz 25 § 20 Krankenhausentgeltgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 26 (§§ 4 und 5 Versorgungslast-Erstattungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird unter dem Namen Deutsche Rentenversicherung fortgeführt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen. Eine Aufteilung von Erstattungsbeträgen zwischen unterschiedlichen Trägern der allgemeinen Rentenversicherung entfällt damit künftig. Absatz 2 ist daher zu streichen.

Zu Absatz 27 (§§ 1 und 2 Reha-Pauschalerstattungsverordnung)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Dabei ist § 1 Absatz 3 Satz 2 zu streichen, da die Deutsche Rentenversicherung als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführt und eine anteilige Aufteilung der Erstattungsbeträge damit überflüssig wird.

Zudem ist § 2 Absatz 3 Satz 2 zu streichen, da die Deutsche Rentenversicherung als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführt und eine anteilige Aufteilung der Erstattungsbeträge damit überflüssig wird. Zudem wird die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 28 (§§ 2 und 6 RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführen. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Absatz 29 (§ 1 und 2 Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Da die Deutsche Rentenversicherung künftig als bundeseinheitlicher Träger die Aufgaben der allgemeinen Rentenversicherung in alleiniger Zuständigkeit fortführt, ist eine Zuordnung der Datenstelle nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Absatz 30 (§§ 1 und 4 Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt.

Zu Absatz 31 (§ 1 Verordnung über das Steuerungsgremium bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird unter dem Namen Deutsche Rentenversicherung fortgeführt.

Zu Absatz 32 (§ 166 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen Rentenversicherung tätig. Sie nimmt Grundsatzaufgaben für eine einheitliche Umsetzung in der allgemeinen Rentenversicherung wahr. Die Vereinbarung mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. ist auch für die knappschaftliche Rentenversicherung, Knappschaft-Bundessondersozialträger, verbindlich.

Zu Absatz 33 (§ 13 Behindertengleichstellungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 34 (§§ 11 und 86 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt und führt auch die weiteren, ihr zugewiesenen Aufgaben durch.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die bisherige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt und führt auch die weiteren, ihr zugewiesenen Aufgaben durch.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung wird künftig als alleiniger bundeseinheitlicher Träger der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung tätig.

Zu Absatz 35 (§ 1 Pflegevorsorgezulage-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird unter dem Namen Deutsche Rentenversicherung fortgeführt.

Zu Absatz 36 (§ 33 Wohngeldgesetz)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 37 (§ 15 Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 38 (§ 8 Bundestariftreuegesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt.

Zu Absatz 39 (§ 58 Beamtenversorgungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 40 (§ 7 Zweites Gesetz über die Krankenversicheurng der Landwirte)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 41 (§ 6 Erreichbarkeitsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 29 (Außerkrafttreten)

Zu Nummer 1

Das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3292), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1565) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. Es wird durch das in diesem Gesetz vorgesehene Gesetz zur Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung (Artikel 2 dieses Gesetzes) sowie das Gesetz zur Neuorganisation der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Artikel 3 dieses Gesetzes) zum 1. Januar 2029 abgelöst. Die beiden Gesetze stellen die beiden Bundesträger der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung und Knappschaft-Bundessondersozialträger, auf jeweils neue gesetzliche Grundlagen. Damit werden die alten Errichtungsvorschriften vollständig abgelöst. Die aufgrund der bisherigen Gesetze entstanden Rechte und Pflichten, Rechtsverhältnisse sowie Rechtswirkungen bleiben aufgrund der Fortführung beider Bundesträger unberührt.

Zu Nummer 2

Entsprechend der Begründung unter Absatz 1 tritt auch das Gesetz über die Errichtung der Bundesknappschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 302 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Zu Nummer 3

Entsprechend der Begründung zu Absatz 1 tritt auch das Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 443 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Zu Nummer 4

Entsprechend der Begründung zu Absatz 1 tritt auch das Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3292), das zuletzt durch Artikel 445 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Zu Artikel 30 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das allgemeine Inkrafttreten zum 1. Januar 2029, das für die Regelungen zur Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung gilt. Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2029 gilt neben dem Errichtungsgesetz zur Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Gesetz zur Neuorganisation der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die zukünftig unter dem Namen Knappschaft-Bundessondersozialträger fortgeführt wird, auch für wesentliche Änderungen des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie für Folgeänderungen in einer Vielzahl weiterer Gesetze. Das Inkrafttreten sichert eine zügige Umsetzung der Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung noch vor den nächsten Sozialwahlen im Frühjahr 2029. Gleichzeitig bietet das gewählte Datum einen ausreichenden Zeitraum, um die erforderlichen Vorbereitungs- und Umsetzungsmaßnahmen zur Neuordnung zu treffen.

Zu Absatz 2

Um umgehend mehr finanzielle Freiräume für Teilhabeleistungen zu schaffen, treten die Änderungen des Reha-Budgets (Artikel 1 Nummer 29 und 42) mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am Tag nach Verkündung des Gesetzes insbesondere derjenigen Regelungen, die kurzfristig und ohne großen Umstellungsaufwand umgesetzt werden können. Zudem treten auch die Regelungen des Errichtungsgesetzes zur Trägerstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Neuordnung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft, die bereits notwendige Regelungen vor dem 1. Januar 2029 treffen, darunter unter anderem die Regelung zum Neuordnungsausschuss und Errichtungsbeauftragten, zum Haushaltsplan 2029 sowie vorbereitende Vorschriften zur Wahl des Verwaltungsrates im Jahr 2029.

Zu Absatz 4

Die Regelungen bezüglich der Versicherungspflicht von Vorständen einer Aktiengesellschaft in §§ 1 und 229 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch können abweichend von dem in Absatz 8 genannten Datum für das Inkrafttreten der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige bereits am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten, da diesbezüglich auf Seiten der Arbeitgeber sowie der Verwaltung keine neuen Meldewege etabliert werden müssen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Regelungen am 1. Januar 2028.

Durch ein Inkrafttreten der Regelungen zum Anwendungsbereich der geringfügigen Beschäftigung und zum Wegfall der beitragsrechtlichen Sonderregelungen des Übergangsbereichs am 1. Januar 2028 erhalten Arbeitgeber sowie Beschäftigte einen hinreichend zeitlichen Vorlauf, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und bestehende Arbeitsverhältnisse gegebenenfalls anzupassen.

Die Regelungen im Zusammenhang mit der Streichung der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und die Altersrente für Frauen treten mit Blick auf die ver-

waltungsrechtliche Umsetzbarkeit bei der Rentenversicherung mit etwas Vorlauf zum 1. Januar 2028 in Kraft, da keine neuen Ansprüche mehr auf diese Rentenarten entstehen können.

Zu Absatz 6

Die Änderung der Regelung zum Wiedereingliederungsversuch sowie die Anhebung der Abschläge bei der Altersrente für langjährig Versicherte treten zum 1. Juli 2028 in Kraft. Dadurch erhalten die Rentenversicherungsträger eine ausreichende Vorlaufzeit zur Umsetzung des Wiedereingliederungsversuchs. Zudem erhalten Versicherte bezüglich der Anhebung der Abschläge ausreichend Planungssicherheit beim Renteneintritt; bei verbindlichen Dispositionen gelten Vertrauensschutzregelungen.

Zu Absatz 7

Die Rentenversicherungspflicht für Mitglieder des Deutschen Bundestages tritt mit Beginn der 22. Wahlperiode des Deutschen Bundestages in Kraft.

Zu Absatz 8

Für die Umsetzung der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige bedarf es einer ausreichenden Vorlaufzeit, um die für eine digitale Abwicklung erforderlichen Meldewege und Verfahren zu implementieren und die Informationstechnologie der Rentenversicherungsträger, der Finanzämter sowie der weiteren beteiligten Stellen anzupassen. Daher soll das Gesetz am 1. Januar 2030 in Kraft treten.

Aus Gründen der erforderlichen Vorlaufzeit treten auch die Änderungen zum Altersteilzeitgesetz zum 1. Januar 2030 in Kraft. Die Übergangszeit gibt den Sozialpartnern Gelegenheit, alternative Modelle zum Blockmodell, zum Beispiel unter Nutzung von Wertguthabenvereinbarungen, zu entwickeln.